

## **Einladung**

zur 53. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag,  
17. März 2016, 15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

---

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 28. Januar 2016
3. A N F R A G E N
  - 3.1. der CDU-Fraktion zur Aufstellung des Stellenplans/der Stellenübersichten für die Jahre 2017 und 2018  
(Drucks. Nr. 0422/2016)
  - 3.2. der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Schutz vor Atomgefahren  
(Drucks. Nr. 0444/2016)
  - 3.3. der Fraktion DIE LINKE. zum Bevölkerungszuwachs und Öffentliche Bibliotheken in Linden-Limmer  
(Drucks. Nr. 0514/2016)
  - 3.4. der Fraktion Die Hannoveraner
    - 3.4.1. zum Angebot von Schweinefleisch in städtischen Einrichtungen und Kantinen  
(Drucks. Nr. 0556/2016)
    - 3.4.2. zum Umgang mit Mitarbeitern von Hotels u.ä., die von der Stadt angemietet oder gekauft werden  
(Drucks. Nr. 0557/2016)
  - 3.5. der SPD-Fraktion zum Integrationsmanagement  
(Drucks. Nr. 0558/2016)
4. Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien
  - 4.1. Benennung der Mitglieder für den Ausschuss für Angelegenheiten des Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters  
(Drucks. Nr. /2016) - wird nachgereicht
5. Ernennung von Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr  
(Drucks. Nr. 0532/2016)
6. Verfahrensordnung für die Kommission Sanierung Soziale Stadt Mühlenberg  
(Drucks. Nr. 0114/2016 N1 mit 1 Anlage)

7. Umbenennung der Freizeitheime Ricklingen und Weiße Rose Mühlenberg  
(Drucks. Nr. 2798/2015)
8. Umbenennung Freizeitheim Lister Turm  
(Drucks. Nr. 2799/2015)
9. 2030-Agenda - Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten  
(Drucks. Nr. 0058/2016 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt
10. Windkraftanlagen auf dem Gebiet des Kronsberges  
(Drucks. Nr. 1431/2015 N1 mit 1 Anlage)
11. Bebauungsplanangelegenheiten
  - 11.1. Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 1629 - Bugstraße -  
Auslegungsbeschluss  
(Drucks. Nr. 0082/2016 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt
  - 11.2. Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 1786 - Wohnbebauung Ohestraße  
- mit örtlicher Bauvorschrift, Beschluss über Stellungnahmen,  
Satzungsbeschluss  
(Drucks. Nr. 0366/2016 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt
    - 11.2.1. dazu Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE.  
(Drucks. Nr. 0509/2016)
  - 11.3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 603,  
1. Änderung - Bredero-Hochhaus, Satzungsbeschluss  
(Drucks. Nr. 0433/2016 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt
  - 11.4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 1813 -  
Jordanstraße 30, Satzungsbeschluss  
(Drucks. Nr. 0520/2016 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt
12. hannoverimpuls GmbH und Hannover Marketing  
und Tourismus GmbH - Betrauung  
(Drucks. Nr. 0172/2016 mit 1 Anlage) - bereits übersandt
13. Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur  
Überarbeitung von Einladungstexten zu öffentlichen Veranstaltungen der  
Landeshauptstadt Hannover  
(Drucks. Nr. 2823/2015)
14. Antrag der CDU-Fraktion zu einer Bürgerbefragung zur Zukunft  
des Steintorplatzes  
(Drucks. Nr. 0085/2016)
15. Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion zum Planungsstopp zur  
Stadtbahnstrecke D-West / Neu- und Ausbau der City-Strecke  
(Drucks. Nr. 0347/2016)

Schostok  
Oberbürgermeister

## PROTOKOLL

53. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag, 17. März 2016,  
Rathaus, Ratssaal

Beginn 15.00 Uhr  
Ende 18.06 Uhr

---

### Anwesend:

(verhindert waren)

Bürgermeister Hermann	(SPD)	
Bürgermeisterin Kramarek	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Bürgermeister Scholz	(CDU)	
(Ratsfrau Barnert)	(SPD)	
Ratsfrau Barth	(CDU)	
Ratsherr Bindert	(Bündnis 90/Die Grünen)	
(Ratsherr Blaschzyk)	(CDU)	
Ratsherr Böning	(DIE HANNOVERANER)	
(Ratsfrau Bruns)	(FDP)	
Ratsfrau Dr. Clausen-Muradian	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Dette	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Drenske	(Bündnis 90/Die Grünen)	
(Ratsherr Emmelmann)	(CDU)	
Ratsherr Engelke	(FDP)	
(Ratsherr Farnbacher)	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Fischer	(CDU)	
Beigeordneter Förste	(DIE LINKE.)	
Ratsfrau Gahbler	(SPD)	
Ratsfrau Gamoori	(SPD)	
Ratsherr Geschwinder	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ratsherr Gill	(SPD)	
Ratsherr Hellmann	(CDU)	
Ratsherr Hillbrecht		
Ratsherr Hofmann	(SPD)	
Ratsfrau Jeschke	(CDU)	
Beigeordnete Kastning	(SPD)	
Ratsherr Kelich	(SPD)	
Ratsfrau Keller	(SPD)	
Ratsherr Dr. Kiaman	(CDU)	15.00 - 17.45 Uhr
Ratsherr Klapproth	(CDU)	16.00 - 18.06 Uhr
Ratsfrau Klebe-Politze	(SPD)	
Beigeordneter Klie	(SPD)	
Ratsfrau Klingenburg-Pülm	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Kluck	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsfrau Dr. Koch	(SPD)	
Ratsherr Kießner	(CDU)	

(Ratsfrau Langensiepen)	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Leineweber	
(Ratsherr Lorenz)	(CDU)
Beigeordnete Markowis	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsfrau Dr. Matz	(CDU)
Ratsherr Dr. Menge	(SPD)
Ratsherr Mineur	(SPD)
Ratsherr Müller-de Buhr	(SPD)
Ratsherr Müller	(SPD)
Ratsherr Nagel	(SPD)
Ratsherr Nicholls	(SPD)
Ratsfrau Nolte-Vogt	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsfrau Nowak	(DIE LINKE.)
Ratsherr Oppelt	(CDU)
Ratsfrau Pluskota	(SPD)
(Ratsfrau Pohler-Franke)	(SPD)
Ratsherr Pohl	(CDU)
Ratsfrau Pollok-Jabbi	(DIE LINKE.)
Ratsfrau Ranke-Heck	(SPD)
Ratsherr Römer	(SPD)
Ratsherr Schlieckau	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsfrau Scholvin	(SPD)
Oberbürgermeister Schostok	
Beigeordneter Seidel	(CDU)
Beigeordnete Seitz	(CDU)
Ratsherr Spiegelhauer	(SPD)
Ratsfrau Steinhoff	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Wruck	(DIE HANNOVERANER)
Beigeordnete Zaman	(SPD)

#### **Verwaltung:**

Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette  
 Stadträtin Beckedorf  
 Stadtbaurat Bodemann  
 Stadtrat Härke  
 Stadtkämmerer Prof. Dr. Hansmann  
 Stadträtin Rzyski

Dringlichkeitsantrag der Fraktion Die Hannoveraner zu einer Aufforderung an die Polizei als Versammlungsbehörde, die Demonstration der sudanesischen Asylbewerber auf dem Weißekreuzplatz zu beenden.  
(Drucks. Nr. 0590/2016)

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 28. Januar 2016
3. A N F R A G E N
- 3.1. der CDU-Fraktion zur Aufstellung des Stellenplans/der Stellenübersichten für die Jahre 2017 und 2018  
(Drucks. Nr. 0422/2016)
- 3.2. der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Schutz vor Atomgefahren  
(Drucks. Nr. 0444/2016)
- 3.3. der Fraktion DIE LINKE. zum Bevölkerungszuwachs und Öffentliche Bibliotheken in Linden-Limmer  
(Drucks. Nr. 0514/2016)
- 3.4. der Fraktion Die Hannoveraner
- 3.4.1. zum Angebot von Schweinefleisch in städtischen Einrichtungen und Kantinen  
(Drucks. Nr. 0556/2016)
- 3.4.2. zum Umgang mit Mitarbeitern von Hotels u.ä., die von der Stadt angemietet oder gekauft werden  
(Drucks. Nr. 0557/2016)
- 3.5. der SPD-Fraktion zum Integrationsmanagement  
(Drucks. Nr. 0558/2016)
4. Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien
- 4.1. Besetzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Geschäftsbereichs des Oberbürgermeisters  
(Drucks. Nr. 0610/2016)
- 4.2. Vertreterinnen und Vertreter der Lehrer und Schüler im Schulausschuss  
(Drucks. Nr. 0605/2016)
5. Ernennung von Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr  
(Drucks. Nr. 0532/2016)
6. Verfahrensordnung für die Kommission Sanierung Soziale Stadt Mühlenberg  
(Drucks. Nr. 0114/2016 N1 mit 1 Anlage)

7. Umbenennung der Freizeitheime Ricklingen und Weiße Rose Mühlenberg  
(Drucks. Nr. 2798/2015)
8. Umbenennung Freizeitheim Lister Turm  
(Drucks. Nr. 2799/2015)
9. 2030-Agenda - Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten  
(Drucks. Nr. 0058/2016 mit 3 Anlagen)
10. Windkraftanlagen auf dem Gebiet des Kronsberges  
(Drucks. Nr. 1431/2015 N1 mit 1 Anlage)
11. Bebauungsplanangelegenheiten
- 11.1. Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 1629 - Bugstraße -  
Auslegungsbeschluss  
(Drucks. Nr. 0082/2016 mit 3 Anlagen)
- 11.2. Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 1786 - Wohnbebauung Ohestraße  
- mit örtlicher Bauvorschrift, Beschluss über Stellungnahmen,  
Satzungsbeschluss  
(Drucks. Nr. 0366/2016 mit 3 Anlagen)
- 11.2.1. dazu Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE.  
(Drucks. Nr. 0509/2016)
- 11.3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 603, 1.  
Änderung - Bredero-Hochhaus, Satzungsbeschluss  
(Drucks. Nr. 0433/2016 mit 3 Anlagen)
- 11.4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 1813 -  
Jordanstraße 30, Satzungsbeschluss  
(Drucks. Nr. 0520/2016 mit 3 Anlagen)
12. hannoverimpuls GmbH und Hannover Marketing und  
Tourismus GmbH - Betrauung  
(Drucks. Nr. 0172/2016 mit 1 Anlage)
13. Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur  
Überarbeitung von Einladungstexten zu öffentlichen Veranstaltungen der  
Landeshauptstadt Hannover  
(Drucks. Nr. 2823/2015)
14. Antrag der CDU-Fraktion zu einer Bürgerbefragung zur Zukunft des  
Steintorplatzes  
(Drucks. Nr. 0085/2016)
15. Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion zum Planungsstopp zur  
Stadtbahnstrecke D-West / Neu- und Ausbau der City-Strecke  
(Drucks. Nr. 0347/2016)

- 18. Anträge der CDU-Fraktion auf Akteneinsicht
- 18.1. Antrag der CDU-Fraktion auf Akteneinsicht in alle bei der Stadtverwaltung vorhandenen Unterlagen und Vergabeakten zur Veranstaltung des Frühlings- und Oktoberfestes auf dem Schützenplatz in Hannover (Drucks. Nr. 0599/2016)
- 18.2. Antrag der CDU-Fraktion auf Akteneinsicht in alle bei der Stadtverwaltung vorhandenen Unterlagen zur Umsiedlung der Bauwagen-Bewohner aus dem Burgweg in die Voltmerstraße, (Drucks. Nr. 0616/2016)
- 16. Betreibervertrag für das Aussiedler- und Flüchtlingswohnheim
- 16.1. Tresckowstraße 45 (Drucks. Nr. 2783/2015 mit 4 Anlagen)
- 16.2. Roesebeckstraße 15 (Drucks. Nr. 2801/2015 mit 4 Anlagen)
- 16.3. Munzeler Straße 25 (Drucks. Nr. 0004/2016 mit 4 Anlagen)
- 16.4. Hildesheimer Straße 161 (Drucks. Nr. 0005/2016 mit 3 Anlagen)
- 17. Betreibervertrag für das Flüchtlingswohnprojekt Hermann-Ehlers-Allee 100 (Drucks. Nr. 2800/2015 mit 4 Anlagen)

#### **TOP 1.**

#### **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung**

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) eröffnete die Ratsversammlung stellte die ordnungsgemäße und fristgerechte Versendung der Einladungen sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest, verwies darauf, dass das H1 Fernsehen beabsichtige von der heutigen Sitzung Bild- und Tonaufnahmen anfertigen zu wollen, wenn der Rat dagegen keine Bedenken erhebe.

Weiter verwies er auf die zur heutigen Sitzung nachgereichten Beratungsunterlagen.

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) wies darauf hin, dass die Fraktion der CDU einen Antrag auf Akteneinsicht in alle bei der Stadtverwaltung vorhandenen Unterlagen und Vergabeakten zur Veranstaltung des Frühlings- und Oktoberfestes auf dem Schützenplatz in Hannover (Drucks. Nr. 0599/2016) sowie einen weiteren Antrag auf Akteneinsicht in alle bei der Stadtverwaltung vorhandenen Unterlagen zur Umsiedlung der Bauwagen-Bewohner aus dem Burgweg in die Voltmerstraße, (Drucks. Nr. 0616/2016) in das Verfahren gegeben habe.

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) erörterte, dass die Akteneinsicht dem Rat gegenüber bekannt gegeben werden müssten. Beschlussfassung seien dazu nicht erforderlich. Die Anträge auf Akteneinsicht würden unter dem Tagesordnungspunkt 18 behandelt.

**Dringlichkeitsantrag der Fraktion Die Hannoveraner zu einer Aufforderung an die Polizei als Versammlungsbehörde, die Demonstration der sudanesischen Asylbewerber auf dem Weißekreuzplatz zu beenden.  
(Drucks. Nr. 0590/2016)**

Ratsherr Wruck (DIE HANNOVERANER) erläuterte, dass die Demonstration der sudanesischen Asylbewerber auf dem Weißekreuzplatz gegen geltende Richtlinien des Versammlungsrechts verstoßen würde. Zum einen sei die Demonstration nicht fristgerecht bei den zuständigen Ordnungsbehörden angemeldet worden und zum zweiten sei kein Versammlungsleiter ständig ansprechbar. Darüber hinaus seien die hygienischen Zustände nach fast drei Jahren der Besetzung nicht nur als zweifelhaft einzuordnen. Ratsherr Wruck erklärte, dass es dringlich zu vermeiden sei, dass die Besetzung demnächst in das dritte Demonstrationsjahr gehe.

Beigeordnete Markowis (Bündnis 90/Die Grünen) erläuterte, dass selbstverständlich davon auszugehen sei, dass die Polizei eine unrechtmäßige Demonstration auflösen würde. Zudem gestalte sich die Lage auf dem Weißekreuzplatz seit Monaten unverändert, sodass eine Dringlichkeit des Antrages nicht gegeben sei.

Beigeordnete Kastning (SPD) schloss sich den Ausführungen ihrer Vorrednerin an.

Ratsherr Engelke (FDP) erklärte, dass die Fraktion der FDP keine Dringlichkeit erkennen könne.

Ratsherr Hillbrecht konstatierte, dass Aufforderungen der Stadtverwaltung an die Polizeidirektion Hannover mit Schwierigkeiten behaftet sein könnten. Zudem werde er die Dringlichkeit ablehnen.

Beigeordneter Förste (DIE LINKE.) erklärte, dass die Fraktion DIE LINKE. ebenfalls keine Dringlichkeit sähe.

Beigeordneter Seidel (CDU) erklärte, dass auch die Fraktion der CDU keine Dringlichkeit erkennen könne.

Gegen 2 Stimmen und bei 1 Enthaltung lehnte der Rat die Dringlichkeit (mind. 44 Stimmen) des Antrages der Fraktion DIE HANNOVERANER zu einer Aufforderung an die Polizei als Versammlungsbehörde, die Demonstration der sudanesischen Asylbewerber auf dem Weißekreuzplatz mit der Drucks. Nr. 0590/2016 zu beenden.

Der Antrag wird in der Ratsversammlung am 21. April 2016 behandelt.

Der Rat beschloss, die Punkte 16 und 17 der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln und erhob gegen die Tagesordnung im Übrigen keine Bedenken.

## TOP 2.

### **Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 28. Januar 2016**

Mit 1 Enthaltung genehmigte der Rat das Protokoll über seine Sitzung vom 28. Januar 2016 in der vorliegenden Fassung.

## TOP 3.

### **A N F R A G E N**

#### TOP 3.1.

#### **der CDU-Fraktion zur Aufstellung des Stellenplans/der Stellenübersichten für die Jahre 2017 und 2018**

**(Drucks. Nr. 0422/2016)**

Stadtrat Härke beantwortete die Fragen von Ratsherrn Pohl (CDU) aus Drucks. Nr. 0422/2016 im Sinne der Ausarbeitung.

#### Frage 1:

Wie viele Anträge zur Änderung wurden der OE 18.1 fristgerecht vorgelegt (bitte Nennung konkreter Zahlen und nach Fachbereichen aufgeschlüsselt)?

Die Antragslage bzgl. des Stellenplans 2017 entspricht in etwa der der Vorjahre. Exakte, auswertbare Daten liegen derzeit noch nicht vor. Wie auch im Vorjahr sind Anträge mit Bezugnahme auf Flüchtlingsangelegenheiten formuliert worden. Die in diesem Zusammenhang geltend gemachten Bedarfe sind allerdings in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der Zuweisungen unter Umständen bereits unterjährig zu bedienen.

#### Frage 2:

Wie hoch ist der Anteil an Teilzeit-Stellen (bitte Nennung konkreter Zahlen und nach Fachbereichen aufgeschlüsselt)?

In Abhängigkeit von dem jeweiligen Mehrbedarf werden halbe oder ganze Stellen zur Einrichtung vorgesehen. Auch die in Vollzeit zu besetzenden Stellen werden im Rahmen des jeweiligen Besetzungsverfahrens hinsichtlich ihrer Teilzeiteignung überprüft. In der überwiegenden Zahl der Fälle erfolgt eine entsprechende Öffnung hinsichtlich einer Besetzung in Teilzeit, die in die Stellenausschreibung einfließt.

#### Frage 3:

Wie hoch ist der Anteil der Anträge auf Höhergruppierung und Beförderung bei Führungskräften (bitte Nennung konkreter Zahlen und nach Fachbereichen aufgeschlüsselt)?

Stellenhebungsanträge sind bis zum 22.04.16 außerhalb des Bereichs der dezentralen Ressourcenverantwortung (Dienstpostenbewertungen, Beschäftigtenbewertungen ab Verg.-Gr. III BAT vgl. E11 TVöD sowie Wirtschaftspläne) bzw. bis 20.05.16 im Rahmen der DRV (Beschäftigtenbewertungen bis einschl. Verg.-Gr. IVa/III BAT vgl. E11 TVöD) zu stellen.

Ratsherr Pohl (CDU) fragte, wie viele Anträge konkret zum benannten Datum gestellt worden wären.

Stadtrat Härke antwortete, dass er in seinen Ausführungen darauf eingegangen sei, dass die Antragslage dem aus den Vorjahren entspräche. Danach seien etwa 600 Anträge auf Stelleneinrichtungen eingegangen.

### **TOP 3.2.**

#### **der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Schutz vor Atomgefahren (Drucks. Nr. 0444/2016)**

Stadtrat Härke beantwortete die Fragen von Ratsherrn Drenske (Bündnis 90/Die Grünen) aus Drucks. Nr. 0444/2016 im Sinne der Ausarbeitung.

#### Frage 1:

Welche Auswirkungen würde ein GAU im belgischen AKW Tihange oder Doel auf die Landeshauptstadt Hannover haben?

Mögliche Umweltauswirkungen auf das Stadtgebiet der LHH nach einem kerntechnischen Unfall in den belgischen Kernkraftwerken Tihange oder Doel wären von verschiedenen Einflussgrößen abhängig. Hierzu zählen beispielhaft Art und Umfang des eingetretenen Störfalls selbst, aber auch die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden exakten meteorologischen Verhältnisse. Seriöse und belastbare Aussagen über die konkreten Umweltauswirkungen eines kerntechnischen Unfalls lassen sich daher im Vorfeld nicht verlässlich treffen.

Bei einem radiologischen Schadensfall in den ca. 370 bzw. 400 km entfernten Kernkraftwerken in Belgien würde daher beim NLWKN, dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Landschaftsschutz in Hildesheim, das Radiologische Lagezentrum des Landes Niedersachsen eingerichtet, das die Daten aus der Anlage selbst, z.B. den Anlagenzustand, die Emissionen radioaktiver Stoffe, meteorologische Daten sowie Messdaten aus der Umgebung zusammenfasst, aufbereitet und interpretiert.

Beim Radiologischen Lagezentrum ist der gesamte messtechnische Strahlenschutz der niedersächsischen Umweltverwaltung zusammengefasst. Mithilfe von standardisierten Ausbreitungsmodellen wird erst dann eine Aussage möglich werden, welche Auswirkungen bei einem Störfall auf die Umwelt in Hannover zu erwarten sind. Auf Bundesebene übernimmt das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) im externen Notfallschutz die zeitnahe Prognose und Ermittlung der Kontamination der Umwelt und der daraus resultierenden Strahlenbelastung der Bevölkerung. Diese Analysen sind die Grundlage für alle Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Umwelt.

#### Frage 2:

Von welchen deutschen Atomkraftwerken würde im Fall eines GAUs eine Gefahr für die Menschen in Hannover ausgehen.

Die Antwort zu Frage 1 gilt sinngemäß auch für alle deutschen Atomkraftwerke. Wegen der landesweiten und überregionalen Folgen eines möglichen Störfalls in einem Atomkraftwerk hat die Strahlenschutzkommission (SSK) „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ erstellt. Die Strahlenschutzkommission berät das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) in allen Angelegenheiten des Schutzes vor radioaktiven Strahlen. Diese zurzeit noch aktuellen Rahmenempfehlungen aus dem Jahr 2008 sind auch in Niedersachsen per Erlass des Innenministeriums im Juli 2009 verbindlich eingeführt

worden. Das heißt, dass alle Maßnahmen, die sowohl präventiv als auch konkret im Schadensfall erforderlich sind, auf Basis dieser Rahmenempfehlungen erstellt wurden. Für die Katastrophenschutzplanungen wird das Gebiet um eine kerntechnische Anlage kreisförmig in Zonen aufgeteilt. Zurzeit wird nach den Rahmenempfehlungen aus dem Jahr 2008 neben einer Zentralzone mit einem Außenradius von 2 km, eine 10 km Mittelzone und eine 25 km Außenzone festgelegt. Ferner wird eine Fernzone, die als kreisförmige Planungszone einen inneren Radius von 25 km und einen Außenradius von 100 km hat, definiert. Das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover liegt in der Fernzone um das Kernkraftwerk Grohnde.

Für die Fernzone ist vorgesehen, dass die Verteilung von Jodtabletten an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Schwangere vorzubereiten ist. Für das Stadtgebiet betrifft dieses ca. 80.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Weiterhin ist sicher zu stellen, dass die Warnung der Bevölkerung, insbesondere vor dem Verzehr frisch geernteter Lebensmittel, unverzüglich vorbereitet werden kann. Alle weiteren Schutzmaßnahmen in der Fernzone werden erst im Schadensfall und in Abhängigkeit der konkreten Lagebeurteilung durch das Radiologische Lagezentrum geplant und durchgeführt.

### Frage 3:

Welche Maßnahmen wurden seit 2011 von der Stadtverwaltung zum Schutz der hannoverschen Bevölkerung vor möglichen Atomgefahren ergriffen?

Die Landeshauptstadt Hannover hat alle Maßnahmen, die sie als Katastrophenschutzbehörde eigenständig regeln muss, in einem Sonderplan „Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ zusammengefasst. Teil dieses Sonderplans sind auch umfangreiche Anlagen, die weiterführende Informationen, beispielsweise zur Verwendung von Jodtabletten oder die Information der Öffentlichkeit, enthalten. Der Sonderplan gilt als Ergänzung zum eigentlichen Katastrophenschutzplan der LHH.

Alle Maßnahmen für das hannoversche Stadtgebiet würden im Schadensfall durch den SAE, den Stab außergewöhnliche Ereignisse, festgelegt und koordiniert. Wie bei allen anderen Schadenslagen auch, wäre der Oberbürgermeister als Hauptverwaltungsbeamte zuständig für die Feststellung des Katastrophenfalls. Im SAE bzw. Katastrophenschutzstab würde dann auch eine eigenständige Auswertung der radiologischen Lage durchgeführt. Die Feuerwehr verfügt zusätzlich zu extern bereitgestellten Messdaten auch über ein eigenes leistungsfähiges ABC-Konzept, das auch geeignet ist, eigene radiologische Messungen durchzuführen und Messstellen einzurichten. Auf diese Weise wird es möglich, die überregional bereit gestellten Daten vor Ort mit eigenen Mitteln zu überprüfen und nach eigenen Vorgaben zu erweitern.

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) hat nach dem Unfall in Fukushima 2011 die Auswirkungen eines Unfalls in einem deutschen Kernkraftwerk mit einem ähnlichen Verlauf wie in Fukushima in Deutschland untersucht. Eine systematische Vertiefung dieser ersten Untersuchung wurde zwischen 2012 und 2013 durchgeführt und der ausführliche Bericht dazu im Februar 2015 veröffentlicht. Die Ergebnisse sind direkt in eine neue Empfehlung der SSK eingeflossen. Die Rahmenempfehlungen aus dem Jahr 2008 wurden von der Strahlenschutzkommission entsprechend überarbeitet und im Februar 2015 verabschiedet. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgte im Januar 2016.

Die neuen Empfehlungen sehen eine Ausweitung der bisherigen Planungsradien in der Umgebung von Kernkraftwerken vor. Die bisherige Fernzone entfällt und das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover würde dann in der Außenzone (20-100 km) um das Kernkraftwerk Grohnde liegen. Wesentliche Änderung gegenüber den bisherigen Planungen wäre, dass die Verteilung von Jodtabletten an alle Personen bis 45 Jahre vorzuplanen ist, anstatt wie bisher nur an Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sowie Schwangere.

Das Land Niedersachsen steht nun in der Zuständigkeit und Verantwortung, die neuen Rahmenempfehlungen zunächst per Erlass für verbindlich zu erklären sowie zusammen mit dem Bund die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Hierunter fällt im Wesentlichen die Beschaffung und zentrale Bereitstellung der zusätzlichen Jodtabletten. Anschließend werden die Notfallplanungen der LHH entsprechend an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst. Die vorbereitenden Maßnahmen hierzu sind bereits eingeleitet.

Beigeordnete Seitz (CDU) fragte, ob die vorbereitete Verteilung der Jodtabletten an die unter 45 jährigen Personen sofort möglich wäre.

Stadtrat Härke bejahte die Frage.

**TOP 3.3.  
der Fraktion DIE LINKE. zum Bevölkerungszuwachs und Öffentliche Bibliotheken in Linden-Limmer  
(Drucks. Nr. 0514/2016)**

Stadtrat Härke beantwortete die Fragen von Ratsfrau Pollok-Jabbi (DIE LINKE.) aus Drucks. Nr. 0514/2016 im Sinne der Ausarbeitung.

Frage 1:

Halten Sie aufgrund des zu erwartenden Zuzugs vieler neuer Bürgerinnen und Bürger in die betreffenden Stadtteile ein zusätzliches Angebot der Öffentlichen Bibliotheken für notwendig?

Im Rahmen der Haushaltssicherung (HSK V) wurde in den vergangenen Jahren entschieden, die beiden im Stadtbezirk vorhandenen Stadtteilbibliotheken zusammenzulegen und eine moderne, große Stadtteilbibliothek im Lindener Rathaus einzurichten. Mit einem Bestand von über 43.000 Medieneinheiten ist die Stadtbibliothek Linden die größte hannoversche Zweigstelle, welche mit über 220.000 Entleihungen (2015) sehr gut angenommen wird. Das Budget der Stadtbibliothek Hannover ist mit diesem Angebot ausgeschöpft. Zusätzliche Angebote sind zurzeit nicht vorgesehen.

Frage 2:

Halten Sie das Angebot der Öffentlichen Bibliotheken für einen wichtigen Beitrag bei der Integration nicht nur von Flüchtlingen?

Die Integration wird durch die Stadtbibliothek Hannover gefördert durch:

- gezielten Ausbau des Medienangebotes für den Erwerb der deutschen Sprache (Wörterbücher, Grammatiken, Sprachkurse, auch mit z.B. arabisch als Ausgangssprache, leichte Lektüren in deutscher Sprache)
- Medienangebote u.a. in arabischer, kurdischer, persischer, englischer und französischer Sprache
- kostenfreie Bibliotheksnutzung für Flüchtlinge
- Einführungen in die Bibliotheksbenutzung auf Deutsch/Englisch/Französisch für Sprachkursteilnehmer oder Einzelpersonen (Ehrenamtliche und Flüchtlinge).
- Kunden-Arbeitsplätze in allen Einrichtungen der Stadtbibliothek Hannover, kostenfreier Internetzugang über Internet-PC oder WLAN
- Raumangebote für Gesprächskreise (z.B. „Welcome-Group“ in der Oststadtbibliothek oder in der Zentrale) und weitere interessierte (Sprachlern-)Gruppen

- Beratung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie Flüchtlingen bei der Medienauswahl
- schriftliche Kurzinformation zur Bibliotheksnutzung in englischer, französischer und demnächst arabischer Sprache
- kostenloser Remote-Zugriff auf mehr als 5.000 internationale Zeitungen und Zeitschriften über einen „Library Press Display“-Zugang
- Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren im Bereich der Flüchtlingsunterkünfte (Unterstützerkreise)
- Angebot von thematischen Medienboxen mit Literatur zur Ausleihe speziell für Flüchtlingsunterkünfte und (Sprach-)Vermittler.

Diese Aktivitäten und Angebote unterstreichen die wichtige Rolle, die Öffentliche Bibliotheken bei der Integration von fremdsprachigen und zugereisten Menschen in Hannover spielen.

### Frage 3:

Wie wollen Sie der zu erwartenden zusätzlichen Nachfrage nach wohnortnahen Angeboten der Öffentlichen Bibliotheken in den Stadtteilen Linden-Nord, Limmer und Ahlem begegnen?

Die Stadtteilbibliothek Linden bietet mit ihrem Angebot einen wichtigen Beitrag für Kultur und Bildung im Stadtteil. Mit dem Haltepunkt in Ahlem bietet die Fahrbibliothek der Stadtbibliothek Hannover ein weiteres bibliothekarisches Angebot westlich der Stadtbezirksgrenze an. Weitere Zweigstellen befinden sich westlich von Linden mit der Schul- und Stadtbibliothek Badenstedt, südlich mit der Stadtbibliothek Ricklingen und im Norden mit der Nordstadtbibliothek.

Die Stadtbibliothek Hannover beobachtet die Nachfrage im Stadtbezirk und reagiert gegebenenfalls auf eventuelle Nachfrageverlagerungen. Das zur Verfügung gestellte Budget lässt derzeit keine zusätzlichen Angebote zu.

Ratsfrau Pollok-Jabbi (DIE LINKE.) fragte, wie eine wohnortnahe Versorgung mit Bibliotheken gewährleistet werden solle.

Stadtrat Härke erklärte, dass die Verwaltung sehr direkt darauf hingewiesen habe, dass zurzeit keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung stünden. Dennoch beobachte die Verwaltung die Entwicklungen in den Stadtteilen sowie im mittelbaren und unmittelbaren Umfeld der Wasserstadt. Stadtrat Härke erörterte, dass die Anschaffung eines neuen Bücherbusses mit einem Anschaffungspreis von 450.000 € im Kulturausschuss behandelt worden wäre und dass sich dazu eine finanzielle Hürde in Bezug auf die Barrierefreiheit des Bücherbusses ergeben habe. Stadtrat Härke erläuterte, dass in Europa nur ein Anbieter ein derartiges Fahrzeug herstellen würde und dass dieses dann nicht 450.000 €, sondern 650.000 € kosten würde. Stadtrat Härke sagte, dass die Verwaltung die notwendigen Mittel habe generieren können. Dass es sich bei dem Fahrzeug um eine Art Sattelschlepper mit Zugmaschine handle und dass dieser das Angebot in den Stadtteilen ab dem Sommer 2016 bereiche.

Beigeordnete Zaman (SPD) fragte, ob die Möglichkeit bestünde zusätzlich Bücherschränke in den Stadtbezirken aufstellen zu lassen.

Stadtrat Härke antwortete, dass am morgigen Tage der 34. Bücherschrank im Stadtteil Waldheim im Rahmen einer Stiftung eingeweiht würde. Stadtrat Härke erläuterte, dass die Bücherschränke ein niedrigschwelliges Angebot mit ehrenamtlichem Charakter darstellten und dass die Verwaltung dieser Zielrichtung weiter nachgehen könnte.

### **TOP 3.4. der Fraktion Die Hannoveraner**

#### **TOP 3.4.1. zum Angebot von Schweinefleisch in städtischen Einrichtungen und Kantinen (Drucks. Nr. 0556/2016)**

Stadtrat Härke beantwortete die Fragen von Ratsherrn Böning (DIE HANNOVERANER) aus Drucks. Nr. 0556/2016 im Sinne der Ausarbeitung.

##### Frage 1:

Wie viele städtische Kitas, Schulküchen bzw. Schulmensen und Kantinen städtischer Behörden / Unternehmen bieten kein Schweinefleisch mehr an und bei wie vielen steht dieses noch weiterhin auf dem Speiseplan?

Die Mehrheit der gemeinschaftsverpflegenden Einrichtungen bietet weiterhin Schweinefleisch an. Dieses ist darauf zurückzuführen, dass hier grundsätzlich ein umfangreiches Speisenangebot zur Auswahl steht, sodass individuelle Belange Berücksichtigung finden können. Hierzu gehören:

- Casino Neues Rathaus, Fachbereich Personal und Organisation (OE 18)
- Cafeteria Zulassungsbehörde, Fachbereich Öffentliche Ordnung (OE 32.4)
- Casino 25, Fachbereich Soziales (OE 50)
- Kantine Ihmeplatz, Fachbereich Jugend und Familie (OE 51)
- Küche Rohdenhof (beliefert Wohngruppen OE 51.6 sowie diverse Kindertagesstätten OE 51.44)
- (sechs) Küchen der städtischen Alten- und Pflegezentren (OE 57.3)
- Kantine, Stadtentwässerung (OE 68)

Ein Verzicht auf Schweinefleisch wird in keiner dieser Einrichtungen angestrebt. Dort, wo kein breites Speisenangebot vorgehalten wird und keine bzw. eingeschränkte Wahlmöglichkeit besteht, stellt sich die Situation etwas anders dar: in Kindertagesstätten und Schulmensen.

##### Ø Kindertagesstätten

Bei der Betrachtung der 40 städtischen Kindertagesstätten sind zunächst die verschiedenen Küchenarten zu betrachten. So gibt es:

- 25 Selbstkocherküchen
- 10 Mischkostküchen, es wird Tiefkühlkost angeliefert und entsprechend zu gekocht
- 5 Verteilerküchen, das Essen wird aus Großküchen angeliefert.

In den Kindertagesstätten wird grundsätzlich auf eine abwechslungsreiche und gesunde Kost Wert gelegt. In den Kindertagesstätten, die von vielen Kindern muslimischen Glaubens besucht werden, wird in den Selbstkocher- und Mischkostküchen vorrangig Rind-, Geflügelfleisch und Fisch angeboten. Dies liegt zum einen daran, dass Muslime aus religiösen Gründen kein Schweinefleisch essen. Zum anderen hat dies aber auch praktikable Gründe. Sofern zusätzlich auch Gerichte mit Schweinefleisch angeboten werden, müssen in den Küchen zwei Fleischgerichte zubereitet werden, was einen zusätzlichen personellen Aufwand bei der Zubereitung des Essens bedeutet. In den Kitas, in denen nur wenige Kinder muslimischen Glaubens die Einrichtung besuchen, wird auch Schweinefleisch angeboten. Die Kinder muslimischen Glaubens erhalten hier ein Alternativgericht.

## Ø Schulen

Ca. 70 Schulen bieten in ihrer Eigenschaft als Ganztagschule Mittagessen an. Jede dieser Schulen kann ihre eigenen Qualitätskriterien auswählen, wie sie ihre Schülerinnen und Schüler versorgt haben möchte. Viele der Schulen, die mehrere Tellergerichte anbieten, entschließen sich dazu neben einem Tellergericht mit Fleisch (unabhängig von der Art des Fleisches), entweder ein vegetarisches Gericht und / oder ein Gericht ohne Schweinefleisch anzubieten. Dadurch hat jede/r Schüler/in die Wahl, ob er (Schweine-)Fleisch oder vegetarisch essen möchte. Dieses entspricht auch den Vorgaben des Rates der Landeshauptstadt Hannover in seinem Konzept zum Mittagessen.

### Frage 2:

Wie wird die Verbannung Schweinefleisch seitens der Anbieter begründet?

Die Reduzierung des Schweinefleischangebots wird begründet mit einer teilweise hohen Nachfrage nach schweinefleischloser Kost (z.B. in Kitas mit vielen muslimischen Kindern) bzw. einem entstehenden Zusatzaufwand, wenn weiterhin Schweinefleisch angeboten wird, wegen der dann erforderlichen Zubereitung eines Alternativgerichts. Aber auch ein allgemein verändertes Nachfrageverhalten wird angeführt (vegetarische/vegane Kost, Rückgang der Nachfrage nach Schweinefleisch zugunsten der mediterranen Küche).

### Frage 3:

Ist daran gedacht, auch aus dem Speiseangebot der Kantine des Rathauses Schweinefleisch zu verbannen, oder sieht die Verwaltung eine Möglichkeit, beiden Seiten (also jenen, die kein Schwein essen dürfen oder wollen und jenen, die auch weiterhin gern Schweinefleisch in der jeweiligen Einrichtung bestellen möchten) gerecht zu werden?

Für das Speisenangebot der Rathauskantine ist keine Umstellung geplant. Dort werden weiterhin im Sinne einer abwechslungsreichen und ausgewogenen Ernährung sowohl Schweinefleischgerichte, als auch hinreichende Alternativen vorgehalten.

## **TOP 3.4.2.**

**zum Umgang mit Mitarbeitern von Hotels u.ä., die von der Stadt angemietet oder gekauft werden  
(Drucks. Nr. 0557/2016)**

Stadtbaurat Bodemann beantwortete die Fragen von Ratsherrn Böning (DIE HANNOVERANER) aus Drucks. Nr. 0557/2016 im Sinne der Ausarbeitung.

Die Landeshauptstadt hat im Zuge der Flüchtlingsunterbringung die ehemaligen Hotels Aden in der Büttnerstraße und Maritim am Friedrichswall angemietet sowie die ehemaligen Hotels Flamme in der Lammstraße und Kronsberger Hof in der Wasseler Straße erworben. Darüber hinaus verhandelt die Stadt gegenwärtig einen Mietvertrag mit dem Hotel Gold Spring in Mittelfeld (DS 0240/2016).

Diese Hotels wurden der Stadt zur Miete oder zum Kauf angeboten, nachdem die Eigentümer oder die Betreiber entschieden hatten, dass der Betrieb aufgegeben werden sollte bzw. Verträge mit Betreibern ausgelaufen waren bzw. nicht mehr verlängert werden sollten. Es handelte sich also um reine Immobiliengeschäfte. Hotels, die im Betrieb waren, sind von der Stadt nicht übernommen worden.

Frage 1:

Was geschah bzw. geschieht mit den Angestellten/Mitarbeitern der Betriebe, die von der Stadt gekauft bzw. angemietet werden?

Frage2:

Wie viele Mitarbeiter sind insgesamt betroffen? Wie viele wurden von ihnen nach der Übernahme in die Arbeitslosigkeit entlassen? Wie viele wurden weiterbeschäftigt?

Frage 3:

Erhielten die Mitarbeiter, die nicht übernommen wurden, eine Abfindung? Frage 1: Was geschah bzw. geschieht mit den Angestellten/Mitarbeitern der Betriebe, die von der Stadt gekauft bzw. angemietet werden?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammenfassend wie folgt beantwortet:

Aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen liegen der Stadtverwaltung keine Informationen darüber vor, wie die Arbeitsverhältnisse zwischen den Hotelbetreibern und den Mitarbeitern ausgestaltet sind bzw. waren. Insofern liegen der Verwaltung auch keine Informationen darüber vor, wie viele Mitarbeiter betroffen waren, ob sie arbeitslos oder weiterbeschäftigt werden oder ob sie eine Abfindung erhalten haben.

**TOP 3.5.  
der SPD-Fraktion zum Integrationsmanagement  
(Drucks. Nr. 0558/2016)**

Stadträtin Beckedorf beantwortete die Fragen von Ratsherrn Kelich (SPD) aus Drucks. Nr. 0558/2016 im Sinne der Ausarbeitung.

Vorwort der Verwaltung:

Mit der Informations-Drucksache 0624/2015 hat die Verwaltung den Rat über die Einrichtung eines städtischen Integrationsmanagements informiert. Seit dem 01.01.2015 kümmert sich diese spezialisierte Form der sozialen Arbeit ergänzend mit den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern der jeweiligen Unterkunftsbetreiber sowie einer Vielzahl an ehrenamtlich Engagierten um die soziale Betreuung der in Hannover in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen und somit um die Schaffung von günstigen Integrationschancen.

Frage 1:

Wie viele Fachkräfte sind mit welchen Aufgaben zum heutigen Stichtag im städtischen Integrationsmanagement im Einsatz, in welchen Flüchtlingsunterkünften sind diese tätig und ist eine Ausweitung des Fachpersonals geplant?

Zum Stichtag 01.03.2016 sind im Integrationsmanagement der Landeshauptstadt Hannover 44 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt (inklusive Sachgebietsleitungen). Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in zwei Sachgebieten mit der Bezeichnung „Integrationsmanagement für Flüchtlingsunterkünfte“ im Fachbereich Soziales tätig. Von den vorgenannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeiten derzeit 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt vor Ort in den folgenden Einrichtungen:

- Ostkrankenhaus (8)
- Unterkunft Badenstedter Straße (4)
- Unterkunft ehemaliges Siloah-Krankenhaus (2),
- im Deutschen Pavillon (4)
- in der Unterkunft Möbel Boss (2)

Die weiteren 22 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden mobil im Sinne eines sozialraumorientierten Integrationsmanagements eingesetzt. Hierdurch werden regelmäßig diejenigen Unterkünfte bedient, in denen weniger als 200 Bewohnerinnen und Bewohner untergebracht sind. Das Integrationsmanagement bietet dort bei Bedarf bzw. auf Anforderung Sprechstunden und Beratungen an.

Angesichts der Notwendigkeit zur Aufnahme von weiteren Flüchtlingen und des damit einhergehenden Bedarfs an weiteren Flüchtlingsunterkünften ist die zunächst befristete Einstellung von bis zu zehn weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beabsichtigt. Das Integrationsmanagement arbeitet jeweils ergänzend zu der Sozialarbeit durch den Betreiber an den Schwerpunktthemen: Arbeit und Beschäftigung, Sprache sowie dem Auszugsmanagement sowie dem Übergang vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ins Sozialgesetzbuch II (SGB II). In diesem Zusammenhang bildet der Kontakt zu Firmen und Unternehmen einen Schwerpunkt, um Flüchtlinge in Beschäftigung, Ausbildung oder Arbeit zu vermitteln. Auch die Zusammenarbeit mit den Sozialarbeitern der Betreiber sowie der zahlreichen Ehrenamtlichen und Unterstützerkreisen ist ein wesentliches Aufgabenfeld. Eine Differenzierung der Arbeit vor Ort hängt von verschiedenen Faktoren ab und bedingt sich durch die Einsatzart der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Beim Einsatz an festen Standorten ist das Integrationsmanagement stärker in den Ablauf der Unterkunft eingebunden, wohingegen sich die Betreuung durch die mobilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stärker auf die Arbeitsschwerpunkte Ausbildung und Arbeit sowie Auszugsmanagement konzentriert.

Sofern Flüchtlinge in eine eigene Wohnung umziehen können, findet für einen begrenzten Zeitraum auch dort noch eine Nachbetreuung statt. Je nach konkretem Bedarf in der Unterkunft und in enger Absprache mit dem Betreiber können weitere Schwerpunkte hinzukommen.

#### Frage 2:

Welche Erfahrung hat die Stadtverwaltung mit der Koordination der unterschiedlichen und sich teilweise ergänzenden Aufgaben der Betreiber der Flüchtlingsunterkünfte und des städtischen Integrationsmanagements gemacht?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Integrationsmanagements, die vor Ort in den Flüchtlingsunterkünften eingesetzt sind, arbeiten sehr eng mit den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern der jeweiligen Betreiber zusammen. Es besteht vor Ort und auf Leitungsebene eine regelmäßige Kommunikation, so dass die gemachten Erfahrungen insgesamt als sehr positiv beschrieben werden können.

#### Frage 3:

Welche Entwicklungsperspektiven eröffnen sich für das Integrationsmanagement hinsichtlich der weiterhin steigenden Zahl der Flüchtlinge?

Das Integrationsmanagement ist ein Angebot, das die Sozialarbeit der Betreiber einer Flüchtlingsunterkunft ergänzt. Die Verwaltung arbeitet aktuell an Standards für die soziale Betreuung durch das Integrationsmanagement.

In diesem Zusammenhang ist es das Ziel, die Kriterien für den Einsatz des Integrationsmanagements vor Ort in Flüchtlingsunterkünften, aber auch den Umfang von zusätzlichen Beratungsangeboten in den Unterkünften des 3-Säulen-Modells genau zu beschreiben und die Kapazitäts- und Einsatzplanung darauf abzustimmen.

**TOP 4.**  
**Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien**

**TOP 4.1.**  
**Besetzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Geschäftsbereichs des Oberbürgermeisters**  
**(Drucks. Nr. 0610/2016)**

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) informierte darüber, dass Ratsherr Wruck (DIE HANNOVERANER) nachträglich für das Grundmandat benannt worden sei.

Bei 2 Enthaltungen beschloss der Rat die Besetzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Geschäftsbereichs des Oberbürgermeisters nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0610/2016 sowie die Besetzung des Grundmandates mit Ratsherrn Wruck.

**TOP 4.2.**  
**Vertreterinnen und Vertreter der Lehrer und Schüler im Schulausschuss**  
**(Drucks. Nr. 0605/2016)**

Bei 1 Enthaltung beschloss der Rat die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrer und Schüler im Schulausschuss nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0605/2016.

Die übrige Besetzung des Gremiums bleibt unberührt.

**TOP 5.**  
**Ernennung von Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr**  
**(Drucks. Nr. 0532/2016)**

Einstimmig beschloss der Rat die Ernennung von Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0532/2016.

**TOP 6.**  
**Verfahrensordnung für die Kommission Sanierung Soziale Stadt Mühlenberg**  
**(Drucks. Nr. 0114/2016 N1 mit 1 Anlage)**

Einstimmig beschloss der Rat die Verfahrensordnung für die Kommission Sanierung Soziale Stadt Mühlenberg nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0114/2016 N1 mit 1 Anlage.

**TOP 7.**  
**Umbenennung der Freizeitheime Ricklingen und Weiße Rose Mühlenberg**  
**(Drucks. Nr. 2798/2015)**

Gegen 3 Stimmen und bei 3 Enthaltungen beschloss der Rat die Umbenennung der Freizeitheime Ricklingen und Weiße Rose Mühlenberg nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2798/2015.

#### **TOP 8.**

##### **Umbenennung Freizeitheim Lister Turm (Drucks. Nr. 2799/2015)**

Mit 35 Stimmen gegen 15 Stimmen und bei 3 Enthaltungen beschloss der Rat die Umbenennung Freizeitheim Lister Turm nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2799/2015.

#### **TOP 9.**

##### **2030-Agenda - Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten (Drucks. Nr. 0058/2016 mit 3 Anlagen)**

Ratsherr Drenske (Bündnis 90/Die Grünen) erläuterte, dass der Konsum aller und die Beschaffungen und Unternehmungen der öffentlichen Hand unmittelbare ökologische und soziale Auswirkungen auf die Lebensbedingungen der Menschen weltweit habe. Ratsherr Drenske erklärte, dass die Landeshauptstadt Hannover in diesem Bezug ein starkes Vorbild sei und dies zudem durch eine Verstärkung der Aktivitäten dokumentiere. Zur Erinnerung weiterer Handlungsmöglichkeiten und der Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für fairen Handel werde der Rat voraussichtlich mit großer Mehrheit das Papier des Deutschen Städtetages verabschieden. Ratsherr Drenske betonte, dass sich die Fraktion der Bündnis 90/Die Grünen auch weiterhin für fairen Handel und faire Lebensbedingungen und gegen konsumbedingt eingeschränkte Lebensräume einsetzen werde.

Ratsherr Mineur (SPD) führte aus, dass der Rat der Stadt die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und mögliche Genderaspekte wahrscheinlich mit großer Mehrheit beschließen werde. Der Rat der Landeshauptstadt Hannover unterstütze damit die Staatengemeinschaft der Welt im Kampf gegen die Armut und den globalen Umweltherausforderungen. Mit diesem Vorhaben trage die Stadt ihren Anteil zur Lösung der Flüchtlingsproblematik aus Bürgerkriegsgebieten und für die negativen Folgen des Klimawandels bei. Mit dem Klimaschutzprogramm, dem Masterplan Mobilität, dem Wohnkonzept 2025, der Wohnungsbauoffensive, dem kommunalen Investitionsprogramm, dem Leitbild Radverkehr und den vielen anderen Programmen leiste Hannover ihren Beitrag zu einem positiven Gesamtbild.

Gegen 1 Stimme und bei 2 Enthaltungen beschloss der Rat die 2030-Agenda - Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten, nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0058/2016 mit 3 Anlagen.

#### **TOP 10.**

##### **Windkraftanlagen auf dem Gebiet des Kronsberges (Drucks. Nr. 1431/2015 N1 mit 1 Anlage)**

Mit 36 Stimmen gegen 16 Stimmen beschloss der Rat die Windkraftanlagen auf dem Gebiet des Kronsberges nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1431/2015 N1 mit 1 Anlage.

**TOP 11.  
Bebauungsplanangelegenheiten**

**TOP 11.1.  
Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 1629 - Bugstraße -  
Auslegungsbeschluss  
(Drucks. Nr. 0082/2016 mit 3 Anlagen)**

Mit 2 Enthaltungen beschloss der Rat den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 1629 – Bugstraße, nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0082/2016 mit 3 Anlagen.

**TOP 11.2.  
Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 1786 - Wohnbebauung Ohestraße -  
mit örtlicher Bauvorschrift  
Beschluss über Stellungnahmen, Satzungsbeschluss  
(Drucks. Nr. 0366/2016 mit 3 Anlagen)**

**TOP 11.2.1.  
dazu Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE.  
(Drucks. Nr. 0509/2016)**

Gegen 4 Stimmen und bei 1 Enthaltung lehnte der Rat den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0509/2016 ab.

Mit 5 Enthaltungen beschloss der Rat den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 1786 - Wohnbebauung Ohestraße, nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0366/2016 mit 3 Anlagen.

**TOP 11.3.  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 603, 1. Änderung -  
Bredero-Hochhaus  
Satzungsbeschluss  
(Drucks. Nr. 0433/2016 mit 3 Anlagen)**

Gegen 3 Stimmen und bei 1 Enthaltung beschloss der Rat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 603, 1. Änderung - Bredero-Hochhaus, nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0433/2016 mit 3 Anlagen.

**TOP 11.4.  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 1813 - Jordanstr. 30  
Satzungsbeschluss  
(Drucks. Nr. 0520/2016 mit 3 Anlagen)**

Mit 2 Enthaltungen beschloss der Rat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 1813 - Jordanstr. 30, nach dem Wortlaut des Antrages aus (Drucks. Nr. 0520/2016 mit 3 Anlagen.

#### **TOP 12.**

##### **hannoverimpuls GmbH und Hannover Marketing und Tourismus GmbH - Betrauung (Drucks. Nr. 0172/2016 mit 1 Anlage)**

Mit 1 Enthaltung beschloss der Rat den Betrauungsakt für die hannoverimpuls GmbH und Hannover Marketing und Tourismus GmbH nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0172/2016 mit 1 Anlage.

#### **TOP 13.**

##### **Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Überarbeitung von Einladungstexten zu öffentlichen Veranstaltungen der Landeshauptstadt Hannover (Drucks. Nr. 2823/2015)**

Gegen 1 Stimme beschloss der Rat den Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Überarbeitung von Einladungstexten zu öffentlichen Veranstaltungen der Landeshauptstadt Hannover nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2823/2015.

#### **TOP 14.**

##### **Antrag der CDU-Fraktion zu einer Bürgerbefragung zur Zukunft des Steintorplatzes (Drucks. Nr. 0085/2016)**

Ratsfrau Jeschke (CDU) erläuterte, dass die Fraktion der CDU mit dem vorliegenden Antrag vorschlägt, zur wichtigen Frage der Steintorplatzbebauung, die Bevölkerung Hannovers in Form einer Bürgerbefragung hinzuzuziehen. Man sei nicht der Meinung den BewohnerInnen eine vom Rat getroffene Entscheidung einfach so vorsetzen zu können! Ratsfrau Jeschke führte weiter aus, dass sich die Fraktion der CDU, vor dem Hintergrund der Medienberichterstattung und in persönlich geführten Gesprächen von BewohnerInnen geäußerte Bedenken, zur Durchführung einer echten Bürgerbefragung entschieden habe. Man sollte nicht nur Veranstaltungen zulassen, die dem Oberbürgermeister ein geeignetes Forum geben würden, sondern den BewohnerInnen die Möglichkeit geben, bei der zentralen Frage zur Bebauung des Steintorplatzes eigene Meinungsbildungen zu formulieren.

Ratsherr Dette (Bündnis 90/Die Grünen) wies darauf hin, dass im Jahr 2007 ein Verfahren, ausgelöst von einer ortsansässigen Verlagsgesellschaft, mit Bürgerdialog zur Bebauung des Steintorplatzes und der Neugestaltung der Langen Laube, durchgeführt worden wäre. Ferner habe man im Rahmen von „City 2020“ einen Bürgerdialog zur Planung aufgenommen, woraufhin ein Investor sein Interesse zur Bebauung des Steintorplatzes angeboten habe. Ratsherr Dette machte deutlich, dass ein Dialog, mit dem Erfassen der Hintergründe, einer Befragung zu Ja oder Nein vorzuziehen sei. Zudem sei man sich im Bauausschuss darüber einig gewesen, bei einer Bebauung des Steintorplatzes auch die Nordmannpassage mit aufzuwerten. Es sei im Übrigen Fakt, dass nach der Fertigstellung des Kröpkecenter mehrere Immobilieneigentümer in der Innenstadt investiert hätten. Ratsherr Dette unterstrich zum Abschluss, dass man mehrere Informations- und Beteiligungsrunden mit den BürgerInnen absolviert habe und dass man es auch den Investoren schuldig sei, diese Entscheidung nicht von einer Ja-Nein-Befragung abhängig zu machen.

Ratsherr Nagel (SPD) erörterte, dass man die BewohnerInnen in einen komplexen Prozess, der sich nicht nur dem einen Punkt widme, sondern das Gesamtkonzept umfasse, mitnehmen wolle. Ratsherr Nagel erinnerte daran, dass im Vorfeld zum Kröpckecenter ebenfalls viele Bedenken geäußert worden wären und dass man, wenn man nicht am Willen der Mehrheiten festgehalten hätte, heute nicht die guten Erfolge in der City würde erzielen können.

Beigeordnete Kastning (SPD) erklärte, dass sich die Fraktion der SPD davor verwehrt, den Bürgerdialog „Stadtentwicklung 2030“ als oberbürgermeisterliches Zukunftsforum in Misskredit zu bringen. Beigeordnete Kastning erinnerte daran, dass der Rat der Stadt 2012 ein integriertes Stadtentwicklungskonzept, explizit über die Beteiligung der BürgerInnen, initiiert habe. Die Fraktion der SPD begrüße es ausdrücklich, dass die Stadtverwaltung, mit Oberbürgermeister Schostok an der Spitze, dieses Anliegen aufgegriffen und ausgestaltet habe und sich zudem noch als lernende Verwaltung zeige, da man einen Workshop zum Thema Beteiligungsformen in dem Dialog durchgeführt habe. Beigeordnete Kastning informierte darüber, dass man in der Sitzung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses am 16. März 2016 erstmals Ergebnisse zum Stadtentwicklungskonzept 2030 Dialog habe zur Kenntnis nehmen können, worin aufgezeigt würde, wie die Verwaltung sowie der Rat und seine Gremien mit dem Material aus dem Dialog weiter verfahren könne. Diese Entwicklungen seien zudem auch im Internet abrufbar.

Beigeordneter Förste (DIE LINKE.) erklärte, dass die Fraktion DIE LINKE. den Antrag der CDU-Fraktion unterstützen werde, da man der festen Überzeugung sei, dass die ganz überwiegende Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger gegen eine Bebauung des Steintorplatzes wäre. Beigeordneter Förste berichtete im Weiteren von einer Podiumsveranstaltung, die lediglich dazu gedient habe eine Sichtweise – Steintorplatzbebauung inklusive – zu propagieren. Beigeordneter Förste bemerkte, dass dabei jedem aufmerksamen Besucher aufgefallen sei, dass die überwiegende Zahl der Zuschauer sich nicht mit der Sichtweise vom Podium her identifizieren können. Beigeordneter Förste stellte zum Abschluss klar, dass es einzig nur um die Verlängerung der „Konsumrennbahn“ gehen würde. Der Bürger habe davon überhaupt nichts, da somit die großen Konzerne in Richtung Lange Laube aufrücken würden und die zum Teil noch privat geführten Geschäfte dann letztendlich aufgeben müssten.

Stadtbaurat Bodemann entgegnete zur Podiumssitzung im Alten Rathaus, dass dort sehr wohl eine ausgewogene Veranstaltung stattgefunden habe und dass eine große Anzahl von Besuchern ebenfalls der Ansicht gewesen sei, dass der Steintorplatz, wie sich dieser aktuell präsentiere, in der Form nicht bleiben sollte. Stadtbaurat Bodemann machte deutlich, dass es zu der Bebauung einen einstimmigen Aufstellungsbeschluss des Rates gäbe. Das sei ein demokratischer Prozess, den die Verwaltung nun umsetze. Zudem habe es im vergangenen dreiviertel Jahr drei oder vier positive Ratsbeschlüsse zu diesem Projekt gegeben. Stadtbaurat Bodemann betonte, dass es bei dem Projekt nicht um eine Laves-Achse gehen würde, sondern um die Umsetzung eines Ratsbeschlusses. Stadtbaurat Bodemann bemerkte zum Abschluss, dass die Umgestaltung des Opernplatzes, mit der Oper in der Mitte, als gelungenes Glanzstück norddeutscher Freiraumarchitektur bezeichnet würde und dass es deshalb nicht verkehrt wäre, wenn sich die Städte an ihre Baukultur erinnern würden.

Ratsherr Wruck (DIE HANNOVERANER) erläuterte, dass ein Bürgerdialog nicht identisch sei mit einer Bürgerbefragung. Auf einer Dialogveranstaltung wären naturgemäß überwiegend Projektinteressierte zugegen und diese würden zum einen nur einen sehr kleinen Teil und zum zweiten keinen repräsentativen Teil der BewohnerInnen ausmachen. Ratsherr Wruck führte aus, dass er den vorliegenden Antrag sehr vernünftig fände, da der Steintorplatz allen BürgerInnen in Hannover bekannt sei und sich somit ein jeder ein Urteil dazu bilden könnte. Zudem könnte eine Neubebauung bzw. Umgestaltung der Nordmannpassage mit Anschluss an den Steintorplatz eine sehr positive Auswirkung haben. Ratsherr Wruck betonte, dass man die Chance nutzen sollte, mit dem Steintorplatz einen großen Platz in Hannover umzugestalten und dass man Abstand davon nehmen sollte, einen weiteren Platz verschwinden zu lassen. Man sollte sich nach einer Befragung nach der Meinung der Bevölkerung richten und nicht an einen vor Jahren getroffenen Beschluss festhalten.

Ratsfrau Jeschke (CDU) sagte, dass nicht nach dem Verständnis der CDU-Ratsfraktion gehandelt würde, wenn Befragungsergebnisse aus dem Jahr 2007 zur Argumentation einer Umsetzung im Jahr 2016 herangezogen würden. Ratsfrau Jeschke forderte die Verwaltung dazu auf, den Mut zu haben, eine Bürgerbefragung zur Steintorplatzbebauung durchführen zu lassen. Ferner sei es nicht notwendig Maßnahmen einzuleiten, die in einen Stadtentwicklungsprozess für das Jahr 2030 einfließen sollen, nur weil man im Sinne eines Investors handeln wolle.

Ratsherr Hillbrecht argumentierte, dass die vor Jahren durchgeführten Beteiligungen und Befragungen unter einem globalen, gesamtstädtischen Entwicklungsprozess Hannovers stattgefunden hätten und dass zudem, im seitdem zurückliegenden Zeitraum, andere Projekte umgesetzt worden wären. Ratsherr Hillbrecht stellte fest, dass er unter diesen veränderten Vorzeichen dem Antrag der CDU-Fraktion zur Durchführung einer konkreten Bürgerbefragung zur Steintorplatzbebauung zustimmen könne.

Ratsherr Engelke (FDP) führte aus, dass bei der Veranstaltung einer ortsansässigen Tageszeitung Gegner und Befürworter einer Steintorplatzbebauung zu Wort gekommen wären und dass im Gegensatz dazu auf der Veranstaltung im Alten Rathaus nur Fürsprecher des Projektes auf dem Podium Platz gefunden hätten. Zudem habe er bei der Veranstaltung im Alten Rathaus nicht einen Zuschauer erlebt, der aufgestanden wäre und eine begeisterte Fürsprache für das Projekt formuliert hätte. Ratsherr Engelke erörterte, dass die Einbringung des Antrages zum Stadtentwicklungskonzept 2030 taktisch sehr klug gewählt worden sei. Denn der einstimmige Beschluss sei dem Rat und seinen Gremien im Vorfeld zur Klagesmarktbebauung abgenommen worden. Ratsherr Engelke erinnerte daran, dass in Zusammenhang mit der Bebauung am Klagesmarkt in einem Gutachten auf klimatische Veränderungen durch den Wegfall von Frischluftschneisen hingewiesen worden wäre und gab zu bedenken, dass mit der Bebauung am Steintorplatz weitere klimatische Veränderungen in der Innenstadt zu befürchten wären. Ratsherr Engelke erläuterte, dass mit der Errichtung der großen Verkaufstempel sämtliche inhabergeführten Geschäfte am Steintor und in der Langen Laube früher oder später werden aufgeben müssen. Zudem sei die Aussicht auf Studentenwohnungen am Steintor eher nur für Studenten gegeben, deren Eltern über sehr hohe finanzielle Mittel verfügen würden. Denn Mietpreise würden sich immer an den Kosten für Bauland und Gebäude richten und deshalb sei auch ein 25 prozentiger Anteil an Sozialwohnungen für die geplanten Gebäude völlig unrealistisch. Ratsherr Engelke konstatierte, dass die Verwaltung zum einen und die Fraktionen der SPD und der Bündnis 90/Die Grünen zum anderen eine Bürgerbefragung nur ablehnen würden, weil ein für beide Seiten nicht gewünschtes Ergebnis erfolgen könnte. Ratsherr Engelke regte zudem an, das Bürger-Panel für eine Befragung zu nutzen, da man dort auch Raum für eine frei formulierte Antwort oder Begründung schaffen könnte.

Stadtbaurat Bodemann wies darauf hin, dass zum Stadtentwicklungskonzept Hannover City 2020 keinerlei globalen Fragestellungen, sondern ganz konkrete städteplanerische Projekte der Innenstadt behandelt worden wären. Zudem sei der Beschluss im Jahr 2011, vor ungefähr fünf Jahren gefasst worden. Die Halbwertszeit von Bebauungsplänen sollte mit fünf Jahren durchaus noch gegeben sein, sodass nicht nur das Für und Wider diskutiert werde, sondern auch Investoren eine Verlässlichkeit gegeben würde. Stadtbaurat Bodemann machte deutlich, dass die Informationsveranstaltung der Verwaltung, welche zwischen einer öffentlichen Veranstaltung und der öffentlichen Auslegung, genau zur richtigen Zeit stattgefunden habe und dass dort nicht nur Teilnehmer auf dem Podium gewesen wären, die auf den Lohn- und Gehaltslisten der Landeshauptstadt stehen würden. Stadtbaurat Bodemann erklärte, dass auch zur Steintorbebauung im Rahmen des Bebauungsplanes die Fragen zu den klimatischen Veränderungen geklärt würden. Stadtbaurat Bodemann erörterte abschließend, dass eine durchaus bezahlbare Wohnbebauung in einem der beiden Gebäude realistisch sei, da eigentlich jedem bekannt sein sollte, dass das große Geld im Erdgeschoss und in ersten und zweiten Obergeschoss, auf den gewerblichen Verkaufsflächen, verdient würde.

Ratsfrau Pollok-Jabbi (DIE LINKE.) erläuterte, dass die Zuschauer von der Informationsveranstaltung mehr erwartet und zudem bemängelten, dass sich nur Fürsprecher des Projektes auf dem Podium befunden hätten. Ratsfrau Pollok-Jabbi bemerkte, dass Sie bislang ausschließlich negative Rückmeldungen von BürgerInnen zur Steintorplatzbebauung erhalten habe. Ratsfrau Pollok-Jabbi merkte an, dass sich die Stadt in den vergangenen Jahren immer rasanter verändert habe, dass auf diese Veränderungen eingegangen werden müsse und dass man deshalb nicht auf lang zurückliegende Beschlüsse beharrt werden sollte. Ferner sollte man sich in Hannover auch an Entwicklungen anderenorts orientieren und neue Wege beschreiten. In Barcelona beispielsweise würden aktuell die Plätze wiederbelebt und nicht zugebaut. Zudem sollte man dazu übergehen, öffentliche Ausschreibungen zur Neugestaltung von Plätzen durchzuführen, damit fehlgeschlagene Zupflasterungen, wie an der Goseriele geschehen, vermieden würden. Ratsfrau Pollok-Jabbi sagte abschließend, dass man in Hannover versuchen sollte von einer Investorenarchitektur wegzukommen, die niemand mehr wirklich attraktiv fände.

Ratsherr Nagel (SPD) erklärte, dass in der repräsentativen Demokratie Abgeordnete und Volksvertreter in ein Parlament gewählt würden, dass dort Mehrheiten abgebildet und entsprechende Entscheidungen getroffen würden. Ratsherr Nagel betonte, dass sich die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und der SPD sicher nicht dafür entschuldigten, dass die Mehrheitsverhältnisse im Rat so seien wie diese nun einmal wären. Ratsherr Nagel machte deutlich, dass man sich nicht gegen eine Bürgerbefragung wehren würde, sondern der Meinung sei, dass man nicht noch eine zusätzliche Bürgerbefragung benötigen würde. Ratsherr Nagel erinnerte daran, dass ein Antrag der Fraktionen der Bündnis 90/Die Grünen und der SPD zur Bürgerbeteiligung zur Wasserstadt Limmer in das Verfahren gegeben worden wäre und dass man es deshalb nicht kommentarlos die Behauptung hinnehme, die Fraktionen der SPD und der Bündnis 90/Die Grünen würden über die Köpfe der BürgerInnen hinweg entscheiden. Ratsherr Nagel unterstrich, dass die Veranstaltung im Alten Rathaus eine Informationsveranstaltung gewesen sei und dass deswegen auch keine Podiumsdiskussion zu erwarten gewesen wäre. Zudem sei der Steintorplatz nicht das Zentrum Hannovers und würde von der überwiegenden Mehrheit der Hannoveraner als Problemort bezeichnet. Ratsherr Nagel merkte an, dass man dem problematischen Umfeld, mit einer Bebauung als Gegenpol, zumindest seine Ausweitung verbauen würde.

Ratsherr Dette (Bündnis 90/Die Grünen) betonte, dass der Antrag der Fraktion der CDU lediglich eine Abfrage fordern würde, ob bebaut werden solle oder nicht. Ratsherr Dette führte weiter aus, dass man in den Veranstaltungen zu Hannover City 2020 habe erfahren können, dass der Einzelhandel insgesamt ein Problem mit dem Internethandel habe und dass Hannover im speziellen mit den höhergeschossigen Verkaufshäusern ein Problem bekommen könnte, da zukünftig zur Qualität eines Hauses gehören werde, nur noch im Erdgeschoss sowie im ersten und zweiten Obergeschoss Waren anzubieten. Ratsherr Dette wies darauf hin, dass zunächst einmal Ausweichflächen für die oberen Geschosse entstehen müssten und dass die höher liegenden Geschosse für den Wohnungsmarkt hergerichtet werden könnten, da dadurch zudem eine gewollte Durchmischung der City entstünde. Ratsherr Dette gab zur Kenntnis, dass es sehr gewöhnungsbedürftig wäre, dass ausgerechnet die Fraktionen von SPD und der Bündnis 90/Die Grünen für frei finanziertes Wohnen und Eltern, die ihren Kindern frei finanzierte Studentenwohnungen ermöglichen könnten, eintreten müssten.

Ratsfrau Nowak (DIE LINKE.) sagte, dass die Rolle des Oberbürgermeisters, einen BürgerInnendialog zu führen und diesen in den politischen und verwaltungstechnischen Raum zu ziehen, eine sehr hohe aufklärerische Wirkung habe. Ferner seien die Informationsveranstaltungen in den Quartieren zur Aufklärung der BürgerInnen unbedingt zu unterstützen. Ratsfrau Nowak erinnerte daran, dass die ehemalige Stadtbaurätin Boockhoff-Gries, im Gegensatz zum Stadtbaurat Bodemann, die Plätze in ihrer Aufenthaltsqualität stärken und als Treffpunkte für die BürgerInnen dieser Stadt habe neu ordnen wollen. Deshalb sollte man akzeptieren, dass Veränderungen, aus den verschiedensten Gründen, grundsätzlich immer eintreten würden und dass man somit auch die Flexibilität zu Veränderungsprozessen innerhalb mittelfristiger Planungen besitzen sollte. Ratsfrau Nowak machte deutlich, dass man sich neuen Gegebenheiten im Einzelhandel, wie z.B. zur Erreichbarkeit oder des Zugangs, stellen sollte. Allerdings sei fraglich, ob die Bebauung des Steintorplatzes in diesem Zusammenhang die optimale Lösung darstelle. Ratsfrau Nowak wies darauf hin, dass unter anderen die türkischen und kurdischen Geschäftsinhaber bemüht wären, Modernisierungen vorzunehmen und dass man versuchen sollte, mit den am Steintor ansässigen „Branchen“ einen Dialog zur Aufwertung des Quartiers zu führen. Ratsfrau Nowak führte weiter aus, dass auch in der näheren Vergangenheit, bedingt durch freiwillige oder erzwungener Zuwanderung in Hannover, Prioritäten neu gesetzt bzw. Projekte verschoben werden mussten und dass die Wohnbauflächeninitiative aufgrund einer wachsenden Stadt in den Vordergrund geraten sei. Ratsfrau Nowak merkte an, dass verschiedene Orte unterschiedlichen Zwecken dienlich wären. Die Veränderungen am Kröpcke habe die Einkaufssituation und die kulinarische Vielfalt verbessert und in diesem Zusammenhang sollte versucht werden, die Aufenthaltsqualität am Steintorplatz zu steigern.

Ratsherr Nicholls (SPD) konstatierte, dass weder die Steintorplatzbebauung noch die Streckenführung der D-Linie die zentralen Themen in Hannover wären. Allerdings sollte sich der eine oder andere Gedanken über sein Stimmverhalten in Bezug auf bezahlbaren Wohnraum und im speziellen zur Mietpreisbremse machen.

Beigeordnete Kastning (SPD) stellte klar, dass Kommunalpolitik nicht bedeuten würde, seine Interessen nach den in der Öffentlichkeit und den Medien aktuell behandelten Themen auszurichten. Beigeordnete Kastning erörterte, dass Politik für eine Stadt, für die Zukunft der Stadt, für die Menschen und Unternehmen in der Stadt, immer konzeptionell sowie mittel- und langfristig angelegt sein sollte. Es sei die Kunst und die Verantwortung der Kommunalpolitik Abwägungen einzugehen, da man es nie allen werden recht machen können. Die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und SPD würden diese Verantwortung gerne tragen, dies schon seit vielen Jahren tun und hätten sich zudem sehr über die Ergebnisse aus den Umfragen gefreut. Beigeordnete Kastning machte deutlich, dass in

einer wachsenden Stadt Wohnungen gebraucht würden, nicht wegzudiskutieren sei und dass man dafür nicht nur Grünflächen am Stadtrand zu pflastern könne, sondern mit Flächen verantwortungsvoll umgehen müsse. Eine konzeptionelle und verantwortungsbewusste Kommunalpolitik spiegele sich auch in einer notwendigen Bebauung von Plätzen wie dem Klagesmarkt, dem Steintorplatz, dem Marstall und einer Wohnbebauung auf dem freien Platz neben dem Volkshochschulgebäude wieder. Das gleiche gelte für die Innenstadtentwicklung insgesamt. Es seien verschiedene Interventionspunkte initiiert worden, an denen erkennbar wäre, dass gestaltet würde und Qualitäten entstünden. Beigeordnete Kastning erläuterte, dass dazu unter anderem der neu gestaltete Platz am Leineufer vor der Volkshochschule und der Opernplatz gehören würden, die sich spätestens im Sommer für die Hannoveraner sehr attraktiv darstellen würden. Beigeordnete Kastning bat darum, dass doch bitte nicht so getan werden solle, als wenn in Hannover nun alle freien Plätze zugebaut würden. Beigeordnete Kastning konstatierte, dass der Steintorplatz eigentlich von niemandem wirklich bemerkt worden wäre und dass seine „Entdeckung“ durch viele der Anwesenden nur dem Vorhaben zu verdanken sei, dass dieser nun bebaut werden solle.

Ratscherr Drenske (Bündnis 90/Die Grünen) machte deutlich, dass aus umweltpolitischer Sicht keine Bedenken gegen die Bebauung des Steintors spräche. Die Innenverdichtung sei sinnvoll, da damit verhindert würde, dass auf der grünen Wiese für den Umweltschutz wichtige Flächen bebaut würden. Ratscherr Drenske verlas in Hinblick auf den Umweltschutz den dritten Absatz des Änderungsantrages, wonach zum klimatischen Ausgleich der Steintorplatzbebauung die angrenzenden Straßen und Plätze sowie die beiden Dächer der Neubauten intensiv begrünt werden sollten. Zum Abschluss informierte Ratscherr Drenske alle Umweltinteressierten über eine jährliche Veranstaltung zur Dachbegrünung.

Ratscherr Engelke (FDP) stellte klar, dass man sich fraktionsübergreifend im Rat einig darüber sei, dass Hannover mehr Wohnraum und explizit mehr bezahlbaren Wohnraum benötigen würde. Ratscherr Engelke wies zudem darauf hin, dass kein Investor der Welt unnötig Geld verschenken würde. Die Einnahmen aus den gewerblichen Flächen würden in jedem Fall durch entsprechende Mietpreise ergänzt, sodass sozialer Wohnungsbau oder günstige Studentenwohnungen an der Stelle sicherlich nicht entstehen würden. Ratscherr Engelke monierte, dass die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen am heutigen Tage für die Aufstellung von Windrädern votiert hätten und wies darauf hin, dass an der Stelle genügend Raum für eine Wohnbebauung gewesen wäre. Ratscherr Engelke erklärte zum Abschluss zur Informationsveranstaltung im Alten Rathaus, dass er keineswegs eine Zustimmung zum richtigen Zeitpunkt abgegeben habe, sondern lediglich die Erklärung des Stadtbaurates dazu zur Kenntnis genommen habe.

Ratscherr Kelich (SPD) informierte darüber, dass man vor einigen Monaten im sozialen Netzwerk facebook massiv zur Unterschrift einer Petition gegen die Bebauung des Steintorplatzes gedrängt worden wäre, dass diese Petition zudem den Weg in die Printmedien gefunden habe und dass diese Petition an der zu geringen Anzahl an Unterschriften gescheitert sei.

Ratscherr Fischer (CDU) sagte, dass eine Bebauung am Steintorplatz einzig und allein aus umweltrelevanten Gründen abzulehnen sei, da die größtmögliche Umwelt- bzw. Luftverschmutzung durch die Ansammlung von großen Menschenmengen hervorgerufen würde.

Ratsherr Wruck (DIE HANNOVERANER) erinnerte daran, dass der Steintorplatz, wie man ihn heute vorfände, von niemand anderen beschlossen worden wäre, als von einer SPD-Mehrheit im Rat der Stadt in den siebziger Jahren.

Mit 32 Stimmen gegen 19 Stimmen lehnte der Rat den Antrag der CDU-Fraktion zu einer Bürgerbefragung zur Zukunft des Steintorplatzes nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0085/2016 ab.

#### **TOP 15.**

#### **Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion zum Planungsstopp zur Stadtbahnstrecke D-West / Neu- und Ausbau der City-Strecke (Drucks. Nr. 0347/2016)**

Ratsfrau Jeschke (CDU) führte aus, dass die Fraktion der CDU den vorliegenden Antrag formuliert habe, da das Planungsbüro der INFRA eine Kostensteigerung zur oberirdischen Streckenführung der D-Linie in Höhe von 34 % habe eingestehen müssen. Deshalb sei es geboten, die Planungen vollständig einzustellen, sämtliche Kosten zu analysieren und eine Transparenz in allen Belangen des Projektes herzustellen. Ratsfrau Jeschke machte deutlich, dass die Fraktion der CDU im Rat der Stadt grundsätzlich nach dem Prinzip handeln würde, eine verantwortungsvolle Haushaltspolitik zu betreiben. Die Stadt könne es sich nicht leisten Infrastrukturprojekte zu starten, die schon in der Planungsphase Kostensteigerungen von 34 % prognostizieren würden, da die Landeshauptstadt hoch verschuldet sei. Ratsfrau Jeschke unterstrich, dass die RatspolitikerInnen die Verantwortung für ein am Haushalt orientiertes, verantwortungsvolles Handeln tragen würden.

Ratsherr Nagel (SPD) antwortete, dass es nicht verantwortungsvoll sei ein derart großes Projekt auf bloße Vermutungen hin stoppen zu wollen. Ratsherr Nagel erläuterte, dass es jedoch sehr verantwortungsvoll sei anhand eines Worst Case Szenarios zu ergründen, welche Risiken bestünden, wenn verschiedene Situationen einträten. Ratsherr Nagel unterstrich, dass die Kostenschätzung genau dazu aufgestellt worden sei. Es werde dargestellt, was im schlimmsten Fall alles passieren könnte. Ratsherr Nagel wies darauf hin, dass beispielsweise in der Kostenschätzung großzügig von 25 % Planungskosten ausgegangen worden wäre. Allerdings würden bekannte Zahlen von 17 % bis 20 % an Planungskosten ausgehen, sodass allein dieser Bereich einen großen Anteil an der möglichen Kostensteigerung habe. Ratsherr Nagel stellte klar, dass sich zudem an dem städtischen Anteil von 12 Mio. € nichts ändern würde. Ratsherr Nagel sagte zum Abschluss, dass man mit der Einstellung des Projektes 10/17 die Barrierefreiheit auf der Strecke insgesamt aufgeben und zudem den Westen der Stadt von der Anbindung am Schienenverkehr in Hannover abtrennen würde.

Ratsherr Dette (Bündnis 90/Die Grünen) bat die Fraktion der CDU ihren Antrag zurückzuziehen, da aus internen Kreisen bekannt geworden sei, dass die Ausschreibungsergebnisse im Straßenbau meistens 10 % unter der Kostenschätzung lägen und dass dies ebenso für den Schienenbau gelte.

Beigeordnete Kastning (SPD) machte deutlich, dass eine eventuelle Preissteigerung bei der oberirdischen Streckenführung kein Argument zur Wiederaufnahme von Überlegungen für eine Tunnellösung sein könne.

Ratsherr Hillbrecht merkte an, dass es ein Selbstverständnis sein sollte, Zahlen zu diskutieren sobald diese öffentlich geworden wären, anstatt zu warten bis diese schöngerechnet worden seien. Ratsherr Hillbrecht führte aus, dass der Verweis auf die

dringliche Barrierefreiheit der Strecke nicht zwingend gelten würde, da es sowieso nicht gelingen würde bis 2022 alle Haltestellen barrierefrei zu gestalten. Zudem wäre es schon am heutigen Abend möglich, die Linie 10 barrierefrei durch die Tunnelstrecke zum Hauptbahnhof zu führen. Ratsherr Hillbrecht erinnerte daran, dass der Beschluss zum Bau einer Untergrundbahn in Hannover im Jahr 1965 gefasst worden sei und dass darin das Wissen in Hinblick auf eine Verpflichtung für zukünftige Generationen formuliert worden wäre. Die Erfolgsgeschichte des Schienenverkehrsnetzes, welches in den meisten Teilen der Stadt gut funktioniere, gäben den sehr langfristigen Planungen recht. Allerdings befände sich Hannover zurzeit in der Situation, wonach die Stadt stetig an Bevölkerung zunehme. Die stärksten Zuwachse seien nun aber im Einzugsbereich der Linie 10 zu erwarten, wo der Einsatz einer auf 50 Meter verkürzten Stadtbahn geplant sei. Ratsherr Hillbrecht machte deutlich, dass sich der Planungsstopp im vorliegenden Antrag auf die zu erwartenden Preissteigerungen beziehen würde. Ratsherr Hillbrecht stellte klar, dass dieser Hinweis völlig überflüssig sei, da das geplante Vorhaben den Anforderungen einer wachsenden Stadt in keinsten Hinsicht gerecht werden könne. Ratsherr Hillbrecht prognostizierte, dass es auf jeden Fall irgendwann eine Tunnelstrecke in Richtung Limmer und Ahlem geben werde. Allerdings würde diese aufgrund der bis dahin verschwendeten Mittel sehr viel teurer als bislang angenommen.

Ratsfrau Dr. Koch (SPD) erläuterte, dass ein Planungsstopp aufgrund der langen Vorlaufzeiten nicht vertretbar wäre. Ratsfrau Dr. Koch merkte zudem an, dass es beispielsweise einem Rollstuhlfahrer möglich sein müsse an jeder beliebigen Stadtbahnhaltestelle ein- und auszusteigen.

Ratsherr Küßner (CDU) konstatierte, dass es weitere Kostensteigerungen im Fortlauf der Planungen geben werde. Ferner begrüßte Ratsherr Küßner, dass die Kostenschätzung vor nochmaliger Behandlung der Zahlen an die Öffentlichkeit gelangt seien. Zudem sei der Austausch von Argumenten vollkommen überflüssig, da die Fraktionen der SPD und der Bündnis 90/Die Grünen das Vorhaben sowieso um jeden Preis fortsetzen wollten.

Ratsherr Engelke (FDP) erörterte die Entstehung des Projektes zur oberirdischen Streckenführung chronologisch und sagte, dass das Projekt ursprünglich auf Betreiben der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus der Regionsversammlung forciert worden sei und dass sogar die Fraktion der SPD aus dem Stadtbezirk Mitte gegen das Vorhaben gestimmt habe. Ratsherr Engelke betonte, dass man ein Recht darauf habe die Zahlen aus der Kostenschätzung öffentlich zu diskutieren, da diese auch ganz offiziell an die Fraktionen in der Regionsversammlung versandt worden wären. Ratsherr Engelke wies ferner darauf hin, dass im Bauausschuss ausgeführt worden wäre, dass 90 % der Kosten noch nicht einmal feststünden. Im Weiteren erläuterte Ratsherr Engelke den verantwortungsvollen Umgang mit finanziellen Ressourcen am Beispiel eines Hausbaus und prangerte die Verschwendung von Steuergeldern an.

Ratsherr Dette (Bündnis 90/Die Grünen) wies darauf hin, dass in der Sitzung des Bauausschusses erläutert worden wäre, in welchen Bereichen eine mögliche Preissteigerung eintreten könnte und dass man beim Hausbau ebenfalls ergründen müsste, ob sich eine Kostensteigerung auf den Rohbau oder den Erwerb des Briefkastens beziehen würde. Ratsherr Dette gab zudem zu bedenken, dass man für 45 Mio. € fünf barrierefreie Haltestellen erhalten würde und dass eine Tunnellösung mit zwei Haltestellen mindestens 130 Mio. € kosten würde. Ratsherr Dette fragte abschließend, warum man eine Streckenführung mit zwei Linien in den Untergrund verlegen sollte, wenn auf dem Ricklinger Stadtweg zukünftig vier Stadtbahnlinien problemlos fahren würden.

Ratsherr Hillbrecht entgegnete, dass der Kostenvergleich von fünf oberirdischen Haltestellen gegenüber zwei Untergrundstationen für die betreffende Strecke nicht korrekt sei. Denn es gehe um den unterirdischen Bereich ab Goethestraße mit den Haltestellen Steintor und Haupthahnhof (ZOB). Während im gleichen Bereich oberirdisch die Haltestellen Steintor, Rosenstraße und Haupthahnhof (ZOB) bedient würden. Ratsherr Hillbrecht stellte fest, dass man somit drei oberirdische mit zwei unterirdischen Haltestellen vergleichen müsse. Zudem habe es Untersuchungen gegeben, dass für den benannten Bereich eine Tunnellösung möglich wäre.

Ratsherr Dette (Bündnis 90/Die Grünen) erwiderte, dass man fünf behindertengerechte Haltestellen für 45 Mio. € den zwei Tunnelstationen für 130 Mio. € gegenüberstellen müsse. Das seien zum einen die oberirdischen Haltestellen Braunstraße, Goetheplatz, Münzstraße, Kurt-Schumacher-Straße sowie Raschplatz und zum anderen die Untergrundstationen Steintor und Raschplatz.

Mit 32 Stimmen gegen 15 Stimmen lehnte der Rat den Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion zum Planungsstopp zur Stadtbahnstrecke D-West / Neu- und Ausbau der City-Strecke nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0347/2016 ab. .

## **TOP 18.**

### **Anträge der CDU-Fraktion auf Akteneinsicht**

#### **TOP 18.1.**

### **Antrag der CDU-Fraktion auf Akteneinsicht in alle bei der Stadtverwaltung vorhandenen Unterlagen und Vergabeakten zur Veranstaltung des Frühlings- und Oktoberfestes auf dem Schützenplatz in Hannover (Drucks. Nr. 0599/2016)**

Akteneinsicht erhalten:

Ratsherr Emmelmann, Ratsherr Hellmann (CDU)

Ratsfrau Gahbler, Ratsfrau Keller (SPD)

Ratsfrau Dr. Clausen-Muradian, Ratsherr Dette (Bündnis 90/Die Grünen)

Ratsfrau Nowak (DIE LINKE.)

Ratsherr Engelke (FDP)

Ratsherr Wruck (DIE HANNOVERANER)

Ratsherr Hillbrecht

Ratsherr Leineweber verzichtet.

**TOP 18.2.**

**Antrag der CDU-Fraktion auf Akteneinsicht in alle bei der Stadtverwaltung vorhandenen Unterlagen zur Umsiedlung der Bauwagen-Bewohner aus dem Burgweg in die Voltmerstraße,  
(Drucks. Nr. 0616/2016)**

Akteneinsicht erhalten:

Ratsfrau Jeschke, Ratsherr Klapproth (CDU)

Ratsherr Nagel, Ratsherr Nicholls (SPD)

Ratsherr Drenske, Ratsfrau Nolte-Vogt (Bündnis 90/Die Grünen)

Ratsfrau Nowak (DIE LINKE.)

Ratsherr Böning (DIE HANNOVERANER)

Ratsherr Engelke (FDP) verzichtet.

Ratsherr Hillbrecht verzichtet.

Ratsherr Leineweber verzichtet.

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) bat die noch anwesenden Gäste, jetzt die Tribüne zu verlassen, da der öffentliche Teil der heutigen Ratsversammlung beendet sei.

Für das Protokoll:

H e r m a n n

S c h o s t o k

S c h ö n d u b e

Ratsvorsitzender

Oberbürgermeister

Stadtangestellter

<b>CDU-Fraktion</b> ( Anfrage Nr. 0422/2016 )
--

Eingereicht am 24.02.2016 um 11:05 Uhr.

**Ratsversammlung 17.03.2016**

---

**Anfrage der CDU-Fraktion zur Aufstellung des Stellenplans/der Stellenübersichten für die Jahre 2017 und 2018**

Im Organisationsrundschreiben Nr. 01/2016 legt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover unter Ziffer 3.7. fest, dass Anträge zu den Stellenplänen 2017 und 2018, die unter die Ziffer 3 (Stellenzahländerungen) fallen, bis zum 16. Dezember 2015 der OE 18.1 nebst aller prüffähigen Unterlagen vorzulegen sind.

**Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:**

1. Wie viele Anträge zur Änderung wurden der OE 18.1. fristgerecht vorgelegt (bitte Nennung konkreter Zahlen und nach Fachbereichen aufgeschlüsselt)?
2. Wie hoch ist der Anteil an Teilzeit-Stellen (bitte Nennung konkreter Zahlen und nach Fachbereichen aufgeschlüsselt)?
3. Wie hoch ist der Anteil der Anträge auf Höhergruppierung und Beförderung bei Führungskräften (bitte Nennung konkreter Zahlen und nach Fachbereichen aufgeschlüsselt)?

Kerstin Seitz  
Stellv. Vorsitzende

Hannover / 24.02.2016

<p style="text-align: center;"><b>Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</b> ( Anfrage Nr. 0444/2016 )</p>
--

Eingereicht am 25.02.2016 um 10:32 Uhr.

**Ratsversammlung 17.03.2016**

---

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Schutz vor Atomgefahren**

Am 30. Juni 2011 beschloss der Bundestag mit großer Mehrheit das „13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes“ zur Beendigung der Kernenergienutzung bis 2022 und zur Beschleunigung der Energiewende in Deutschland. Mitten in Europa laufen jedoch weiterhin Atomkraftwerke, von denen wegen erheblicher Mängel eine akute Gefahr ausgeht. Kürzlich wurden die Sicherheitsprobleme bei den beiden belgischen Atomkraftwerken Doel und Tihange öffentlich und führten erneut zu einer breiten internationalen Diskussion über die Sicherheit von Atomanlagen. Die angrenzenden Städte Aachen und Köln fordern daher die sofortige und endgültige Abschaltung der belgischen AKWs. Mehrere Städte und Bundesländer haben darüber hinaus bereits zusätzliche Jodtabletten für den Fall eines nuklearen Unfalls angefordert. Aber auch deutsche Atomkraftwerke, wie das nur rund 43 Kilometer entfernte AKW Grohnde, sind nicht gegen eine Kernschmelze aufgrund eines Flugzeugabsturzes, eines terroristischen Angriffes oder anderer Vorfälle geschützt. Bis zur Abschaltung des letzten Atomreaktors bleibt die Atomkraft deshalb weiter gefährlich.

**Vor diesem Hintergrund fragen wir die Stadtverwaltung:**

1. Welche Auswirkungen würde ein GAU im belgischen AKW Tihange oder Doel auf die Landeshauptstadt Hannover haben?
2. Von welchen deutschen Atomkraftwerken würde im Fall eines GAUs eine Gefahr für die Menschen in Hannover ausgehen?
3. Welche Maßnahmen wurden seit 2011 von der Stadtverwaltung zum Schutz der hannoverschen Bevölkerung vor möglichen Atomgefahren ergriffen?

Freya Markowis  
Fraktionsvorsitzende

Hannover / 25.02.2016

<b>Anfrage</b> ( Anfrage Nr. 0514/2016 )
---

Eingereicht am 02.03.2016 um 14:57 Uhr.

**Ratsversammlung 17.03.2016**

---

**Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zum Bevölkerungszuwachs und Öffentliche Bibliotheken in Linden-Limmer**

Mit dem Bau der „Wasserstadt“ auf dem ehemaligen Conti-Gelände in Limmer wird der Stadtteil in den kommenden Jahren mehrere Tausend neue Bewohnerinnen und Bewohner erhalten. Dazu kommen zahlreiche neu errichtete oder noch zu errichtende Flüchtlingsheime in Linden, Limmer und Ahlem mit vielen weiteren neuen Bewohnerinnen und Bewohnern. Nach der vor wenigen Jahren gegen viele Nutzerinnen und Nutzer vollzogenen Schließung der Stadtteilbibliothek im Freizeitheim an der Windheimstraße bleibt jetzt offen, ob und wie die dadurch entstehende zusätzliche Nachfrage nach einer Öffentlichen Bibliothek in der Nachbarschaft befriedigt werden kann.

Wir fragen deshalb die Verwaltung:

1. Halten Sie aufgrund des zu erwartenden Zuzugs vieler neuer Bürgerinnen und Bürger in die betreffenden Stadtteile ein zusätzliches Angebot der Öffentlichen Bibliotheken für notwendig?
2. Halten Sie das Angebot der Öffentlichen Bibliotheken für einen wichtigen Beitrag bei der Integration nicht nur von Flüchtlingen?
3. Wie wollen Sie der zu erwartenden zusätzlichen Nachfrage nach wohnortnahen Angeboten der Öffentlichen Bibliotheken in den Stadtteilen Linden-Nord, Limmer und Ahlem begegnen?

Oliver Förste  
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 03.03.2016

# Fraktion Die Hannoveraner

( Anfrage Nr. 0556/2016 )

Eingereicht am 07.03.2016 um 11:41 Uhr.

**Ratsversammlung 17.03.2016**

---

## **Anfrage der Fraktion Die Hannoveraner zum Angebot von Schweinefleisch in städtischen Einrichtungen und Kantinen**

Immer mehr Kitas, Mensen und Kantinen in städtischen Gebäuden in Deutschland bieten in einer Art vorauseilendem Gehorsam kein Schweinefleisch mehr an.

Selbstverständlich sollte es Personen, die z.B. aus religiösen Gründen kein Schweinefleisch essen dürfen, möglich sein, ein Gericht ohne dieses zu bestellen. Niemand darf zum Verzehr von Schweinefleisch gezwungen werden.

Dieses sollte aber im Umkehrschluss nicht dazu führen, dass all jene, die gern weiterhin Schwein essen möchten, darauf verzichten *müssen*, nur weil die jeweilige Einrichtung aus Rücksichtnahme vor einer Minderheit das Schweinefleisch komplett aus dem Programm genommen hat.

Der Verzehr von Schweinefleisch ist seit jeher ein Teil unserer deutschen bzw. westeuropäischen Esskultur und trägt zudem zu einer ausgewogenen Ernährung bei.

### **Dieses vorausgeschickt, fragen wir die Verwaltung:**

1)  
Wie viele städtischen Kitas, Schulküchen bzw. Schulmensen und Kantinen städtischer Behörden / Unternehmen bieten kein Schweinefleisch mehr an, und bei wie vielen steht dieses noch weiterhin auf dem Speiseplan?

2)  
Wie wird die Verbannung von Schweinefleisch seitens der Anbieter begründet?

3)  
Ist daran gedacht, auch aus dem Speiseangebot der Kantine des Rathauses Schweinefleisch zu verbannen, oder sieht die Verwaltung eine Möglichkeit, beiden Seiten (also jenen, die kein Schwein essen dürfen oder wollen und jenen, die auch weiterhin gern Schweinefleisch in der jeweiligen Einrichtung bestellen möchten) gerecht zu werden?

Jens Böning  
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 09.03.2016

# **Fraktion Die Hannoveraner**

( Anfrage Nr. 0557/2016 )

Eingereicht am 07.03.2016 um 11:17 Uhr.

**Ratsversammlung 17.03.2016**

---

## **Anfrage der Fraktion Die Hannoveraner zum Umgang mit Mitarbeitern von Hotels u.ä., die von der Stadt angemietet oder gekauft werden**

Seit Beginn der Flüchtlingskrise hat die Stadt bereits mehrere Hotels, Pensionen a.a. zum Zwecke der Flüchtlingsunterbringung gemietet oder gekauft.

### **Wir fragen daher:**

1.)

Was geschah bzw, geschieht mit den Angestellten / Mitarbeitern der Betriebe, die von der Stadt gekauft bzw, angemietet werden?

2.)

Wie viele Mitarbeiter sind insgesamt betroffen? Wie viele von Ihnen wurden nach der Übernahme in die Arbeitslosigkeit entlassen? Wie viele wurden weiterbeschäftigt?

3.)

Erhielten die Mitarbeiter, die nicht übernommen wurden, eine Abfindung?

Jens Böning  
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 09.03.2016

<b>SPD-Fraktion</b> ( Anfrage Nr. 0558/2016 )
--

Eingereicht am 07.03.2016 um 11:33 Uhr.

**Ratsversammlung 17.03.2016**

---

**Anfrage der SPD-Fraktion zum Integrationsmanagement**

Im vergangenen Jahr verstärkte die Landeshauptstadt Hannover angesichts steigender Flüchtlingszahlen ihre Bemühungen zur Betreuung und Integration der ankommenden Menschen. Systematisch wurde ein Integrationsmanagement aufgebaut, das über die Grenzen der Stadt Hannover als beispielhaft für die soziale Erstbetreuung in großen Gemeinschaftsunterkünften gilt.

**Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:**

1. Wie viele Fachkräfte sind mit welchen Aufgaben zum heutigen Stichtag im städtischen Integrationsmanagement im Einsatz, in welchen Flüchtlingsunterkünften sind diese tätig und ist eine Ausweitung des Fachpersonals geplant?
2. Welche Erfahrung hat die Stadtverwaltung mit der Koordination der unterschiedlichen und sich teilweise ergänzenden Aufgaben der Betreiber der Flüchtlingsunterkünfte und des städtischen Integrationsmanagements gemacht?
3. Welche Entwicklungsperspektiven eröffnen sich für das Integrationsmanagement hinsichtlich der weiterhin steigenden Zahl der Flüchtlinge?

Christine Kastning  
Fraktionsvorsitzende

Hannover / 07.03.2016

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0610/2016

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

### **Besetzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Geschäftsbereichs des Oberbürgermeisters**

#### **Antrag,**

festzustellen, dass der Ausschusses für Angelegenheiten des Geschäftsbereichs des Oberbürgermeisters wie folgt besetzt wird:

#### Ratsfrauen/Ratsherren:

1. Ratsherr Bruno Gill
2. Beigeordnete Christine Kastning
3. Beigeordneter Michael Klie
4. Beigeordnete Belgin Zaman
5. Beigeordneter Jens Seidel
6. Beigeordnete Kerstin Seitz
7. Ratsherr Jens-Michael Emmelmann
8. Beigeordnete Freya Markowis
9. Ratsherr Klaus Geschwinder
10. Ratsherr Patrick Drenke
11. Beigeordneter Oliver Förste

#### auf Vorschlag der:

- SPD-Fraktion  
SPD-Fraktion  
SPD-Fraktion  
SPD-Fraktion  
CDU-Fraktion  
CDU-Fraktion  
CDU-Fraktion  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Fraktion DIE LINKE.

#### Grundmandat:

12. Ratsherr Wilfried H. Engelke
13. Ratsherr

- FDP-Fraktion  
Fraktion Die Hannoveraner

Ausschussvorsitzender: Beigeordneter Jens Seidel

Stellvertretende/ r Ausschussvorsitzende/ r:

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Das Vorschlagsrecht liegt bei den Ratsfraktionen.

### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### **Begründung des Antrages**

Durch Ratsbeschluss vom 25.02.2016 ist die Geschäftsordnung des Rates dahingehend geändert worden, einen Ausschusses für Angelegenheiten des Geschäftsbereichs des Oberbürgermeisters zu bilden.

Dieser Ausschuss soll sich mit Angelegenheiten die den Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters betreffen befassen. Ausgenommen sind Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Gleichstellungsausschusses.

Der Ausschuss für Angelegenheiten des Geschäftsbereichs des Oberbürgermeisters ist gemäß § 71 NKomVG nach dem Besetzungsverfahren d'Hondt zu besetzen. Bei elf zu benennenden Ratsfrauen und Ratsherren entfallen auf die SPD-Fraktion vier Sitze, auf die CDU-Fraktion und auf die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen je drei Sitze und auf die Fraktion DIE LINKE. einen Vorschlag.

Nach § 71 Abs. 4 NKomVG sind die FDP-Fraktion und die Fraktion Die Hannoveraner berechtigt, je ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden (Grundmandat).

Zu Beginn der laufenden Wahlperiode des Rates hatten sich die Fraktionen über die Besetzung der Ausschussvorsitze und stellvertretenden Vorsitze verständigt, die in Form der Informationsdrucksache Nr. 2052/2011 vom Rat zur Kenntnis genommen wurde. Soweit der Rat die derzeitige Verteilung der Ausschussvorsitze beibehalten will und von der Neuverteilung der Ausschussvorsitze absieht, fällt der Vorsitz im Ausschusses für Angelegenheiten des Geschäftsbereichs des Oberbürgermeisters unter Anwendung des d'Hondt'schen Höchstzahlverfahrens der CDU-Ratsfraktion zu. Als Vorsitzender wurde nach § 37 GO des Rates aus der Mitte der dem Ausschuss angehörende Ratsmitglieder Beigeordneter Jens Seidel benannt.

Nach § 37 GO des Rates werden die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden aus dem Kreis der stimmberechtigten Ausschussmitglieder bestimmt.

Die Ratsfrauen und Ratsherren stellen die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

18.60  
Hannover / 17.03.2016

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0605/2016

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

## Vertreterinnen und Vertreter der Lehrer und Schüler im Schulausschuss

### Antrag,

folgende Umbesetzung zu beschließen

alt

neu

#### a) 2. Vertreterin / 2. Vertreter der Lehrer / Allgemeinbildende Schulen:

Frau Birte Clasen

Herr Harald Haupt

#### Stellvertreter/in:

Frau Berit Hische-Oheim  
Herr Harald Haupt

Frau Berit Hische-Oheim  
N.N.

#### b) 2. Vertreter der Schüler / Allgemeinbildende Schulen:

Herr Robin Tillmann

N.N.

Die übrige Besetzung bleibt unberührt.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Das Vorschlagsrecht haben die Lehrer- bzw. die Schülervertretung.

### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### **Begründung des Antrages**

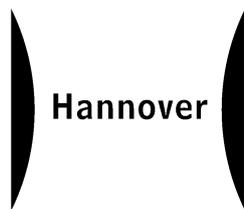
a) Frau Clasen hat in der Schulausschusssitzung am 27. Januar 2016 ihr Mandat niedergelegt. Herr Harald Haupt wird als Nachfolger vorgeschlagen.

b) Herr Robin Tillman ist inzwischen kein Schüler mehr und scheidet damit aus dem Schulausschuss aus. Sein Mandat werden bis zum Ablauf der Wahlperiode am 31.10.2016 die vom Stadtschülerrat vorgeschlagenen und vom Rat berufenen Stellvertreterinnen und Stellvertreter wahrnehmen.

Der Rat stellt die Besetzung durch Beschluss fest.

18.60 / Dez. I  
Hannover / 17.03.2016

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

b

1. In den Organisations- und Personalausschuss
2. In den Verwaltungsausschuss
3. In die Ratsversammlung

Nr. 0532/2016

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

## **Ernennung von Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr**

### **Antrag,**

zu beschließen, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von 6 Jahren

Lukas Golly, Freiwillige Feuerwehr Kirchrode

zum stellvertretenden Ortsbrandmeister

zu ernennen, sofern er die persönlichen Voraussetzungen erfüllt.

### **Begründung**

Nach § 13 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes und § 5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover sind die Ortsbrandmeister und deren Stellvertreter in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Der Vorschlag zur Ernennung der Ortsbrandmeister und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters wird von der Mehrheit der in einer hierzu einberufenen Versammlung anwesenden aktiven Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr abgegeben. Über die Ernennung beschließt der Rat nach Anhörung des Leiters der Berufsfeuerwehr. Dieser hat bereits zugestimmt.

Wir bitten, wie beantragt zu beschließen.

18.21  
Hannover / 03.03.2016

## **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

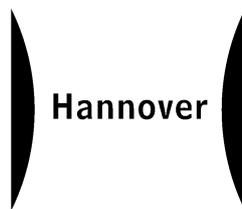
### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### **Begründung des Antrages**

18.21  
Hannover / 03.03.2016

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung  
An den Stadtbezirksrat Ricklingen (zur Kenntnis)

	1. Neufassung
Nr.	0114/2016 N1
Anzahl der Anlagen	1
Zu TOP	

---

## **Verfahrensordnung für die Kommission Sanierung Soziale Stadt Mühlenberg**

### **Antrag,**

eine Verfahrensordnung für die Kommission Sanierung Soziale Stadt Mühlenberg gemäß der Anlage 1 zu beschließen.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die Verfahrensordnung berührt keine inhaltlichen geschlechterspezifischen Aspekte. Die Benennung der Kommissionsmitglieder erfolgt unter Anwendung des § 71 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) durch die Ratsfraktionen.

### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### **Begründung des Antrages**

Mit Beschlussdrucksache Nr. 2079/2015 N1 ist durch den Rat der Landeshauptstadt Hannover nach § 171e Abs. 3 BauGB die räumliche Festlegung des Sanierungsgebietes Soziale Stadt Mühlenberg förmlich beschlossen worden. Mit Beschlussdrucksache Nr. 2845/2015 ist die Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover unter § 44 Abs. 6 GO dahingehend ergänzt worden, dass für das Sanierungsgebiet Mühlenberg eine

Kommission Sanierung Soziale Stadt Mühlenberg eingerichtet wird.

Die Sitzverteilung in der Kommission ist gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG vorzunehmen. Das Benennungsrecht liegt bei den Fraktionen und Gruppen des Rates.

Die Verfahrensordnung soll die Arbeitsweise der einzurichtenden Kommission näher regeln. Der Inhalt der Verfahrensordnung entspricht im Wesentlichen den für die Sanierungskommissionen Hainholz, Limmer, Sahlkamp-Mitte und Stöcken getroffenen Regelungen.

61.41  
Hannover / 17.02.2016

## **Verfahrensordnung für die Kommission Sanierung Soziale Stadt Mühlenberg**

### § 1

#### Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Mühlenberg (Kommission) befasst sich mit Fragen der Durchführung der Sanierung in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet. Die Kommission erarbeitet Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats- oder Verwaltungsausschussbeschlusses in die Beratung des zuständigen Stadtbezirksrats, des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses und eventuell anderer Ausschüsse des Rates eingebracht werden.
- (2) Die Zusammensetzung der Kommission richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates. Als Bürgervertreter dürfen nur Personen benannt werden, die nach dem Baugesetzbuch Betroffene aus dem Sanierungsgebiet oder Einwohner des Stadtteils Mühlenberg sind oder deren Arbeitsplatz im Bereich des Sanierungsgebietes liegt.

### § 2

#### Vorsitz

- (1) Die Kommission hat eine/n Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/dem Vorsitzenden obliegen die Leitung der Versammlungen und die Ausübung des Hausrechtes im Sitzungsraum.
- (2) Die Kommission wählt aus dem Kreise der ihr angehörenden Rats - und Bezirksratsmitglieder die/den Vorsitzende/n und aus dem Kreise der ihr angehörenden Bürgervertreter/innen die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 67 NKomVG. Amtsdauer ist die Wahlperiode.

### § 3

#### Beschlussfassung

- (1) Die Kommission fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
- (2) Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Kommissionsmitgliedes muss namentlich abgestimmt werden. § 2 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

## § 4

### Sitzungen

- (1) Die Kommission wird von der Verwaltung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage.
- (2) Die Kommission tagt öffentlich. Entsprechend den Regelungen in der Geschäftsordnung des Rates wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner der Behandlung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen.
- (3) Die Sitzungstermine werden von der Kommission durch Beschluss in der Regel für ein gesamtes Kalenderjahr im Voraus festgelegt.
- (4) In dringenden Fällen kann ein Viertel der Mitglieder der Kommission unter Angabe der Gründe eine außerplanmäßige Sitzung verlangen. Die Einberufung hat unverzüglich zu erfolgen. Die Ladungsfrist für außerplanmäßige Sitzungen beträgt drei Tage.

## § 5

### Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Verwaltung in Benehmen mit der/dem Vorsitzenden aufgestellt.
- (2) Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung zu verlangen, wenn dieses Verlangen spätestens vierzehn Tage vor einem planmäßigen Sitzungstag bei der Verwaltung eingegangen ist.
- (3) Die Kommission kann zu Beginn einer Sitzung durch Beschluss die Tagesordnung umgruppieren oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (4) Die Kommission kann zu Beginn einer Sitzung in dringenden Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten wird. Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auch dann beraten werden, wenn alle Kommissionsmitglieder anwesend und mit der Behandlung des Gegenstandes einverstanden sind.
- (5) Termin, Ort und Zeitpunkt der planmäßigen Kommissionssitzungen werden von der Verwaltung spätestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

## § 6

### Rederecht

- (1) Die Vertreter der Verwaltung sind zu allen in der Kommission behandelten Beratungsgegenständen auf ihr Verlangen jederzeit zu hören.
- (2) Die Vertreter der Verwaltung sind verpflichtet, auf Verlangen der Mitglieder der Kommission Auskunft zu erteilen, soweit dem nicht Rechtsvorschriften oder das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse Einzelner entgegenstehen.

- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner haben im öffentlichen Teil Rederecht zu den Tagesordnungspunkten. Das Rederecht kann durch Beschluss der Kommission zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder in Gänze widerrufen werden.

## § 7

### Niederschrift

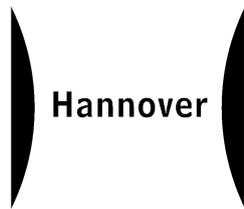
- (1) Der wesentliche Inhalt der Sitzung der Kommission ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kommissionsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Wahl.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Kommission und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Kommission beschließt in ihrer nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

## § 8

### Sonstige Verfahrensfragen

Über Verfahrensfragen, die in dieser Verfahrensordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Kommission durch Beschluss mit Wirkung für den einzelnen Fall. Diese Befugnis erstreckt sich nur auf Fragen des eigenen Verfahrens der Kommission; in Rechte und Pflichten städtischer Organe oder Dritter kann die Kommission nicht eingreifen.

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Ricklingen  
In den Kulturausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 2798/2015

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

## **Umbenennung der Freizeitheime Ricklingen und Weiße Rose Mühlenberg**

### **Antrag,**

der Umbenennung der Freizeitheime Ricklingen und Weiße Rose Mühlenberg  
in

Stadtteilzentrum Ricklingen  
Stadtteilzentrum Weiße Rose Mühlenberg

zuzustimmen.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Gender-Aspekte werden von der Beschlussdrucksache nicht berührt.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

### Teilfinanzhaushalt 43 - Investitionstätigkeit

#### Investitionsmaßnahme I.27301.903.2 Freizeitheim Ricklingen

<b>Einzahlungen</b>	<b>Auszahlungen</b>	
	Sonstige Investitionstätigkeit	3.000,00
	<b>Saldo Investitionstätigkeit</b>	<b>-3.000,00</b>

### Teilergebnishaushalt 43

Angaben pro Jahr

#### Produkt

<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	
	<b>Saldo ordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>

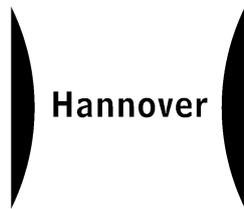
### **Begründung des Antrages**

Mit der Drucksache 1073/2015 (Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zur Drucksache 0108/2015, Umbenennung der Freizeitheime/Empfehlung des Stadtbezirksrats Ricklingen) wurde beschlossen, dass auf Wunsch der Bezirksräte die städtischen Freizeitheime in Stadtteilzentren umbenannt werden.

Der Stadtbezirksrat Ricklingen empfahl mit einem interfraktionellen Antrag (DS Nr. 15-0440/2013) bereits im Jahr 2013 die Umbenennung.

43.2  
Hannover / 09.12.2015

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Mitte  
In den Kulturausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 2799/2015

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

## **Umbenennung Freizeitheim Lister Turm**

**Antrag,**  
der Umbenennung des Freizeitheims Lister Turm in

Stadtteilzentrum Lister Turm

zuzustimmen.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Gender-Aspekte werden von der Beschlussdrucksache nicht berührt.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

### Teilfinanzhaushalt 43 - Investitionstätigkeit

#### Investitionsmaßnahme I.27301.904.2 Freizeitheim Lister Turm

Einzahlungen	Auszahlungen	
	Sonstige Investitionstätigkeit	3.000,00
	<b>Saldo Investitionstätigkeit</b>	<b>-3.000,00</b>

### Teilergebnishaushalt 43

Angaben pro Jahr

Produkt	Bezeichnung	
Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	
	<b>Saldo ordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>

### **Begründung des Antrages**

Mit der Drucksache 1073/2015 (Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zur Drucksache 0108/2015, Umbenennung der Freizeitheime/Empfehlung des Stadtbezirksrats Ricklingen) wurde beschlossen, dass auf Wunsch der Bezirksräte die städtischen Freizeitheime in Stadtteilzentren umbenannt werden.

Der Bezirksrat Mitte hatte der Ursprungsdrucksache 0108/2015 bereits zugestimmt.

43.2  
Hannover / 09.12.2015

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen  
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und  
Liegenschaftsangelegenheiten  
In den Sozialausschuss  
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss  
In den Organisations- und Personalausschuss  
In den Ausschuss für Integration, Europa und  
Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)  
In den Kulturausschuss  
In den Jugendhilfeausschuss  
In den Schulausschuss  
In den Gleichstellungsausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0058/2016

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

---

## 2030-Agenda - Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten

### Antrag,

sich der anliegenden Erklärung des Deutschen Städtetags „**2030-Agenda - Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten**“ anzuschließen (Anlage 1 und 2) und einen entsprechenden Ratsbeschluss zu treffen.

Um das kommunale Handeln an den Zielsetzungen der „2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung“ auszurichten legt der Deutsche Städtetag den Kommunen nahe, den Beschluss mit konkreten Schritten zu verbinden. Aufgrund der bisherigen Nachhaltigkeits-Aktivitäten der Landeshauptstadt Hannover sollen folgende Strategien weiter verfolgt werden:

- die Verstärkung der Informations- und Bewusstseinsbildung zu den Nachhaltigkeitszielen unter Einbeziehung aller gesellschaftlich relevanter Gruppen und Netzwerke, um das Bewusstsein für die dort genannten Herausforderungen auf lokaler Ebene zu schärfen.
- die Vertiefung globaler Netzwerke und (Städte-) Partnerschaften, die Einbeziehung der Potenziale von Migrantinnen und Migranten vor Ort sowie die weitere Stärkung des Fairen Handels.
- die weitere Einbindung der Nachhaltigkeitsziele als Querschnittsaufgabe in die kommunalen Handlungsfelder im Sinne des „Stadtziels“ Nr. 11: „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen“.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Bei allen Bildungs- und Öffentlichkeitsmaßnahmen zur Kommunikation und Umsetzung der 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung werden soweit wie möglich Gender-Aspekte berücksichtigt. Ziel Nr. 5 widmet sich explizit der Geschlechtergerechtigkeit.

### **Kostentabelle**

Durch die Unterzeichnung der Resolution entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### **Begründung des Antrages**

Die Weltgemeinschaft der Vereinten Nationen hat sich auf ihrem Gipfel der Staats- und Regierungschefs vom 25. – 27.09.2015 in New York auf einen neuen globalen Rahmen für nachhaltige Entwicklung und Armutsbekämpfung geeinigt. Die sogenannte „2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung“, die für die nächsten 15 Jahre ihre Gültigkeit hat, knüpft an die bis 2015 gesetzten „Millenniumsentwicklungsziele“ an. Sie umfasst in ihrem Kernstück 17 universelle Nachhaltigkeitsziele, die sogenannten „Sustainable Development Goals“ (SDGs, siehe Anlage 3). Neu ist, dass es sich um ein weltweit einheitliches Zielsystem mit entsprechenden Indikatoren handelt, das alle Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung in ihrer ökologischen, ökonomischen und sozialen Dimension umfasst. Es gilt für Entwicklungs-, Schwellen- und Industrieländer gleichermaßen, was einen Paradigmenwechsel darstellt.

Die Verantwortung der Kommunen wird insbesondere in Ziel Nr.11 deutlich. Aber auch die inklusive Bildung, das lebenslange Lernen, die Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung, die Anpassung an den Klimawandel, der Aufbau einer belastbaren Infrastruktur oder die Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums mit einer menschenwürdigen Arbeit für alle sind wichtige kommunale Handlungsfelder einer integrierten Stadtentwicklung. Ohne die Mitwirkung der Kommune wird die 2030 - Agenda weitestgehend wirkungslos bleiben.

Der Deutsche Städtetag ruft daher alle Kommunen auf, sich mit der Unterzeichnung der Resolution an der Umsetzung der 2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung zu beteiligen.

Dez. V/ Agenda 21- und  
Nachhaltigkeitsbüro  
Hannover / 12.01.2016

**Deutscher Städtetag zu Entwicklungszielen der Vereinten Nationen  
Kommunen setzen sich für Armutsbekämpfung  
und nachhaltige Entwicklung ein**

Der Deutsche Städtetag unterstützt die Entwicklungsziele für Nachhaltigkeit und Armutsbekämpfung in der 2030-Agenda, auf die sich die Staaten beim UN-Gipfel in New York geeinigt haben. In der 2030-Agenda wird deutlich: Für die Umsetzung in den Mitgliedstaaten spielt die kommunale Ebene eine besondere Rolle. Vor diesem Hintergrund schlägt der Deutsche Städtetag seinen Mitgliedstädten vor, sich für ausgewählte Ziele der Agenda auf lokaler Ebene zu engagieren.

**„Kommunen in vielen Staaten der Welt setzen sich beim Kampf gegen die Armut sowie bei globalen Umweltherausforderungen ein. Ohne kommunale Beteiligung können die Staaten die Herausforderungen für Nachhaltigkeit nicht bewältigen. Es müssen beispielsweise Lösungen für Flüchtlinge aus Bürgerkriegsgebieten oder für die Beseitigung der negativen Folgen des Klimawandels gefunden werden“**, sagt Dr. Stephan Articus, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages. Viele deutsche Städte agieren schon jetzt international. Dabei spielen Themen der Nachhaltigkeit eine große Rolle.

Die 2030-Agenda bildet einen neuen globalen Rahmen für nachhaltige Entwicklung und Armutsbekämpfung. Sie knüpft an die bis 2015 gesetzten Millenniumsziele der Vereinten Nationen an. Mit den neuen insgesamt 17 Zielen geht auch ein Paradigmenwechsel einher. Wichtig dabei ist es, für gemeinsame „Weltanliegen“ wie öffentliche Güter und Ressourcen auch gemeinsame Verantwortung zu übernehmen.

Aus kommunaler Perspektive sind vor allem folgende Entwicklungsziele relevant:

- Städte und Siedlungen sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen,

- Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern,
- eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen,
- Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen.

Der Deutsche Städtetag hat gemeinsam mit dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas/Deutsche Sektion für seine Mitgliedstädte eine Musterresolution erarbeitet: Damit können Städte ihre Bereitschaft signalisieren, sich für ausgewählte Ziele der Agenda auf lokaler Ebene zu engagieren. **„Mit der lokalen 2030-Agenda wollen wir die Entwicklungsziele der Vereinten Nationen mit Leben erfüllen“**, so Articus.

Die Kommunen können beispielsweise in der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit vor Ort aktiv sein oder kommunale Strategien für ein Nachhaltigkeitsmanagement verfolgen. Andere Städte erweitern oder vertiefen ihr Partnerschaftsnetz, unterstützen ihre Partnerstädte auf anderen Kontinenten durch kommunalen Erfahrungsaustausch und beraten beim Aufbau selbstverwalteter Strukturen. Dabei profitieren sie ebenfalls von innovativen Ansätzen und neuen Methoden ihrer Partner.

Die Musterresolution „2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“ steht zum Download bereit unter [www.staedtetag.de](http://www.staedtetag.de).

# 2030 - Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten

## Die Stadt/die Gemeinde/der Landkreis

---

**begrüßt** die von den Vereinten Nationen (VN) am 27. 9. 2015 verabschiedete 2030-Agenda und die darin enthaltenen Entwicklungsziele, die „Sustainable Development Goals“ (SDGs), die sich an die Mitgliedstaaten der VN richten, und insbesondere durch eine kommunale Beteiligung und Verantwortung mit Leben gefüllt werden sollten.<sup>1</sup>

**begrüßt** die Anerkennung von Städten, Gemeinden und Kreisen als zentrale Akteure für nachhaltige Entwicklung durch die erstmalige Aufnahme des sogenannten „Stadtziels“ SDG 11 „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen“ in die Entwicklungsagenda der VN.

**unterstützt** die in der 2030 -Agenda enthaltene stärkere Fokussierung auf die gemeinsame Verantwortung des Nordens und des Südens für mehr Gerechtigkeit in der Einen Welt und die darin beschriebene Verbindung zwischen Nachhaltigkeit und Entwicklung.

**begrüßt** die Forderungen des Bundestages an die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, Städten und Kommunen weltweit mehr Einnahme- und Haushaltshoheit zu geben, sie beim Aufbau demokratischer und leistungsfähiger kommunaler Selbstverwaltungen und als zentrale Akteure einer integrativen und partizipatorischen Stadtentwicklung in ihrer internationalen und entwicklungspolitischen Zusammenarbeit zu unterstützen.<sup>2</sup>

**fordert** Bund und Länder auf, Kommunen und Ihre Vertretungen bei der Entwicklung von Strategien zur Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele auf Augenhöhe einzubeziehen, die Bedeutung des kommunalen Engagements zur Erreichung der Ziele der 2030-Agenda anzuerkennen, Kommunen stärker als bisher als Akteure für Nachhaltigkeit und globale Verantwortung auch im Rahmen der eigenen Nachhaltigkeitsstrategien zu berücksichtigen und die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Dabei sollen kommunale Belastungen durch die Umsetzung internationaler Verpflichtungen von Bund und der Ländern ausgeglichen werden.

---

1 [www.un.org/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=A/69/L.85&Lang=E](http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/69/L.85&Lang=E) (Seite 14)

2 Siehe Bundestagsbeschluss „Entwicklungspolitische Chancen der Urbanisierung nutzen“ vom 18.06.2015

**Die Stadt/die Gemeinde/der Landkreis** \_\_\_\_\_

wird ihre Möglichkeiten nutzen, sich für nachhaltige Entwicklung konkret zu engagieren und eigene Maßnahmen nach innen und außen sichtbarer zu machen. Sie wird dies in einem breiten Bündnis gemeinsam mit den lokalen Akteuren und den Bürgerinnen und Bürgern vorantreiben.

Mit Beschluss \_\_\_\_\_

vom angenommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Titel, Funktion

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Beschlussdrucksache „2030-Agenda - Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“

## Anlage 3

### Die 17 globalen Nachhaltigkeitsziele / „Sustainable Development Goals“ (SDGs)



**Ziel 1:** Armut in jeder Form und überall beenden



**Ziel 2:** Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern



**Ziel 3:** Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern



**Ziel 4:** Inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern



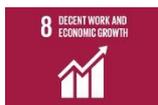
**Ziel 5:** Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen erreichen



**Ziel 6:** Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten



**Ziel 7:** Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern



**Ziel 8:** Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern



**Ziel 9:** Eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen



**Ziel 10:** Ungleichheit innerhalb von und zwischen Staaten verringern



**Ziel 11:** Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen



**Ziel 12:** Für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sorgen



**Ziel 13:** Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen



**Ziel 14:** Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen



**Ziel 15:** Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodenverschlechterung stoppen und umkehren und den Biodiversitätsverlust stoppen



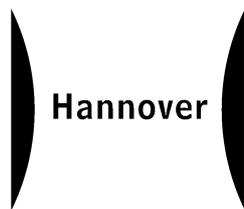
**Ziel 16:** Friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und effektive, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen



**Ziel 17:** Umsetzungsmittel stärken und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung wiederbeleben

Quelle: [http://www.bmz.de/de/was\\_wir\\_machen/ziele/ziele/2030\\_agenda/index.html](http://www.bmz.de/de/was_wir_machen/ziele/ziele/2030_agenda/index.html)

Landeshauptstadt



Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Misburg-Anderten  
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss  
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und  
Liegenschaftsangelegenheiten  
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung  
An den Stadtbezirksrat  
Kirchrode-Bemerode-Wülferode (zur Kenntnis)

1. Neufassung  
Nr. 1431/2015 N1  
Anzahl der Anlagen 1  
Zu TOP

## **Die Neufassung wurde erforderlich, weil der Antragstext um einen Halbsatz ergänzt wurde.**

### **Windkraftanlagen auf dem Gebiet des Kronsberges**

#### **Antrag,**

von den Vorgaben des Ratsbeschlusses aus dem Jahr 2004 abzuweichen und der ausnahmsweisen Errichtung von zwei Windenergieanlagen der Stadtwerke Hannover AG (enercity) vorbehaltlich der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zuzustimmen, **unter der Voraussetzung, dass die Region die naturschutzrechtliche Verträglichkeit feststellt.**

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die mit dem Antrag verfolgten Planungsziele wirken sich in gleichwertiger Weise auf die Belange von Männern und Frauen bzw. auf alle gesellschaftlichen Gruppen aus.

#### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

#### **Begründung des Antrages**

Auf Antrag der CDU- und der FDP-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover (Drucksache Nr. 2200/2003) und zum gleichlautenden Vorschlag des Stadtbezirksrates Kirchrode-Bemerode-Wülferode (Drucksache Nr. 2712/2003) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 26.02.2004 beschlossen, dass künftig weder städtisches Grundeigentum im Bereich des Kronsberges zur Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt wird, noch die Landeshauptstadt Hannover als Grundstückseigentümerin eine evtl. erforderliche Zustimmung zur Unterschreitung von Grenzabständen oder zu Überbaurechten erteilen wird. Bestehende, bereits genehmigte

oder mit der Landeshauptstadt Hannover abgestimmte Standorte sollten hiervon unberührt bleiben.

Mit Antrag vom 30.04.2015 liegt der Region Hannover als Genehmigungsbehörde nach Bundesimmissionsschutzgesetz der Antrag der Stadtwerke Hannover AG zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen auf dem nord-östlichen Kronsberg (s. Anlage 1) vor. Die Flächen für diese Standorte stehen im Eigentum der Landeshauptstadt Hannover.

Mit dem Ratsbeschluss vom 19.12.2013 zur Klima-Allianz Hannover 2030, der Fortschreibung des enercity-Beitrags zur Klima-Allianz 2020 und der Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Hannover und der Stadtwerke Hannover AG (enercity) ist das Bekenntnis zum Ausbau regenerativer Energieerzeugung im Allgemeinen und der Onshore-Windkraft insbesondere verbunden und als gemeinsames Ziel von LHH und enercity formuliert. Die Verwaltung schlägt in diesem Sinne vor, den Antrag der Stadtwerke positiv zu begleiten.

Vor diesem Hintergrund beantragt die Verwaltung von den Vorgaben des o.g. Ratsbeschlusses aus dem Jahre 2004 abzuweichen und der Errichtung der Windenergieanlagen, vorbehaltlich der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, ausnahmsweise zuzustimmen.

Hinweis: Die bisherige Bestimmung des geltenden Regionalen Raumordnungsprogramms 2005, wonach die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nur innerhalb der festgelegten "Vorranggebiete für Windenergiegewinnung" zulässig ist, ist aufgrund aktueller Rechtsprechung nicht mehr gültig. Das betrifft in Hannover das Vorranggebiet südwestlich von Wülferode. Die Region Hannover hat ein Verfahren zur förmlichen Außerkraftsetzung dieser Bestimmung eingeleitet.

67.1/ 61.15  
Hannover / 24.11.2015



**LEGENDE**

-  vorhandene Windenergieanlagen
-  geplante Windenergieanlagen
-  Grenzabstandsradius 0,5 H = 139,113 m
-  Vorschaufläche Bauen 2025

4					
3					
2					
1					
Nr.	Datum	Ergänzung bzw. Änderung	gezeichnet	geprüft	

**Berufliche Leitung**  
 INGENIEURBÜRO  
**DIPL.-ING. KURT ROSSE GMBH**  
 Wabernweg 5 ■ 30558 Hannover  
 www.kr-rosse.de ■ info@kr-rosse.de  
 Tel. 0511-510060 ■ Fax. 0511-510066



bearbeitet	10.05.2015	Hahn
gezeichnet	10.05.2015	Reh
Zeichnungs-Nr.	12-729-01	

Hannover, den *[Signature]*

**enercity** positive energie

Stadtwerke Hannover AG  
 Uhrzeigerplatz 2  
 30449 Hannover

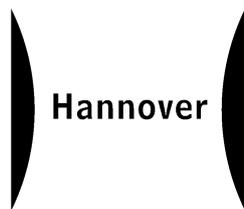
Anlage	
Blatt-Nr.	
Reg. Nr.	
Datum	
Zeichen	

Antrag auf Genehmigung nach dem  
 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
**Windpark LHH Ost**

geprüft	
Genehmigungsplanung	
Topographische Karte	
Maßstab	1 : 25 000

Aufgestellt:	Überprüft und genehmigt:
Hannover, den .....	.....
	in Auftrag

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Misburg-Anderten  
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen  
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0082/2016

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

## **BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

### **Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 1629 - Bugstraße - Auslegungsbeschluss**

#### **Antrag,**

1. die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1629 - Bugstraße - im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu beschließen,
2. dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1629 mit Begründung zuzustimmen und
3. die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Gender-Aspekte wurden eingehend geprüft. Das Ziel des Bebauungsplanes, die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes, wirkt sich auf alle Bevölkerungsgruppen in gleichem Maße aus.

#### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

#### **Begründung des Antrages**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1629 umfasst die Fläche des ehemaligen Grundstücks einer privaten Tennisanlage an der Bugstraße.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 803 setzt ein Sondergebiet "Sportanlagen" fest, in dem Wohnbebauung nicht zulässig ist. Ein privater Investor plant in dieser integrierten Lage ein Wohngebiet mit rund 30 Einfamilienhäusern zu entwickeln.

Um die vorgenannte Nutzung planungsrechtlich zu ermöglichen, ist es mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1629 vorgesehen, ein allgemeines Wohngebiet festzusetzen.

Der **Beschluss über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung** wurde am

05.06.2013 vom Stadtbezirksrat Misburg-Anderten gefasst. Dabei wurde folgendes Ziel formuliert:

- Änderung einer Fläche für Sportanlagen (Tennis) in allgemeines Wohngebiet, öffentliche Verkehrsfläche und Flächen für die Wasserwirtschaft (Graben und Retention) -

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** für den Bebauungsplan Nr. 1629 wurde vom 27. Juni 2013 bis einschließlich 16. August 2013 durchgeführt. Anregungen sind in dieser Zeit nicht eingegangen.

Abweichend von der ursprünglichen Planung soll das geplante Wohngebiet nur das Grundstück der ehemaligen Tennisanlage umfassen. Eine Erweiterung um städtische Außenbereichsflächen im Westen wird nicht mehr verfolgt. Deshalb reduziert sich die Notwendigkeit einer Planänderung auf den Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 803 und kann als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB weitergeführt werden.

Um die Bebauung im Plangebiet realisieren zu können, ist eine Verlängerung der vorhandenen Lärmschutzwand an der Bahn notwendig. Zur Sicherung dieser Maßnahme und um die Stadt von jeglichen Kostenerstattungs- und sonstigen Rechtsansprüchen freizustellen, wird mit dem Investor ein Erschließungsvertrag abgeschlossen, der den Ratsgremien mit einer gesonderten Drucksache zur Entscheidung vorgelegt werden wird.

Die Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz, der auch die Belange des Naturschutzes wahrnimmt, ist in Anlage 3 beigefügt.

Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren weiterführen zu können.

61.13  
Hannover / 14.01.2016



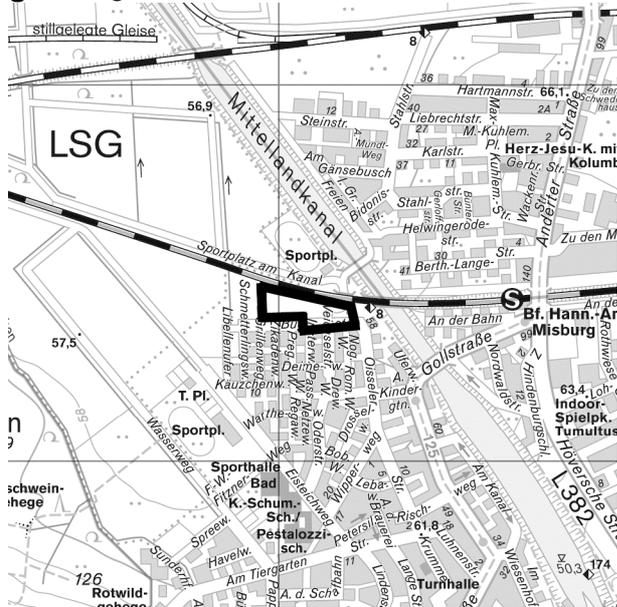
## Begründung

**Bebauungsplan Nr. 1629  
- Bugstraße -  
Bebauungsplan der Innenentwicklung  
gemäß § 13a BauGB**

**Stadtteil:** Anderten

**Geltungsbereich:**

Das Plangebiet wird umschlossen von der südlichen Grenze des Bahngrundstücks, der Verlängerung der Oisseler Straße, der Bugstraße und der Westgrenze Bugstraße 2.



### Inhaltsverzeichnis:

<b>1.</b>	<b>Zweck des Bebauungsplanes</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Örtliche und planungsrechtliche Situation</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Städtebauliche Ziele und Festsetzungen</b>	<b>3</b>
	3.1 Allgemeines Wohngebiet	3
	3.2 Erschließung und Verkehrsflächen	4
<b>4.</b>	<b>Infrastruktur</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Umweltverträglichkeit</b>	<b>5</b>
	5.1 Grünstruktur und Naturschutz	5
	5.2 Immissionsschutz	6
	5.3 Boden	7
	5.4 Energetische Optimierung	8
	5.5 Gewässerschutz	8
	5.6 Belastungen des Bodens mit Kampfmittelresten	8
<b>6.</b>	<b>Kosten für die Stadt</b>	<b>8</b>

## 1. Zweck des Bebauungsplanes

Mit diesem Bebauungsplan soll ein Beitrag zur städtischen Wohnbauflächeninitiative geleistet werden. Dem „Wohnkonzept 2025“ zufolge wird bis zum Jahr 2025 ein Zuwachs von ca. 14.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erwartet. Durch den Bevölkerungszuwachs und die Zunahme an Haushalten (auch durch Haushaltsverkleinerung bei gleichzeitig steigendem Bedarf an Wohnfläche pro Kopf) entsteht bis 2025 (neben dem Handlungsbedarf im Wohnungsbestand) ein Bedarf an ca. 7.900 neu gebauten Wohneinheiten. Pro Jahr müssen also durchschnittlich über 600 Wohneinheiten neu geschaffen werden. Deren Schwerpunkt, ca. zwei Drittel, liegt bedarfsgemäß im Geschosswohnungsbau. Zur Erreichung dieses Ziels sollen mit Hilfe der städtischen Wohnbauflächeninitiative vorhandene Flächenpotentiale planungsrechtlich gesichert und in dichter Folge für Wohnbauzwecke ausgewiesen sowie einer standortgerechten Bebauung zugeführt werden. Hierbei sind die unterschiedlichen Nachfragegruppen mit ihren Bedürfnissen und Anforderungen an das Wohnen zu berücksichtigen.

Das Plangebiet ist durch die Brache einer ehemaligen privaten Tennisanlage geprägt. Die Tennishalle ist vor zwanzig Jahren abgebrannt und bis auf die Fundamente und kleine Teilbereiche abgeräumt. Die Freiflächen machen einen verwilderten Eindruck. Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine Bahnunterführung, die in einem großen Schwung den Höhenunterschied überbrückt und die nördlich der Bahnlinie gelegenen Sportflächen erschließt.

Inzwischen ist die Fläche der ehemaligen Tennisanlage verkauft worden. Der neue Eigentümer möchte auf dem Grundstück Wohngebäude errichten.

## 2. Örtliche und planungsrechtliche Situation

Im Plangebiet gilt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 803 aus dem Jahr 1974, der ein Sondergebiet für Sportanlagen und am südlichen Rand öffentliche Verkehrsfläche festsetzt.

Das direkte Umfeld südlich des Plangebiets ist von verdichteten Einfamilienhausgebieten geprägt. Nördlich angrenzend verläuft eine Bahnlinie und im Westen schließt sich in rund 150m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet „Breite Wiese – Nasse Wiese“ an.

### **Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan und der Regionalplanung**

Der Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohnbaufläche“ dar. Die Planung ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

### **Verfahren**

Der ursprüngliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasste noch Flächen im Außenbereich nach § 35 BauGB, die teilweise zu Wohnbauflächen entwickelt werden sollten und ansonsten eine Grabenparzelle und Retentionsflächen beinhalteten. Für die übrigen im Außenbereich zulässigen Nutzungen besteht keine Notwendigkeit zur Überplanung. Das geplante Wohngebiet beschränkt sich nunmehr auf das ehemalige Grundstück der Tennishalle, für dessen Nachnutzung mit diesem Planverfahren die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist identisch mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan 803.

Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. In diesem Sinne dient auch dieser Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1629 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren, d. h. ohne förmliche Umweltprüfung und förmlichen Umweltbericht, weitergeführt. Die Voraussetzungen dafür liegen vor:

- Die festgesetzte Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO muss weniger als 20.000 m<sup>2</sup> betragen. Dieser Grenzwert wird schon durch die Größe des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes von rund 11.000 m<sup>2</sup> weit unterschritten.
- Die Zulässigkeit von Vorhaben mit Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht wird nicht vorbereitet oder begründet. Baumaßnahmen mit negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden mit diesem Planverfahren nicht zulässig.
- Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht beeinträchtigt, da sich hier derartige Flächen nicht befinden.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr.1 BauGB gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im beschleunigten Verfahren entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB kann das Verfahren durch Straffung oder das Weglassen einzelner Verfahrensschritte verkürzt werden. Das ist hier nicht beabsichtigt.

Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht und von der Angabe in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

### **3. Städtebauliche Ziele und Festsetzungen**

#### **3.1 Allgemeines Wohngebiet**

Das Plangebiet liegt am Rand des Stadtteils Anderten und bietet insbesondere durch seine Nähe zum Landschaftsschutzgebiet „Breite Wiese - Nasse Wiese“ besondere Naherholungsqualitäten. Im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 803 ist bisher ein Sondergebiet für Sportanlagen festgesetzt.

Mit dem Verfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO geschaffen werden.

Während südlich der Bugstraße mit Gartenhofhäusern ein verdichteter Gebäudetyp bestimmend ist, ist es im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes geplant, eine offenere Bebauung in Hausgruppen zu errichten. An zwei Stichwegen werden zweigeschossige Doppel- und Reihenhaustypen so angeordnet, dass zwischen den Hausgruppen Durchblicke in die freie Landschaft ermöglicht werden und auch zwischen den Baukörpern Freibereiche entstehen können. Außerdem werden durch die Baufenster monotone lange Reihenhauszeilen verhindert.

Mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ 0,4 und GFZ 0,8) wird eine gute Ausnutzung der Grundstücke ermöglicht, die aber korrespondierend mit der Anordnung der Baugrenzen dem städtebaulichen Ziel folgt, eine offene und lockere Anordnung der Baukörper zu erreichen.

#### **Örtliche Bauvorschrift**

Analog zu den Flachdächern beziehungsweise sehr flach geneigten Dächern in den südlich der Bugstraße vorhandenen Wohngebieten werden auch in diesem Plangebiet Flachdächer mit einer örtlichen Bauvorschrift festgesetzt. Dadurch entsteht ein harmonischerer Gesamtzusammenhang der Bebauung ohne unruhige Dachlandschaften. In einem Dachgeschoss könnten außerdem Aufenthaltsräume mit ungesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen entstehen, die durch die geplante Schallschutzwand nicht ausreichend geschützt werden würden.

In Wohngebieten, in denen hohe und blickdichte Einfriedungen dominieren, wirken die öffentlichen und halböffentlichen Räume oftmals abweisend und leblos. Um den offenen durchlässigen Charakter dieses Wohngebiets zu unterstreichen, sollen mit den geplanten Festsetzungen hohe

und undurchsichtige Einfriedungen verhindert werden. Die auf eine Höhe von 50 cm begrenzten Schnitthecken frieden die Grundstücksgrenzen ausreichend ein, aber es werden keine hohen und abweisenden Barrieren geschaffen. Um dem berechtigten Bedürfnis nach größerer Sicherheit nachzukommen, werden durchsichtige Einfriedungen (Drahtzäune o.ä.) in gleicher Höhe ausnahmsweise zugelassen. Dadurch wird beispielsweise Kleinkindern das unbeobachtete Verlassen der Grundstücke erschwert, und sie können nicht so leicht auf die Straße laufen. Mit Hilfe der straßenbegleitenden Baumpflanzungen in den Vorgärten werden die halböffentlichen Räume gegliedert und das Kleinklima verbessert.

### **3.2 Erschließung und Verkehrsflächen**

Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Bugstraße im Süden. Für die innere Erschließung des Baugebietes sorgen zwei private Stichwege. Diese Wege werden mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Anlieger sowie Leitungsrechten zugunsten der Stadtgemeinde Hannover zu belastende Flächen festgesetzt. Die Fahrbahnbreiten und die Wendehämmer sind so dimensioniert, dass sie von dreiachsigen Entsorgungsfahrzeugen befahren werden können.

Die im östlichen Drittel des Plangebietes vorhandene Bahnunterführung verbindet die Sportanlagen mit der Ortslage von Anderten und wird mit diesem Verfahren planungsrechtlich gesichert. Das im Plangebiet liegende Straßenstück ist im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für die Unterführung genehmigt worden. Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 803 sind im Bereich dieser Straße derzeit noch eine Fläche für Stellplätze sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist seit 1974 auf der privaten Stellplatzfläche eine Umformerstation festgesetzt. Diese Station ist zwar bis heute nicht realisiert worden, aber im Falle der Realisierung des Baugebietes notwendig. Aufgrund der Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche kann diese Festsetzung entfallen, weil derartige Anlagen zur Energieversorgung hier ohnehin zulässig sind.

Die Buslinie 125 führt südöstlich des Plangebiets durch die Gollstraße und verbindet das Plangebiet mit der Endhaltestelle Anderten der Stadtbahnlinie 5 sowie mit dem Bahnhof Anderten/Misburg, an dem die S-Bahnlinien 3, 6, und 7 halten. Damit ist das Plangebiet sehr gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.

Schmutz- und Regenwasserkanäle sowie Wasser-, Strom- und Gasleitungen sind in der Bugstraße vorhanden. Zur Erschließung der einzelnen Grundstücke müssen im Plangebiet noch Leitungen gelegt werden. Es liegt nahe, diese gebündelt unter den geplanten privaten Stichstraßen anzuordnen.

Am östlichsten Rand wird das allgemeine Wohngebiet von vorhandenen Leitungen tangiert, die die nördlich gelegenen Sportanlagen versorgen. In dem Schutzstreifen liegen Gas-, Wasser und Stromleitungen von enercity dicht übereinander und sind von jeglicher Bebauung oder Bepflanzung frei zu halten.

Insbesondere zur Entsorgung des Schmutzwassers ist der Anschluss an die bestehenden Kanäle in der Bugstraße geplant. Die privaten Hausanschlussleitungen müssen rückstausicher ausgeführt werden. Für eine rückstausichere Schmutzwasserentsorgung sollte die Erdgeschossenebene mindestens 10 cm über dem öffentlichen Straßenniveau (Rückstauenebene) liegen. Um dies zu gewährleisten, muss das gesamte Gelände nach Norden aufsteigend aufgeschüttet werden. Die Aufschüttungen haben eine Mächtigkeit von 60 cm im östlichen Bereich des allgemeinen Wohngebietes und bis zu 1,60 m an der Nordwestecke. Ohne die Anhebung des Geländeneiveaus wäre die Installation von kostenintensiven privaten Hebeanlagen unumgänglich.

Durch das Plangebiet verläuft ein verrohrter Regenwasserkanal, der den südlich gelegenen Graben am Pregelweg mit dem Entwässerungsgraben im Norden am Bahndamm verbindet. In früheren Planungen war vor rund 15 Jahren die Öffnung und naturnahe Gestaltung des Gra-

bens angedacht worden. Diese Idee musste inzwischen verworfen werden, weil durch die Öffnung ein sehr tiefer Geländeeinschnitt entstanden wäre. Aufgrund der Sohlhöhe des vorhandenen Rohrs und der notwendigen Aufschüttungen entstünde ein Geländeeinschnitt mit einer Tiefe von bis zu 4 m. Bei einer naturnahen Gestaltung des Grabens würde schon bei einem zumindest leicht verschwenkten Verlauf und flacheren Böschungsbereichen sehr viel Fläche in Anspruch genommen. Wegen der notwendigen Arbeitsbereiche am Rand vergrößerte sich diese Fläche noch zusätzlich. Die bebaubare Restfläche wäre sehr klein und unwirtschaftlich. Der Zweck dieses Bebauungsplans zur Wiedernutzbarmachung von Flächen im Sinne des § 13a BauGB wäre nicht umsetzbar.

Um die Bebauung des Plangebiets zu ermöglichen, plant der Investor auf eigene Kosten den Regenwasserkanal unter der Bugstraße nach Westen zu verlegen und dann als offenen Graben in naturnaher Gestaltung westlich des Baugebiets außerhalb des Plangebiets nach Norden zu führen. Die dauerhafte Pflege übernimmt die Stadtentwässerung, die diesem Vorgehen ebenso wie der Fachbereich Umwelt und Stadtgrün zugestimmt hat. Die Gesamtbreite der neuen Grabenparzelle mit Graben, Böschung, Pflwegeweg und Pflanzstreifen beträgt ca. 17 m. Ein ca. 5 m breiter Teilbereich liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 1629 und wird als Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzt. Weil sich die Restfläche im Außenbereich nach § 35 BauGB befindet, ist sie planungsrechtlich zulässig und muss nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen werden.

Voraussetzung für dieses Vorgehen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 9, 10 Wasserhaushaltsgesetz. Da die Untere Wasserbehörde gegen die bisherige Vorplanung für die Grabenverlegung und naturnahe Gestaltung des neuen offenen Grabenstücks keine grundsätzlichen Bedenken hat, ist eine Bebauung in dieser Hinsicht grundsätzlich möglich.

#### **4. Infrastruktur**

Durch diese Planung wird wegen der geringen Zahl an neuen Wohneinheiten kein Mehrbedarf an Infrastruktureinrichtungen wie Kindertagesstätten, Spielplätze und Schulen ausgelöst. Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der Grundschule Kurt-Schumacher-Schule. Die am nächsten gelegene Kindertagesstätte befindet sich in ca. 100 m Entfernung in der Oisseler Straße 40.

#### **Spielplätze / Bolzplätze**

Im Umfeld des geplanten Wohngebietes befinden sich vier Spielplätze, die in 150m bis 500m Entfernung liegen und fußläufig gut erreichbar sind. Aufgrund der geringen Anzahl an zusätzlichen Wohneinheiten entstehen durch diese Planung keine zusätzlichen Bedarfe an Spielmöglichkeiten. Diese können vom Bestand gedeckt werden.

#### **5. Umweltverträglichkeit**

Im Verfahren nach § 13a BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt und ein Umweltbericht nicht erstellt. Ein naturschutzfachlicher Eingriffsausgleich ist nicht erforderlich. Trotzdem wird in den folgenden Abschnitten der Begründung geprüft, welche erkennbaren Auswirkungen auf die Umwelt die Änderung des Bebauungsplanes mit sich bringt.

Die in dieser Begründung erwähnten und bereits vorliegenden Gutachten wurden geprüft. Die Landeshauptstadt Hannover schließt sich den Ergebnissen der Gutachten an. Diese können in den Geschäftsräumen der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung eingesehen werden.

#### **5.1 Grünstruktur und Naturschutz**

Im Plangebiet sind 2013 die vorhandenen Vögel, Amphibien, Reptilien und Biotoptypen durch den Fachgutachter Dr. Eckhard Denker erfasst worden. In seiner Untersuchung kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass die Ruderalflächen und offenen Wasserflächen westlich des

geplanten Baugebietes mehreren Brutvögel- und Amphibienarten als Lebensraum dienen. Diese Bereiche befinden sich nach der Verkleinerung des Plangebiets nun außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes und sind demnach nicht betroffen. Innerhalb des verbleibenden Plangebietes konnten keine schützenswerten Arten ermittelt werden. Die Flächen der abgebrannten Tennishalle werden in der Untersuchung dem Biotoptyp „vollständig versiegelte Fläche“ zugeordnet und die geplante öffentliche Verkehrsfläche ist bereits heute eine ausgebauten Straßenfläche mit artenarmem Scherrasen. Aufgrund fehlender Bestände wird eine Baumbilanz nicht explizit dargestellt.

Getrennt durch die Bahnlinie im Norden und in rund 150 m Entfernung in westlicher Richtung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Breite Wiese – Nasse Wiese“. Aufgrund der Entfernung, durch die Zäsur der Bahnlinie und wegen der geringen Größe des Baugebietes mit weniger als 30 Wohneinheiten sind die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsschutzgebiet als gering einzustufen.

### **Schutzgebiete nach Naturschutzrecht**

Naturschutzrechtliche Ausweisungen sind für das Plangebiet nicht erfolgt. Besonders geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 24 Nds. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) sind nicht vorhanden. Nördlich der Bahnlinie und ungefähr 150m westlich des Plangebietes beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Breite Wiese - Nasse Wiese“. Durch das Wohnen gehen von dem Grundstück keine störenden Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet aus.

Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erkennen, die Auswirkungen auf die einzelnen zu betrachtenden Schutzgüter haben könnten oder die die Eignung der Fläche für den vorgesehenen Nutzungszweck in Frage stellen würden. Die Flächen mit Vorkommen schützenswerter Pflanzen und Tiere im Westen liegen außerhalb des nun verkleinerten Plangebietes und werden von diesem Verfahren nicht mehr berührt.

Die vorhandene Böschung zwischen der Fahrbahn der Bahnunterführung und der Bugstraße ist als Kompensationsmaßnahme für den Bebauungsplan Nr. 793, 3. Änderung "Süßeroder Straße" entstanden. Die zuvor versiegelte Parkplatzfläche ist in diesem Zusammenhang entsiegelt und mit der Pflanzung von 10 Einzelbäumen ökologisch aufgewertet worden. Diese Kompensationsmaßnahme liegt nun als Straßenbegleitgrün in der öffentlichen Verkehrsfläche.

## **5.2 Immissionsschutz**

### **Lärm**

Das Plangebiet ist insbesondere durch Lärm der angrenzenden Bahnlinie vorbelastet. Die vorhandene Lärmschutzwand reicht nicht aus, um das Plangebiet ausreichend zu schützen. Es ergeben sich tagsüber und nachts Geräuschbelastungen von über 70 dB(A). Vor diesem Hintergrund werden im gesamten Plangebiet passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt, um in den Gebäuden gesunde Wohnverhältnisse zu schaffen.

In den Außenwohnbereichen sind tagsüber aber die Pegel noch so hoch, dass die Lärmschutzwand an der Bahnlinie mit einer Höhe von 3 m um 70 m verlängert werden muss. Da die Wirkung einer Lärmschutzwand direkt an der Schallquelle am besten ist, sollte eine derartige Wand möglichst nahe an den Gleisen angeordnet werden. Je weiter entfernt sie von der Schallquelle errichtet wird, desto höher muss die Wand wegen der Schallstreuung werden. Wenn nun die Schallschutzwand beispielsweise innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als aktive Schallschutzmaßnahme festgesetzt werden sollte, müsste sie wegen der Entfernung zur Schallquelle mindestens sechs Meter hoch werden, um die zulässige zweigeschossige Bebauung schützen zu können. Dadurch entstünden jedoch andere Probleme. Neben den unerwünschten städtebaulichen Folgen einer Wand von diesen Ausmaßen, müsste die geplante Wohnbebauung nach Süden zurückrücken, um den bauordnungsrechtlich geforderten Abstandsvorschriften zu genügen. Außerdem müsste eine Schallschutzwand innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes länger als die geplanten 70 m sein, weil sie nicht direkt an die bestehende Wand anschließen würde und die Schallausbreitung in der Lücke zwischen

beiden Wänden ebenfalls verhindert werden müsste. Die vorgenannten Aspekte führen wegen städtebaulichen und wirtschaftlichen Nachteilen zu dem Schluss, dass der Bau einer Schallschutzwand innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht zielführend ist.

In Verbindung mit der geplanten Baukörperstellung gelingt es dadurch auf den Grundstücken einen durch Baukörper abgeschirmten, geschützten Außenwohnbereich zu schaffen, der gesunden Wohnverhältnissen entspricht. Lediglich für die nördlichen Gebäude müssen noch zusätzliche Vorkehrungen getroffen werden. Auch unter Berücksichtigung einer verlängerten Lärmschutzwand entlang der Bahnschiene werden hier die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten.

Exemplarisch wurde im Schallgutachten eine 2 m hohe Abschirmung (Brüstung, Verglasung) entlang der äußeren Terrassenkante der nördlichen Wohneinheiten der maßgeblich betroffenen Gebäudezeile im Einflussbereich der Bahn berücksichtigt. Es lassen sich unter Berücksichtigung einer Verglasung am Tag rechnerisch Außenlärmpegel zwischen 55 und 60 dB(A) in Höhe einer sitzenden Person (entspricht in etwa 1,3 m) auf den Terrassen der nördlichen Gebäudezeile erreichen. Auf diese Weise können hier Außenwohnbereiche geschaffen werden, die den Immissionsrichtwerten für allgemeine Wohngebiete entsprechen, bzw. innerhalb des Toleranzbereichs von + 5 dB(A) liegen. Der dauerhafte Aufenthalt von Personen im Beurteilungszeitraum Tag ist hier uneingeschränkt möglich.

Nach § 2 der textlichen Festsetzungen ist die Bebauung des westlichen allgemeinen Wohngebietes mit Wohngebäuden unzulässig, bis die Verlängerung der Lärmschutzwand entlang der Südseite der Bahnlinie realisiert und dauerhaft gesichert ist.

Dem Investor ist bekannt, dass die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der Bahnstrecke Voraussetzung für die geplante Bebauung ist und er alle damit verbundenen Kosten übernehmen muss. Dem Investor ist weiterhin bekannt, dass für die Errichtung der Lärmschutzwand eine Plangenehmigung des Eisenbahn-Bundesamtes erforderlich ist und vertragliche Regelungen für die Herstellung und Unterhaltung der Lärmschutzwand erforderlich sind. Außerdem stellt der Investor die Stadt im Zusammenhang mit der Lärmschutzwand von jeglichen Kostenerstattungs- und sonstigen Rechtsansprüchen frei. Näheres regelt der Erschließungsvertrag.

### **5.3 Boden**

Die Naturnähe der Böden im Plangebiet ist nach der Bodenkundlichen Stadtkarte Hannover 1:25.000 als gering bis sehr gering einzustufen.

Nach der Baugrunderkarte der Landeshauptstadt Hannover befindet sich im Plangebiet Tonmergelstein mit einer Mächtigkeit von über 2 m. In der ingenieurgeologischen Karte des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird das Plangebiet mit mäßig mürben Gesteinen (Mergelkalkstein) beschrieben. Der Baugrund weist eine gute Tragfähigkeit auf. Durch die Tatsache, dass der obere Bereich des Baugrundes verwittert ist, ist von einer schlechten Wasserdurchlässigkeit auszugehen. Eine Versickerung von Niederschlagswasser wird in diesem Bereich, wie in den benachbarten Wohngebieten auch, nicht möglich sein.

In größerer Tiefenlage befindet sich Grundwasser in Klüften und Spalten (Grundwasserkarte der Landeshauptstadt Hannover 1980)

Im Planbereich sind weder Altablagerungen noch Altlastenverdachtsflächen bekannt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass als Belag für Tennisplätze häufig Schwermetall-haltige Schlacken verwendet werden. Die Tennisplatzbeläge sind ebenso wie die noch vorhandenen Brand- und Gebäudereste vollständig zu entfernen.

Bei der Aufschüttung des Geländes ist sicherzustellen, dass das aufzubringende Material die Anforderungen bezüglich gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllt. Entsprechende Nachweise sind vor dem Einbau zu erbringen.

#### **5.4 Energetische Optimierung**

Das Gebiet ist potenziell für den Bau von Passivhäusern geeignet; mindestens sollte der Standard „Niedrigenergiehaus Plus“ eingehalten werden. Die Kompaktheit der Baukörper unterstützt dieses Ziel ebenso wie die Festsetzung von Flachdächern, die für den Einsatz von Solaranlagen – ggf. über Gründach – geeignet sein.

#### **5.5 Gewässerschutz**

Wegen der Bodenbeschaffenheit und des hoch anstehenden Grundwassers ist die Versickerung von Niederschlagswasser nicht möglich. Das anfallende Niederschlagswasser soll über einen vorhandenen Kanal in der Bugstraße abgeleitet werden.

#### **5.6 Belastungen des Bodens mit Kampfmittelresten**

Nach vorliegenden Informationen besteht Verdacht, dass das Plangebiet von Bombardierungen betroffen sein könnte. Vor Baumaßnahmen und Bodenbewegungen müssen Sondierungen vom Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt werden.

### **6. Kosten für die Stadt**

Für die Landeshauptstadt Hannover entstehen keine Kosten.

Begründung des Entwurfes aufgestellt

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat der Begründung des Entwurfes am zugestimmt.

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung,  
November 2015

( Heesch )  
Fachbereichsleiter

61.13 / 03.11.2015

**Bebauungsplan Nr. 1629 „Bugstraße“**  
**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**  
**Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz**  
**im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

### Planung

Ziel ist die Schaffung neuer Wohnflächen auf dem bisher als Sonderbereich für Sportanlagen festgelegten Gebiet im Stadtteil Anderten. Geplant ist eine II-geschossige Bauweise bei einer GRZ von 0,4. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.

### Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Der Geltungsbereich wird im Norden von der Bahnstrecke Hannover-Berlin und südlich von der Bugstraße begrenzt. Im Osten schließt sich die Verlängerung der Oisser Straße und im Westen eine Fläche mit einem Tümpel und dichtem Brombeerbewuchs an. Im Osten und Süden befinden sich Wohngebiete.

Nach einem Brand im Jahr 2005 ist nach wie vor die Ruine einer ehemaligen Tennishalle auf dem Gelände erhalten. Entsprechend der ehemaligen Nutzung ist ein Großteil des Plangebietes versiegelt bzw. mit Gebäuderesten überstanden. Aufgrund der fortschreitenden uneingeschränkten Sukzession haben sich jedoch ökologische Strukturen entwickelt, die geeignete Lebensräume für in benachbarten Flächen vorkommende Tierarten bieten können. Genannt seien Reptilien (insbesondere Eidechsen aus dem Bereich der nahen Bahnflächen) sowie Amphibien (vor allem Winterlebensräume).

Um eine Klärung dieser z. T. auch artenschutzrechtlich relevanten Fragen herbeizuführen, wurden 2013 und 2014 Bestandsaufnahmen von den Artengruppen Vögel, Amphibien und Reptilien sowie eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Im Ergebnis wurden für die - nunmehr verkleinerte - Planfläche zehn Brutvogelarten festgestellt, allerdings keine Art der Roten Liste. Reptilien konnten trotz der anzunehmenden Vorkommen am Bahndamm keine Individuen im Plangebiet nachgewiesen werden. Amphibien wurden lediglich auf den westlich gelegenen Flächen festgestellt.

Für Fledermäuse könnten die verbliebenen Gebäudereste als Schlaf- und Aufzuchtplatz interessant sein. Daher ist zu gegebener Zeit, spätestens vor Beseitigung der Gebäudereste, für diese Tierartengruppe ebenfalls eine entsprechende Untersuchung zu veranlassen.

Auf der westlich anschließenden Fläche - außerhalb des Plangebietes - wurde 2006 im Rahmen des Stillgewässerprogramms ein Kleingewässer angelegt, um den zahlreichen Amphibien durch das Baugebiet südlich der Bugstraße verloren gegangene Laichgebiete ein Ersatzbiotop anzubieten. Ergänzt wurde dieses Angebot durch Anlage eines Rückhaltebeckens im Jahr 2009. Anlässlich eines Monitorings 2011 wurde eine Vielzahl bedrohter, schützenswerter Arten festgestellt (Amphibien: Teichmolch, Erdkröte, Gras- und Teichfrosch; Libellen: Blaue, Braune und Herbst-

Mosaikjungfer, Große Königslibelle, Hufeisen-Azurjungfer, Gemeine-Becherjungfer, Große und Kleine Pechlibelle, Gemeine Binsenjungfer, Großer Blaupfeil, Gemeine Winterlibelle, Große und Gemeine Heidelibelle). Viele dieser aufgeführten Arten sind auf der Roten Liste aufgeführt und stehen unter besonderem Artenschutz, werden aber vom Plangebiet selbst nicht berührt.

### **Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Da die Flächen bereits vor Umsetzung der Baumaßnahmen großflächig versiegelt sind, sind die Kreisläufe des Naturhaushaltes (Luft- und Wasserzyklus) im Geltungsbereich bereits erheblich eingeschränkt. Folglich ist durch die geplante Baumaßnahme von keiner weiteren schwerwiegenden Beeinflussung der abiotischen Kreisläufe auszugehen.

Bei Realisierung der Planung sollte der vorhandene Baumbestand möglichst berücksichtigt werden.

### **Eingriffsregelung**

Es ist unbedingt zu vermeiden, dass westlich des Plangebietes Baustelleneinrichtungs- und/ oder Lagerflächen eingerichtet werden. Zu diesen Flächen ist vor Baubeginn ein ortsfester Zaun vorzusehen.

Aufgrund der bisherigen Baurechte bzw. der derzeitigen Versiegelung sind keine externen Maßnahmen erforderlich.

### **Baumschutzsatzung**

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung.

Hannover, 28.07.2015

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss  
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung  
An den Stadtbezirksrat Mitte (zur Kenntnis)  
An den Stadtbezirksrat Linden-Limmer (zur Kenntnis)

Nr. 0366/2016

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

## **BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

**Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 1786 - Wohnbebauung Ohestraße -  
mit örtlicher Bauvorschrift  
Beschluss über Stellungnahmen, Satzungsbeschluss**

### **Antrag,**

1. die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1786 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachte Stellungnahme der Üstra **zu berücksichtigen** und die vorgebrachten Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer und der Neustädter Kirchengemeinde **nicht zu berücksichtigen,**
2. den Bebauungsplan Nr. 1786 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 NKomVG als Satzung zu beschließen und der Begründung zuzustimmen.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Gender-Aspekte wurden geprüft. Unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sind nicht erkennbar.

### **Kostentabelle**

Die durch die Baureifmachung des Grundstücks anfallenden Kosten (u.a. archäologischen Untersuchungen, Altlastenentsorgung, Ertüchtigung der Ohestraße, Leitungsverlegungen) werden durch die Einnahmen kompensiert, die durch den Verkauf des Grundstückes erzielt werden. Es wird auf die Begründung zum Bebauungsplan, Abschnitt 5. *Kosten für die Stadt*, verwiesen.

## **Begründung des Antrages**

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1786 hat vom 03. Dezember 2015 bis zum 11. Januar 2016 öffentlich ausgelegen. Während dieser Zeit sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

### **Neustädter Kirchengemeinde:**

" Planerische Maßnahmen auf unserem Gemeindegebiet machen uns die Notwendigkeit einer besseren Abstimmung der städtischen Bauplanung mit der aktuellen Kita-Planung deutlich:

Es handelt sich um die Bauvorhaben „Ohestraße“, das ist an der Ihme direkt südlich des Einstiegs in die Benno-Ohnesorg-Brücke, in der Verlängerung der Humboldtstraße, und „Adolfstraße“, nahe U-Bahn Waterlooplatz.

In beiden Fällen soll dem Bauträger aufgegeben werden, für die Kinderbetreuung zu sorgen, die sich auf die geplante Bebauung bezieht. Man verwendet offenbar einen Schlüssel für die Bedarfsermittlung.

Als Trägerin einer großen Kita und eines Familienzentrums halten wir diese Beschränkung des planerischen Vorgehens für absolut unzureichend, weil diese neu entstehenden Mini-Einrichtungen in aller Regel nicht (oder allenfalls schwerlich) in der Lage sind, den nach den heutigem sich aus den gesellschaftlichen und pädagogischen Aspekten ergebenden Anforderungen an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die zum Teil durch Rechts- und Erlassregelungen verbindlich sind, zu entsprechen.

Das betrifft einerseits die pädagogischen Konzepte. Dies erläutern wir hier nicht, da der Weg vom „Garten“ zu den heutigen Konzepten von anderen Stellen besser beschrieben werden kann, als von uns. Es sollte allerdings auch berücksichtigt werden, dass Kitas darauf eingestellt sein sollten, Geschwisterkinder verschieden Alters aufzunehmen, so dass die Betreuung unterschiedlicher Altersgruppen vorgesehen sein sollte.

Betroffen sind aber auch die gesellschaftlich-integrativen Funktionen, wie sie im Zusammenhang mit den Familienzentren beschrieben werden, was hier nicht erneut dargestellt werden kann, siehe hierzu die „Rahmenkonzeption Familienzentren“ der Fachbereiche Bildung und Erziehung & Jugend und Familie aus dem Jahr 2006. Eindeutig sind zwei Aspekte: Einerseits setzt die Wahrnehmung dieser Aufgaben sehr leistungsfähige Einrichtungen mit großer personeller Kontinuität voraus. Andererseits wird die Bedeutung dieser Aufgabe in dieser Stadt steigen. Bereits vor diesem Hintergrund erscheint es widersprüchlich, wenn die Stadt einerseits Familienzentren signifikant ausbaut, andererseits aber die Entstehung von Mini-Einrichtungen – die das gerade weniger gut, oder gar nicht können – planerisch vorsieht und vertraglich festlegt.

Aktuellen Anlass, sich hiermit zu befassen, geben die Bestimmungen über die Vertretung der Erzieher. Das Kultusministerium hat mit Erlass vom 26.06.2014 nach einer „Reihe von Mitteilungen, dass die gesetzlich geforderte regelmäßige Tätigkeit von zwei Fachkräften pro Gruppe sehr häufig nicht eingehalten wird“, erneut aufgefordert, ausnahmslos die Regelung vom 03.05.2012 zu beachten, dass ein Erzieher nur von einem Erzieher vertreten werden könne. Dies wurde auch verbandsintern weiter gegeben.

Die Mini-Kitas sind aller Erfahrung nach nicht in der Lage, diese Personalausstattung zu gewährleisten, zumal dies selbst bei den großen Kitas schwierig ist. Soweit diese Bestimmungen praktiziert werden, führen sie zu hohem Verwaltungsaufwand und führen zu einer deutlichen Senkung der gebotenen personellen Kontinuität.

Es entsteht der Eindruck, dass die Landeshauptstadt Hannover die fachlichen Planungen und Vorgaben bei ihren städtebaulichen Planungen bislang noch nicht vollständig

berücksichtigt: Vielmehr wird die Kinderbetreuung nach wie vor auf die Bauträger abgewälzt, so dass weiterhin Mini-Einrichtungen entstehen, die schwerlich in der Lage sind, den sachlichen Anforderungen zu entsprechen.

Von der Landeshauptstadt Hannover ist zu erwarten, auch die Kita-Versorgung in die systematische Planung einzubeziehen und nach Möglichkeit auf die Entstehung von Kleinst-Einrichtungen zu verzichten.

In der Calenberger Neustadt wäre es sachgerecht, auf weitere kleine Kitas zu verzichten. Statt dessen sollten die vorhandene Kita und das Familienzentrum ausgebaut und um eine Krippe ergänzt werden. Insbesondere sollte vermieden werden, in der Adolfstraße eine weitere Mini-Kita vorzusehen, zumal dort mit der Leibniz-Kita Wagnerstraße eine große Kita auf der „anderen Straßenseite“ besteht. "

" Zusammengefasst scheint es uns so zu sein, dass die pädagogisch- gesellschaftliche Neubeschreibung der Aufgaben und Funktionen der Kindertagesstätten noch keinen zureichenden Niederschlag in der Stadtplanung gefunden haben. Falls dem so ist, würde die Kinderbetreuung in den Neubaugebieten langfristig hinter der in den älteren gebieten zurückstehen. "

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Zur Deckung des Betreuungsbedarfs für Kinder unterschiedlichen Alters beschränkt sich die Landeshauptstadt Hannover nicht auf die Errichtung und Förderung großer Kindertagesstätten. Neben diesen mehrgruppigen Betreuungseinrichtungen, wie sie beispielsweise temporär auf dem Waterlooplatz entstehen wird und bei dem neuen Verwaltungsstandort am Schützenplatz geplant ist, leisten auch kleine Kindertagesstätten einen wichtigen Beitrag zur Versorgung des Stadtteiles mit Betreuungsplätzen.

Im Bebauungsplan Nr. 1786 werden Kindertagesstätten nicht ausdrücklich festgesetzt. Sie sind im Plangebiet jedoch zulässig und die Baugrundstücke werden bevorzugt an Baugruppen und Baugemeinschaften veräußert, die neben der Wohnnutzung auch eine Kindertagesstätte betreiben wollen. Hierdurch soll der durch den Bebauungsplan entstehende Mehrbedarf an Kinderbetreuungsmöglichkeiten gedeckt werden. Gesetzliche Regelungen und Rahmenbedingungen für den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen bleiben hiervon unberührt und sind Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis.

Konzeptionelle Entscheidungen zur Versorgung mit Kitaplätzen auf Stadtteilebene können im Rahmen der Bauleitplanung nicht getroffen werden und müssen auf einer gesonderten fachlichen Ebene erfolgen.

### **Üstra**

" Die in Kapitel 3.1 der Begründung angenommenen Verkehrszahlen der Stadtbahnen sind nach unserer ersten Einschätzung zu niedrig. Eine erste grobe Prüfung anhand der im Fahrplan angegebenen Fahrten der Stadtbahnlinien 9 und 17 ergibt eine deutlich höhere Anzahl von Stadtbahnfahrten auf den angegebenen Verkehrswegen. Dabei sind betriebliche Fahrten, die nicht in den Fahrplänen vermerkt sind, noch nicht berücksichtigt. Die Auswirkungen auf die schalltechnische Untersuchung, die sich durch die höheren Zugzahlen ergeben könnten, können wir nicht abschätzen. Da nach unserer Einschätzung Auswirkungen auf die Untersuchung aber nicht auszuschließen sind, bieten wir Ihnen gerne

an, die Anzahl der Stadtbahnfahrten zusammenzustellen.

Wir weisen darauf hin, dass die Haltestelle „Humboldtstraße“, neben den in der Begründung aufgeführten Buslinien, auch von der Stadtbahnlinie 17 bedient wird.“

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Die schalltechnische Untersuchung wurde anhand der von der Üstra gelieferten Verkehrszahlen angepasst. Die Begründung wurde im Abschnitt 3.1 *Lärmschutz* entsprechend geändert. Die Stellungnahme der Verwaltung zu der überarbeiteten schalltechnischen Untersuchung ist Bestandteil der Begründung. Die geringwertig veränderten Schallimmissionen haben keinen Einfluss auf die Abwägung.

In die Begründung wurde ebenso aufgenommen, dass die Haltestelle "Humboldtstraße" auch von der Stadtbahnlinie 17 bedient wird.

### **Industrie- und Handelskammer**

" Zu dem o. g. Planentwurf hat die Industrie- und Handelskammer Hannover mit Schreiben vom 30. Juli 2015 Stellung genommen. Wir verweisen auf diese Stellungnahme. Die jetzt geplante weitere Reduzierung der Anzahl der Einstellplätze können wir nicht nachvollziehen und lehnen diese deshalb erneut ab. Wir sehen weiterhin mit Blick auf das Planungsumfeld und auf die Ausgangssituation einen größeren Parkraumbedarf."

Stellungnahme vom 30. Juli 2015 (eingegangen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange):

" Die Industrie- und Handelskammer Hannover trägt bezüglich der oben genannten Planung (Schaffung von Wohnbauflächen westlich der Ohestraße) keine grundsätzlichen Bedenken vor.

Allerdings halten wir die Festlegung, dass die Anzahl der erforderlichen Einstellplätze gemäß § 47 Abs. 1 NBauO auf 70 % des jeweiligen Wertes bzw. des jeweils unteren Wertes der in den gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO für den Einzelplatzbedarf festgelegten Zahl reduziert werden soll, für kritisch. Vor allem mit Blick auf das Planungsumfeld und die Ausgangssituation sehen wir einen größeren Parkraumbedarf.

In direkter Nachbarschaft des Planstandortes befinden sich mehrere Schulen und bislang stand das Plangebiet den Schulen als bewirtschafteter Parkplatz zur Verfügung. Dieses entfällt zukünftig. Weiterhin gehen wir trotz der guten ÖPNV-Anbindung des Plangebietes davon aus, dass bereits der durch die Wohnbebauung induzierte Stellplatzbedarf mit lediglich 70 % der normalerweise bereitzustellenden Stellplätze nicht gedeckt werden kann. Parkplatzsuchverkehr und „wildes“ Parken sind zu erwarten."

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Die ursprüngliche Planung der Verwaltung sah einen Stellplatzschlüssel von 70% des jeweiligen Wertes bzw. des jeweils unteren Wertes gemäß anzuwendender Ausführungsbestimmung zu § 47 NBauO vor.

Im Rahmen des Auslegungsbeschlusses am 19.11.2015 hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover die Reduzierung dieses Stellplatzschlüssels auf 50% beschlossen.

Aufgrund der günstigen Lage im unmittelbaren Einzugsbereich des öffentlichen Nahverkehrs (Stadtbahn - und Bushaltestelle), der zentralen Lage des Grundstückes

mit fußläufiger Erreichbarkeit zu öffentlichen und privaten Einrichtungen, der guten Anbindung des Grundstückes für den Fahrradverkehr sowie des Umstandes, dass die Grundstücke an Baugruppen und Baugemeinschaften vergeben werden sollen, bei denen erfahrungsgemäß ein erhöhtes Interesse an Carsharing-Modellen besteht und der Motorisierungsgrad geringer ist, ist dieser niedrige Stellplatzschlüssel gerechtfertigt.

Die durch die Planung wegfallenden 200 Stellplätze wurden überwiegend von den Schülern der angrenzenden Berufsbildenden Schule genutzt, dienen allerdings nicht dem bauordnungsrechtlichen Nachweis der Stellplätze der Schule. Der Stellplatznachweis erfolgt ausschließlich auf dem Schulgrundstück der Region.

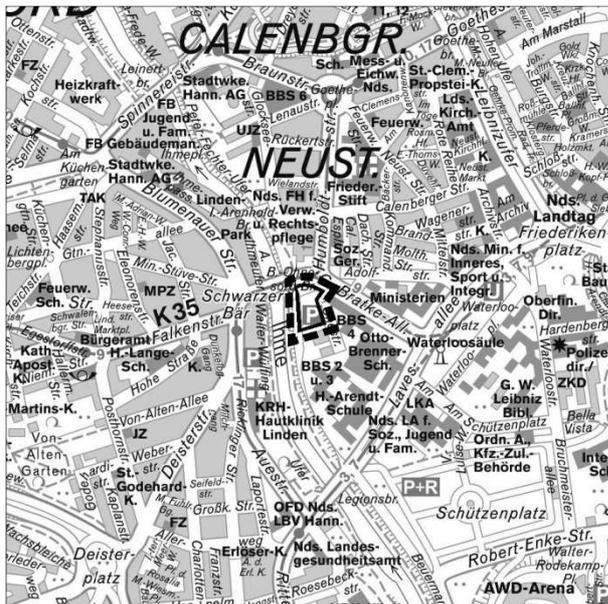
Die Verwaltung empfiehlt daher die eingegangene Stellungnahme der Üstra zu berücksichtigen und ansonsten die eingegangenen Stellungnahmen nicht zu berücksichtigen.

Die naturschutzfachliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün ist als Anlage 3 beigefügt.

Die Beschlüsse sind notwendig, um das Bebauungsplanverfahren abzuschließen.

61.11  
Hannover / 18.02.2016

**Bebauungsplan Nr. 1786 – Wohnbebauung Ohestraße**  
**Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB**  
**Geltungsbereich und bisheriges Verfahren**



**Planung:** Nord

**Stadtteil:** Calenberger Neustadt

**Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich umfasst eine ca. 8.300 m<sup>2</sup> große Fläche, welche im Norden und Nordosten durch die Gustav-Bratke-Allee, im Osten durch die Ohestraße, im Süden durch das Grundstück Ohestraße 3A (Berufsbildende Schule) und im Westen durch den östlichen Uferbereich der Ihme begrenzt wird.

**Bisherige Drucksachenbeschlüsse:**

- |              |  |
|--------------|--|
| 0492/2013    | Aufstellungsbeschluss,<br>Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit    |
| 15-1088/2013 | Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im<br>Stadtbezirksrat Linden-Limmer |
| 0492/2013 N1 | Aufstellungsbeschluss,<br>Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit    |
| 1637/2015 N1 | Auslegungsbeschluss  |

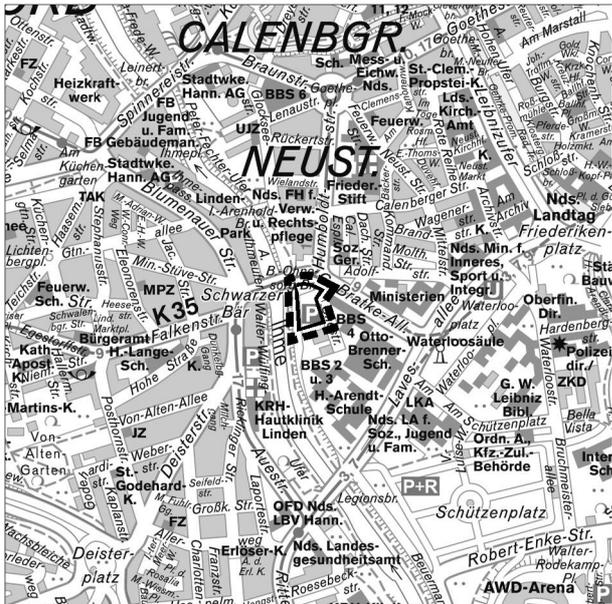
61.11/11.02.2016

## Begründung

**Bebauungsplan Nr. 1786**  
mit örtlicher Bauvorschrift  
- Wohnbebauung Ohestraße –

**Bebauungsplan der Innenentwicklung**  
gemäß §13a BauGB

**Stadtteil: Calenberger Neustadt**



### Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst eine ca. 8.300 m<sup>2</sup> große Fläche, welche im Norden und Nordosten durch die Gustav-Bratke-Allee, im Osten durch die Ohestraße, im Süden durch das Grundstück Ohestraße 3A (Berufsbildende Schule) und im Westen durch den östlichen Uferbereich der Ihme begrenzt wird.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Zweck des Bebauungsplanes</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Städtebauliche Ziele</b>	<b>6</b>
2.1	Wohnbauflächeninitiative	6
2.2	Städtebauliche Situation	7
2.3	Mehrfachbeauftragung eines städtebaulichen und freiraumplanerischen Entwurfes	8
2.4	Festsetzungen	10
2.4.1	Bauland	10
	Art der baulichen Nutzung	10
	Maß der baulichen Nutzung	11
	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	13
	Örtliche Bauvorschrift	14
2.4.2	Bau- und Kulturdenkmale	15
2.4.3	Verkehr	16
2.4.4	Ver- und Entsorgung	17
2.4.5	Öffentliche Grünverbindung	18
2.4.6	Private und öffentliche Infrastruktur	18
<b>3.</b>	<b>Umweltverträglichkeit</b>	<b>19</b>
3.1	Lärmschutz	19
3.1.1	Schalltechnisches Gutachten	19
3.1.2	Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover	24
3.2	Naturschutz	28
3.3	Energieversorgung und Wärmeschutz	30
3.4	Altlasten	30
3.5	Kampfmittel	33
3.6	Gewässerschutz	33
<b>4.</b>	<b>Fachgutachten</b>	<b>36</b>
<b>5.</b>	<b>Kosten für die Stadt</b>	<b>36</b>
<b>Anlagen</b>		
<b>1</b>	1. Preis Städtebaulicher und freiraumplanerischer Entwurf	
<b>2</b>	2. Preis Städtebaulicher und freiraumplanerischer Entwurf	
<b>3a/b</b>	Richtzahlen der Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO für den Einstellplatzbedarf	
<b>4</b>	Baumbestand Ohestraße	

## 1. Zweck des Bebauungsplanes

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand der Calenberger Neustadt unmittelbar am Flusslauf der Ihme, der die Grenze zum Stadtteil Linden darstellt. Nördlich und nordöstlich verläuft die Gustav-Bratke-Allee, unmittelbar östlich angrenzend die Ohestraße. Diese führt zu den südlich und südöstlich gelegenen Berufsbildenden Schulen, die als moderner Bildungsstandort das größte Berufsschulzentrum Niedersachsens darstellen.

Das ca. 6.900 m<sup>2</sup> große städtische Grundstück zur Bebauung im Planbereich wurde bisher als Parkplatz für die benachbarten Schulen genutzt. Die angrenzenden Randbereiche werden im nördlichen Teil als öffentliche Verkehrsflächen und im westlichen Teil als öffentliche Ufer- und Freiflächen der Ihme genutzt.

Es ist Ziel der Stadt Hannover, das Wohnen in der Innenstadt und den innenstadtnahen Quartieren zu stärken. Urbane, gut integrierte und erschlossene Wohnstandorte werden zunehmend nachgefragt und der Wohnungsmarkt verzeichnet einen wachsenden Trend u.a. aus dem Umland zurück in die Stadt.

Die Fläche an der Ohestraße entspricht dieser Nachfrage. Die Nähe zur Innenstadt, die hervorragende verkehrliche Erschließung und die gute Anbindung an die Calenberger Neustadt und den Stadtteil Linden sowie die unmittelbare Lage am Naherholungsraum der Ihme bieten hervorragende Standortvoraussetzungen für das Wohnen. Das Konzept sieht die Entwicklung eines Wohnquartiers vor, in dem private Baugemeinschaften und Baugruppen zum Zuge kommen sollen.

Die bisherige Nutzung der städtischen Fläche als bewirtschafteter Stellplatz entspricht nicht der Lagegunst dieses Standortes. Die Nutzungsänderung zu Wohnzwecken ermöglicht eine standortgerechte und stadtteilverträgliche Nachnutzung des Grundstücks.

Eine Wohnbebauung ist jedoch auf der Grundlage des geltenden Planungsrechtes derzeit nicht möglich. Der z.Z. im überwiegenden Teil des vorliegenden Bebauungsplanes geltende Bebauungsplan Nr. 280, 1. Änderung setzt im nördlichen Bereich Kerngebiet (MK) fest mit einer sehr hohen Ausnutzungsmöglichkeit, die eine Hochhausbebauung ermöglichen würde. Diese Änderung erfolgte 1993 im Hinblick auf eine beabsichtigte Ansiedlung der Verwaltung eines Versicherungskonzerns. Ein Bürogebäude bis zu einer Höhe von 20 Geschossen sollte in der Achse der Humboldtstraße einen städtebaulichen Akzent setzen. Das Ansiedlungsvorhaben scheiterte und auch in den folgenden Jahren erwies sich eine Entwicklung zu einem Bürostandort als nicht umsetzbar.

Ein südlicher Streifen der nunmehr für Wohnungsbau vorgesehenen Fläche ist im Bebauungsplan Nr. 280 für den Gemeinbedarf (Berufsschulen) vorgesehen. Der vorhandene Berufsschulstandort an der Ohestraße wird zurzeit ertüchtigt. Mit der neuen Halle, die im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahmen an der Ihme neu errichtet wurde, wurde der nördliche Abschluss gebildet. Das zugehörige Grundstück ist im Rahmen der Regionsbildung von der Stadt an die Region übergeben worden. Weitere Flächen werden nicht benötigt, so dass eine planungsrechtliche Absicherung nicht mehr erforderlich ist.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen nunmehr die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Bauvorhaben gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geschaffen werden. Grundlage für das erforderliche Bauleitplanverfahren ist der mit dem ersten Preis ausgezeichnete Entwurf einer im Sommer 2014 durch die Landeshauptstadt Hannover durchgeführten Mehrfachbeauftragung eines städtebaulichen und freiraumplanerischen Konzeptes.

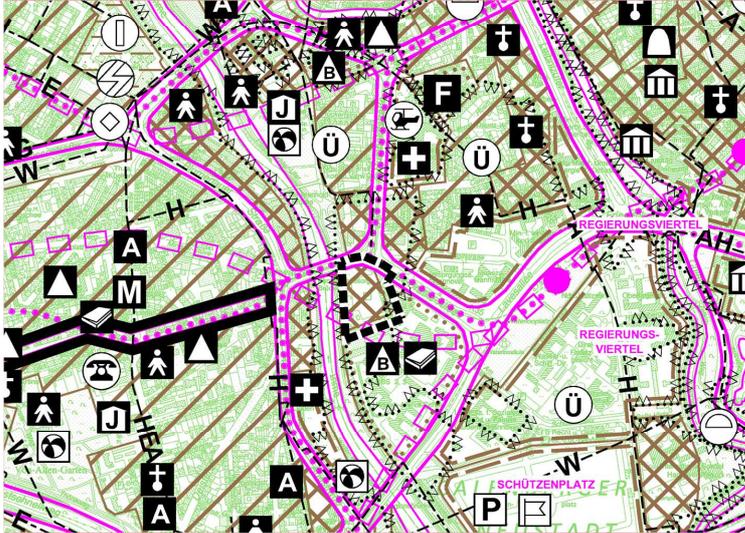
Im Flächennutzungsplan ist der Bereich des Bebauungsplangebietes als gemischte Baufläche dargestellt. Nördlich und nordöstlich verläuft die Gustav-Bratke-Allee als Hauptverkehrs-

straße. Südlich und östlich ist eine Gemeinbedarfsfläche für eine berufsbildende Schule sowie eine städtische Bücherei ausgewiesen. Westlich des Plangebietes ist die Wasserfläche der Ihme sowie eine begleitende allgemeine Grünfläche dargestellt.

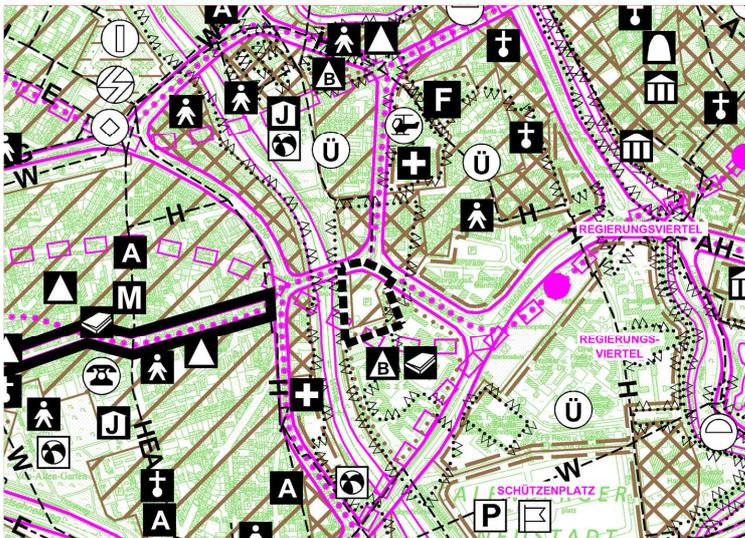
Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes darf jedoch nicht beeinträchtigt werden und der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Da die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes im vorliegenden Fall nicht beeinträchtigt wird, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen. Entsprechend der zukünftigen Nutzung ist geplant, die Darstellung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Plangebietes in Wohnbaufläche zu ändern und somit entsprechend anzupassen. Dies wird aus der nachfolgenden Darstellung deutlich:

## Bisherige Darstellung



## Neue Darstellung



## Legende

### ART DER NUTZUNG

#### BAUFLÄCHEN

WOHNBAUFLÄCHE

GEMISCHTE BAUFLÄCHE

SONDERBAUFLÄCHE

SONDERGEBIET

Nähere Zweckbestimmung von Sonderbauflächen / Sondergebieten:  
Behörden des Landes Niedersachsen  
Veranstaltungsgelände

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF

FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN

#### GRÜN - UND WASSERFLÄCHEN

ALLGEMEINE GRÜNFLÄCHE

SPORTFLÄCHE

WASSERFLÄCHE

#### VERKEHRSFLÄCHEN

HAUPTVERKEHRSSTRASSE

STADTBAHN

U - BAHN

#### SONSTIGE DARSTELLUNGEN

ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET



### EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

#### AUSBILDUNG

SCHULE-ALLGEMEINBILDEND

SCHULE-BERUFSBILDEND

#### SOZIALES UND GESUNDHEIT

KINDERTAGESSTÄTTE

JUGENDHEIM

ALTENEINRICHTUNG

KRANKENHAUS

#### KULTUR UND FREIZEIT

KIRCHLICHES GEMEINDEZENTRUM

THEATER, MUSEUM

STÄDTISCHE BÜCHEREI

SPIELPARK

FESTPLATZ

#### VERKEHR

GROSSPARKPLATZ

#### SONSTIGE EINRICHTUNGEN

FEUERWEHR

ZWILSCHUTZ

BEREICH MIT MARKTFUNKTION

WOCHENMARKT



### VERSORGUNGS-EINRICHTUNGEN UND LEITUNGEN

ELEKTRIZITÄTSWERK

UMSPANNWERK

FERNHEIZWERK

STÄDTISCHER WERKHOF

FERNSPRECHVERMITTLUNGSSTELLE

HÜBSCHRAUBERLANDEPLATZ

LEITUNGEN : ELEKTRIZITÄT

FERNHEIZUNG

GAS

WASSER

ABWASSER



### BEREICH DER ANPASSUNG



Von der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ausgenommen Bereich

Der Bebauungsplan dient einer Maßnahme der Innenentwicklung. Es handelt sich im Wesentlichen um die Entwicklung einer bisher als Parkplatz untergenutzten Fläche zu einem Wohnstandort in innerstädtischer Randlage.

Dieses Verfahren darf für einen Bebauungsplan u.a. nur durchgeführt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 m<sup>2</sup>.

Da die Gesamtgröße des Bebauungsplangebietes incl. Verkehrsfläche und öffentlicher Grünverbindung lediglich ca. 8.300 m<sup>2</sup> umfasst, liegt die zulässige Grundfläche deutlich unter der zulässigen Grenze von 20.000 m<sup>2</sup>. Die anderen gesetzlichen Voraussetzungen nach § 13 a Abs. 1 BauGB liegen ebenfalls vor. Der Bebauungsplan kann daher im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird deshalb von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht, von der Angabe in der Bekanntgabe zur öffentlichen Auslegung, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

## **2. Städtebauliche Ziele**

### **2.1 Wohnbauflächeninitiative**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in der Sitzung vom 13.06.2013 das Wohnkonzept 2025 als Handlungsgrundlage für die Entwicklung des Wohnungsmarktes in Hannover in den nächsten Jahren beschlossen (Drucksache Nr. 0840/2013). Es umfasst vier Aktionsfelder, die neben der Weiterentwicklung des Wohnungsbestandes, einem kommunalen Wohnungsbauförderprogramm und der Fortführung des konstruktiven Dialogs mit der Wohnungswirtschaft über Maßnahmen im Bestand und über Neuinvestitionen den Wohnungsneubau, insbesondere durch die Schaffung neuer Planungsrechte, zum Ziel haben. Dabei spielen die demographischen Entwicklungen und die sich wandelnden Wohnansprüche der unterschiedlichen Nachfragegruppen eine wesentliche Rolle. Bereits heute sind deshalb auf dem Wohnungsmarkt Anspannungstendenzen bei kleinen und auch bei großen Wohnungen erkennbar. Diese Marktsegmente verengen sich zunehmend, insbesondere in den preiswerteren Anteilen. Ohne eine deutliche Intensivierung des Wohnungsneubaus wird die erhöhte Nachfrage zukünftig nicht befriedigt werden können.

Das Wohnkonzept 2025 fußt auf den Erkenntnissen, die mit einem dazu von der Landeshauptstadt Hannover in Auftrag gegebenen Gutachten gewonnen wurden (GEWOS GmbH, Hamburg, März 2013). Als Basisdaten dienen die Ergebnisse der aktuellen Bevölkerungsprognose (Region Hannover und Landeshauptstadt Hannover, Schriften zur Stadtentwicklung, Heft 112). Diese zeigen, dass die Einwohnerzahl Hannovers in den Jahren zwischen 2005 und 2012 um insgesamt ca. 12.000 Personen zugenommen hat, was u.a. auf die offensichtlich erfolgreichen Anstrengungen zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität in der Stadt zurückzuführen ist. Allein im Jahr 2012 erreichte der Zuwachs ca. 4.100 Personen. Auch 2011 war der Zuwachs mit ca. 3.100 Personen schon deutlich überdurchschnittlich. Ein Beitrag dazu wurde auch mit der Erweiterung des Wohnraumangebotes geleistet. Prognostiziert wird derzeit eine weitere Bevölkerungszunahme um ca. 19.200 Einwohner bis 2030.

Auch künftig besteht daher der stadtpolitische Anspruch, neben der gemäß Wohnkonzept weiterhin zu verfolgenden Wohnraumerhaltung, Einwohnerinnen und Einwohner, besonders junge Familien, durch entsprechende Angebote im Stadtgebiet zu halten und für Zuziehende interessant zu bleiben. Wichtig ist in diesem Sinne u.a. das zusätzliche Angebot an Einfamilienhausgrundstücken, dem Nachfrageinteresse entsprechend, räumlich und in unterschied-

lichen Lagequalitäten im Stadtgebiet zu verteilen. Die Bereitstellung eines ausreichenden und attraktiven Angebotes an Baugrundstücken entspricht zudem der regionalplanerischen Aufgabe der Landeshauptstadt Hannover als Oberzentrum mit der Schwerpunktaufgabe „Wohnen“.

Als weitere Tendenz zeigt sich, dass potenzielle Bauherren zunehmend gemeinschaftliches oder gemeinschaftsnahes Wohnen in urbaner Verdichtung als nachhaltige Form des Bauens und Investierens für sich entdecken und nutzen wollen.

Das angestrebte Planungsziel entspricht dem Kenntnisstand zur Bedarfslage für zusätzliche Wohnbauflächen im nächsten Jahrzehnt. Im Stadtbezirk Mitte sind bisher nur wenige Möglichkeiten für eine demzufolge notwendige Entwicklung gegeben. Erfahrungsgemäß werden aber in erster Linie Baugrundstücke im räumlichen Umfeld des bisherigen Wohnstandortes nachgefragt. Ein Minderangebot fördert die Abwanderung in das anschließende Umland. Städtebauliches Ziel ist es deshalb, mit zusätzlichen Angeboten einer derartigen, für Hannover nachteiligen Entwicklung entgegenzuwirken.

Vorrangig im Sinne einer nachhaltigen, umweltgerechten Siedlungsentwicklung ist das Ziel der Aktivierung von Potentialen im bereits besiedelten Raum zu verfolgen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Flächen, die durch Nutzungsumwandlung der Wohnnutzung zur Verfügung gestellt werden können oder die als Arrondierungen bereits bestehender Wohngebiete aufzufassen sind. Mit der geplanten Wohnbebauung wird u.a. dem Ziel aus § 1 Abs. 6 Nr. 4 des BauGB Rechnung getragen, wonach in der Bauleitplanung auch die Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile zu berücksichtigen ist. Mit der Umnutzung im Siedlungsbestand wird dazu beigetragen, die zusätzliche Inanspruchnahme unbebauter Flächen außerhalb des Siedlungsraumes abzumildern (Prinzip: Innenentwicklung vor Außenentwicklung).

Es kann im vorliegenden Fall ein städtebauliches Konzept entwickelt werden, welches der Lagegunst des Grundstücks gerecht wird (Schnittachse zweier Stadtteile, hervorragende verkehrliche Erschließung, unmittelbare Lage am Naherholungsraum der Ihme) und sich zur Nutzung unterschiedlicher selbstorganisierter Baugemeinschaften eignet.

Baugemeinschaften spielen im Baugeschehen der Stadt quantitativ bisher zwar keine herausragende Rolle, sie werden in den letzten Jahren jedoch immer stärker nachgefragt. Gemeinschaftliches Bauen und Wohnen wird als „neue“ Wohnform zukünftig mehr an Bedeutung gewinnen. Daher unterstützt die Stadt dieses wichtige Thema. Zur Förderung von Baugruppen wird im Rahmen der Gebietsentwicklung Ohestraße gezielt für diese Nachfragegruppe geplant.

In Anbetracht der dringend erforderlichen Deckung des Wohnbedarfs ist diese Fläche eine für diese Nutzung noch verfügbare Verdichtungsreserve.

## **2.2 Städtebauliche Situation**

Das Grundstück liegt am Rande der Calenberger Neustadt an der Schnittstelle zum Stadtteil Linden. Westlich grenzt die Ihme mit der im Zuge des Hochwasserschutzes neu gestalteten Uferzone an. Die Erreichbarkeit zweier Stadtteile und die Lage am Wasser bieten in Verbindung mit der Freiflächensituation an der Ihme eine hohe Wohnattraktivität. Mit der geplanten Nutzungsänderung des Grundstücks soll die städtische Fläche einer adäquaten Nutzung zugeführt werden, die der integrierten und gut erschlossenen Lage gerecht wird.

Im Norden liegen die Wohnquartiere der Calenberger Neustadt mit klaren IV- bis VI-geschossigen Blockrandstrukturen. Eine städtebauliche Besonderheit bildet das im nördlichen

Bereich unmittelbar gegenüber, zwischen dem Ufer der Ihme und der hochfrequentierten Kreuzung der Gustav-Bratke-Allee und der Humboldtstraße gelegene Verwaltungsgebäude mit 14 Geschossen.

### **2.3 Mehrfachbeauftragung eines städtebaulichen und freiraumplanerischen Entwurfes**

Für das städtische Grundstück an der Ohestraße wurde zur Entwicklung eines städtebaulichen Konzeptes für ein Wohnquartier im Mai 2014 eine Mehrfachbeauftragung ausgelobt.

Ziel war es, ein städtebauliches Konzept zu entwickeln, welches der Lagegunst gerecht wird und sich zur Nutzung unterschiedlicher selbstorganisierter Baugemeinschaften und Baugruppen eignet. Dies setzt eine einfache und robuste Bebauungsfigur voraus, welche sich in unterschiedlich breite Parzellen gliedern lässt, die unkompliziert erschlossen sowie in unterschiedlichen Zeitabschnitten bebaut werden können. Die Bebauung komplettiert die heutige Uferansicht und definiert die Stadtkante gegenüber dem Lauf der Ihme.

Die Bebauung im nördlichen Abschnitt liegt in der Blickachse der Humboldtstraße, die als Lavesachse eine stadthistorisch wichtige Bedeutung hat. Hier galt zu prüfen, wie die städtebaulich wichtige Blickbeziehung und die Möglichkeit einer neuen Adressbildung herausgearbeitet werden können.

Die Aufgabenstellung wurde im Wesentlichen folgendermaßen definiert:

- Es ist ein Wohnquartier geplant. Als Nutzer sollen Baugruppen und Baugemeinschaften angesprochen werden, die direkt eine Parzelle von der Stadt erwerben können. Im nördlichen Kopfbereich zur Gustav-Bratke-Allee ist auch die Entwicklung eines Baukomplexes durch einen Bauträger möglich, wobei im Erdgeschoss bei einer Ausrichtung zum Kreuzungsbereich gewerbliche Nutzungen angeordnet werden sollen.
- Es soll eine urbane verdichtete Bebauungsform entwickelt werden, die die Stadtkante der Calenberger Neustadt gegenüber dem Naturraum der Ihme definiert.
- Das Wohnungsangebot soll vielseitig und flexibel sein. Alle Wohnungen sollen einen Balkon oder Terrasse haben.
- Bei der städtebaulichen Grundfigur ist darauf zu achten, dass flexible Parzellenbreiten möglich sind, die den funktionalen und räumlichen Anforderungen der einzelnen Baugruppen entsprechen können. Darüber hinaus sind auch Gemeinschaftshöfe / Bereiche auszubilden.
- Die städtebauliche Figur muss eine Entwicklung in 2-3 Bauabschnitten ermöglichen, da nicht eindeutig abschätzbar ist, wie hoch die Nachfrage bei Baugemeinschaften ist und in welchem Zeitraum das Gebiet vollständig entwickelt werden kann.
- Die Stellplätze sind mit einem Schlüssel von 0,8 je WE in Tiefgaragen nachzuweisen.
- Die öffentliche Erschließung erfolgt ausschließlich über die Ohestraße. Die innere Erschließung wird privat geregelt.
- Bei der städtebaulichen Figur ist zu berücksichtigen, dass die unmittelbare Lage an Hauptverkehrsstraßen mit Stadtbahnführung zu einem Lärmeintrag in das Gebiet führt.
- Im nördlichen Bereich verläuft eine Fernwärmeleitung, die einen Schutzstreifen von 10 m erfordert.
- Das Gebiet ist an Fernwärme anzuschließen. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist nicht möglich. Alternativ hierzu soll das von den Dach- und Wegeflächen abfließende Niederschlagswasser über offene, begrünte Mulden gedrosselt, evtl. in Kombination mit Rigolen, in die Ihme abgeleitet werden. Die Mulden können gestalterisch in die Freifläche integriert werden.
- Von besonderer Bedeutung ist der Übergang von privater Freifläche in den öffentlichen Grünzug an der Ihme. Eine attraktive und barrierefreie Anbindung von den öffentlichen Verkehrsflächen zur Grünfläche ist sicherzustellen.

- Die Stadt gibt beim Bauen im kommunalen Einflussbereich energetische und ökologische Mindeststandards vor. Die Hauptausrichtung der Gebäude sollte möglichst nach Süden erfolgen. Es wird eine Bebauung im Passivhausstandard gefordert.

Alle vier teilnehmenden Büros haben ihre Arbeiten fristgerecht abgeliefert und die geforderten Verfahrensleistungen im Wesentlichen erbracht.

Das Preisgericht aus Vertretern der Landeshauptstadt Hannover (Politik und Verwaltung), Architekten, Stadtplanern sowie einem Vertreter der Wohnungswirtschaft führte in einem ersten Rundgang der Preisgerichtssitzung eine intensive Auswertung der Arbeiten durch. In einem zweiten Rundgang einigte sich die Jury, dass zwei Arbeiten nicht weiter betrachtet werden sollten. Daraufhin wurde die Fortsetzung der Beratung im Plenum weitergeführt. Besonders vertieft wurden die Unterschiede zwischen den zwei verbleibenden Arbeiten, insbesondere die städtebauliche Figur in Verbindung mit den unterschiedlichen Gebäudetiefen und die Verortung des Hochpunktes.

Die Entscheidung fiel einstimmig auf den Entwurf des Tübinger Büros Hähinig und Gemmeke, der im Wesentlichen folgendermaßen beurteilt wurde:

„Die Grundfigur besteht auch hier aus zwei Baufeldern, die durch zwei Winkelbauten zu den öffentlichen Verkehrsflächen abgegrenzt werden. In die hierdurch entstehenden Höfe werden jeweils zwei Gebäudezeilen eingestellt, die die südliche Hofbegrenzung bilden. So entsteht zur Ihme ausgerichtet eine vierzeilige Figur. Die Gebäude in Ost-West-Ausrichtung sind in ihrer Längsstruktur geringfügig abgeknickt.

Eine Erschließungsachse zwischen den Baufeldern bietet eine unmittelbare Verbindung von der Ohestraße zur öffentlichen Uferzone. Entsprechend der beiden Baufelder sind auch die Bauabschnitte gegliedert und die Anlagen von zwei Tiefgaragen geplant.

Das größte Bauvolumen wird mit 7 Geschossen in der Blickachse zur Humboldtstraße gesetzt, während die weitere Randbebauung zum öffentlichen Verkehrsraum 5-geschossig ausgebildet wird. Die zum Ufer ausgerichtete Bebauung ist in 4-geschossiger Bauweise bzw. 3-geschossiger Bauweise + Staffel vorgesehen.

Im Nordkopf wird eine Parzellierung vorgeschlagen, die sich auch in der Architektursprache und Fassadengestaltung niederschlagen kann.“

Der Entwurf wurde mit dem 1. Preis ausgezeichnet (s. Anlage 1). Ausschlaggebend hierfür waren folgende Kriterien:

- „Hochverdichteter urbaner Städtebau, der vielfältige Möglichkeiten zur Parzellierung bietet.
- Die höchste Bruttogeschossfläche und damit auch die höchste Anzahl an Wohnungen, Parzellen und Baugemeinschaften.
- Geringer Erschließungsanteil aufgrund der besser dimensionierten mittigen Erschließungsachse.
- Der Hochpunkt in der Blickachse der Humboldtstraße ist städtebaulich gut nachvollziehbar.“

Der Entwurf des Büros LEHEN drei wurde einstimmig als 2. Preis ausgezeichnet (s. Anlage 2).

Das Preisgericht empfahl, das Büro Hähinig und Gemmeke mit der Weiterbearbeitung zu beauftragen. Zu einigen Punkten wurde ein Überarbeitungsbedarf für die Weiterbearbeitung empfohlen.

Weiterhin wurde durch das Preisgericht festgehalten, dass der Stellplatznachweis auf den Faktor 0,7 für alle Nutzungen reduziert werden soll. Entsprechend sind die Tiefgaragen anzupassen. Zudem ist ein ausreichendes Angebot an Fahrradstellplätzen nachzuweisen.

Die Landeshauptstadt Hannover schließt sich dem Votum des Preisgerichts an. Eine entsprechende Überarbeitung des Wettbewerbsentwurfes wurde durchgeführt. Das im Rahmen des ausgelobten Wettbewerbs für diese Fläche somit entwickelte städtebauliche Konzept diente als Grundlage für die Aufstellung von Funktionsplänen. Ferner dient es als Grundlage für den Bebauungsplan und trifft damit verbindliche Festlegungen für die erforderlichen städtebaulichen, landschaftsplanerischen und verkehrsstrukturellen Detailplanungen. Es ist planerisches Ziel der Landeshauptstadt Hannover, dieses Konzept, mit dem eine qualitätvolle und der Situation angemessene Lösung gefunden wurde, umzusetzen.

Auf Antrag des Bezirksrates Mitte hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover eine weitere Reduzierung des Stellplatzschlüssels auf 50 % des jeweiligen Wertes bzw. des jeweils unteren Wertes der in den gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO festgelegten Zahl der Einstellplätze beschlossen.

## **2.4 Festsetzungen**

### **2.4.1 Bauland**

#### **Art der baulichen Nutzung**

Entsprechend der oben beschriebenen städtebaulichen Zielsetzung wird im Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Damit werden Wohnungsangebote in einer urbanen, gut integrierten und erschlossenen Lage geschaffen und es wird dem städtischen Ziel entsprochen, das Wohnen in der Innenstadt und den innenstadtnahen Quartieren zu stärken. Damit kann dem zunehmenden Bedarf nach derartigem Wohnraum Rechnung getragen werden.

Die Nähe zur Innenstadt, die hervorragende verkehrliche Erschließung und die gute Anbindung an die Calenberger Neustadt und den Stadtteil Linden sowie die unmittelbare Lage am Naherholungsraum der Ihme bieten hervorragende Standortvoraussetzungen für das Wohnen. Das Areal ist derzeit eine der wenigen Wohnungsbauentwicklungsflächen in der Calenberger Neustadt.

Mit dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet sind vorwiegend Wohnnutzungen zulässig.

Im Bereich der nördlichen überbaubaren Fläche sind im Erdgeschoss Wohnnutzungen nicht zulässig. Hier sind das Wohnen ergänzende, jedoch nicht beeinträchtigende Nutzungsarten vorgesehen. Dieses sind die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe (z.B. Friseure, Bäcker, Fleischer, Schneider), Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe. Hierdurch besteht die Möglichkeit in exponierter Lage entlang der öffentlichen Verkehrsfläche der Gustav-Bratke-Allee eine gewisse Infrastruktur zu schaffen, die nicht nur die Versorgung des Gebietes mit Dienstleistungen, sondern zugleich auch ein Angebot zur Gestaltung der Freizeit umfasst und damit auch ein Zusammenwachsen der Nachbarschaft fördert. Zudem kann u.U. die Ladenstruktur und die Anzahl der Betriebe im Bereich des Schwarzen Bären ergänzt und mit denen im Bereich der Humboldtstraße zusammengeführt werden.

Eine Mischung von Wohnen und anderen verträglichen Nutzungen führt zudem zu einer Belebung des Quartiers, die im Einklang steht mit der Lage im Stadtteil. Die vorgenommene

örtliche Gliederung der Nutzungen stellt sicher, dass die publikumsintensiven Nutzungen im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche und die ausschließliche Wohnnutzung eher im rückwärtigen, ungestörteren und ruhigeren Bereich angesiedelt sind.

Die Entwicklung eines neuen urbanen Wohnquartiers mit Geschäften und Gastronomienutzung in den Erdgeschosszonen an der Kreuzung bietet ferner die Chance, die angrenzenden Berufsbildenden Schulen besser in das Stadtgefüge zu integrieren und damit ebenfalls zu einer Belebung des Quartiers beizutragen.

Zur Vermeidung von Nachteilen für das zukünftige Wohnquartier, insbesondere im Hinblick auf Immissionen, die z. B. durch Verkehr verursacht werden, werden die in § 4 Abs. 3 Nr. 1. und 3. bis 5. BauNVO genannten Ausnahmen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die gemäß baurechtlicher Vorschriften (§ 47 NBauO) notwendigen Einstellplätze sind auf den Baugrundstücken oder in deren Nähe auf einem anderen Grundstück zu realisieren. Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind im Plangebiet nur innerhalb der durch Planzeichen umgrenzten Flächen für Garagen zulässig. Dieses sind zwei teilabgesenkte Garagenbaukörper im nördlichen und südlichen Planbereich, die jeweils im mittleren Bereich zweier geplanter Wohnbaukörper anzuordnen sind. Die gemeinsame Zufahrt erfolgt zwischen den beiden Garagenanlagen im Bereich einer geplanten Durchwegung des Plangebietes. Die Anzahl der erforderlichen Einstellplätze gemäß § 47 Abs. 1 NBauO wird auf 50 % des jeweiligen Wertes bzw. des jeweils unteren Wertes der in den gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO für den Einstellplatzbedarf festgelegten Zahl festgelegt (s. Abschnitt 2.4.1 Bauland / Örtliche Bauvorschrift).

Stellplätze für Fahrräder sind innerhalb der Keller vorgesehen und auch außerhalb im Eingangsbereich der Gebäude angeordnet.

Zur Sicherung des besonderen Freiflächenkonzeptes des zugrunde liegenden städtebaulichen Entwurfs, insbesondere im Hinblick auf die Anlage der zwei Gemeinschaftshöfe im inneren Bereich der geplanten Gebäude werden auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig wären, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Zufahrten zu den Grundstücken, Kleinkinderspielflächen, Fahrradstellplätze, bauliche Anlagen, die der öffentlichen Versorgung dienen (z.B. Trafostation) sowie notwendige Flächen für die Feuerwehr und / oder den Rettungsdienst.

Die Festlegung von Feuerwehrezufahrten und -durchfahrten mit ihren notwendigen Anbindungen an die öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

### **Maß der baulichen Nutzung**

Für die geplante Bebauung wurden je nach Lage maximal IV, V oder VII Geschosse festgesetzt. Die Gebäude entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind im Wesentlichen maximal V- und VII-geschossig geplant und damit höher ausgebildet als die rückwärtige Bebauung, die zur Ihme ausgerichtet maximal IV-geschossig vorgesehen ist. Durch diese Höhenstaffelung ist eine deutliche Abschirmung der zurückliegenden Bebauung vor dem Verkehrslärm möglich. Die geplante Höhe der Gebäude ergibt sich aus der Weiterführung der vorhandenen Blockrandbebauung am Schwarzen Bären auf der gegenüberliegenden Seite der Ihme. Auch die Calenberger Neustadt ist durch eine IV- bis V-geschossige Blockrandbebauung geprägt. Im Eckbereich zwischen der Ihme und der Gustav-Bratke-Allee / Benno-Ohnesorg-Brücke dominiert ein 14-geschossiger solitärer Verwaltungsbau, der mit der gegenüberliegenden Bebauung an der Ihme, dem Capitol-Hochhaus, korrespondiert. Hierauf reagiert das

geplante VII-geschossige Gebäude mit dem Hochpunkt im Plangebiet, der insbesondere in der Blickachse zur Humboldtstraße städtebaulich wirksam wird.

Bei der Festlegung der maximalen Zahl der Vollgeschosse bleiben die zulässigen Garagengeschosse unberücksichtigt. Diese sind auf die festgesetzte Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen.

Zur Betonung und Ermöglichung entsprechender zulässiger Gewerbe- und Geschäftsräume wird festgesetzt, dass die Erdgeschosshöhen im Bereich der nördlichen überbaubaren Fläche, d.h. entlang der Gustav-Bratke-Allee sowie im Einmündungsbereich der Ohestraße in die Gustav-Bratke-Allee, mit einer Höhe von 4 m auszuführen sind. Damit wird zusätzlich eine eindeutige optische Unterscheidung zu den oberen Wohngeschossen geschaffen.

Die festgesetzten Garagengeschosse einschließlich des Gesamtaufbaus für die intensive Begrünung darf die Höhenlage des westlich des Plangebietes parallel verlaufenden Fuß- und Radweges nicht überschreiten. Hiermit wird sichergestellt, dass die Blickbeziehung von der öffentlichen Grünfläche entlang der Ihme in Bezug auf das neue Baugebiet nicht durch eine unattraktive Fassade eines Garagengeschosses geprägt wird.

Die Grundflächenzahl (GRZ), nach der sich der Grad der Versiegelung des Grundstücks bemisst, wird in den allgemeinen Wohngebieten mit 0,4 festgesetzt. Die GRZ liegt damit innerhalb der in § 17 Abs. 1 BauNVO genannten Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung, die für WA-Gebiete eine GRZ von maximal 0,4 vorsieht. Die zulässige Grundfläche darf jedoch durch die Grundfläche der festgesetzten Garagengeschosse bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden. Damit kann die Anzahl der notwendigen Stellplätze, die auf 50% der erforderlichen Einstellplätze gemäß § 47 NBauO reduziert sind (s. Örtliche Bauvorschrift) in den Garagengeschossen untergebracht werden. Die nach § 17 Abs. 1 BauNVO maximal zulässige GRZ von 0,4 wird damit allerdings überschritten.

Zur Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung setzt der Bebauungsplan eine GRZ (Grundflächenzahl) und als Höhenangabe die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß fest. Auf die Festsetzung einer GFZ (Geschoßflächenzahl) kann gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO verzichtet werden, da dies aufgrund der detailliert festgesetzten überbaubaren Flächen sowie der angegebenen Höhenfestlegungen nicht erforderlich ist.

Im Hinblick auf die festgesetzten Höhenangaben und die zulässige Grundfläche wird jedoch bewirkt, dass im Plangebiet auch eine höhere Geschoßfläche als nach § 17 Abs. 1 BauNVO grundsätzlich festgesetzt werden darf, ermöglicht wird. § 17 Abs. 1 BauNVO lässt als Obergrenze eine GFZ von 1,2 zu. Mit der zulässigen Zahl der festgesetzten Vollgeschosse von IV, V oder VII kann bei IV Geschossen eine GFZ von 1,6 erreicht werden. Bei VII Geschossen kann die GFZ 2,8 betragen.

Die in § 17 Abs. 1 BauNVO genannten Obergrenzen können aus städtebaulichen Gründen überschritten werden, wenn die Überschreitung durch Umstände ausgeglichen ist oder durch Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden. Folgende Aspekte sind hier wesentlich:

1. Es ist städtebauliches Ziel der Landeshauptstadt Hannover entlang der Ihme im Stadtteil Calenberger Neustadt, an der Schnittstelle zum Stadtteil Linden in innenstadtnaher Lage einen Wohnstandort zu schaffen. Der Standort soll urban entwickelt werden und eine dauerhafte Attraktivität erhalten. Das entwickelte städtebauliche Konzept wird der Lagegunst gerecht und eignet sich zur Nutzung unterschiedlicher selbstorganisierter Bauge-

meinschaften. Dies setzt eine einfache und robuste Bebauungsfigur voraus, welche sich in unterschiedlich breite Parzellen gliedern lässt und die unkompliziert erschlossen sowie in unterschiedlichen Zeitabschnitten bebaut werden können. Die Bebauung komplettiert die heutige Uferansicht und definiert die Stadtkante gegenüber dem Lauf der Ihme. Durch eine Orientierung der Baukörper und Freiräume zum Wasser wird der Ort in einen attraktiven Wohnstandort verwandelt. Die Bebauung im nördlichen Abschnitt liegt in der Blickachse der Humboldtstraße, die als Lavesachse eine stadthistorisch wichtige Bedeutung hat.

2. Es besteht ein hervorragender Anschluss an den öffentlichen Nahverkehr. Auf der Benno-Ohnesorg-Brücke liegt die Stadtbahnhaltestelle „Schwarzer Bär“. Ferner befinden sich in unmittelbarer Nähe die zwei Bushaltestellen „Schwarzer Bär“ und „Humboldtstraße“.
3. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Überschreitung nicht beeinträchtigt, da Besonnung und Belüftung u.a. durch die aufgeweiteten Flächen der Ihme einschließlich ihrer Uferbereiche sowie der Verkehrsflächen, insbesondere der Gustav-Bratke-Allee mit dem Kreuzungsbereich zur Humboldtstraße sowie die innerhalb des Planbereiches geplanten Freiflächen (geplante Gemeinschaftshöfe oberhalb der Garagen) sichergestellt sind. Insgesamt besteht hier ein entsprechender Ausgleich, so dass von einer ausreichenden Frischluftversorgung auszugehen ist. Die bauordnungsrechtlichen Abstände werden eingehalten.
4. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten (s. Abschnitt 3. Umweltverträglichkeit).

#### **Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**

Die städtebauliche Figur zeigt eine urbane, verdichtete Bebauungsform, die die Stadtkante der Calenberger Neustadt gegenüber dem Naturraum der Ihme definiert. Es handelt sich im Wesentlichen um zwei Baufelder, die durch zwei Winkelbauten zu den öffentlichen Verkehrsflächen abgegrenzt werden, so dass hierdurch jeweils eine Hofsituation entsteht. Die südliche Hofbegrenzung wird jeweils durch eine weitere Gebäudezeile festgelegt. Zur Ihme ausgerichtet zeigt sich hierdurch eine vierzeilige Figur, wobei die Gebäude in Ost-West-Ausrichtung in ihrer Längsstruktur geringfügig abgeknickt sind. Dies ermöglicht vielseitige Blickbeziehungen zum Flusslauf.

Die städtebauliche Figur ermöglicht eine klare Trennung zwischen den öffentlichen und privaten Räumen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Wohnruhe der zukünftigen Anwohner durch die insbesondere in der Ohestraße verlaufenden Schülerwege nicht beeinträchtigt wird.

Die festgesetzten Baufelder sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowohl durch Baulinien als auch durch Baugrenzen bestimmt. Die Baulinien bestimmen die überbaubaren Flächen nach außen, d.h. zu den öffentlichen Verkehrsflächen, zum Naherholungsbereich der Ihme sowie zur geplanten Durchwegung im mittleren Bereich des Plangebietes. Die Baugrenzen bestimmen den rückwärtigen und nach innen ausgerichteten Bereich der geplanten Bebauung (z.B. zu den Gemeinschaftshöfen). Zur Festschreibung der städtebaulichen Ziele und des städtebaulichen Konzeptes orientieren sich die überbaubaren Flächen an dem 1. Preis der Mehrfachbeauftragung (s. Anlage 1). Sie belassen jedoch ausreichend Spielraum für die konkretisierende bauliche Umsetzung der Konzeption.

Die Baugrenzen und die nach Westen ausgerichteten Baulinien dürfen ab dem 1. Obergeschoss durch Balkone und Erker bis zu einer Tiefe von 1,50 m und maximal 1/3 der Breite der jeweiligen Außenwand überschritten werden, wenn dies aus Gründen der differenzierten Einzelgestaltung erforderlich ist. Zur Sicherung der Privatsphäre ist zur seitlichen Grundstücksgrenze ein Mindestabstand von 2,00 m einzuhalten. Aus diesen Gründen sowie aus immissionsschutzrechtlichen und stadtgestalterischen Gründen sind zu den Verkehrsflächen keine Balkone und Erker vorgesehen.

Für die geplante Bebauung im Bereich des Bebauungsplanes wird die geschlossene Bauweise festgesetzt, so dass die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden können. Für die Bebauung entlang der Gustav-Bratke-Allee und der Ohestraße soll hier mit einer eindeutigen Kante zur Straße der Beginn des neuen Wohnquartiers markiert werden. Ferner ist die geschlossene Bebauung wesentlicher Bestandteil des Immissionsschutzes für die dahinter liegende Bebauung.

## **Örtliche Bauvorschrift**

### **Notwendige Einstellplätze**

Die Anzahl der erforderlichen Einstellplätze gemäß § 47 Abs. 1 NBauO wird festgelegt. Als notwendige Einstellplätze sind 50% des jeweiligen Wertes bzw. des jeweils unteren Wertes der in den gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO, Runderlass des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit vom 19.12.2008 – Nds. Ministerialblatt 2009 S. 50 -, geändert durch Runderlass vom 24.09.2013 – Nds. Ministerialblatt 2013 S. 713 – (s. Anlage 3a/b zur Begründung des Bebauungsplanes) festgelegten Zahl der Einstellplätze zur Verfügung zu stellen.

Ausgenommen von dieser Begrenzung sind Einstellplätze für Menschen mit Behinderungen - § 49 Abs. 2 S. 2 NBauO – einschließlich des Mehrbedarfes bei Nutzungsänderungen - § 47 Abs. 1 S. 2 NBauO -.

Die Lage des Planbereiches im unmittelbaren Einzugsbereich des öffentlichen Nahverkehrs (Stadtbahn- und Bushaltestelle „Schwarzer Bär“ sowie Bushaltestelle „Humboldtstraße“) rechtfertigt eine Reduzierung der notwendigen Einstellplätze. Über die Stadtbahnlinien 7, 9 und 17 sowie die Buslinien 120, 300 und 500 ist das zukünftige Baugebiet hervorragend erschlossen. Darüber hinaus sind auch eine fußläufige Anbindung sowie eine Erreichbarkeit der Grundstücke für Fahrradfahrer zu öffentlichen und privaten Einrichtungen, insbesondere auch der Innenstadt sichergestellt.

Die Vergabe der Grundstücke wird im Schwerpunkt an Baugruppen und Baugemeinschaften erfolgen. Erfahrungsgemäß haben diese Personengruppen ein hohes Interesse an Carsharing-Modellen und tendieren zu einem geringeren Motorisierungsgrad. Um diesem Interesse gerecht zu werden, sollen im nördlichen Bereich der Ohestraße 2-3 Stellplätze zum Carsharing bereitgestellt werden.

### **Gestaltungsvorschrift**

Ziel der Gestaltungsvorschrift ist es, die Qualität des Entwurfes sowie das besondere städtebauliche Konzept zu unterstützen und die tatsächliche Umsetzung zu sichern. Die getroffenen Gestaltungsvorschriften sind insbesondere auf die Ausgestaltung der Fassaden und der Dächer ausgerichtet.

Nördlich der Benno-Ohnesorg-Brücke befindet sich auf der Lindener Seite der Ihme das Capitol-Hochhaus, einem markanten Backsteingebäude der frühen 20er Jahre des letzten Jahrhunderts. Das geplante nördliche Baufeld nimmt eine quartiersgestaltende Funktion ein, da es sich zum einen am Endpunkt einer Lavesachse befindet und zum anderen in Wechselbeziehung steht zu der beschriebenen städtebaulichen Dominante. Für die Außenfassaden des nördlichen Baufeldes, die zur Gustav-Bratke-Allee sowie zur Ohestraße ausgerichtet sind, ist daher das Material Stein (z.B. Klinker, Naturstein) vorgeschrieben.

Die im Plangebiet festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse variiert zwischen IV, V und VII. Eine konkrete Festsetzung zur maximalen Höhe der baulichen Anlagen wurde nicht vorgenommen, um ausreichenden Spielraum bei der Höhenausgestaltung der unter-

schiedlich geplanten Gebäude einzuräumen. Dieser Spielraum soll jedoch nur im Rahmen der maximal zulässigen Vollgeschosse ermöglicht werden. Darüber hinausgehende Höhenvariationen sollen nicht zulässig sein, um insbesondere das äußere Erscheinungsbild von den Verkehrsflächen und von der Ihme aus in einem relativ einheitlichen Höhenrahmen zu entwickeln. Dies korrespondiert mit der Festsetzung von Baulinien zu diesen Seiten des Baugebietes, die ebenso eine einheitliche Fassadenfront sicherstellen.

Entsprechend der umgebenden Bebauung, die geprägt ist von großen Flachdachflächen, sind lediglich Flachdächer mit einer Dachneigung von weniger als 20° zulässig. Die Qualität des neuen Wohnquartiers soll weiterhin durch die Einbeziehung von Grünelementen verstärkt werden. Hierzu gehört auch die Begrünung der Dachflächen. Die niedrigeren IV-geschossigen Gebäude sind zudem von der Umgebung her von oben einsehbar. Die Dachflächen der Gebäude sowie die nicht überbauten Hallendecken der Geragengeschosse mit Ausnahme der Zugänge sind daher dauerhaft zu begrünen. Die Begrünung dieser Dächer bewirkt gerade im verdichteten Stadtgebiet u.a. einen positiven Einfluss im Hinblick auf die klimatischen Auswirkungen und bildet insgesamt einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Umwelt sowie des Wohn- und Arbeitsumfeldes des Menschen. Mögliche Nachteile, wie z.B. erhöhte technische Anforderungen und damit u.U. auch höhere Kosten werden demgegenüber in der Abwägung zurückgestellt.

Weiterhin soll der Abstand der technischen Aufbauten auf den baulichen Anlagen mindestens 2,50 m vom Dachrand betragen. Damit sind diese von den Verkehrs- und Freiflächen aus nicht wahrnehmbar und führen nicht zu einer Beeinträchtigung des Stadtbildes.

Das derzeitige Parkplatzgrundstück ist insbesondere auch nach Westen zur Ihme und zu den begleitenden Erholungs- und Freiflächen von vielen Bäumen und Sträuchern eingefasst, so dass das Grundstück hier einen besonders eingegrüneten Charakter aufweist. Der vorhandene Bewuchs kann jedoch aufgrund der vorgesehenen neuen Baurechte nicht erhalten bleiben. Der Charakter des eingegrüneten Grundstücks soll dennoch insbesondere von den Frei- und Erholungsflächen aus erhalten bleiben. Ferner soll ein Bezug zu der geplanten Bebauung, die sich zu diesen Flächen hin öffnet, hergestellt werden. Es wird daher eine Festsetzung getroffen, die vorsieht, dass Einfriedungen entlang der öffentlichen Grünfläche nur als Hecken aus heimischen Laubgehölzen oder als durchsichtige Metallzäune in Verbindung mit Hecken aus heimischen Laubgehölzen, jeweils in einer maximalen Höhe von 1,50 m zulässig sind. Damit sind die Hecken zum öffentlichen Raum hin wirksam und bilden den westlichen Abschluss des geplanten Wohnquartiers. Die begrünte Kante des Grundstücks, die derzeit prägend wirkt, kann dadurch erhalten bleiben.

Für die südliche Begrenzung des Grundstücks, die sich in unmittelbarer Nähe zu der Werkhalle der Berufsbildenden Schule befindet, wird in Verlängerung der erforderlichen Schallschutzwand im östlichen Bereich eine Einfriedigung als Sichtschutz mit einer Höhe von 2,00 m festgesetzt. Damit wird eine wirksame Abgrenzung der Wohnbebauung zu der schulischen Werkhalle und den zugehörigen Außenflächen gebildet.

#### **2.4.2 Bau- und Kulturdenkmale**

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet befinden sich mehrere bauliche Anlagen, die in das Verzeichnis der Kulturdenkmale der Landeshauptstadt Hannover aufgenommen sind und den Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) unterliegen. Dieses sind u.a. die Berufsbildende Schule 4 an der Gustav-Bratke-Allee 1, ferner die Gebäude Adolfstraße 8A sowie Schwarzer Bär 1 und 2. Für sie ist der Umgebungsschutz gemäß § 8 NDSchG zu berücksichtigen. Das Erscheinungsbild des Denkmals darf nicht beeinträchtigt werden. Mit den vorab beschriebenen Festsetzungen zu Art und Maß der bauli-

chen Nutzung sowie den Gestaltungsvorschriften ist gewährleistet, dass die Vorgaben des NDSchG berücksichtigt werden.

Das vorliegende Plangebiet ist eng mit der Stadtgeschichte verbunden, da es sich im Bereich der mittelalterlichen Stadtbefestigung befindet. Nach Mitteilung des zuständigen Landesamtes für Denkmalpflege (NLD) waren Bodenfunde bzw. archäologische Fundstellen in dem betroffenen Areal nicht bekannt, wurden allerdings im Vorfeld der ehemaligen Stadtbefestigung vermutet. Teile der Befestigungsanlagen hätten sich sogar noch im Nordostbereich des Plangebietes befinden können.

Um Planungssicherheit zu erlangen, wurden im Vorfeld der Erdarbeiten für die Erschließung des Wohngebietes archäologische Untersuchungen durchgeführt.

Die Bodenarbeiten bis zur Eingriffstiefe von 3,5 m u. GOK ergaben allerdings keine relevanten archäologischen Befunde oder Funde. Bei den angetroffenen Fundamenten handelt es sich um neuzeitliche Siedlungsreste. Eine archäologische Begleitung der künftigen Baumaßnahme ist nicht erforderlich. Lediglich bei abweichenden auffälligen Funden ist eine Meldung an das Landesamt für Denkmalpflege (NLD) vorzunehmen.

Für alle Erdarbeiten ist dennoch eine denkmalrechtliche Genehmigung für die Grundstücksbebauung und deren Erschließung nach § 10 in Verbindung mit § 13 NDSchG erforderlich.

### **2.4.3 Verkehr**

#### **Erschließung**

Das Plangebiet ist durch die angrenzende Gustav-Bratke-Allee und die Ohestraße erschlossen. Über die Gustav-Bratke-Allee, die zur Lavesallee und zur Ritter-Brüning-Straße führt, erfolgt die äußere Erschließung. Hierüber sind der Cityring, die hannoverschen Schnellwege sowie das Fernstraßennetz (Bundesautobahnen A2 und A7) zu erreichen.

Teilflächen der Gustav-Bratke-Allee werden im nördlichen Plangebiet als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Hier verläuft eine Fernwärmeleitung, deren Schutzstreifen (10 m) den Abstand zur Bebauung festlegt.

Um den fließenden Straßenverkehr im Kreuzungsbereich Gustav-Bratke-Allee / Humboldtstraße nicht zu beeinträchtigen, wird entlang der öffentlichen Verkehrsfläche zur Gustav-Bratke-Allee ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

Die unmittelbare und innere Erschließung des zu bebauenden Grundstücks erfolgt über die Ohestraße, die im weiteren Verlauf das Berufsschulzentrum anbindet. Es ist geplant, die Westseite der Ohestraße im Zusammenhang mit der Neubebauung des städtischen Grundstücks zu ertüchtigen.

Im mittleren Abschnitt des Plangebietes erfolgt von der Ohestraße aus über ein Fahrrecht für die Anlieger die Einfahrt zu den zwei nördlich und südlich festgesetzten Garagenanlagen. Um eine öffentliche Durchquerung des Plangebietes in die Frei- und Erholungsflächen entlang der Ihme zu ermöglichen, wird dieses Fahrrecht für die Anlieger um ein Gehrecht für die Allgemeinheit verlängert, das unmittelbar auf die festgesetzte öffentliche Grünverbindung führt.

Der südliche Abschnitt des Plangebietes ist fußläufig zu erreichen. Hier ist ein Gehrecht für die Anlieger festgesetzt. Eine weitere öffentliche Durchwegung ist nicht erforderlich und daher an dieser südlichen Stelle nicht vorgesehen.

### **Öffentlicher Personennahverkehr**

Der geplante Wohnstandort ist hervorragend durch den ÖPNV erschlossen. Auf der Benno-Ohnesorg-Brücke liegt in unmittelbarer Nähe die Stadtbahnhaltestelle „Schwarzer Bär“ für die Linien 9 und 17. Die Linie 17 bedient zudem die Haltestelle „Humboldtstraße“ im Kreuzungsbereich Humboldtstraße / Calenberger Straße. Ferner wird der Standort auch von den Buslinien 120, 300 und 500 an den Haltestellen „Schwarzer Bär“ und „Humboldtstraße“ angefahren.

### **Ruhender Verkehr – Wegfall der bisherigen Stellplätze**

Das städtische Grundstück wurde bisher als Parkplatz genutzt. Dieser umfasste ca. 200 Stellplätze, die durch die Landeshauptstadt Hannover bewirtschaftet und überwiegend von Schülern der angrenzenden Berufsbildenden Schulen genutzt wurden. Diese Stellplätze wurden bauordnungsrechtlich zum Zeitpunkt der einzelnen Baugenehmigungen für die Schulgebäude nicht gefordert. Die Fläche ist frei von Baulasten. In Baugenehmigungen geforderte Stellplätze und Flächendarstellungen für Parken in weiteren Genehmigungen befinden sich ausschließlich auf den heutigen Schulgrundstücken der Region. Sollten in weiteren Genehmigungsverfahren notwendige Stellplätze erforderlich werden, sind die Vorschriften der NBauO anzuwenden. In diesem Zusammenhang kann die Pflicht zur Herstellung notwendiger Einstellplätze ausgesetzt werden, wenn z.B. den Schülern Zeitkarten für den öffentlichen Nahverkehr verbilligt zur Verfügung gestellt werden.

Die Landeshauptstadt Hannover hält an der Entwicklungsabsicht für eine Wohnnutzung fest, obgleich damit der Verlust von ca. 200 Stellplätzen, die überwiegend von Schülern der Berufsbildenden Schulen genutzt wurden, verbunden ist. Die Fläche ist für eine dem Standort angemessene Nutzung verfügbar und geeignet. Alternative Stellplatzflächen stehen in ca. 400 m fußläufiger Entfernung umfangreich auf dem Schützenplatz zur Verfügung.

Zudem sind sowohl die geplante Wohnbaufläche als auch das Berufsschulzentrum hervorragend mit dem öffentlichen Nahverkehr zu erreichen. Der Schulstandort wird neben der Haltestelle Schwarzer Bär auch durch die Haltestellen Waterloo und Allerweg erschlossen. Die Erreichbarkeit des Schulzentrums ist daher auch weiterhin gewährleistet.

### **2.4.4 Ver- und Entsorgung**

Das Plangebiet ist durch die vorhandenen Versorgungsleitungen und Kanäle in den vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen im Wesentlichen erschlossen bzw. kann daran angebunden werden.

Von besonderer Bedeutung ist eine Fernwärmeleitung im nördlichen Bereich des Plangebietes im Verlauf der öffentlichen Verkehrsfläche der Gustav-Bratke-Allee. Diese Fernwärmeleitung erfordert einen Schutzstreifen von 10 m. Dieser muss allerdings nicht mittig in der Kanalachse liegen. Der Schutzstreifen kann auch außermittig in Richtung Fahrbahn (Gustav-Bratke-Allee) gelegt werden. Dabei ist ein einseitiger Mindestabstand von der Kanalachse zu einer Bebauung von 3,50 m (andere Seite 6,50 m) einzuhalten. Dies ist im vorliegenden Fall gewährleistet. Die geplante Bebauung im Bereich des nördlich festgesetzten Baufeldes weist an der engsten Stelle einen Abstand von 3,50 m von der Kanalachse auf.

Diese Leitung ermöglicht auch aus technischer Sicht einen direkten Anschluss an das städtische Fernwärmenetz. Ein Anschluss und die überwiegende Deckung des Wärmebedarfs für die geplante Bebauung aus Fernwärme sind daher vorgesehen.

Für die Versorgung des betreffenden Gebietes mit Strom ist ein Netz für die Energieversorgung aufzubauen. Aus netzstrategischer Sicht ist, je nach zukünftigem Leitungsbedarf, ein

Standort für eine Netzstation erforderlich. Mit einem Symbol für eine Trafostation südöstlich des nördlichen Baufeldes ist an der Ohestraße dieser Standort im Bebauungsplan gesichert.

Das geplante allgemeine Wohngebiet ist durch den vorhandenen Mischwasserkanal in der Ohestraße erschlossen. Dieser Mischwasserkanal kreuzt in der nordöstlichen Ecke das Plangebiet. Zur Ermöglichung der Bebauung ist der Kanal aus diesem Bereich heraus, in der Ohestraße und Gustav-Bratke-Allee neu zu verlegen.

Aufgrund der im Boden vorhandenen Schadstoffe ist die Versickerung von Niederschlagswasser nicht zu empfehlen und daher eine entsprechende Bewirtschaftung nicht vorgesehen. Bisherige Planungen gehen von einer vollständigen Auskoffierung der belasteten Böden im Zuge der Baumaßnahme aus. Für die Ableitung des Niederschlagswassers gilt, für Grundstücke über 2000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, eine Abflussbeschränkung von 40 l/s \*ha. Darüber hinausgehende Wassermengen sind auf dem Grundstück zu speichern und verzögert in das öffentliche Mischwasserkanalnetz abzugeben. Hierzu wird über die festgesetzte Dachbegrünung ein entsprechender Beitrag geleistet. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens muss u.U. über weitere Maßnahmen zur Rückhaltung oder Ableitung des Niederschlagswassers (z.B. in die Ihme) entschieden werden.

Im Grenzbereich des Bebauungsplangebietes mit der Ohestraße sind ehemals städtische Fernmeldeanlagen verlegt worden. Diese werden nicht mehr benötigt und können entfernt werden.

Zur inneren Erschließung, die u.U. weitere Leitungen und Kanäle erfordert, sind im mittleren und südlichen Bereich des Plangebietes zwei Flächen mit Leitungsrechten für die Stadtgemeinde Hannover vorgesehen.

Entsprechend der übrigen Erschließung, soll auch die Müllentsorgung über die Ohestraße abgewickelt werden. Unmittelbar an der Ohestraße sind jeweils südlich der überbaubaren Flächen zwei Müllauffstellflächen geplant.

#### **2.4.5 Öffentliche Grünverbindung**

Entlang der Westgrenze des Plangebietes wird in einem schmalen Streifen eine öffentliche Grünverbindung festgesetzt. Diese ergänzt die Grünverbindung und Naherholungsfläche entlang der Ostseite der Ihme, die in den vergangenen Jahren im Rahmen der Vorlandabgrabung zum Hochwasserschutz entstanden ist. Die festgesetzte öffentliche Grünverbindung stößt im nördlichen Bereich unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche. Mit der Erweiterung der Naherholungsflächen der Ihme nach Osten und der unmittelbaren Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche kann ein attraktiver und barrierefreier Übergang für die vorhandenen Fuß- und Radwege hergestellt werden.

#### **2.4.6 Private und öffentliche Infrastruktur**

Die zur Versorgung der Bevölkerung notwendigen öffentlichen Einrichtungen, wie z.B. Schulen (Grundschule Goetheplatz, IGS Linden, Berufsbildende Schulen), Kindertagesstätten und Alteneinrichtungen sind im Stadtteil selbst bzw. in den angrenzenden Stadtteilen vorhanden.

Insbesondere bei der Kleinkinder- und Kinderbetreuung wird jedoch mit einem wachsenden Wohnungsanteil im Stadtteil und steigender Nachfrage eine Standortverdichtung durch öffentliche oder private Träger erforderlich. Es entsteht ein Mehrbedarf an betreuten Krippen- sowie Kindergartenplätzen. Die Landeshauptstadt Hannover ist angesichts des bestehenden

Rechtsanspruches für Kindertagesstättenplätze und für die Betreuung der unter 3-jährigen fortlaufend mit dem Ausbau des Angebotes an Kindertagesstätten befasst, um den entsprechenden Versorgungsgrad zu erreichen.

Die Betreuungseinrichtungen in der Calenberger Neustadt sind derzeit ausreichend. Auf entstehende Mehrbedarfe ist jedoch zu reagieren. Da es jedoch vor allem in den innenstadt-nahen Stadtteilen derzeit kaum möglich ist, weitere Einrichtungen für die Betreuung von Kleinkindern vorzuhalten, ist es besonders auch bei privaten Bauvorhaben unerlässlich, die Belange der Kinderbetreuung zu berücksichtigen. Es ist daher geplant, im südöstlichen Bau-feld an der Ohestraße eine eingruppige Kindertagesstätte einschließlich notwendiger Freiflä- che vorzusehen. Eine gesonderte Festsetzung dazu ist nicht notwendig, da sie in einem all- gemeinen Wohngebiet zulässig ist. Bei der Vergabe der Baugrundstücke erfolgt eine Piori- sierung für die Bewerber, die Räumlichkeiten für eine Kita-Nutzung anbieten und diese dem freien Markt nachhaltig vorhalten. Hierzu werden verbindliche Regelungen im Grundstücks- kaufvertrag getroffen.

Die nächstgelegenen Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs befinden sich in der Calen- berger Neustadt, insbesondere entlang der Calenberger Straße sowie in Linden im Bereich Schwarzer Bär. Umfangreiche Einkaufsmöglichkeiten befinden sich ferner in der Innenstadt Hannovers in ca. 1 km Entfernung.

### **Öffentliche Kinderspielplätze**

Nördlich des Plangebietes befindet sich an der Glockseestraße in einer Entfernung von ca. 400 m der nächstgelegene öffentliche Spielplatz zur Größe von ca. 3.300 m<sup>2</sup>. Dieser ist ein- gebettet in die umfangreichen neu gestalteten Grün- und Freiflächen, die im Rahmen der Ihmevorlandabgrabung als Hochwasserschutzmaßnahme entstanden sind. Diese erstrecken sich ebenfalls westlich des Plangebietes und stehen ebenfalls zu Spiel- und Naherholungs- zwecken zur Verfügung. Der Spielplatz ist über die dort verlaufenden Fuß- und Radwege kreuzungsfrei zu erreichen. Insgesamt wird damit den Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kinder ausreichend Rechnung getragen. Die Festsetzung eines öffentlichen Spielplatzes im Plangebiet ist daher nicht erforderlich.

## **3. Umweltverträglichkeit**

### **3.1 Lärmschutz**

#### **3.1.1 Schalltechnisches Gutachten**

Auf das Plangebiet wirken unterschiedliche Lärmquellen ein. Dieses sind Immissionen des Verkehrslärms sowie Anlagengeräusche der benachbarten Berufsbildenden Schule. Zur Beurteilung der Geräuschbelastung des Plangebietes ist daher ein schalltechnisches Gut- achten beauftragt worden (s. Abschnitt 4. Fachgutachten, Nr. [1]). Die wesentlichen Ergeb- nisse des Gutachtens werden im Folgenden wiedergegeben:

#### **„1 Allgemeines und Aufgabenstellung**

[...]

Aus der Nachbarschaft wirken mehrere Geräuschquellen ein. Das Plangebiet befindet sich an der Gustav-Bratke-Allee im Bereich der Kreuzung mit der Humboldtstraße. Beide Stra- ßen sind stark befahren. Darüber hinaus verkehren dort mehrere Stadtbahnlinien. Es ist somit davon auszugehen, dass im Plangebiet mit Verkehrslärm gerechnet werden muss. Südlich des Plangebiets befindet sich die Fachpraxishalle der BBS 3. Diese wird wie eine Werkstatt genutzt. Im rückwärtigen Bereich befindet sich auf der Freifläche ein Baustoff-

lager. Somit können Anlagengeräusche aufgrund der Nutzung der Fachpraxishalle im Plangebiet ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

[...]

### 3 Ermittlung von Geräuschemissionen - Verkehrslärm

#### 3.1 Stadtbahn

[...]

Für die Stadtbahnstrecke wurden vom Auftraggeber Verkehrszahlen zur Verfügung gestellt. Demnach ergeben sich folgende Bewegungshäufigkeiten:

Tabelle 1: Verkehrszahlen der Stadtbahn (Schall 03 (2014))

Verkehrsweg	Art	Anzahl / Tag	Anzahl / Nacht
Benno-Ohnesorg-Brücke	Stadtbahn	238	30
Humboldtstraße	Stadtbahn	97	1
Gustav-Bratke-Allee	Stadtbahn	147	30

[...]

#### 3.2 Straßenverkehr

[...]

Gemäß den Angaben des Auftraggebers ist von folgenden Verkehrsmengen auszugehen:

Tabelle 2: Gesamtverkehr (DTV) und Lkw-Anteile

Bezeichnung	Verkehr Kfz in 24 h	Lkw-Anteil
Benno-Ohnesorg-Brücke	15000	4,1
Humboldtstraße	10000	5,4
Gustav-Bratke-Allee	12500	1,7
Ohestraße	1000	0,1

[...]

### 4 Ermittlung von Geräuschemissionen - Anlagengeräusche

#### 4.1 Allgemeines

Grundlage der in Abschnitt 5 erläuterten schalltechnischen Beurteilung eines Geräusches ist der Beurteilungspegel. Dieser wird u. a. mit dem über die jeweilige Beurteilungszeit gemittelten Mittelungspegel  $L_{Aeq}$  gebildet. Für die Bildung des Mittelungspegels ist somit die Dauer einer Geräuscheinwirkung wesentlich. Als Maß zur Beschreibung der „Stärke“ einer Geräuschquelle wird der (abstandsunabhängige) Schallleistungspegel verwendet. Somit führt eine länger andauernde Einwirkung eines Geräusches mit konstantem Schallleistungspegel zu einem höheren Mittelungspegel als eine kürzere Einwirkzeit.

Ein weiteres, zusätzliches Beurteilungskriterium ergibt sich aus dem Maximalpegel kurzzeitiger Einzelereignisse.

Im Folgenden werden die verwendeten Ansätze für den Schallleistungspegel, den Schallleistungsmaximalpegel und für die Einwirkzeiten (Dauer des Geräusches) beschrieben.

Zur Berücksichtigung der Geräusche der Nutzung der Fachpraxishalle der BBS 3 soll ein denkbare Nutzungsszenario entwickelt werden. Dabei wird von einer 8-stündigen Nutzung der Halle mit einer werkstattähnlichen Geräusentwicklung von i. M. 70 dB(A) als Innenpegel ausgegangen. Darüber hinaus befindet sich westlich der Halle eine Freilagerfläche, auf der auch Container für Bauschutt o. Ä. abgestellt werden. In Regalen an der Halle unter einem Vordach werden verschiedenste Baumaterialien gelagert. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass ein großer Lkw am Tag zwischen 8:00 und 17:00 Uhr Material anliefert. Das Entladen kann auf unterschiedlichste Arten erfolgen. Es wird vorausgesetzt, dass ein Stapler zum Einsatz kommt. Darüber hinaus wird weiterer Staplerbetrieb berücksichtigt. Damit sollen Umlagerungsvorgänge bzw. das Verbringen von Baumaterialien in die Halle abgebildet werden. Insgesamt wird von 0,5 Stunden Staplerbetrieb ausgegangen. Zusätzliche Ladegeräusche werden nicht berücksichtigt. Diese sollen durch die angesetzte Betriebsdauer des Staplers mit abgebildet werden. Falls also deutliche Geräusche von Ladetätigkeiten auftreten, die Betriebsdauer des Staplers aber wesentlich weniger als die angesetzten 0,5 Stunden beträgt, beschreibt der gewählte Emissionsansatz die Gesamtgeräusentwicklung des Staplers einschließlich der Ladegeräusche bzw. Umlagerungsarbeiten.

Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass 3 Minuten am Tag ein Bauschuttcontainer beschickt wird und ein Tausch eines Containers stattfindet. Der Containertausch wird durch einen weiteren Lkw durchgeführt.

Gemäß den Angaben der BBS 3 kann im Freien auch der Betrieb einer Baukreissäge, eines Nassschneiders oder einer Rüttelplatte auftreten.

[...]

## **5 Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen**

[...]

### **5.4 Beurteilung des Verkehrslärms**

Auf Grundlage der [...] Berechnungsergebnisse zum Verkehrslärm ist festzustellen, dass am Tage der Orientierungswert des Beiblatts 1 zu DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete bei Beurteilungspegeln zwischen 37 dB(A) und 66 dB(A) um bis zu 11 dB(A) überschritten wird. Von Überschreitungen sind alle der Gustav-Bratke-Allee und der Ohestraße zugewandten Fassaden sowie die Westfassade des fünfgeschossigen Gebäudes im Nordwesten des Plangebiets betroffen.

Nachts wird der Orientierungswert bei Beurteilungspegeln von bis zu 59 dB(A) um bis zu 14 dB(A) überschritten [...]. Nur an der Nord-, Ost- und Südfassade des südlichsten Gebäudes sowie an den beiden „hofseitigen“ Fassaden des nördlich davon liegenden Gebäuderiegels wird der Orientierungswert von 40 dB(A) eingehalten.

Die Pegeldifferenz zwischen den Beurteilungspegeln am Tage und in der Nacht beträgt rd. 7 dB(A).

Die höchsten Überschreitungen liegen an der Nordfassade des nördlichsten Gebäuderiegels vor. Die Geräuschpegel nehmen dann in Richtung Süden mit zunehmender Entfernung von den Verkehrslärmquellen ab.

Aufgrund der Überschreitungen von Orientierungswerten müssen Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden.

### **Aktive Schallschutzmaßnahmen (Vollschutzvariante)**

Um einer fehlerhaften Abwägung vorzubeugen, ist zunächst die Frage zu beantworten, welche aktiven Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzwänden oder -wällen erforderlich wären, um den gebietsbezogenen Immissionsschutz zu gewährleisten (vgl. hierzu z. B. HessVGHUrteil 4C694 10N vom 29.03.2012). Um den Orientierungswert auch im 6. OG einzuhalten, wäre eine Schallschutzwand mit einer Höhe erforderlich, die mindestens der Höhe eines planungsrechtlich zulässigen siebengeschossigen Gebäudes entspricht.

Sollte im Rahmen der Abwägung festgestellt werden, dass aktive Schallschutzmaßnahmen im vorliegenden Fall mit weiteren städtebaulichen Zielen nicht vereinbar sind, kann beim Schutz von Aufenthaltsräumen zukünftiger Nutzungen im Plangebiet auf passive Schallschutzmaßnahmen abgestellt werden.

### **Passive Schallschutzmaßnahmen**

Auf die rechnerisch ermittelten bereichsweisen Überschreitungen der Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005 kann nach Abwägung von Möglichkeiten zur aktiven Reduzierung der Immissionen durch Verkehrslärm im Plangebiet ggf. durch Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen reagiert werden. Dabei wird durch Festlegung der schalltechnischen Anforderungen an die Außenbauteile von Gebäuden auf einen ausreichenden Schutz von Aufenthaltsräumen bei geschlossenen Fenstern abgestellt.

Allerdings ist nach Auffassung der Gerichte als erste Maßnahme auf die sog. architektonische Selbsthilfe abzustellen. Setzt sich ein Vorhaben Lärmimmissionen aus, muss es sich in zumutbarer Weise selbst schützen. Dabei werden passive Schallschutzmaßnahmen nicht als architektonische Selbsthilfe angesehen. Primär wäre als erste geeignete Maßnahme zum Schutz von Aufenthaltsräumen (Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer) deren Anordnung an der lärmabgewandten Gebäudeseite zu nennen.

Gemäß einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 4 CN 2.06 vom 22.03.2007) ist auch ohne aktive Schallschutzmaßnahmen ein Bebauungsplan nicht zwingend abwägungsfehlerhaft, wenn Überschreitungen am Rand des Plangebiets von mehr als 10 dB(A) vorliegen. Diese Betrachtungsweise bezieht sich auf den gebietsbezogenen Immissionsschutz, d. h. auf die Fläche des Plangebiets. Ob diese Sichtweise ohne Weiteres auch auf Fassaden übertragen werden kann, ist fraglich. Insofern sollte für geplante straßennahe und somit insbesondere nachts hochbelastete Bebauung eine geeignete Grundrissorientierung, die auf die architektonische Selbsthilfe abstellt, in jedem Falle umgesetzt werden.

Für Fälle, bei denen eine geeignete Anordnung grundsätzlich nicht möglich ist, kann der Immissionsschutz im Fall von Verkehrslärm als letzte Maßnahme auch durch Festsetzung von Maßnahmen zum baulichen Schallschutz [...], also Vorgaben für die erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile, sichergestellt werden.

[...]

## 5.5 Beurteilung der Anlagengeräusche

Auf Grundlage der [...] Berechnungsergebnisse der als Anlagengeräusche i. S. der TA Lärm einzustufenden Geräuschimmissionen der Nutzung der Fachpraxishalle mit dem in Abschnitt 4 beschriebenen Umfang kann festgestellt werden, dass am Tage der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) an allen Fassaden der geplanten Gebäude eingehalten wird.

Die Ergebnisse [...] zeigen, dass bei dem konstruierten Nutzungsszenario auf dem Freigelände der BBS 3:

- Anlieferung durch 2 Lkw mit Rangieren,
- Entladung der Lkw resp. 0,5 Stunden Staplerbetrieb, Lagertätigkeiten oder Vergleichbares,
- 3 Minuten Bauschutteinwurf,
- Tausch eines gefüllten Bauschuttcontainers gegen einen leeren,
- 80 Minuten Betrieb einer Baukreissäge oder 50 Minuten Betrieb eines Nassschneiders oder 35 Minuten Betrieb einer Rüttelplatte oder 6 Minuten Betrieb einer (geräuschintensiven) handgeführten Steinsäge,

der Immissionsrichtwert an der Südfassade der geplanten Gebäude gerade erreicht wird. Ein Immissionskonflikt ist demnach bei dem angesetzten Emissionsszenario nicht zu erwarten.

Lediglich im Bereich des Plangebiets zwischen dem südlichsten geplanten Gebäude und der Freifläche der BBS3 wird der Immissionsrichtwert auf den Freiflächen um bis zu 6 dB(A) direkt an der südlichen Grundstücksgrenze überschritten. Da in der TA Lärm ein Schutz von Außenwohnbereichen nicht explizit geregelt ist, kann die auf den äußersten Randbereich des Plangebiets bezogene Überschreitung des Immissionsrichtwerts nicht zu nachträglichen Auflagen gegenüber dem Verursacher führen. Da sich darüber hinaus eine deutliche Überschreitung auf einen sehr kleinen Randbereich konzentriert, ist der Schutz der Außenwohnbereiche abwägungsfähig. Bei exakter Einhaltung des Immissionsrichtwerts am geöffneten Fenster gilt dies auch annähernd für einen direkt an der Fassade angeordneten Außenwohnbereich.

Ein Blick [...] zeigt, dass der Maximalpegel kurzzeitiger Einzelereignisse den Bezugspegel der TA Lärm zur Beurteilung kurzzeitiger Einzelereignisse um 2 dB(A) unterschreitet. An der südlichsten Fassade der geplanten Gebäude ergibt sich ein Maximalpegel kurzzeitiger Einzelereignisse von ca. 83 dB(A).“

Zur Konkretisierung wurde das o.g. Gutachten [1] zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes um folgende Einschätzung ergänzt:

„Durch das beschriebene Nutzungsszenario auf den Freiflächen der Fachpraxishalle werden die zwar nicht ausdrücklich genehmigten, jedoch zum Ausbildungsbetrieb der BBS 3

erforderlichen Tätigkeiten auf den Freiflächen im Sinne des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme abgebildet. Dabei ist neben der jeweils angesetzten Zeitdauer eines Geräusches auch die Lage der Geräuschquelle auf dem Grundstück für die Geräuschimmissionen im Plangebiet von Bedeutung.

Demnach stellen die hier berücksichtigten Betriebsdauern einzelner Werkzeuge keine starre Obergrenze dar. Die Geräuschimmissionen im Plangebiet ergeben sich, wenn die Geräuschquellen in den [...] dargestellten Bereichen betrieben werden. Werden einzelne Geräuschquellen in größerem Abstand zum Plangebiet betrieben, so kann auch bei einer längeren als hier angenommenen Betriebsdauer keinesfalls zwingend auf eine Überschreitung des Immissionsrichtwerts an der geplanten Wohnbebauung geschlossen werden. Somit kann ein umfangreicheres Ausbildungsszenario z.B. auf den Freiflächen südlich der Fachpraxishalle durchaus konfliktfrei möglich sein. Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei Wegfall einer Geräuschquelle des entwickelten Szenarios eine andere zusätzlich oder die verbleibenden Geräuschquellen länger betrieben werden können. Somit ist beispielsweise ein etwas längerer Betrieb der Ausbildungswerkzeuge an Tagen ohne Container-tausch und Anlieferungen durch LKW möglich.“

### **3.1.2 Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover**

#### **Verkehrslärm**

Im Hinblick auf die Lärmpegelüberschreitungen schließt sich die Landeshauptstadt Hannover den Ergebnissen des Gutachtens an. In Anlehnung an die DIN 18005, die für allgemeine Wohngebiete Orientierungswerte von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts vorsieht, sind die prognostiziert einwirkenden Verkehrsimmissionen (Stadtbahn und Straßenverkehr) durch die Benno-Ohnesorg-Brücke, die Humboldtstraße, die Gustav-Bratke-Allee sowie die Ohestraße so erheblich, dass grundsätzlich Schutzmaßnahmen als erforderlich erachtet werden, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleisten zu können. Der Orientierungswert wird tags um 11 dB(A) und nachts um bis zu 14 dB(A) überschritten.

Aus straßenbautechnischer und städtebaulicher Sicht ist kein aktiver Lärmschutz, z.B. durch eine Lärmschutzwand möglich, da entsprechende Flächen nicht zur Verfügung stehen und die städtebauliche Qualität des Siegerentwurfes der Mehrfachbeauftragung deutlich beeinträchtigt wäre. Erforderliche Schutzmaßnahmen können daher nur durch die Festsetzung passiven Lärmschutzes erreicht werden. Es wird daher eine Festsetzung getroffen, die vorsieht, dass im Plangebiet besondere bauliche Vorkehrungen (z.B. Grundrissgestaltung, Schallschutzfenster, fensterunabhängige Belüftungen, geschützte Außenwohnbereiche) zum Schutz vor Verkehrsimmissionen zu treffen sind. Durch die Festsetzung dieser Maßnahmen sollen die durch den Verkehrslärm entstehenden schädlichen Auswirkungen soweit wie möglich vermindert werden. Im Ergebnis sollen in den künftigen Gebäuden Innenraumpegel erreicht werden, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ermöglichen.

Eine exakte Berechnung hierzu erforderlicher bewerteter Schalldämmmaße ist im Rahmen der Bauleitplanung insofern nicht möglich, weil wichtige Berechnungsparameter, wie z.B. die Raumgrößen, die Fenstergrößen und die Wandstärken noch nicht bekannt sind und erst im Baugenehmigungsverfahren festliegen. Die Festsetzungen können daher nur pauschal und allgemein vorgenommen werden. Erst im Baugenehmigungsverfahren, wenn die genannten Berechnungsparameter konkret festliegen, ist es möglich, Schalldämmmaße entsprechend den nachfolgend beschriebenen Gesichtspunkten zu fordern.

Verbindliche Anforderungen über bestimmte einzuhaltenen Innenpegel sind gesetzlich nicht vorgeschrieben. Als sinnvolle Grundlage für die Ermittlung mindestens anzustrebender Innenpegel erscheint es sachgerecht, die vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV) hinzuzuziehen. Diese Verordnung legt Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendigen Schutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen fest, soweit u.a. durch den Bau öffentlicher Straßen die Immissionsgrenzwerte der hierfür anzuwendenden sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) überschritten werden. Die 24. BImSchV sieht als anzustrebenden Innenraumpegel (Tageswerte) z.B. für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden, 27 dB und für Wohnräume 37 dB vor.

Durch diese Maßnahmen des passiven Lärmschutzes werden somit - auch nach den Erkenntnissen der Lärmforschung - Innenpegel gewährleistet, die den Nutzern eine gegen unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen abgeschirmte Gebäudenutzung ermöglichen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass Maßnahmen des passiven Schallschutzes die ihnen zugedachte Schutzwirkung erfüllen, wenn sie die Gewähr dafür bieten, dass Kommunikations- und Schlafstörungen vermieden werden.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens muss geprüft werden, ob an einzelnen Fassaden in den oberen Geschossen, an denen diese zulässig sind, eventuell geplante Freiwohnbereiche, wie z.B. Balkone oder Loggien o.ä., durch bauliche Maßnahmen vor Verkehrsimmissionen geschützt werden müssen. Der Schutz der Außenwohnbereiche in den Erdgeschossen kann ohne zusätzliche aktive Schallschutzmaßnahmen unter Nutzung der Eigenabschirmung von Gebäuden realisiert werden. Bei Anordnung der Freibereiche auf den den Straßen abgewandten Gebäudeseiten wird der Orientierungswert für Verkehrslärm für allgemeine Wohngebiete am Tage eingehalten.

### **Stellungnahme der üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG**

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (§ 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB) wies die üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG darauf hin, dass die in der o.g. Schalltechnischen Untersuchung angenommenen Verkehrszahlen der Stadtbahnen zu niedrig seien. Die aktuellen Zugzahlen [6] der üstra berücksichtigen neben der Linie 9 (und 3 NStV) die Linien 17 und 10 sowie die A1 (Ausläufer Glocksee Richtung Schwarzer Bär), A2 (Ausläufer Glocksee Richtung Waterloo), E1 (Einläufer aus Richtung Schwarzer Bär) und E2 (Einläufer aus Richtung Waterloo). Mit diesen Zugzahlen wurde daher eine gutachterliche Überprüfung durchgeführt [7]. Der Gutachter beschreibt die Untersuchung wie folgt:

„ich habe die aktuellen Zugzahlen in Kennwerte\* (L w') nach (neuer) Schall 03 umgerechnet und den alten gegenübergestellt:

	<b>Alt</b> <b>T / N</b> dB(A)	<b>Neu</b> <b>T / N</b> dB(A)
Linie 9:	67,9 / 64,0	65,8 / 61,8
Linie 17:	63,2 / 46,3	61,1 / -
Linie 10:	- / -	49,8 / 49,8
A1		49,7 / 59,7
A2		49,7 / 58,7
E1		49,7 / 58,2
E2		53,1 / 58,7

Auf den ersten Blick ist hier natürlich nicht zu erkennen, ob es im Plangebiet Pegelveränderungen gibt. Die "dominanten" Strecken 9 und 17 besitzen bei den neuen Zugzahlen geringere Pegel. Jedoch liefern die Ausläufer und Einläufer in der Summe relativ hohe Nachtwerte.

Um ein plakatives Ergebnis zu erhalten habe ich die energetische Summe aller Emissionspegel gebildet. Aufgrund der tatsächlichen Streckenverläufe ist dies natürlich "falsch" aber es gibt die zu erwartenden Pegeländerungen im Plangebiet annähernd und pauschal wieder. Man erhält:

	<b>Alt</b> <b>T / N</b> dB(A)	<b>Neu</b> <b>T / N</b> dB(A)
-----		
Gesamt:	69,2 / 64,1	67,5 / 66,7

Mit den neuen Zahlen erhält man somit am Tage im Plangebiet um rd. 2 dB(A) geringere Pegel und nachts rd. 2,5 dB(A) höhere Pegel für den Schienenverkehrslärm. Die vergleichbaren Straßen-Kennwerte\* (nicht der L m,E) sind rd. 81 dB(A) am Tage und 73 dB(A) in der Nacht. Damit dominiert der Straßenverkehrslärm. Dessen Emissionskennwert liegt tags rd. 10 dB(A) und nachts rd. 6 dB(A) über dem des Schienenverkehrs.

Grob betrachtet verringert sich somit der Gesamtpegel im Plangebiet um 0,1 dB(A) am Tage und erhöht sich nachts um 0,4 dB(A).

Fazit:

Die Geräuschimmissionen aufgrund von Verkehrslärm im Plangebiet verändern sich nur in der ersten Nachkommastelle (tags etwas geringere Pegel, nachts etwas höhere). Die Abwägung wird hiervon nicht berührt. Für die Lärmpegelbereiche ist diese Veränderung ebenfalls nicht grundlegend von Bedeutung, da sich die Grenzen der einzelnen Lärmpegelbereiche nur leicht verschieben würden.

-----  
\* Alle Emissionskennwerte in dB(A) je m."

Die Landeshauptstadt Hannover schließt sich den Ergebnissen dieser Beurteilung an. Die veränderten Zugzahlen der Stadtbahn haben keinen Einfluss auf die Abwägung, da der Straßenverkehrslärm den überwiegenden Anteil am Verkehrslärm ausmacht und der Schienenverkehrslärm nur von untergeordneter Bedeutung ist. Eine Änderung der Planung ist damit nicht erforderlich.

### **Gewerbelärm**

Die Ergebnisse des Gutachters sind nachvollziehbar dargestellt. Die Landeshauptstadt Hannover schließt sich diesen Ergebnissen an. Grundlage für die Ermittlung dieser Ergebnisse war ein Nutzungsszenario, das die zwar nicht ausdrücklich bauordnungsrechtlich genehmigten, jedoch zum Ausbildungsbetrieb der BBS 3 erforderlichen Tätigkeiten auf den Freiflächen der Fachpraxishalle im Sinne des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme abbildet. Danach können sich in den südwestlichen Randbereichen des Plangebietes, Überschreitungen des Orientierungswertes des Beiblattes 1 der DIN 18005 bzw. des Immissionsrichtwertes der TA Lärm von 55 dB(A) am Tag für allgemeine Wohngebiete um bis zu 6 dB(A) unmittelbar an der südlichen Grundstücksgrenze, angrenzend an die Berufsbildende Schule durch deren Ausbildungsbetrieb ergeben. Die Gebäudefassaden der geplanten Gebäude sind davon jedoch nicht betroffen. Auch der Bezugspegel der TA Lärm zur Beurteilung von Maximalpegeln kurzzeitiger Geräuschspitzen von 85 dB(A) tags ist unterschritten und liegt gemäß einer aktuellen Lärmmessung bei 83 dB(A).

Aus diesen Ergebnissen ist abzuleiten, dass die Fachpraxishalle der BBS 3 derzeit, und damit über die erteilte Genehmigung hinausgehend, so betrieben werden kann, dass in dem nördlich geplanten allgemeinen Wohngebiet die WA-Werte der TA-Lärm eingehalten werden. Es ist somit davon auszugehen, dass dies erst recht für den genehmigten Betrieb gilt, der hinter den diesbezüglichen Annahmen des Schallgutachtens zurückbleibt. Die ermittelten Lärmpegel belegen damit, dass der genehmigte Betrieb der BBS 3 die für die geplante Wohnbebauung geltenden Immissionsrichtwerte für WA-Gebiete einhält und damit dort eine Wohnnutzung in jedem Fall zumutbar ist.

Die BBS 3 hingegen wird durch diese Wohnnutzung nicht wesentlich eingeschränkt, vielmehr bestehen entsprechend der durchgeführten Schalltechnischen Untersuchungen auch nach Realisierung der Wohnbebauung weiterhin realistische Entwicklungsspielräume.

Es ist weiterhin zu berücksichtigen, dass derzeit schalltechnische Optimierungen auf der Freifläche der Fachpraxishalle nicht stattfinden. Die vorhandene Freifläche der Fachpraxishalle ist jedoch sehr groß, ferner handelt es sich bei den immissionsrelevanten Nutzungen im Wesentlichen nicht um feste bauliche Anlagen, so dass eine diesbezügliche Optimierung möglich und auch zumutbar ist. So muss z.B. der vorhandene Container nicht unmittelbar an der Grenze zur zukünftigen Wohnbebauung aufgestellt werden, sondern kann auch einen entfernteren Standort einnehmen.

Für das berechnete Nutzungsszenario, auf der Basis der zwar nicht ausdrücklich genehmigten, jedoch zum Ausbildungsbetrieb erforderlichen Tätigkeiten, ist neben der jeweils angesetzten Zeitdauer eines Geräusches auch die Lage der Geräuschquelle auf dem Grundstück für die Geräuschimmissionen im Plangebiet von Bedeutung.

Werden einzelne Geräuschquellen in größerem Abstand zum Plangebiet betrieben, so kann auch bei einer längeren Betriebsdauer keinesfalls zwingend auf eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes an der geplanten Wohnbebauung geschlossen werden. Somit kann ein umfangreiches, u.U. auch andersartiges Ausbildungsszenario auf den Freiflächen südlich der Fachpraxishalle durchaus konfliktfrei möglich sein. Weiterhin wäre es auch möglich bei Wegfall einer Geräuschquelle eine andere zusätzlich oder die verbleibenden Geräuschquellen länger zu betreiben. Grundsätzlich ließe die heutige Anordnung der Fachpraxishalle auch eine Einhausung der Außenfläche durch Erweiterung der Halle zu.

Insgesamt wird deutlich, dass für die BBS 3 nach Realisierung der geplanten Wohnbebauung und unter Einhaltung der WA-Werte der TA-Lärm weiterhin erhebliche Entwicklungsspielräume bestehen. Gleichzeitig ist jedoch eine Wohnnutzung unter aus Sicht der Landeshauptstadt Hannover zumutbaren Rahmenbedingungen möglich.

Zur Vermeidung jeglichen Konfliktpotentials zwischen der geplanten Wohnnutzung sowie dem Ausbildungsbetrieb der südlich angrenzenden Berufsbildenden Schulen, wird entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Plangebietes die Errichtung einer Wand mit einer Höhe von 2 m im Bebauungsplan festgesetzt. Diese wird im westlichen Abschnitt in einer Länge von 30 m als Abgrenzung zu den lärmintensiveren Außenbereichen der Schule als Lärmschutzwand ausgebildet. Damit können die Richtwerte für die Freiflächen zwischen den geplanten Gebäuden und der Grundstücksgrenze eingehalten werden. Eine höhere Lärmschutzwand wurde ebenfalls in Erwägung gezogen. Im Hinblick auf die negative stadtgestalterische Wirkung wurde davon allerdings Abstand genommen, zumal sich die Immissionsbelastung auch so in einem aus Sicht der Stadt vertretbaren Umfang bewegt.

Im weiteren Verlauf der südlichen Grundstücksgrenze ist ein Lärmschutz nicht erforderlich. Dort wird die Wand bis zur Ohestraße als Sichtschutzwand für die ebenerdigen Freiflächen der zukünftigen Wohnbebauung weitergeführt. Damit wird eine klare Abgrenzung und kom-

plette Abschirmung zwischen der Berufsbildenden Schule und der geplanten Wohnbebauung ermöglicht.

In Bezug auf passive Lärmschutzmaßnahmen sind im Hinblick auf die zumutbare Immissionsbelastung durch die BBS 3 aus Sicht der Landeshauptstadt Hannover keine gesonderten Festsetzungen erforderlich.

### **3.2 Naturschutz**

Die Fläche des Bebauungsplanes wurde bisher überwiegend als Stellplatzfläche genutzt, der nördliche Teil diente temporär auch als Baustelleneinrichtungsfläche für den Umbau der Benno-Ohnesorg-Brücke. Die übrigen Bereiche sind unversiegelt und weisen einen z.T. älteren Gehölzbestand auf.

Aufgrund der insgesamt schlecht ausgeprägten Biotopausstattung ist die Lebensraumbedeutung eher als gering einzuschätzen. Ein Vorkommen artenschutzrelevanter Tiere und Pflanzen wäre allenfalls im Zusammenhang mit Baumhöhlen zu erwarten. Im Spätsommer 2015 wurde der Baumbestand auf Höhlungen für Vögel und Fledermäuse überprüft. Es wurden keine genutzten Höhlungen gefunden.

Die Ihme und die sie begleitenden Auen und höher gelegenen Grünflächen sind im Entwurf des Landschaftsrahmplans als regionaler Korridor für die Biotopvernetzung dargestellt. Dieser Korridor bleibt bei der vorliegenden Planung erhalten. Gerade in einer dicht besiedelten Stadt ist es notwendig, dass Pflanzen und Tiere Wandermöglichkeiten vorfinden. Diese befinden sich bevorzugt entlang linearer Strukturen. Sie dienen dem genetischen Austausch und der Erhaltung der Artenvielfalt in der Stadt.

Die Planfläche lässt derzeit in großen Teilen eine freie Versickerung der Niederschläge zu und ermöglicht damit eine Anreicherung des Grundwassers. Aufgrund der großzügigen Flächengestaltung des Ihmeufers ist eine gute Erreichbarkeit des Gewässers gewährleistet.

Bei Realisierung der Planung sind eine zusätzliche Versiegelung und eine Verringerung der Versickerungsrate zu erwarten. Hinzu kommt – insbesondere bei Realisierung der geplanten abgesenkten Garagen – ein weitgehender Verlust der vorhandenen und z.T. ortsbildbestimmenden Gehölze.

#### **Eingriffsregelung**

Aufgrund der bereits bestehenden Baurechte in den Bebauungsplänen Nr. 280 und 280, 1. Änd. kommt die Eingriffsregelung nicht zum Tragen, da ein Eingriff in Natur und Landschaft bereits bisher zulässig war und die neuen Baurechte nicht über die bisherigen Baurechte hinausgehen.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich zudem um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird. Danach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt bzw. zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Unabhängig davon, dass für den vorliegenden Bebauungsplan keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist jedoch das planerische Abwägungsgebot (§1 Abs. 7 BauGB) zu beachten. Auch um den umweltschützenden Belangen in der Abwägung gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gerecht zu werden, sieht der Bebauungsplan folgende Festsetzungen vor:

- Zulässige Befestigung der Flächen, die mit einem Geh-, Fahr- und / oder Leitungsrecht belastet sind, nur mit wasser- und luftdurchlässigem Belag.
- Pflicht zur dauerhaften und flächendeckenden Begrünung der Dachflächen von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie der nicht überbauten Hallendecken der Garagengeschosse. Um eine intensive Begrünung zu ermöglichen, sind diese mit einem Mindestgesamtaufbau von 0,60 cm zu versehen. Ausnahmen von der Dachbegrünungspflicht können zugelassen werden, wenn diese im Widerspruch zum Nutzungszweck steht (z.B. bei Dachflächen für Belichtungszwecke oder zur Installation technischer Anlagen).

Diese Festsetzungen bilden einen kleinen, aber durchaus wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Umwelt. Die kleinklimatischen Verhältnisse werden verbessert (Erhöhung der Versickerungsrate, Verminderung der Luftstromgeschwindigkeiten und der Temperaturunterschiede im Dachbereich, Filterung von Schmutzpartikeln, Erhöhung der Verdunstung). Das Regenwasser kann gespeichert werden und es entstehen Standorte für zahlreiche Pflanzen und Tiere mit den zugehörigen Nahrungs-, Brut- und Ruheplätzen. Weiterhin führt dies zu einer Verbesserung des Erlebnis- und Erholungswertes für die Bewohner.

### **Baumschutz**

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung sind zu beachten. Über den Erhalt bzw. die Fällung von Gehölzen wird einvernehmlich in einem eigenständigen Verfahren entschieden.

Derzeit befinden sich auf der Fläche 74 Bäume (s. Anlage 4 zur Begründung). Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um verschiedene Sorten von Ahornen, Birken, Pappeln, Weiden und Eschen. Die überwiegende Anzahl dieser Bäume weist aus grünplanerischer Sicht eine gute Wertigkeit auf. Einige Bäume im südlichen Bereich des Plangebietes weisen allerdings keine langfristige Perspektive auf.

Im Planbereich sind umfangreiche Flächen für den Bau von Garagengeschossen erforderlich. Diese umfassen zusammen mit den Baugruben für die geplanten Gebäude nahezu die gesamte Grundstücksfläche. Restflächen verbleiben lediglich in den Randbereichen sowie im mittleren Teil des Plangebietes, für den eine öffentliche Durchwegung ermöglicht wird. Aufgrund der Erforderlichkeit dieser umfangreichen Baugrube lassen sich die vorhandenen Bäume auf dem Baugrundstück nicht halten. Dies betrifft auch die Bäume, die sich auf der im westlichen Teil des Bebauungsplanes festgesetzten öffentlichen Grünverbindung befinden. Im Zusammenhang mit der Bebauung muss ferner eine umfangreiche Altlastensanierung durchgeführt werden, die einen Bodenaustausch erfordert. Ein Erhalt der vorhandenen Bäume ist somit nicht möglich.

Ein kompletter Ersatz dieser Bäume im Plangebiet ist aufgrund der geplanten Bebauung nicht möglich. Ersatzpflanzungen werden in der öffentlichen Grünfläche am Ostufer der Ihme nach Wiederherstellung des festgesetzten Grünstreifens vorgenommen. Hier soll in Ergänzung einer bereits vorhandenen Reihe von Wildkirschbäumen eine zweite Reihe angepflanzt werden, so dass eine Allee ausgebildet wird. Der restliche Bedarf an Ersatzpflanzungen wird auf anderen städtischen Flächen vorgenommen. Hier kommen u.a. Aufforstungsmaßnahmen in Frage. Weiterhin besteht u.U. die Möglichkeit, beim geplanten Ausbau der Ohestraße einzelne neue Baumstandorte vorzusehen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind Gehölzfällungen zwischen Oktober und Februar vorzusehen.

### **Artenschutz**

Artenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten. Dies gilt insbesondere bei den Fällarbeiten in Bezug auf die Bäume im Plangebiet. Hierzu ist insbesondere die Erkundung von Baumhöhlen vorgesehen.

### **3.3 Energieversorgung und Wärmeschutz**

Mit der Zielsetzung, bis 2020 den CO<sub>2</sub>-Ausstoß um 40 % zu senken (Basis 1990) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover die Umsetzung des Klimaschutzaktionsprogramms 2008-2020, im Dezember 2008 beschlossen (Drs.-Nr. 1688/2008). Die Ökologischen Standards beim Bauen im kommunalen Einflussbereich sind Teil des entsprechenden Fachprogramms und bei der Planung zu berücksichtigen.

Energetische Standards werden regelmäßig auf der Grundlage der städtischen Vorgaben zu den ökologischen Standards beim Bauen im kommunalen Einflussbereich als Vorgabe in den Grundstücksausschreibungsverfahren aufgenommen. Bei der vorgesehenen Vergabe der Grundstücke wird als Vorgabe die Passivhausbauweise gefordert.

Die geplante Bebauung der Fläche mit Mehrfamilienhäusern bietet zudem ein hohes Maß an Kompaktheit für die Baukörper. Die Hauptausrichtung der Gebäude erfolgt nach Süden.

Weiterhin ist die Bebauung an das öffentliche Fernwärmenetz anzuschließen und überwiegend hierüber mit Heizwärme und Warmwasser zu versorgen.

### **3.4 Altlasten**

#### **Untersuchungen zum allgemeinen Wohngebiet**

Für den Bereich des Bebauungsplanes wurden bereits im Rahmen des Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 280, 1. Änderung, zur angrenzenden Ihmevorlandabgrabung und zur vorhandenen Altablagerung in der Vergangenheit mehrere Untersuchungen durchgeführt, die zahlreiche Informationen zu Boden- und Grundwasserbelastungen lieferten. Weiterer Untersuchungsbedarf ist nach aktuellem Kenntnisstand daher nicht erforderlich.

Aus der vertieften Recherche aus dem Jahr 2005 (s. Abschnitt 4 Fachgutachten, Nr. [2]) gehen die Grenzen der Altablagerung A 1.9 hervor. Der Verfüllzeitraum wird in vier Phasen eingeteilt:

- 1835 bis 1860: Auffüllung des östlichen Bereiches um ca. 1,5 m über dem ursprünglichen Niveau.
- 1860 bis 1920: Ausdehnung der Bebauung nach Westen zur Ihme und Angleichen des Höhenniveaus auf die bereits bebauten Bereiche, Auffüllungsmächtigkeit vermutlich ebenfalls 1,5 m.
- 1943: Kriegszerstörung aller vorhandenen Gebäude, vermutlich Ablagerung von Trümmerschutt und Verbrennungsrückständen.
- 1972: Abriss sämtlicher Gebäude, mögliche Ablagerung von Bauschutt. Auffüllungsmächtigkeit liegt zwischen ca. 3 bis 5 m.

Die anschließend beauftragten „Orientierenden Untersuchungen der Altablagerung A1.9 Ohestraße in Hannover (s. Abschnitt 4. Fachgutachten, Nr. [3]) bestätigen im Wesentlichen diese Erkenntnisse.

Im August/September 2015 wurden im Zuge der Baureifmachung des Grundstücks drei Baggerschürfen in Ost-West-Ausdehnung zur geologischen und archäologischen Erkundung angelegt. Die Ergebnisse dieser Detailerkundungen lassen sich wie folgt zusammenfassen (s. Abschnitt 4. Fachgutachten, Nr. [5]):

Im gesamten Untersuchungsgebiet ist von künstlichen Auffüllungen mit mindestens 3 m Mächtigkeit auszugehen. Die Auffüllungen setzen sich aus Boden mit unterschiedlichen Anteilen technogener Materialien zusammen, darunter vornehmlich Ziegel, Asche, Schlacke, untergeordnet auch Glas, Metall und Siedlungsabfälle. Im nördlichen Bereich wurden Siedlungsreste (Keller, Fundamente, Brunnen etc.) angetroffen und teilweise rückgebaut.

Die durchgeführten chemischen Analysen für eine abfallrechtliche Deklaration ergaben eine flächenhafte Belastung der Auffüllungen im Bereich der LAGA-Einbauklassen Z1 bis größer Z 2 und sind auf die Anteile technogener Materialien in den Auffüllungen zurückzuführen. Der anstehende geogene Auelehm weist eine natürliche Hintergrundbelastung mit Blei bis zur Größenordnung Z 2 auf.

Die auf der Basis der Analysenergebnisse angefertigte Massenschätzung auf Grundlage der aktuellen Planungen ergibt eine anzunehmende Gesamtkubatur des Aushubs von rund 56.000 t Boden (Auffüllung und Geogen), wobei rund 8.000 t Boden auf die LAGA-Klasse Z1, 30.000 t auf die LAGA-Klasse Z 2 und rund 18.000 t auf die LAGA-Klasse > Z2 bzw. DK I entfallen (Anm.: LAGA = Länderarbeitsgemeinschaft Abfall).

Erdbaumaßnahmen im Bereich des Untersuchungsgebietes sind fachgutachterlich zu begleiten, um eine entsprechende Separierung und Deklaration von anfallendem Bodenaushub vornehmen zu können. Für die Deklaration des Materials sind Haufwerke anzulegen, die fachgerecht zu beproben und analytisch zu untersuchen sind. Die Verwertung/Entsorgung des Aushubs ist gemäß dem vom Gutachter erarbeiteten Abfallmanagementkonzept auszuführen.

### **Orientierende Untersuchung (OU) zur öffentlichen Grünverbindung**

Das untersuchte städtische Teilgrundstück befindet sich zwischen dem derzeitigen Parkplatz an der Ohestraße und der kürzlich hergestellten Grünfläche der Ihmevorlandabgrabung in der Calenberger Neustadt. Im Vorfeld der Schaffung von Baurecht im vorliegenden Bebauungsplan wurde eine Orientierende Untersuchung (s. Abschnitt 4 Fachgutachten, Nr. [4]) durchgeführt.

Bei der gekennzeichneten Fläche von ca. 120 m Länge und 3,5 m Breite handelt es sich um einen mit Baum- und Strauchbewuchs leicht „verwilderten“ Grünstreifen. Im Bebauungsplan soll dieser Streifen als öffentliche Grünverbindung festgesetzt werden und gestalterisch verändert werden. Es sind demzufolge detaillierte Informationen über die Beschaffenheit des Untergrundes unerlässlich. Daher wurden nutzungsbezogene Untersuchungen mit einer Bewertung gemäß der aktuellen Bodenwerte nach Bauleitplanung der LHH für Grün- und Parkanlagen sowie der BBodSchV durchgeführt. Eine kampfmitteltechnische Überwachung der Bohrarbeiten war auf Grundlage einer Kampfmittelabfrage nicht erforderlich.

Die Ergebnisse der Orientierenden Untersuchung werden im Folgenden kurz zusammengefasst.

Die Untersuchungsfläche liegt im westlichen Randbereich der Altablagerung A 1.9 Ohestraße, die oben ausführlich beschrieben wurde.

Der Untersuchungsumfang für die öffentliche Grünverbindung umfasste 4 Rammkernsondierung DN 80 bis in 1,0 m Tiefe. Darüber hinaus wurde aus 20 gleichmäßig über die Fläche verteilten Einzelproben eine Oberboden-Mischprobe des Tiefenbereichs bis 0,1 m u. GOK zusammengestellt.

Ausgewählte Bodenproben wurden in der Feinfraktion (< 2 mm) gemäß der Bodenwerte für die Bauleitplanung und der BBodSchV analysiert und eine Probe aus einer angetroffenen Schlackeschicht gesondert in der Gesamtfraktion auf ausgewählte Parameter untersucht.

### Untersuchungsergebnisse

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

- Wie erwartet steht auf dem Grünstreifen zuoberst ein feinsandiges, organoleptisch unauffälliges Bodenmaterial ohne wesentliche Fremdbestandteile an (Schichtmächtigkeit: 0,5-0,6 m).  
Darunter folgte eine sandige, teilweise auch steinige Auffüllung, die Asche, Bauschutt, Schlacke und Kohle führt.
- Alle Analysen des oberen Bodenhorizonts bis 0,5 m Tiefe unterschreiten die maßgeblichen Vorsorgewerte der LHH für die Nutzung Grün- und Parkanlagen deutlich.
- Die unterlagernde Auffüllung unterscheidet sich organoleptisch und analytisch deutlich vom Oberboden. In drei von vier Proben sind die Bodenwerte der Bauleitplanung hinsichtlich Grün- und Parkanlagen für Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) sowie teilweise für Blei, Nickel und Zimt überschritten. Eine Überschreitung von Prüfwerten der BBodSchV für die Nutzung Park- und Freizeitanlagen ist jedoch nicht gegeben.
- Die PAK-Summengehalte aus den Proben der Auffüllung deuten auf eine Kontamination in Hinblick auf eine mögliche Entsorgung von > LAGA Z 2 hin („gefährlicher Abfall“).

### Bewertung

- Das Gutachterbüro sieht unter der Voraussetzung, dass sich Nutzung und Zustand der untersuchten Fläche nicht ändern, keinen Handlungsbedarf, da bis in eine Tiefe von 0,5 m die Prüfwerte der BBodSchV für die Nutzung Park- und Freizeitanlagen eingehalten sind. Auch die Bodenwerte der Bauleitplanung werden im obersten Horizont nicht überschritten, so dass auch unter dem Vorsorgeaspekt keine Maßnahmen erforderlich sind. Dieser Einschätzung folgt die Landeshauptstadt Hannover uneingeschränkt.
- Bei einer Umgestaltung des Grünstreifens (Rodungsmaßnahmen, Neuanpflanzungen, Bodenarbeiten) ist jedoch zu beachten, dass im unterlagernden Auffüllungsmaterial ab ca. 0,5 m Tiefe u. GOK die Bodenwerte der Bauleitplanung der LHH für Grün- und Parkanlagen überschritten werden. Demzufolge ist dieses Material nicht mit dem unbelasteten Oberboden zu vermischen. Das belastete Auffüllungsmaterial ist nicht vor Ort wiedereinbaufähig. Bodenaushub aus dem Auffüllungshorizont ist entsprechend LAGA PN 98 (Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen) zu untersuchen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Haufwerksbeprobung wird vom Gutachterbüro empfohlen.
- Auch wenn Oberboden und Auffüllung klar organoleptisch zu unterscheiden sind und die Schichtgrenze durchgehend bei ca. 0,5 m Tiefe verläuft, so ist das vom Gutachter empfohlene Verfahren bei Umgestaltungsmaßnahmen aus städtischer Sicht nicht praktikabel. Insbesondere bei Baumfällungen mit anschließenden Stubbenräumung oder – fräsung ist eine gesicherte Trennung der beiden Bodenschichten unrealistisch. Auch würden bei Bodenarbeiten in der Auffüllungsschicht infolge von Baumneuanpflanzungen für die Deklarationsuntersuchungen und Entsorgung des Auffüllungsmaterials nicht unerhebliche Mehrkosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung anfallen.

### Fazit:

- Aufgrund der oben erläuterten Ergebnisse und deren Bewertung soll der Streifen der öffentlichen Grünverbindung im Zuge der Baureifmachung der östlich angrenzenden geplanten Bauflächen mit saniert werden. Da der Baumbestand im Bereich des Grünstreifens entsprechend der Einschätzung der Landeshauptstadt Hannover im Zuge der Umnutzung und Bebauung nicht erhalten werden kann, wäre ein Bodenaustausch im Bereich der Belastung möglich. In der Folge wäre eine Neugestaltung und dauerhafte Pflege der öffentlichen Grünfläche ohne Einschränkungen und zusätzliche Kosten durchführbar.

- Die Anforderungen an das auf der Grünfläche wiedereinzubauende Bodenmaterial (Füllboden, humoser Oberboden) ist im Rahmen der Leistungsbeschreibung für die Gesamtmaßnahme der Baureifmachung zu formulieren.

### **3.5 Kampfmittel**

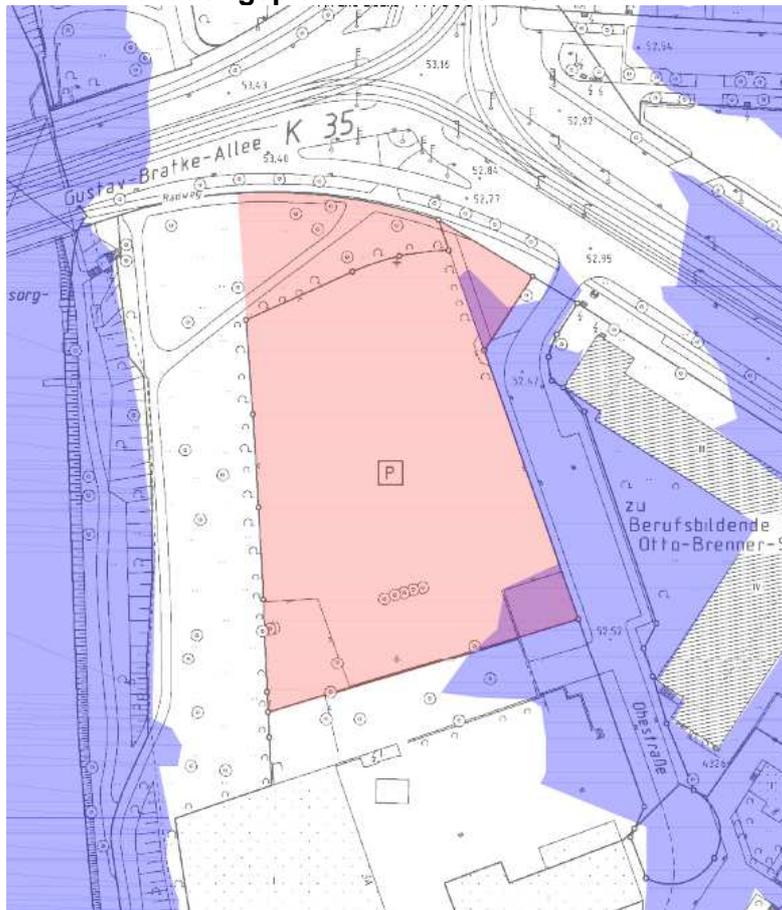
Nach Mitteilung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes weisen die zur Verfügung stehenden Luftbildaufnahmen aus dem zweiten Weltkrieg für den überwiegenden Teil des Planbereichs keine Bombardierung auf. Lediglich in einem nördlichen Teilbereich an der Gustav-Bratke-Allee ist eine Bombardierung bzw. sind Kriegseinwirkungen zu erkennen. Daher ist davon auszugehen, dass dort noch Bombenblindgänger vorhanden sein können, von denen eine Gefahr ausgehen kann. Aus Sicherheitsgründen werden für diesen Bereich je nach Bauvorgehensweise begleitende Maßnahmen (Gefahrenerforschungsmaßnahmen) empfohlen.

### **3.6 Gewässerschutz**

#### **Überschwemmungsgebiet der Leine**

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes liegt am Rand des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Leine. Teilbereiche im Nordosten und Südosten des Geltungsbereiches liegen innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Leine und der Ihme (Bekanntmachung des NLWKN vom 26.01.2011). Dies betrifft im nordöstlichen Bereich eine Teilfläche, die als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt ist und im südöstlichen Bereich eine Teilfläche, die als nicht überbaubare Grundstücksfläche einschließlich eines Geh- und Leitungsrechts festgesetzt ist.

## Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1786 – Ohestraße -



Nach der derzeitigen Rechtslage liegt die Planfläche somit zumindest teilweise im vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Leine. Die durchgeführten Vorlandabgrabungen an der Ihme als Hochwasserschutzmaßnahmen bewirken allerdings, dass sich das Gebiet mit dem signifikanten Hochwasserrisiko deutlich verkleinert und der beschriebene Bereich im Umfeld des Plangebietes dort herausfällt.

Ausweislich der Antragsunterlagen zum Hochwasserschutz in Hannover „Vorlandabgrabungen an der Ihme“, Lageplan Anlage 9, Genehmigungsplanung, Wasserstände HQ<sub>100</sub> PLAN-Zustand vom 18.12.2009 sind die betreffenden Bereiche nach plankonformer Umsetzung hochwasserfrei.

Die Entscheidung, ob und welche Gebiete im Einflussbereich der durchgeführten Maßnahmen zum Hochwasserschutz als hochwasserfrei i.S. der einschlägigen wasserrechtlichen Grundlagen gelten, kann abschließend erst nach Durchführung eines entsprechenden Verfahrens zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Leine“ getroffen werden. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand kann allerdings davon ausgegangen werden, dass die Bebauungsplanbereiche nicht mehr im Wirkbereich eines hundertjährigen Hochwassers (HQ<sub>100</sub>), das als Bemessungs- und Beurteilungshochwassers gilt, liegen.

Das in § 78 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) geregelte Verbot der Ausweisung von neuen Baugebieten u.a. in Bauleitplänen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bezieht sich lediglich auf Flächen in Überschwemmungsgebieten, die einer erstmaligen Bebauung zugeführt werden sollen. Das

Verbot gilt hingegen nicht für die Überplanung bereits vorhandener Baugebiete, für die nunmehr eine andere Baugebietsart festgesetzt wird. Dies entspricht dem vorliegenden Fall, da die nunmehr überplante Fläche in den derzeit noch geltenden Bebauungsplänen Nr. 280 und 280, 1. Änd. bereits als Kerngebiet sowie als Fläche für den Gemeinbedarf (Berufsschulen) festgesetzt ist. Einer Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG bedarf es unter Bezug auf § 30 BauGB daher nicht.

Es ist allerdings das in § 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG vorgesehene Verbot zur Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34 und 35 des BauGB zu beachten.

Die untere Wasserbehörde der Region Hannover als zuständige Behörde für die wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren stellt jedoch in Aussicht, dass trotz des noch bestehenden formalen Überschwemmungsgebietes für Bauvorhaben in den angesprochenen Bebauungsplanbereichen die erforderlichen Zulassungen nach § 78 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) aufgrund der obigen Ausführungen erteilt werden.

### **Grundwasser**

Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m<sup>3</sup>). Entsprechende Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme für die Durchführung eines Verfahrens nach §§ 8, 9 und 10 WHG bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover einzureichen.

Aufgrund der Schadstoffsituation innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes kann bei der Förderung und Ableitung des Grundwassers mit Problemen gerechnet werden. Es ist daher erforderlich, dass sich etwaige Vorhabenträger frühzeitig mit der Region Hannover in Verbindung setzen, damit einzureichende Antragsunterlagen geprüft und Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden.

### **Niederschlagswasser**

Aufgrund der derzeit im Boden vorhandenen Schadstoffe ist die Versickerung von Niederschlagswasser nicht zu empfehlen. Eine Versickerung innerhalb des Plangebietes wäre nur zulässig, wenn sichergestellt wird, dass keine Grundwasser gefährdenden Stoffe mobilisiert werden können. Im Zuge der Baumaßnahme ist derzeit der vollständige Austausch des belasteten Bodens vorgesehen. Alternativ könnte das von den Dach- und Wegeflächen abfließende Niederschlagswasser über offene, begrünte Mulden gedrosselt (evtl. in Kombination mit Rigolen) in die Ihme geleitet werden. Dabei ist mittels Abdichtungen sicherzustellen, dass evtl. in den Mulden verbleibendes Wasser nicht in den Untergrund versickert. Die Mulden können gestalterisch in die Freiflächen integriert werden.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (hier: Ihme I. Ordnung) ist grundsätzlich erlaubnispflichtig gemäß §§ 8 ff. WHG. Zusätzlich ist, da es sich bei dem betroffenen Gewässer um eine Bundeswasserstraße handelt, eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) erforderlich. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wäre ferner zu beachten, dass die Einleitmenge auf 3 l/s\*ha zu begrenzen ist. Auf dem betroffenen Grundstück wären daher gegebenenfalls Flächen für eine Rückhaltung freizuhalten.

#### **4. Fachgutachten**

- [1] Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1786 „Ohestraße“ der Landeshauptstadt Hannover, GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, Hannover, 12.06.2015.
- [2] Vertiefte Recherche mit Kontaminationshypothese Altablagerung A 1.9 Ohestraße, Altlasten + Planung, Hannover, 13.01.2005.
- [3] „Orientierenden Untersuchungen der Altablagerung A1.9 Ohestraße in Hannover“, Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Hannover, 30.06.2006.
- [4] Bericht zur Orientierenden Untersuchung Grünstreifen Ohestraße Hannover-Calenberger Neustadt, Altlasten + Planung, Büro für Erfassung, Erkundung und Sanierung von Altlasten, Hannover, 19.02.2015.
- [5] Baureifmachung Ohestraße 1 geologische und archäologische Erkundung, M&P Geonova, Hannover, 04.12.2015.
- [6] Zugzahlen am Gleisdreieck Humboldtstraße, üstra, 08.02.2016.
- [7] Ergänzende Schalltechnische Stellungnahme, GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, Hannover, 09.02.2016.

Die genannten Gutachten wurden geprüft. Die Stadt schließt sich den Ergebnissen der Gutachten und Fachbeiträgen an. Die Gutachten [1] - [4] wurden zusammen mit dem Bebauungsplanentwurf sowie der Begründung öffentlich ausgelegt. Der Bericht Nr. [5] zielt bereits auf die Baureifmachung des Grundstücks und liefert damit weitere, über die Erfordernis der Bauleitplanung hinausgehende Informationen. Die Ergebnisse wurden zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes in die Begründung eingearbeitet. Die Ergebnisse zu den Fachbeiträgen Nr. [6] und [7] wurden ebenfalls zum Satzungsbeschluss in die Begründung eingearbeitet. Sie führen nicht zu einer wesentlichen Änderung der Planung.

#### **5. Kosten für die Stadt**

Der Stadt entstehen durch den Bebauungsplan keine Kosten. Durch den Verkauf der Baugrundstücke ist mit entsprechenden Einnahmen zu rechnen. Die durch die Baureifmachung des Grundstücks anfallenden Kosten (u.a. archäologischen Untersuchungen, Altlastenentsorgung, Ertüchtigung der Verkehrsflächen, Leitungsverlegungen) werden durch die Grundstückseinnahmen kompensiert.

Begründung des Entwurfes  
aufgestellt  
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung,  
September 2015

Der Rat der Landeshauptstadt  
Hannover hat der Begründung  
des Entwurfes am 19.11.2015  
zugestimmt.

gez. Heesch  
(Heesch)  
Fachbereichsleiter

gez. Lüdke  
Stadtoberamtsrat

61.11/29.09.2015

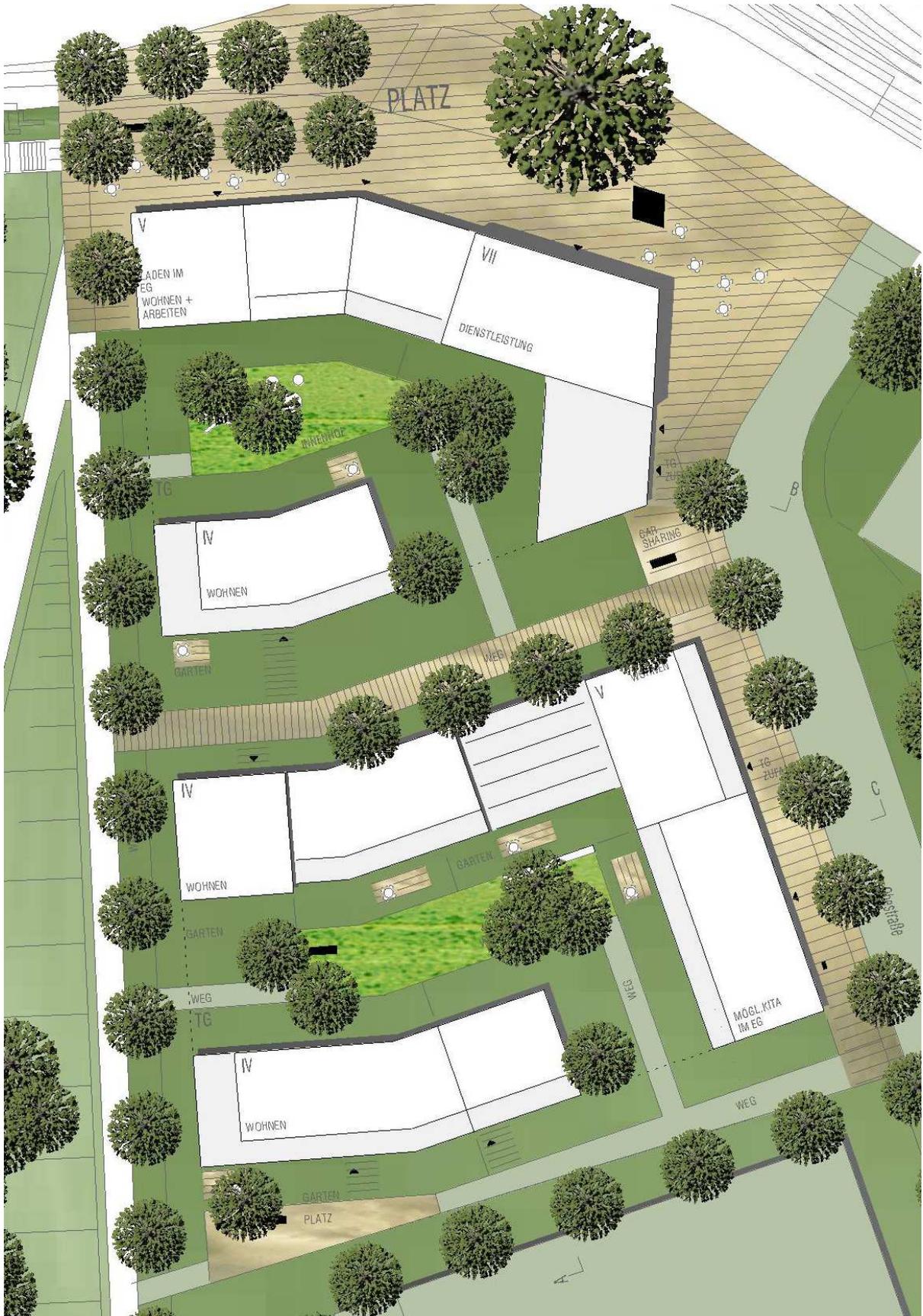
Die Begründung des Entwurfes wurde aufgrund der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie aufgrund der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB geprüft. Sie wurde insgesamt redaktionell überarbeitet und in den Abschnitten 2.4.2 Bau- und Kulturdenkmale, 2.4.3 Verkehr, 2.4.4 Ver- und Entsorgung, 3.1 Lärmschutz, 3.4 Altlasten, 3.6 Gewässerschutz und 4. Fachgutachten ergänzt und aktualisiert.

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung,  
Februar 2016

Der Rat der Landeshauptstadt  
Hannover hat der Begründung der  
Satzung am  
zugestimmt.

(Heesch)  
Fachbereichsleiter

61.11/10.02.2016



1. Preis

Verfasser: Hähning und Gemmeke, Tübingen

## Anlage 2 zur Begründung Bebauungsplan Nr. 1786



### 2. Preis

Verfasser: LEHEN drei, Stuttgart

## Anlage 3a zur Begründung Bebauungsplan Nr. 1786

### Richtzahlen der Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO für den Einstellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Einstellplätze (Estpl.)	hiervon für Besucherinnen/ Besucher (in v. H.)
<b>1. Wohngebäude</b>			
1.1	Einfamilienhäuser	1 bis 2 Estpl. je Wohnung	—
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 bis 1,5 Estpl. je Wohnung	10
1.3	Wochenend- und Ferienheime	1 Estpl. je Wohnung	—
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Estpl. je 10 bis 20 Betten, jedoch mindestens 2 Estpl.	75
1.5	Studentenwohnheime	1 Estpl. je 2 bis 3 Betten	10
1.6	Schwesterwohnheime	1 Estpl. je 3 bis 5 Betten, jedoch mindestens 3 Estpl.	10
1.7	Arbeitnehmerwohnheime	1 Estpl. je 2 bis 4 Betten, jedoch mindestens 3 Estpl.	20
1.8	Altenwohnheime, Altenheime	1 Estpl. je 8 bis 15 Betten, jedoch mindestens 3 Estpl.	75
<b>2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Estpl. je 30 bis 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Estpl. je 20 bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Estpl.	75
<b>3. Verkaufsstätten</b>			
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Estpl. je 30 bis 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Estpl. je Laden	75
3.2	Läden, Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Estpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	75
3.3	Verkaufsstätten i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO	1 Estpl. je 10 bis 20 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	90
<b>4. Versammlungsstätten — außer Sportstätten —, Kirchen</b>			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Estpl. je 5 Sitzplätze	90
4.2	sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Estpl. je 5 bis 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Estpl. je 20 bis 30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Estpl. je 10 bis 20 Sitzplätze	90
<b>5. Sportstätten</b>			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Estpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche	—
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Estpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Estpl. je 10 bis 15 Besucherplätze	—
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Estpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	—
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Estpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Estpl. je 10 bis 15 Besucherplätze	—
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Estpl. je 200 bis 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	—
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Estpl. je 5 bis 10 Kleiderablagen	—
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Estpl. je 5 bis 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Estpl. je 10 bis 15 Besucherplätze	—
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Estpl. je Spielfeld	—
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Estpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Estpl. je 10 bis 15 Besucherplätze	—
5.10	Minigolfplätze	6 Estpl. je Minigolfanlage	—
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Estpl. je Bahn	—
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Estpl. je 2 bis 5 Boote	—

### 6. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe

6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Estpl. je 8 bis 12 Sitzplätze	75
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Estpl. je 4 bis 8 Sitzplätze	75
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Estpl. je 2 bis 6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder Nr. 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Estpl. je 10 Betten	75

### 7. Krankenanstalten

7.1	Universitätskliniken	1 Estpl. je 2 bis 3 Betten	50
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Estpl. je 3 bis 4 Betten	60
7.3	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Estpl. je 4 bis 6 Betten	60
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Estpl. je 2 bis 4 Betten	25
7.5	Altenpflegeheime	1 Estpl. je 6 bis 10 Betten	75

### 8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

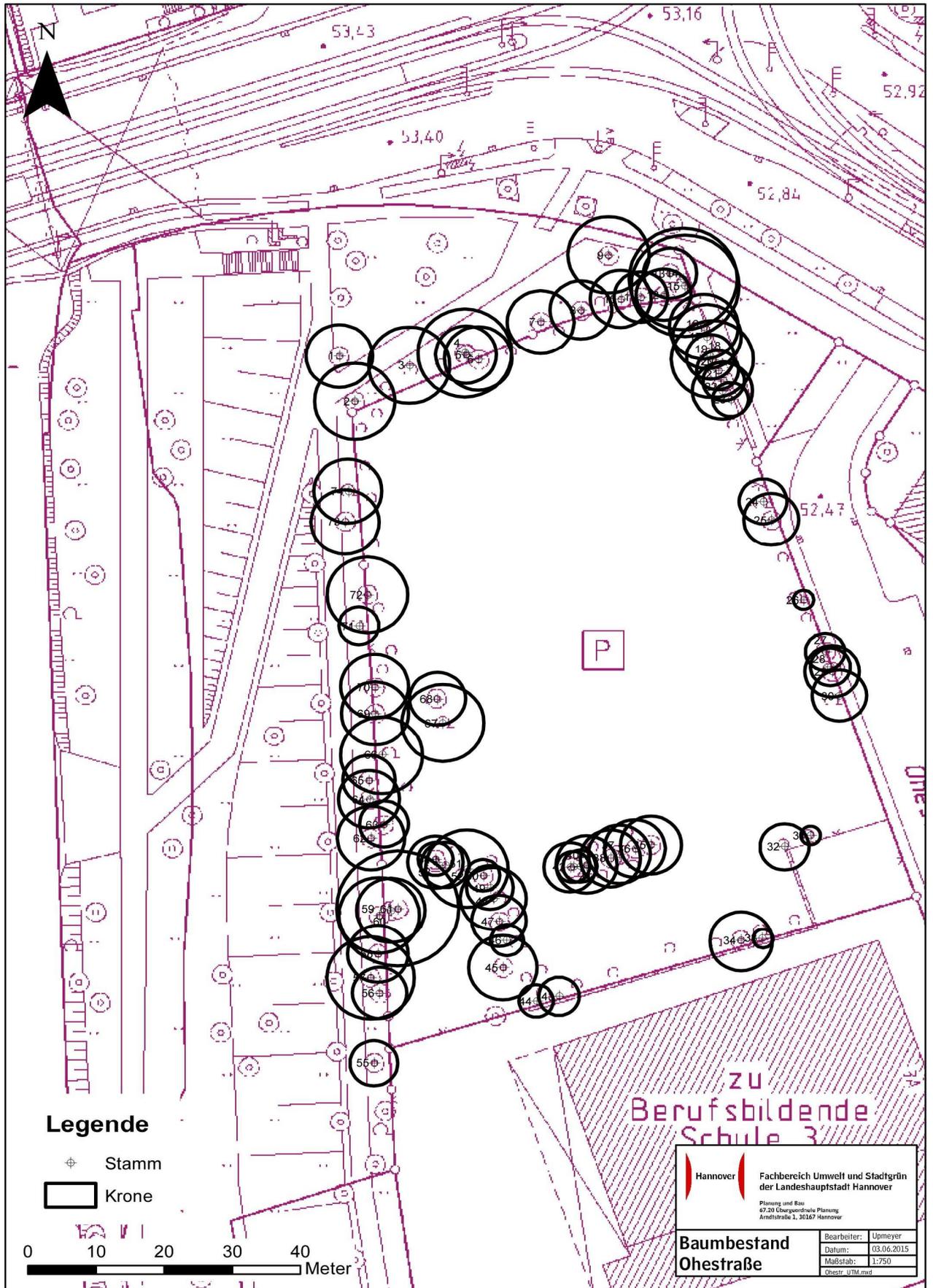
8.1	Grundschulen	1 Estpl. je 30 Schüler	—
8.2	sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Estpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Estpl. je 5 bis 10 Schüler über 18 Jahre	—
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Estpl. je 15 Schüler	—
8.4	Hochschulen	1 Estpl. je 4 flächenbezogene Studienplätze*)	—
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Estpl. je 20 bis 30 Kinder, jedoch mindestens 2 Estpl.	—
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Estpl. je 15 Besucherplätze	—

### 9. Gewerbliche Anlagen

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Estpl. je 50 bis 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte**)	10 bis 30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Estpl. je 80 bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte**)	—
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Estpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	—
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Estpl. je Pflegeplatz	—
9.5	automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Estpl. je Waschanlage***)	—
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Estpl. je Waschplatz	—

### 10. Verschiedenes

10.1	Kleingartenanlagen	1 Estpl. je 3 Kleingärten	—
10.2	Friedhöfe	1 Estpl. je 2 000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Estpl.	90
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Estpl. je 20 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, jedoch mindestens 3 Estpl.	—



Basisdaten dieser Darstellung: Stadtkarte 1:20.000 © Landeshauptstadt Hannover – Geoinformation, 2013

**Bebauungsplan Nr. 1786 „Ohestraße“  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz  
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

## **Planung**

Das Plangebiet wird im Westen vom Ihmegrünzug und im Osten von der Ohestraße begrenzt. Im Norden schließt sich die Gustav-Bratke-Allee an. Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes in IV-VII-geschossiger Bauweise. Geplant sind weiterhin Tiefengaragen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.

## **Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Die zentrale Fläche wird bisher als Stellplatzfläche genutzt, der nördliche Teil dient als Baustelleneinrichtungsfläche für den Umbau der Benno-Ohnesorg-Brücke. Die restlichen Bereiche sind unversiegelt und weisen einen z. T. älteren Gehölzbestand auf.

Aufgrund der insgesamt schlecht ausgeprägten Biotopausstattung ist die Lebensraumbedeutung als eher gering einzuschätzen. Ein Vorkommen artenschutzrelevanter Tiere wäre allenfalls im Zusammenhang mit Baumhöhlen zu erwarten. Entsprechende Untersuchungen im Spätsommer 2015 haben jedoch zu einem negativen Ergebnis geführt, es wurden keine Baumhöhlen festgestellt.

Die Planfläche lässt in großen Teilen eine freie Versickerung der Niederschläge zu und ermöglicht damit eine Anreicherung des Grundwassers.

Die Ihme und die begleitenden Auen sowie die höher gelegenden Grünflächen sind im Landschaftsrahmenplan als regionaler Korridor für die Biotopvernetzung dargestellt. Dieser Korridor bleibt bei der vorliegenden Planung erhalten. Aufgrund der großzügigen Flächengestaltung des Ihmeufers ist eine gute Erlebbarkeit des Gewässers gewährleistet.

## **Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Bei Realisierung der Planung ist eine zusätzliche Versiegelung und eine Verringerung des Versickerungsrate zu erwarten. Hinzu kommt – insbesondere bei Realisierung der angedachten Tiefgarage - ein weitgehender Verlust der vorhandenen und z. T. ortsbildbestimmenden Gehölze.

## **Eingriffsregelung**

Ausgleichsmaßnahmen sind im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die Fällungen der Bäume sollten in der Zeit von Oktober bis Februar erfolgen.

## **Baumschutzsatzung**

Die Belange der Baumschutzsatzung finden im weiteren Verfahren Anwendung. Für die Bäume ist zugegebener Zeit eine Ausnahme zur Fällung zu stellen.

Hannover, 09.09.2015

<p style="text-align: center;"><b>Fraktion DIE LINKE.</b> ( Antrag Nr. 0509/2016 )</p>
--

Eingereicht am 01.03.2016 um 15:09 Uhr.

**Stadtentwicklungs- und Bauausschuss, Ausschuss für Arbeitsmarkt, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung**

---

**Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zu Drucks. Nr. 0366/2016 (Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 1786 - Wohnbebauung Ohestraße - mit örtlicher Bauvorschrift - Beschluss über Stellungnahmen, Satzungsbeschluss)**

**Antrag zu beschließen:**

Zwischen die beiden Punkte im Antragstext wird ein weiterer Punkt eingefügt, welcher wie folgt lautet:

Dem als Satzung zu beschließenden Bebauungsplan Nr. 1786 wird ein Passus hinzugefügt, welcher vorsieht, dass in den Ankergebäuden mindestens 25% der Wohnungen zu Netto-Kaltmieten auf dem Niveau der Eingangsmiete des öffentlich geförderten Wohnungsbaus angeboten und/oder zur Flüchtlingsunterbringung genutzt werden.

**Begründung:**

Im Gegensatz zu der Verwaltung die, in der diesen Antrag betreffenden Drucksachennummer 1637/2015 N1 die Auffassung vertritt, dass eine solche Konkretisierung nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens ist, sondern erst im Rahmen der Grundstücksvermarktung Beachtung finden sollte, halten wir die Aufnahme des beantragten Passus in den Bebauungsplan für nötig. Um Wohnungsmangel so wirksam als möglich zu bekämpfen sollte der Zweck von Grundstücksnutzung zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum bereits im Bebauungsplan festgeschrieben werden.

Oliver Förste  
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 02.03.2016

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung  
An den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss (zur  
Kenntnis)  
An den Stadtbezirksrat Mitte (zur Kenntnis)

Nr. 0433/2016

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

## **BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 603, 1. Änderung - Bredero-Hochhaus Satzungsbeschluss**

#### **Antrag,**

den Bebauungsplan Nr. 603, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 NKomVG als Satzung zu beschließen und der Begründung zuzustimmen.

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Gender-Aspekte wurden geprüft. Unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sind nicht erkennbar.

#### **Kostentabelle**

Mit der Vorhabenträgerin wird ein Durchführungsvertrag geschlossen, der die Übernahme aller im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallenden Kosten durch die Vorhabenträgerin regelt. Für die Stadt Hannover entstehen keine direkten Kosten (s. Anlage 2 zur Drucksache, Begründung, Abschnitt 7, Umsetzung der Planung / Kosten).

#### **Begründung des Antrages**

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 603, 1. Änderung hat vom 22. Oktober bis zum 23. November 2015 öffentlich ausgelegen. Während dieser Zeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Aufgrund der vom 01. September bis zum 05. Oktober 2015 durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde die Begründung in den Abschnitten 2.1 Städtebauliche Situation / städtische Infrastruktur – Verkehrliche Anbindung / Kindergärten, Schulen / Fazit, 3.1.1 Bauliche Nutzung, 3.3 Erschließung, 3.4 Rettungswege, 3.5 Effektive Energienutzung, Energieeinsparung, 6. Durchführungsvertrag und 7. Umsetzung der Planung / Kosten redaktionell geändert.

Die naturschutzfachliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün ist als Anlage

3 beigefügt. Die Beschlüsse sind notwendig, um das Bebauungsplanverfahren abzuschließen.

61.11  
Hannover / 25.02.2016

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 603, 1. Änderung – Bredero Hochhaus

### Verfahren gemäß § 13 a BauGB

#### Bisheriges Verfahren und Geltungsbereich



**Planung:** Nord

**Stadtteil:** Oststadt

#### **Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 603 - 1. Änderung liegt im Zentrum von Hannover nördlich des Hauptbahnhofes an der Grenze zur Oststadt.

Das Plangebiet ist begrenzt auf das 7. - 17. Vollgeschoss des Bredero-Hochhauses auf dem Grundstück Hamburger Allee 2-6 (gerade) in 30161 Hannover (Flurstück 324/21, Flur 11, Gemarkung Hannover).

Die Vollgeschosse haben jeweils eine Bruttogeschossfläche von ca. 1.130 m<sup>2</sup>.

#### **Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:**

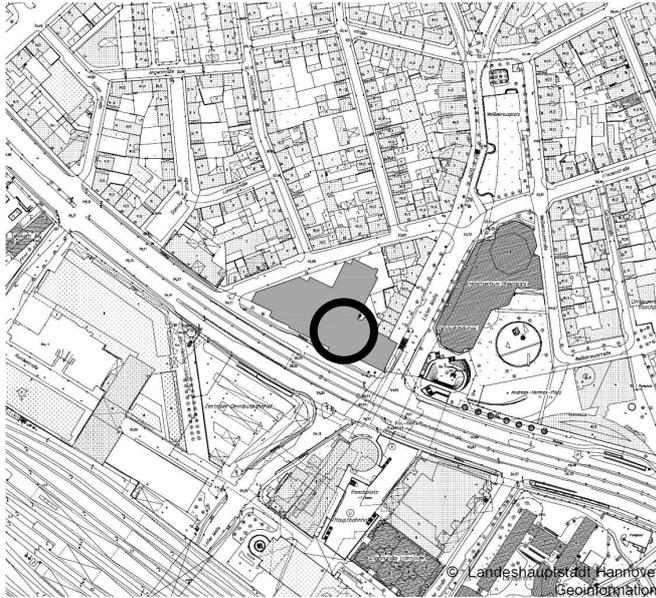
0701/2014	Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss
15-0023/2015	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
15-0385/2015	Änderungsantrag der SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat Mitte
1788/2015 +E1	Auslegungsbeschluss
15-2036/2015	Änderungsantrag der SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat Mitte

## Begründung

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
Nr. 603 – 1. Änderung „Bredero Hochhaus“**

**Stadtbezirk:** Mitte  
**Stadtteil:** Oststadt



Auszug aus der Stadtkarte Hannover (Abb. ohne Maßstab)

### **Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 603 - 1. Änderung liegt im Zentrum von Hannover nördlich des Hauptbahnhofes an der Grenze zur Oststadt.

Das Plangebiet ist begrenzt auf das 7. - 17. Vollgeschoss des Bredero-Hochhauses auf dem Grundstück Hamburger Allee 2-6 (gerade) in 30161 Hannover (Flurstück 324/21, Flur 11, Gemarkung Hannover).

Die Vollgeschosse haben jeweils eine Bruttogeschossfläche von ca. 1.130 m<sup>2</sup>.

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes</b>	<b>3</b>
1.1 Verfahren	3
<b>2. Örtliche und planungsrechtliche Situation</b>	<b>4</b>
2.1 Städtebauliche Situation / städtische Infrastruktur	4
2.2 Planungsrechtliche Situation	5
2.2.1 Flächennutzungsplan	5
2.2.2 Verbindliche Bauleitplanung	5
2.3 Planungsalternativen	5
<b>3. Vorhaben- und Erschließungsplan</b>	<b>6</b>
3.1 Art und Umfang des Vorhabens	6
3.1.1 Bauliche Nutzung	6
3.1.2 Vorgaben zum Lärmschutz	7
3.1.3 Gestaltungskonzept / Fassade	7
3.2 Werbung	8
3.3 Erschließung	8
3.4 Rettungswege	9
3.5 Effektive Energienutzung, Energieeinsparung	9
<b>4. Ver- und Entsorgung</b>	<b>9</b>

<b>5. Umweltbelange</b>	<b>10</b>
5.1 Natur und Landschaft	10
5.2 Artenschutz	10
5.3 Baumschutzsatzung	10
5.4 Emissionen	11
5.5 Altlastenverdachtsflächen / Boden und Baugrund	13
5.6 Kampfmittel	13
5.7 Oberflächenwasser / Grundwasserabsenkungen	13
<b>6. Durchführungsvertrag</b>	<b>13</b>
<b>7. Umsetzung der Planung / Kosten</b>	<b>13</b>

## **1. Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 603 wurden im Jahr 1973 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Gebäudekomplexes Lister Tor / Bredero Hochhaus geschaffen. Das Konzept für das Grundstücksdreieck zwischen der Hamburger Allee / Friesenstraße / Lister Meile sah unter Einbeziehung der Bestandsgebäude und wegen der zentralen Lage am Gelenkpunkt zwischen Stadtmitte und Oststadt eine kerngebietsverträgliche Nutzungsmischung u.a. aus Gewerbe, Büros / Dienstleistung, Gastronomie, Parken und Wohnen vor. Dabei wird der sechsgeschossige Sockelbereich an der Hamburger Allee / Lister Meile durch weitere 18 Turmgeschosse überragt, von denen die obersten 7 Vollgeschosse bereits seit Fertigstellung ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden.

Durch Nutzungsverlagerungen und zusätzliche Anforderungen bzw. Erwartungen an Büro- und Gewerbeflächen, die mit der Bausubstanz nicht mehr erfüllt werden konnten, waren in den vergangenen Jahren zunehmend Leerstände im Gebäudekomplex zu verzeichnen. Zwischenzeitlich avisierte Folgenutzungen durch Büro und Verwaltung konnten nur zum Teil umgesetzt werden und zu keiner nachhaltigen Wiederbelebung der Immobilie beitragen.

Mit der jetzt verfolgten Planung werden im Rahmen der Wohnbauflächeninitiative der Stadt Hannover die leer stehenden Flächen im 7. bis 17. Vollgeschoss zu 2- bis 5-Zimmerwohnungen umgebaut und damit der Wohnungsanteil am Gesamtkomplex um ca. 110 Wohnungen erhöht. Davon sind etwa 20 % als familienfreundliche 4 - 5 Zimmer-Wohnungen vorgesehen.

Die derzeitige Festsetzung eines Kerngebietes steht einer Erhöhung des Wohnanteiles im Gebäude entgegen. Zur Realisierung des Vorhabens ist darum die Aufstellung dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 603 – 1. Änderung „Bredero Hochhaus“ erforderlich. Der Bauträger, die Maxime Investment GmbH, Hauptstraße 100, in Meerbusch hat deshalb einen Antrag zur Einleitung des Verfahrens gestellt, den der Verwaltungsausschuss am 10.04.2014 beschlossen hat.

### **1.1 Verfahren**

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Alle Voraussetzungen hierzu liegen vor.

Die Grundfläche der Bebauungsplanänderung liegt mit einer Bruttogeschossfläche von ca. 1.130 m<sup>2</sup> weit unter der gesetzlich festgelegten Grenze von 20.000 m<sup>2</sup>.

Eine Neuversiegelung von Bodenflächen wird dabei durch die Planung aber nicht eingeleitet, vielmehr geht es um die Wiedernutzbarmachung langjährig leerstehender Büroflächen im Gebäudebestand im 7. - 17. Vollgeschoss des Bredero-Turmes, die durch Umbau und Sanierung einer Nachnutzung zugeführt werden. Insofern wird dem § 1a Abs. 2 BauGB, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, nachgekommen.

Zudem werden keine Maßnahmen eingeleitet oder ermöglicht, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Naturschutzes, insbesondere der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen nicht.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 im beschleunigten Verfahren entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 kann das Verfahren durch Straffung oder das Weglassen einzelner Verfahrensschritte verkürzt werden. Dies ist hier nicht beabsichtigt.

Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht und von der Angabe in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

## **2. Örtliche und planungsrechtliche Situation**

### **2.1 Städtebauliche Situation / städtische Infrastruktur**

#### Bebauung

Das Plangebiet im 7. – 17. Vollgeschoss des Bredero Hochhauses befindet sich in zentraler Lage direkt an Hauptverkehrsstraßen nordöstlich des Stadtzentrums in nur ca. 200 m Entfernung zum Hauptbahnhof. Das Bredero Hochhaus markiert als Solitärbau mit Fernwirkung den Zugang zum Stadtteil Oststadt mit der Einkaufsstraße Lister Meile, die nördlich des Weißekreuzplatzes überwiegend als Fußgängerzone ausgebaut ist.

Die Gebäudehöhen variieren zwischen dem eingeschossigen Pavillon, den bis zu fünfgeschossigen Wohn- und Geschäftsgebäuden aus der Gründer- und Nachkriegszeit wie in der Friesenstraße, an der Lister Meile und am Weißekreuzplatz sowie den überwiegend in den 1970-er Jahren und danach entstandenen Gebäudekomplexen mit mehr als fünf Vollgeschossen und z.T. mit zusätzlichen Turmgeschossen, wie das Bredero Hochhaus.

#### Nahversorgung und kulturelle Angebote

Das direkte Umfeld des Plangebietes ist durch unterschiedliche Nutzungen und Baukörperstrukturen geprägt. Mit dem Kultur- und Kommunikationszentrum und der Stadtteilbibliothek im Pavillon am Weißekreuzplatz sowie den Kinos am Raschplatz besteht ein vielfältiges kulturelles Angebot direkt „vor der Haustür“.

Dieses Angebot wird durch zahlreiche Gastronomie-, Dienstleistungs- und kleinere Einzelhandelsbetriebe im eigenen Gebäude und in der unmittelbaren Umgebung auf der Lister Meile ergänzt, was aufgrund seiner Attraktivität über den Stadtteil hinaus Besucher anzieht. Weiterhin haben sich hier auch Hotels und entlang der Hamburger Allee größere Verwaltungen (u.a. Sparkasse, Banken, Landgericht) sowie ein Geschäftszentrum u.a. mit einem Lebensmittelvollversorger an der Rundestraße/ Karl-Heinrich-Ulrichs-Straße angesiedelt.

#### Verkehrliche Anbindung

Der Änderungsbereich ist aufgrund seiner zentralen Lage an der Hamburger Allee / Ecke Lister Meile in Sichtweite zum Hauptbahnhof sowohl für den Individualverkehr (Fahrrad und Auto) als auch mit dem öffentlichen Personenverkehr (Bundesbahn, mehrere Stadtbahn- und Buslinien) sehr gut erreichbar und zugleich auch an das gesamte regionale und überregionale Nah- und Fernverkehrsnetz angebunden.

Die U-Bahnstation Hauptbahnhof mit den Linien 1, 2, 3, 7 und 9 ist barrierefrei in ca. 200 m Entfernung erreichbar. Mit dem Neubau des Hochbahnsteigs für die D-Linie rückt die Stadtbahn noch weiter heran. Zusätzlich wird der Zentrale Omnibusbahnhof (ZOB) von den Regiobuslinien 700, 300 und 500 und von der Buslinie 134 angefahren.

Somit besitzt der Standort optimale Erschließungsqualitäten für den ÖPNV.

#### Grünflächen / Freizeit- und Sportangebote

Mit dem Weißekreuzplatz und dem Andreas-Hermes-Platz sind innerstädtische Freiflächen in nur wenigen Gehminuten erreichbar. Die Eilenriede, der weitläufige hannoversche Stadtwald mit besonderer Naherholungs- und Freizeitfunktion, liegt nur ca. 800 m südöstlich des Plangebietes. Die Entfernung zu den Herrenhäuser Gärten im Westen beträgt ca. 1.600 m Luftlinie.

Andere Freizeit- und Sportangebote im Stadtteil stehen in Form von Vereinen sowie von öffentlichen und privaten Trägern in fußläufiger Entfernung zur Verfügung (z.B. Pavillon Kultur- und Kommunikationszentrum, Oststadtbibliothek, Sporthallen in Schulen).

#### Kindergärten, Schulen

Mit dem geplanten Bauvorhaben werden ca. 110 Wohneinheiten (WE) neu entstehen. Davon sind insbesondere die größeren Wohnungen mit vier bis fünf Zimmern (20%) für Familien geeignet. Dies entspricht ca. 20 WE. Somit ist bei der Kinderbetreuung von einem zusätzlichen Bedarf auszugehen. Dieser Bedarf kann nicht durch eine Kita im eigenen Gebäude gedeckt

werden, da die Voraussetzungen für eine erforderliche Freifläche nicht gegeben sind. Unabhängig davon werden derzeit aber von Seiten des Vorhabenträgers die Möglichkeiten einer Kinderbetreuungseinrichtung am Standort selbst oder in Standortnähe (z.B. in Form einer Großtagespflege) als zusätzliches Angebot geprüft.

### Spielplätze

Die Anlage eines privaten Spielplatzes für Kinder bis 6 Jahre nach NBauO ist aufgrund der bereits vorhandenen Überbauung des Grundstückes und unter Berücksichtigung der Umnutzung von Bestandsflächen nicht möglich. Der Verzicht ist städtebaulich vertretbar, weil neben den unterschiedlich nutzbaren Freiflächen am Weißekreuzplatz und Andreas-Hermes-Platz sowie den Spielgeräten innerhalb der Fußgängerzone Lister Meile öffentliche Kinderspielplätze in einem Radius bis ca. 450 m Entfernung auf dem Platz zwischen Anger- und Perlstraße und am Welfenplatz (Spiel- und Bolzplatz) vorhanden sind, so dass eine Nutzung der Wohnungen auch für Familien attraktiv ist.

### Fazit

Der derzeitige Bebauungsplan Nr. 603 setzt für die von dem Durchführungsvertrag betroffenen Geschosse des Bredero Hochhauses eine Kerngebietsnutzung (MK) fest. Durch die Überplanung dieser Geschosse zu Wohnzwecken kommt es nicht zu einer Bodenwertsteigerung. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Angemessenheit aus § 11 Abs. 2 Satz 1 BauGB können daher keine Folgekosten der Planung erhoben werden. Dies betrifft hier die Aufwendungen für den Bedarf an U3-Krippen- sowie Ü3-Kindergartenplätzen, der durch die geplante Wohnnutzung entsteht. Diese gehen vielmehr zu Lasten der Stadt.

## **2.2 Planungsrechtliche Situation**

### **2.2.1 Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover stellt für das Plangebiet „Gemischte Baufläche“ dar.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes bleibt eine Nutzungsmischung weiterhin erhalten, da der gewerblich genutzte Sockelbereich (Geschosse 1 bis 6) auch in Zukunft einer gewerblichen Nutzung vorbehalten bleibt.

Dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB wird somit entsprochen, eine Änderung des Flächennutzungsplanes wird deshalb nicht erforderlich.

### **2.2.2 Verbindliche Bauleitplanung**

Das vorab beschriebene Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans Nr. 603 aus 1973 und ist Teil des Kerngebietes MK mit einer Geschossfläche von insgesamt 46.000 m<sup>2</sup> bei geschlossener Bauweise. Die maximale Anzahl der zulässigen Vollgeschosse ist gestaffelt festgesetzt und reicht von 4 bis zu 24 Vollgeschossen für den Turm. Die Durchlässigkeit des Gebäudes wird durch Gehrechte gesichert.

Aufgrund dieser Festsetzungen des Bebauungsplanes wäre eine Umsetzung der Planung im 7. bis 17. Vollgeschoss des Bredero-Turmes nicht möglich, da die Zulässigkeit von Wohnungen aufgrund des § 2 bisher nur auf das 18. bis 24 Vollgeschoss begrenzt ist.

## **2.3 Planungsalternativen**

Mit dem Wohnkonzept 2025 besteht der stadtentwicklungspolitische Anspruch, in verstärktem Maße das Angebot an Geschosswohnungen im innerstädtischen Bereich zu verbessern und auf unterschiedliche Lagequalitäten im Stadtgebiet zu verteilen. Vorrangig im Sinne einer nachhaltigen, umweltgerechten Siedlungsentwicklung ist es insbesondere das Ziel, Potentiale im bereits besiedelten Raum zu aktivieren. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Flächen, die durch Nutzungsumwandlung der Wohnnutzung zur Verfügung gestellt werden können.

Die Ziele des Bebauungsplanes Nr. 603 – 1. Änderung folgen diesem Grundsatz.

Damit wird zugleich auch der Anforderung des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und dabei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für eine Bebauung die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen zu nutzen, in besonderem Maße Rechnung getragen. Darüber hinaus wird mit der beabsichtigten Wohnungsbauentwicklung im Bredero-Hochhaus dem Ziel aus § 1 Abs. 6 Nr. 4 des BauGB nachgekommen, wonach in der Bauleitplanung auch die Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile zu berücksichtigen ist. Weitere Untersuchungen zu alternativen Standorten erfolgen deshalb nicht.

Eine Weiternutzung des 7. bis 17. Geschosses durch Büro- und Verwaltungseinrichtungen (Nullvariante) wird einerseits aufgrund des langjährigen Leerstandes der Büroflächen und andererseits wegen seiner zentralen Lage in der Innenstadt mit sehr guter Anbindung an den ÖPNV und mehreren Schulstandorten sowie Freizeit- und Erholungsflächen in geringer Fußweg-Entfernung nicht weiter verfolgt.

### **3. Vorhaben- und Erschließungsplan**

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind identisch. Das Plangebiet umfasst die Geschosse des Gebäudes, die für die Erschließung der Wohnungen sowie die Neuordnung der Grundrisse erforderlich sind. Die Vollgeschosse 7 – 17 sowie überwiegende Teile des Gebäudekomplexes befinden sich als Sondereigentum im Besitz der Vorhabenträgerin.

#### **3.1 Art und Umfang des Vorhabens**

##### **3.1.1 Bauliche Nutzung**

Das Bau- und Nutzungskonzept für das Bredero Hochhaus geht von folgender horizontalen Gliederung aus:

- Im Sockelbereich mit den Vollgeschossen 1 bis 6 sollen die bisherigen gewerblichen Nutzungen (MK) auch in Zukunft unverändert zulässig bleiben.
- Für das 7. bis 17. Vollgeschoss ist ein Umbau der bisherigen Büroflächen in Zwei- bis Fünzimmerwohnungen vorgesehen.
- Die bestehenden Wohnungen in den Vollgeschossen 18 bis 24 bleiben unverändert erhalten.

Während die Nutzung im Sockelbereich und der Wohnungsbestand ab dem 18. Vollgeschoss bereits planungsrechtlich abgesichert sind, wird für das mittlere Gebäudesegment aufgrund der angestrebten Nutzungsänderung eine Änderung des städtebaulichen Planungsrechtes durchgeführt.

Insgesamt sollen in den 11 Geschossen ca. 110 Wohnungen mit Zwei- bis Fünf- Zimmern und Größen zwischen ca. 70 m<sup>2</sup> bis ca. 140 m<sup>2</sup> realisiert werden. Davon werden etwa 20 % als Vier- bis Fünf-Zimmer-Wohnungen vorgesehen, um neben Wohnungen für Singles und Paare auch ein Wohnraumangebot für Familien in innerstädtischer, gut erschlossener Lage zu schaffen. Ein Beratungstermin über eventuelle Fördermöglichkeiten hat am 6. Juli 2015 stattgefunden. Eine mögliche Umsetzung unter Einhaltung der Fördermodalitäten wird von der Vorhabenträgerin überprüft.

Alle Wohnungen werden barrierefrei und zum Teil gemäß den Anforderungen des § 49 NBauO auch behindertengerecht ausgebaut.

Mit diesem insgesamt breit gefächerten Wohnungsspektrum werden alle Bewohnergruppen angesprochen und somit auch ein vielfältiges Miteinander unterschiedlicher Alters- und Nutzergruppen ermöglicht.

Die Erschließung der Wohnungen erfolgt über zwei Zugänge von der Hamburger Allee und der Lister Meile über den zentralen Gebäudekern, in dem mehrere Aufzüge und zwei voneinander getrennte Treppenhäuser angeordnet sind. Jeder Wohneinheit ist ein von diesen Treppenhäusern erreichbarer Kellerraum zugeordnet.

Durch die Baumaßnahmen und die Nutzungsänderung werden die heutigen Werte zur Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) nicht erhöht.

### **3.1.2 Vorgaben zum Lärmschutz**

Die Stadt Hannover fordert folgende Lärmschutzmaßnahmen ein:

1. Auf Basis der DIN 4109 müssen für die Außenbauteile (Wand und Fenster) entsprechend Lärmpegelbereich V (Süd-, Ost-, Westfassade) und Lärmpegelbereich III (Nordfassade) hochwirksame Dämmungen und Fensterelemente verwendet werden.
2. Für Kinderzimmer, Schlaf- und Aufenthaltsräume sind fensterunabhängige mechanische Lüftungen einzubauen.
3. Die Umläufe und Austritte sind als Außenwohnbereiche zum dauernden Aufenthalt im Freien nicht geeignet.

Damit wird sichergestellt, dass trotz der Lärmvorbelastungen an diesem zentralen Standort innerhalb des Gebäudes die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet sind (siehe auch Kap. 5.4. Emissionen).

### **3.1.3 Gestaltungskonzept / Fassade**

Die Gebäudeaußenflächen der geplanten Wohnnutzung werden an die erhöhten Wärmeschutzanforderungen angepasst. Damit wird zugleich auch die Fassade unter Berücksichtigung heutiger Gestaltungsanforderungen in ihrer Materialität verändert und modernisiert.

Die Neugestaltung der Fassaden soll sich aber nicht nur auf das 7. bis 17. Vollgeschoss beschränken, vielmehr sollen – über den Geltungsbereich des VEP hinausgehend - auch die anderen Vollgeschosse im Turm und der gesamte Sockelbereich mit einbezogen werden, um für den Gebäudekomplex insgesamt ein einheitliches modernes Erscheinungsbild zu erhalten und damit den gesamten Bereich städtebaulich aufzuwerten.

Für die Außenhülle des Gebäudes ist eine Fassade aus eloxiertem Aluminium-Metall mit einem hohen Glasanteil bei überwiegend bodentiefen Fenstern für die Wohngeschosse vorgesehen. Diese raumhohe Verglasung gewährleistet eine ausreichende Belichtung der Räume und ermöglicht zugleich eine passive Wärmenutzung der Sonneneinstrahlung.

Alle Wohnungen in den Vollgeschossen 7 bis 17 sollen sowohl mit vorgelagerten Austritten als auch mit einem die jeweilige Etage umlaufenden schmalen halboffenen Gang ausgestattet werden. Diese Austritte und Umläufe dienen aber aufgrund ihrer Abmessungen und der Lärmeinwirkungen nicht dem dauernden Aufenthalt im Freien, sie ermöglichen aber unter Berücksichtigung der Lage der Wohnebenen im Gebäude ein kurzzeitiges „vor die Wohnung treten“ und vereinfachen u.a. auch die Unterhaltung und Reinigung der großzügigen Fensterfronten (siehe hierzu Kap. 3.1.2 Festsetzungen zum Lärmschutz und Kap. 5.4 Emissionen). Darüber hinaus wird die Fassade dadurch aufgelockert.

Nachträgliche Verglasungen bzw. Einhausungen der Austritte und Umläufe zur Lärmabschirmung oder Erweiterung einzelner Wohnungen (z.B. als Wintergarten) sind unter Berücksichtigung der markanten Lage und des einheitlichen Gestaltungskonzeptes für die Fassaden des gesamten Gebäudekomplexes nicht vorgesehen. Derartige bauliche Veränderungen werden auch für die Zukunft nicht angestrebt.

Zur Kriminalprävention werden unterstützende Maßnahmen bei der Umsetzung der Planung soweit möglich berücksichtigt, wie z.B.

- Beseitigung von Gebäudenischen und -ecken durch bauliche Veränderungen und Begradiungen im Sockelbereich, insbesondere auf dem Gehwegniveau. Damit wird eine gute, mög-

lichst weit reichende Einseh- und Überschaubarkeit der Zuwegung / Hauseingänge / Treppenhäuser ermöglicht,

- Überwachung der Haus- und Wohnungszugänge durch eine Pförtnerloge mit 24-stündiger Besetzung und durch Mitarbeiter vor Ort,
- Gewährleistung einer guten Erkennbarkeit durch eine entsprechende Beleuchtung, insbesondere für die Zufahrt zur Parkgarage an der Friesenstraße und in den Eingangsbereichen / Treppenhäusern,
- Verwendung von hellen und freundlichen (ggf. Vandalismus resistenten) Wandmaterialien
- Beachtung von Sicherheitsstandards in Bezug auf den Einbruchschutz (Fenster, Türen, Schließanlage, Gegensprechanlage, automatische Türschließer, selbst verriegelnde Schlösser, o.ä.).

### **3.2 Werbung**

Auf Grund der Vielzahl unterschiedlicher gewerblicher Nutzungseinheiten innerhalb des Gebäudekomplexes wird zum Schutz der neu entstehenden Wohneinheiten und der gesamten Anmutung des Gebäudes ein umfassendes Werbekonzept für den gesamten Baukörper erstellt.

Es dient dazu, bestimmte Flächen für Werbeanlagen festzulegen, sowie auch deren Art, Umfang, betriebsweise Ausführung und vor allem deren Größe. Damit soll insbesondere auch sichergestellt werden, dass es für die Wohngeschosse zu keinerlei Belästigung durch Lichtimmissionen kommt. Die Umsetzung des Werbekonzeptes wird im Rahmen des Bauantragsverfahrens sichergestellt.

In den Wohngeschossen 7 bis 17 sind keine Werbeanlagen vorgesehen.

### **3.3 Erschließung**

Ziel der Planung ist es, an diesem zentralen und verkehrlich sehr gut erschlossenen Standort eine attraktive Wohnnutzung zu ermöglichen. Die Wohnungszugänge erfolgen über die Treppenhäuser von der Hamburger Allee und der Lister Meile aus.

Für die ca. 110 neuen Wohnungen werden ca. 55 Stellplätze (ST) in der zum Gebäudekomplex gehörenden Parkgarage „Lister Tor“ nachgewiesen. Dieses Parkhaus wird über die Friesenstraße angefahren.

Der reduzierte Stellplatzschlüssel von ca. 0,5 ST / WE ist abweichend von § 47 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 NBauO an diesem Standort städtebaulich vertretbar und aufgrund der Stellplatzbedingungen im Projekt angemessen, weil die künftigen Wohneinheiten (WE)

- zentral gelegen und durch den öffentlichen Personennah- und Fernverkehr mit seinen barrierefreien Zugängen in geringer Fußwegentfernung sehr gut erschlossenen sind und
- im Sinne einer „Stadt der kurzen Wege“ viele Ziele auch zu Fuß oder mit dem Rad erreicht werden können.

Damit bietet dieser Standort die besten Voraussetzungen, auf das eigene Auto zu verzichten und trotzdem aufgrund der besonderen Erschließungsqualitäten durch den ÖPNV eine optimale Mobilität für die künftigen Bewohner zu gewährleisten.

Darüber hinaus bietet das Gebäude selber aufgrund der Hochgarage mit insgesamt ca. 600 Stellplätzen auch ausreichend Stellplatz für Bewohner mit Auto. Da das bestehende Parkhaus nicht ausgelastet ist, besteht die Möglichkeit, zusätzliche Stellplätze anzumieten. Somit kann auch ein höherer Stellplatzbedarf innerhalb des Gebäudes problemlos gedeckt werden, so dass keine zusätzliche Parkbelastung für den öffentlichen Raum durch die Planung zu befürchten ist.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass für die Etagen 7 – 17 heute bereits ein Baurecht auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 603 besteht. Festgesetzt ist hier ein Kerngebiet, wonach stellplatzintensive Nutzungen, wie z.B. Büros möglich sind. Dies war auch die letzte Nutzung der heute leerstehenden Flächen. Die Nutzungsänderung zu Wohnen bedeutet einen wesent-

lich geringeren Stellplatzschlüssel als bei den bisherigen Nutzungen zugrunde gelegt werden musste.

### Fahrrad-Stellplätze (FST)

Die Fahrradabstellanlage wird zentral im Erdgeschoss im Einfahrtsbereich des Parkhauses nachgewiesen. Die Anlage ist abschließbar. Vorgesehen ist zunächst mindestens 1 FST / WE (ca. 110 FST). Dieses Mindestangebot an Fahrradabstellplätzen kann bei Mehrbedarf sowohl durch eine Erweiterung bzw. Ergänzung der Fahrradabstellanlage, als auch durch die Errichtung von Ladestationen für Elektro-Bikes ausgedehnt werden. Die räumlichen Voraussetzungen für zusätzliche Abstellflächen sind in dem Parkhaus ausreichend vorhanden und können bereitgestellt werden.

### **3.4 Rettungswege**

Die Anordnung der Bewegungs- und Aufstellflächen für den Einsatz der Feuerwehr und der Rettungsgeräte sowie die Anforderungen an die Rettungswege und Brandschutzabschnitte innerhalb des Gebäudes werden entsprechend den heutigen gesetzlichen Anforderungen bei der Planung berücksichtigt. Ein abgestimmtes Brandschutzkonzept ist Voraussetzung für die Baugenehmigung.

Über das vorhandene Leitungswassernetz im Bereich des Plangebietes ist die Löschwasserversorgung ausreichend sichergestellt. Zusätzliche Hydranten sind nicht erforderlich.

### **3.5 Effektive Energienutzung, Energieeinsparung**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat im Dezember 2008 die Umsetzung des Klimaschutzaktionsprogramms 2008-2020 mit der Zielsetzung beschlossen, bis 2020 den CO<sub>2</sub>-Ausstoß auf der Basis von 1990 um 40 % zu senken. Bausteine zu diesem Ziel sind im Bereich Gebäude die Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes und die vermehrte Energieversorgung durch Kraft-Wärme-Kopplung sowie die Nutzung regenerativer Energien.

Für die mögliche Nutzung von Fördermitteln der KfW, von proKlima und von der Stadt sind entsprechende Höchstwerte für Wärmedurchgangskoeffizienten einzuhalten. Hierzu hat sich die Vorhabenträgerin für das Bauvorhaben im Rahmen der Bauantragsplanung am 15.09.2015 durch die Klimaschutzleitstelle beim Fachbereich Umwelt und Stadtgrün der Stadt in Zusammenarbeit mit dem kommunalen Förderfond proKlima beraten lassen.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, folgende Vorgaben zu erfüllen:

1. Die Versorgung der Gebäude mit Heizwärme und Warmwasser erfolgt überwiegend mit Fernwärme.
2. Alle Aufenthaltsräume erhalten eine mechanische Be- und Endlüftung mit Wärmerückgewinnung. (Siehe Kapitel 5.4 Emissionen, Absatz Ergebnis – zusätzliche schalltechnische Maßnahmen)

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, der Stadt (Fachbereich Umwelt und Stadtgrün - Klimaschutzleitstelle -) spätestens 6 Monate nach Bezug bzw. Inbetriebnahme des Bauvorhabens unter Verwendung des von der Klimaschutzleitstelle der Stadt ausgegebenen Vordrucks ein Nachweistestat vorzulegen, dass die vorgenannten Verpflichtungen eingehalten sind.

Diese energetischen Vorgaben wurden im Durchführungsvertrag festgeschrieben.

Darüber hinaus strebt die Vorhabenträgerin an, mit den geplanten Sanierungsmaßnahmen einen Effizienzhausstandard der KfW umzusetzen, da die Fernwärmenutzung hierfür bereits eine günstige Voraussetzung bietet.

## **4. Ver- und Entsorgung**

Für die Erschließung des Plangebietes sind im angrenzenden Straßenraum sämtliche Hauptmedien vorhanden. Die vorhandene Netzstation wird weiterhin benötigt.

Das Gebäude ist bereits an das Fernwärmenetz der Stadt Hannover angeschlossen.

Die Entsorgung des Schmutz- und Regenwassers aus dem Gebäude erfolgt wie bisher weiterhin über das vorhandene Leitungsnetz in den umliegenden Straßen. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades ist eine Versickerung des Regenwassers auf dem Grundstück nicht möglich.

Für die Abfallentsorgung ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover – aha – zuständig. Der Abfall wird zentral auf dem Grundstück gesammelt und die Behälter für die Abfallentsorgung rechtzeitig am Tag der Leerung an der Straße bereitgestellt. Dies gilt auch für die Altpapierbehälter und –säcke sowie für die Wertstoffbehälter und –säcke des Duale-System-Deutschland.

Durch Schaffung von zusätzlichen Wohnungen im Gebäude und die damit verbundene Zunahme der Bewohnerzahl ist langfristig zwar mit einem erhöhten Abfallaufkommen zu rechnen, gravierenden Auswirkungen auf das bereits bestehende - und funktionierende – Entsorgungssystem im Hause sind dadurch aber nicht zu erwarten.

## **5. Umweltbelange**

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind, wie unter Kapitel 1.1 Verfahren erläutert, die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB gegeben.

Eine Neuversiegelung von Bodenflächen wird durch die Planung nicht eingeleitet, vielmehr wird Gebäudeleerstand im 7. - 17. Vollgeschoss des Bredero-Turmes durch Umbau und Sanierung einer Nachnutzung zugeführt. Insofern wird dem § 1a Abs. 2 BauGB, mit Grund und Bodensparsam umzugehen, nachgekommen.

Daher wird von einer Umweltprüfung sowie von einem Umweltbericht abgesehen. Gleichwohl wird in den folgenden Abschnitten geprüft, welche erkennbaren Auswirkungen der Bebauungsplan auf die Umwelt und die Schutzgüter mit sich bringt.

### **5.1 Natur und Landschaft**

Der Gebäudekomplex lässt aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der Baudichte relativ wenige Lebensräume für Flora und Fauna erwarten. Eine sonstige Bedeutung für die Naturhaushaltsfaktoren bzw. für das Landschaftsbild ist deshalb nicht erkennbar.

Aufgrund der bereits bestehenden Baurechte durch den Bebauungsplan Nr. 603 von 1973 werden Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

### **5.2 Artenschutz**

Im Hinblick auf mögliche Fledermausquartiere wurde im Frühjahr 2015 durch das Büro Biodata GbR (Braunschweig) eine allgemeine Potenzialabschätzung vorgenommen. Die Ergebnisse des Faunistischen Fachbeitrages (Juni 2015) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Bei den Kontrollen wurde keine aktuelle Quartiernutzung von Fledermäusen nachgewiesen. Auch lagen keine indirekten Hinweise auf eine Nutzung durch Kot-, Urin- oder Körperfettfunde vor.

Die Spalten im Außenbereich sind als potentielle Sommer- oder Winterquartiere für Fledermäuse eher ungeeignet, da diese kaum Anflug- und Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse bieten.

Somit wird durch die geplante Sanierungsarbeit kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgehen. Ungeachtet dessen sind die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz zu beachten.

### **5.3 Baumschutzsatzung**

Die Baumschutzsatzung findet keine Anwendung, da von der Planung kein Baumbestand betroffen ist.

## 5.4 Emissionen

Auf das Plangebiet wirken Lärmimmissionen durch die umliegenden Straßen und insbesondere durch die Raschplatzhochstraße im Verlauf der Hamburger Allee ein. Darüber hinaus liegt der Hauptbahnhof nur ca. 200 m entfernt.

Der Änderungsbereich ist umgeben von einem Kerngebiet (MK), für welches nach DIN 18005 am Tag (6:00 bis 22:00 Uhr) Werte bis 65 dB(A) und nachts (22:00 bis 6:00) Werte von 55 dB(A) bzw. 50 dB(A) zulässig sind. Dabei nehmen mit zunehmender Höhe die auf das Gebäude einwirkenden Lärmimmissionen durch fließenden und ruhenden Autoverkehr, Schienenverkehr, Außengastronomie usw. ab.

Mit den geplanten Wohnungen soll aber eine schutzbedürftige Nutzung ermöglicht werden, für die erhöhte Schallschutzanforderungen einzuhalten sind. Dies gilt im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme auch für die gewerblichen Nutzungen im Sockelbereich des Gebäudes.

Im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens (AMT Ingenieurgesellschaft mbH, Isernhagen) wurden für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Grundlagen zur Festsetzung von erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen für die Wohnnutzung untersucht. Das Gutachten kommt im Wesentlichen zu folgenden Aussagen:

### Gewerbelärm

Die Berechnung der Anlagengeräusche, d.h. der gewerblich genutzten Flächen, des Parkhauses sowie des ebenerdigen Parkplatzes, erfolgt frequenzunabhängig anhand der Kriterien für die Betrachtung flächenhafter Geräuschemissionen im Sinne der DIN ISO 9613-2. Dabei wurden je nach Ausrichtung der Fassade und je Geschoss unterschiedliche Immissionen ermittelt.

Aufgrund des Gewerbelärms sind an der maßgeblich betroffenen Fassade des Gebäudes Beurteilungspegel am Tag von bis zu 63 dB(A) und in der Nacht von bis zu 49 dB(A) zu erwarten. Damit wird der schalltechnische Orientierungswert um bis zu 8 dB(A) am Tag und um bis zu 9 dB(A) in der Nacht überschritten. Die höchsten Überschreitungen treten an den südwestlichen Gebäudefassaden auf.

### Straßenverkehrslärm

Aufgrund des Straßenverkehrs sind an der maßgeblich betroffenen Fassade des Gebäudes Beurteilungspegel tagsüber von bis zu 69 dB(A) und nachts von bis zu 60 dB(A) zu erwarten.

Damit wird der schalltechnische Orientierungswert um bis zu 14 dB(A) am Tag und um bis zu 15 dB(A) in der Nacht überschritten. Die höchsten Überschreitungen treten an der südlichen Gebäudefassade auf.

### Schienenverkehrslärm

Aufgrund des Schienenverkehrs sind an der maßgeblich betroffenen Fassade des Gebäudes Beurteilungspegel tagsüber von bis zu 58 dB(A) und nachts von bis zu 60 dB(A) zu erwarten. Damit wird der schalltechnische Orientierungswert um bis zu 3 dB(A) am Tag und um bis zu 15 dB(A) in der Nacht überschritten. Die höchsten Überschreitungen treten an der westlichen und östlichen Gebäudefassade auf

### Ergebnis

Die höchsten Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte werden im Plangebiet Nr. 603, 1. Änd. *Bredero Hochhaus* durch den Straßenverkehrslärm entlang der südlichen Fassade im Beurteilungszeitraum Tag, als auch durch den Straßen- und Schienenverkehrslärm im Beurteilungszeitraum Nacht verursacht.

Die Realisierung aktiver Schallschutzmaßnahmen in Form von Wällen oder Wänden ist nicht möglich. Aufgrund der Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte anteilig von bis zu 15 dB(A) sind neben Maßnahmen des passiven Schallschutzes zum Schutz gegen Außenlärm für das *Bredero Hochhaus* auch planerische Maßnahmen für die weitere Konkreti-

sierung der städtebaulichen Planung vorzusehen. Zur Dimensionierung des Schallschutzes für Außenbauteile wird der maßgebliche Außenlärmpegel berechnet.

Die Summe der ermittelten Immissionen (hier: Straßen-, Schienen-, Gewerbeanlagen) nach DIN 18005, mit um 3 dB erhöhten Verkehrsimmissionen, ergibt den maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109. In Abhängigkeit des rechnerisch ermittelten Außenlärmpegels sind in der DIN 4109 Lärmpegelbereiche für den Beurteilungszeitraum Tag definiert.

Nach DIN 4109 werden die Lärmpegelbereiche anhand der bei freier Schallausbreitung berechneten Geräuschimmissionen am Tag ermittelt und es wird eine Differenz von 10 dB zum Nachtzeitraum zu Grunde gelegt. Die Einteilung der Lärmpegelbereiche erfolgt auf der Grundlage des um 10 dB erhöhten resultierenden Außenlärmpegels aller Schallquellen im Nachtzeitraum ('*Summenpegel*')

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung beginnt bei Außenlärmpegeln von mehr als 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht der gesundheitsgefährdende Bereich. Diese Werte werden an der Südfassade tagsüber nur geringfügig unterschritten, nachts sogar leicht überschritten.

Grundlage für die weiterführende Bewertung sind die empfohlenen Richtwerte für gesundes Wohnen in schutzbedürftigen Räumen innerhalb von Gebäuden in Höhe von tags 35 dB(A) und nachts 25 dB(A). Hieraus resultiert die Anforderung an die Schalldämmung für die Außenbauteile (Wand und Fenster) entsprechend Lärmpegelbereich V in Höhe von mehr als 45 dB, die mit Massivwänden im Regelfall erreicht werden. Maßgeblich wird der Schallschutz eines Gebäudes jedoch durch die Schalldämmung der Fenster bestimmt.

Zusätzlich werden folgende schallschutztechnischen Maßnahmen empfohlen:

- Die Außenbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind entsprechend den Anforderungen der dargestellten Lärmpegelbereiche nach der DIN 4109 auszubilden. In Abhängigkeit des Lärmpegelbereichs sollten die resultierenden Luftschalldämm-Maße für die Außenbauteile nicht unterschritten werden.
- Ab Lärmpegelbereich II (maßgeblicher Außenlärmpegel > 55 dB(A)) ist eine fensterunabhängige Lüftung für Schlafräume und Kinderzimmer vorzusehen.
- Ab Lärmpegelbereich IV (maßgeblicher Außenlärmpegel > 65 dB(A)) ist eine fensterunabhängige Lüftung für Aufenthaltsräume vorzusehen.
- Ab Lärmpegelbereich IV sind Außenwohnbereiche zum dauernden Aufenthalt im Freien (Terrassen, Loggien und Balkone) unzulässig.

Zusammenfassend kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die schalltechnischen Orientierungswerte für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) zum Teil um bis zu 15 dB(A) überschritten werden und die ermittelten Außenlärmpegel nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nachts bereits im gesundheitsgefährdenden Bereich, tagsüber anteilig nur geringfügig darunter liegen.

Mit Hilfe der vorgegebenen passiven und planerischen Schallschutzmaßnahmen werden jedoch gesunde Wohn- bzw. Schlafverhältnisse im Innenbereich des Gebäudes erreicht.

#### Bewertung des Gutachtens

Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse stuft die Stadt Hannover eine Realisierung der angestrebten Wohnnutzung in den Geschossen 7 bis 17 unter bestimmten Voraussetzungen als möglich und städtebaulich vertretbar ein.

Das Plangebiet liegt im Lärmpegelbereich V nach DIN 4109. Deshalb werden zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse in schutzbedürftigen Räumen

- eine hochwirksame Schalldämmung der Außenbauteile (Wände und Fenster) und
- eine fensterunabhängige Lüftung in Kinderzimmern, Schlaf- und Aufenthaltsräumen eingefordert
- sowie Außenwohnbereiche ausgeschlossen.

(siehe auch Kap. 3.1.2 Vorgaben zum Lärmschutz).

### **5.5 Altlastenverdachtsflächen / Boden und Baugrund**

Die Belange zu Altlasten / Boden und Baugrund sind aufgrund der Lage des Geltungsbereichs dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im 7.-17. Vollgeschoss nicht betroffen.

### **5.6 Kampfmittel**

Durch die geplante Baumaßnahme, die mit diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ermöglicht werden soll, werden Bodenarbeiten weder eingeleitet noch erforderlich. Das Grundstück ist heute bereits fast vollständig überbaut und das Gebäude selbst ist unterkellert.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass bereits bei der Erstellung des Gebäudes in den 1970-er Jahren die entsprechenden Maßnahmen und Vorkehrungen zur Kampfmittelerforschung vorgenommen wurden.

### **5.7 Oberflächenwasser / Grundwasserabsenkungen**

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades ist eine Versickerung des Oberflächenwassers auf dem Grundstück nicht möglich. Das Oberflächenwasser wird deshalb auch in Zukunft über die vorhandenen Anschlüsse in das öffentliche Leitungsnetz abgegeben.

Da sich die Baumaßnahmen auf die Geschosse 7 bis 17 beschränken, werden Bodenarbeiten und Maßnahmen zur Grundwasserhaltung nicht erforderlich.

## **6. Durchführungsvertrag**

Die Maxime Investment GmbH, Hauptstraße 100, in Meerbusch hat als Vorhabenträgerin die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB beantragt und einen Vorhaben- und Erschließungsplan vorgelegt.

In einem Durchführungsvertrag mit der Landeshauptstadt Hannover geht die Vorhabenträgerin folgende Verpflichtungen ein:

- Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist,
- Umsetzung energetischer Vorgaben zur effektiven Energienutzung, Energieeinsparung,

## **7. Umsetzung der Planung / Kosten**

Mit der Vorhabenträgerin wird ein Durchführungsvertrag geschlossen. Die Maxime Investment GmbH als Vorhabenträgerin verpflichtet sich darin, alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallenden Kosten zu übernehmen. Für die Stadt Hannover entstehen somit keine direkten Kosten mit Ausnahme der unter Punkt 2.1 aufgeführten Kosten für Kinderbetreuung. Die Umsetzung der Planung soll kurzfristig erfolgen.

Begründung, aufgestellt im Juli 2015  
durch:  
Planungsbüro Petersen  
(Architekten und Stadtplaner)  
Am Uhrturm 1-3, 30519 Hannover

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover  
hat dem Entwurf der Begründung am  
08.10.2015 zugestimmt.

gez. Silvia Petersen  
(Silvia Petersen)

Für den Fachbereich Planen und Stadt-  
entwicklung, August 2015

gez. Heesch  
(Heesch)  
Fachbereichsleiter

gez. Lüdke  
Stadtoberamtsrat

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Begründung wurde aber aufgrund der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in folgenden Passagen geändert:

Kap. 2.1 Städtebauliche Situation / städtische Infrastruktur – Verkehrliche Anbindung / Kindergärten, Schulen / Fazit; Kap. 3.1.1 Bauliche Nutzung; Kap. 3.3 Erschließung; Kap. 3.4 Rettungswege; Kap. 3.5 Effektive Energienutzung, Energieeinsparung; Kap. 6. Durchführungsvertrag, Kap.7. Umsetzung der Planung/ Kosten

Begründung, aufgestellt im Januar 2016  
durch:  
Planungsbüro Petersen  
(Architekten und Stadtplaner)  
Am Uhrturm 1-3, 30519 Hannover

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover  
hat der Begründung am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_  
zugestimmt.



(Silvia Petersen)

Für den Fachbereich Planen und Stadt-  
entwicklung, Januar 2016

(Heesch)  
Fachbereichsleiter

61.11 / 11.01.2016

**Bebauungsplan Nr. 603, 1. Änderung „Bredero Hochhaus“**  
**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**  
**Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz**  
**im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

### **Planung**

Der Geltungsbereich umfasst die 7. – 17. Etage des Bredero Hochhauses. Hier soll die derzeitige Festsetzung eines Kerngebietes aufgegeben und die Voraussetzung für den Umbau in Zwei- bis Fünzimmerwohnungen planerisch vorbereitet werden. In diesem Zusammenhang soll es bei der baulichen Umsetzung auch zu einem Austausch der Fassadenelemente kommen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.

### **Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Der Gebäudekörper lässt relativ wenige Lebensräume für Flora und Fauna erwarten. Im Hinblick auf gebäudebewohnende Vögel und Fledermäuse bieten die Räume hinter den vorgehängten Fassadenelementen potentielle Rast- und Nistmöglichkeiten. Dazu wurde im Juni 2015 eine Einschätzung zu etwaiger Besiedlung durchgeführt. Es wurden seinerzeit keine Quartiere von Fledermäusen nachgewiesen.

Eine sonstige Bedeutung für die Naturhaushaltsfaktoren bzw. für das Landschaftsbild ist nicht erkennbar.

### **Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Es sind keine negativen Auswirkungen der Planungen erkennbar.

### **Eingriffsregelung**

Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung werden nicht erforderlich. Artenschutzrechtliche Fragen, die sich bei Vorkommen von geschützten Tierarten ergeben können, bleiben hiervon unberührt.

Hannover, 07.09.2015

Landeshauptstadt



Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung  
An den Stadtbezirksrat Südstadt-Bult (zur Kenntnis)  
An den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss (zur Kenntnis)

Nr. 0520/2016

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

## **BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 1813 - Jordanstr. 30 Satzungsbeschluss**

#### **Antrag,**

den Bebauungsplan Nr. 1813 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 NKomVG als Satzung zu beschließen und der Begründung zuzustimmen.

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die Gender-Aspekte wurden geprüft. Unterschiedliche Auswirkungen der Planung auf Frauen und Männer sind nicht erkennbar.

#### **Kostentabelle**

Es entstehen durch das Bauleitplanverfahren keine finanziellen Auswirkungen. Grundstücksbezogene Kosten sind Gegenstand des Grundstückskaufvertrages zwischen der GBH und der Stadt Hannover.

#### **Begründung des Antrages**

Der Bebauungsplan Nr. 1813 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Flüchtlingsunterkunft (ca. 53 Plätze) mit anschließender Nachnutzung als Wohngebäude schaffen. In der Nachnutzung sollen 14 Wohneinheiten entstehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 03.12.2015 bis zum 11.01.2016 öffentlich ausgelegen. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Begründung aus der Drucksache zum Auslegungsbeschluss (Drucksache Nr. 2238/2015) - redaktionell angepasst in den Kapiteln 1, 2.4, 3.1.1, 3.1.2, 3.1.4, 6, 7, 8 - ist dieser Drucksache als Anlage 2 beigelegt.

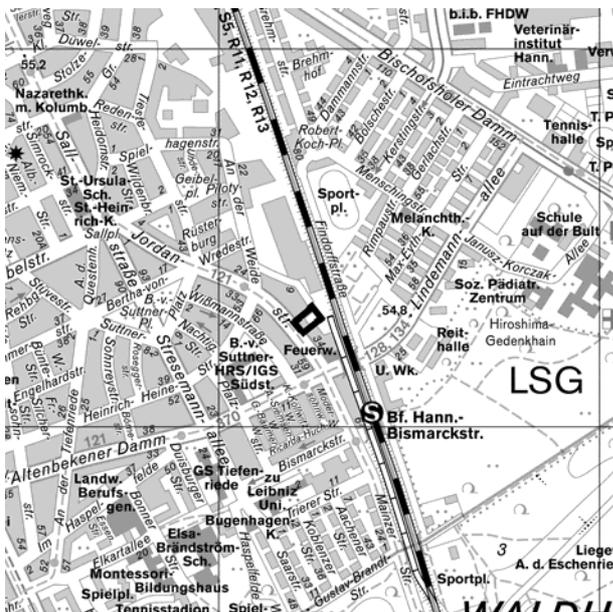
Die gutachterliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün ist als Anlage 3 beigelegt.

Der Satzungsbeschluss ist erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren abschließen zu können.

61.12  
Hannover / 03.03.2016

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1813, Jordanstraße 30  
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB**

**Geltungsbereich und bisheriges Verfahren**



**Planung:** Süd

**Stadtbezirk.:** Südstadt-Bult

**Stadtteil :** Südstadt

**Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1813 umfasst einen ca. 22m breiten Streifen des Grundstückes Jordanstraße 30, der direkt an das Grundstück Jordanstraße 28A anschließt.

**Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:**

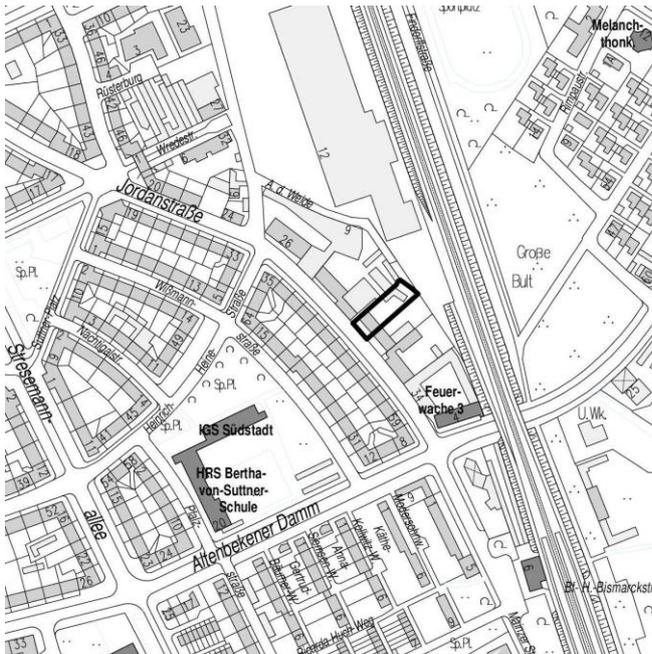
1760/2014	Einleitungsbeschluss
1945/2014	Aufstellungsbeschluss
15-1949/2014	Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
2238/2015	Auslegungsbeschluss

## Begründung

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1813  
Jordanstraße 30**

**Stadtbezirk:** Stadtbezirk Südstadt-Bult  
**Stadtteil:** Südstadt



(Abb. ohne Maßstab)

### Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich liegt in der Südstadt. Er umfasst einen ca. 22 m breiten Streifen des Grundstückes Jordanstraße 30, der direkt an das Grundstück Jordanstraße 28A anschließt.

Die Größe beträgt ca. 1.500 m<sup>2</sup>.

### Inhaltsverzeichnis

<b>1. Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes</b>	<b>3</b>
<b>2. Örtliche und planungsrechtliche Situation</b>	<b>3</b>
2.1 Städtebauliche Situation	3
2.3 Planungsrechtliche Situation	4
2.3.1 Verfahren	4
2.3.2 Flächennutzungsplan	5
2.3.3 Verbindliche Bauleitplanung	5
2.4 Planungsalternativen	5
<b>3. Vorhaben- und Erschließungsplan</b>	<b>6</b>
3.1 Art und Umfang des Vorhabens	6
3.1.1 Bauliche Nutzung / Bauweise	6
3.1.2 Energetischer Standard	7
3.1.3 Gestaltungskonzept / Fassade	7
3.1.4 Erschließung	8
3.1.5 Rettungswege / Brandschutz	9
3.2 Freiflächenplanung	10
3.3 Baumschutzsatzung	10
<b>4. Ver- und Entsorgung</b>	<b>10</b>
4.1 Abfallentsorgung	11

<b>5. Umweltbelange</b>	<b>11</b>
5.1 Natur und Landschaft / Artenschutz	11
5.2 Lärmimmissionen	11
5.3 Boden / Altlasten	16
5.4 Regenwasserbewirtschaftung	20
5.5 Kampfmittel	20
<b>6. Kaufvertrag</b>	<b>20</b>
<b>7. Durchführungsvertrag</b>	<b>20</b>
<b>8. Umsetzung der Planung / Kosten</b>	<b>20</b>
<b>9. Gutachten</b>	<b>20</b>

## **1. Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

Die Landeshauptstadt Hannover engagiert sich gegenwärtig sehr stark, neue Unterkünfte für Flüchtlinge zu schaffen. Der Bedarf an Unterbringungsplätzen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler ist in der jüngsten Vergangenheit deutlich gestiegen, sodass in den vorhandenen Wohnheimen keine ausreichenden Kapazitäten mehr zur Verfügung stehen, um die der Landeshauptstadt Hannover zugewiesenen Flüchtlinge unterzubringen. Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat deshalb beschlossen, dass zusätzliche Wohnunterkünfte in dauerhaften Gebäuden vorrangig durch die Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH (GBH) erstellt werden sollen.

Hinsichtlich der Unterbringungsarten unterscheidet das Konzept zur Unterbringung von Aussiedlern und Flüchtlingen in der Landeshauptstadt Hannover zwischen drei Wohnformen, die die unterschiedlichen Anforderungen der Flüchtlinge berücksichtigen. Vorgesehen sind Gemeinschaftsunterkünfte (Wohnheime), Wohnprojekte und die Unterbringung in dezentral gelegenen Wohnungen (vgl. Anlage zur Drucksache 1583/2011 N1).

Für den Neubau eines Wohnprojektes für Flüchtlinge ist gemäß der Drucksache 2194/2013 N2 neben anderen Standorten im Stadtgebiet auch das städtische Grundstück Jordanstraße 30 vorgesehen. Die GBH beabsichtigt hier auf der ca. 1.500 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Grundstückes Jordanstraße 30 ein Gebäude mit fünf Vollgeschossen in Blockrandbebauung entlang der Jordanstraße zu errichten und auf die Dauer von etwa 10 Jahren als Wohnprojekt für 50 - 60 Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf dieser Zeit soll das Gebäude auf dem freien Wohnungsmarkt durch die GBH vermietet werden, vorgesehen sind 14 Wohneinheiten bestehend aus Zwei- bis Fünfstückwohnungen.

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 621 und ist als Gewerbegebiet (GE) mit maximal 3 Vollgeschossen sowie einer GRZ von 0,6 und einer GFZ von 1,5 festgesetzt.

Mit diesen Vorgaben als langfristige Wohnnutzung wäre die Realisierung der Planung nicht möglich, sodass eine Änderung des Planungsrechtes erforderlich wird. Die GBH hat daher die Einleitung des Verfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB beantragt.

## **2. Örtliche und planungsrechtliche Situation**

### **2.1 Städtebauliche Situation**

Das Plangebiet liegt im östlichen Bereich des Stadtteils Südstadt an der Jordanstraße. Der Stadtteil zählt zu den innenstadtnahen Wohnquartieren; er ist ein beliebter Wohnstandort mit einer guten Infrastruktur hinsichtlich Verkehr, sozialer Einrichtungen, Versorgung sowie Kultur, Freizeit und Erholung.

Das Plangebiet ist Bestandteil der ehemals zusammenhängenden Grundstücke Jordanstraße 30-32. Bis Ende 2012 waren diese städtischen Grundstücke durch Erbbaurecht an ein Mineralölunternehmen vergeben. Während die Grundstücke entlang der Jordanstraße durch viergeschossige Büro- und Verwaltungsgebäude bebaut waren, wurden die rückwärtigen Bereiche auch als Lager- und Umschlagsort für Öle und Tankstoffe genutzt. Die Bebauung des Plangebietes umfasste im rückwärtigen Teil auch ein eingeschossiges Magazinegebäude, einen eingeschossigen Büroanbau, eine ehemalige Werkstatt und Garagen.

Das Unternehmen hat das Grundstück inzwischen vollständig geräumt an die Stadt zurückgegeben. Die erforderliche Sanierung des Bodens ist noch nicht gänzlich abgeschlossen. Das Plangebiet sowie die südöstlich angrenzende Fläche sind gegenwärtig nicht bebaut und unversiegelt. Am nordöstlichen Grundstücksrand ist Baumbewuchs (4 Einzelbäume) vorhanden.

Das direkte Umfeld des Plangebietes ist durch unterschiedliche Nutzungen und Baukörperstrukturen geprägt. Nördlich des Planareals schließen sich gewerbliche Nutzungen, wie Bürogebäude, Imbiss, Möbelgeschäft, Lagergebäude sowie Garagen bis zur Kreuzung An der Weide mit

variierenden Höhen zwischen zwei bis fünf Geschossen an. Weiter nördlich entlang der Straße An der Weide haben sich u.a. auch Geschäfte des Lebensmitteleinzelhandels etabliert. Im weiteren Verlauf der Jordanstraße ist überwiegend Wohnbebauung vorhanden. Die westliche Seite der Jordanstraße ist bis zum Altenbekener Damm durch eine viergeschossige Wohnbebauung als geschlossene Blockrandbebauung mit roten Klinkerfassaden geprägt.

Im Süden grenzt eine gegenwärtig ebenfalls brachliegende Fläche an das Plangebiet an. Bislang sollte diese restliche Fläche des städtischen Grundstücks für die geplante Erweiterung und Modernisierung der Feuer- und Rettungswache 3 (FRW 3) vorgehalten werden. Sie wird gegenwärtig als Parkplatz der Feuerwehr genutzt. Das Hauptgebäude der Feuer- und Rettungswache 3 liegt am Kreuzungsbereich Jordanstraße / Altenbekener Damm.

Die Erweiterungsabsichten am Standort Altenbekener Damm / Jordanstraße sind mittlerweile zugunsten eines geplanten Neubaus an der Lange-Feld-Straße im Stadtteil Kirchrode aufgegeben worden. Entsprechende Beschlüsse für dieses Vorhaben befinden sich im Verfahren. Die Inbetriebnahme des neuen Standortes ist für 2019 geplant.

Dies bedeutet, dass voraussichtlich der gesamte, in städtischem Eigentum befindliche Teilbereich an der Jordanstraße süd-östlich des Plangebietes in der näheren Zukunft einer neuen Nutzung zugeführt werden kann. Ein entsprechendes Planverfahren, in dem die Einbindung in die gewachsenen Siedlungsstrukturen der Südstadt und die direkte Nachbarschaft zu Wohngebieten aufgenommen werden soll, in dem das Gebiet in einem vertretbaren Umfang auch für Wohnen geöffnet werden soll, wie es mit diesem Wohnprojekt für Flüchtlinge begonnen wurde, befindet sich in der Aufstellung (Bebauungsplan Nr. 621, 2. Änderung).

Westlich des Plangebietes liegen am Altenbekener Damm die Integrierte Gesamtschule (IGS) Südstadt sowie die Bertha-von-Suttner-Schule und an der Stresemannallee die Grundschule Tiefenriede. Darüber hinaus sind in der näheren und weiteren Umgebung mehrere Kindergärten und -läden in unterschiedlicher Trägerschaft vorhanden (öffentlich, kirchlich und privat).

Weiterhin sind mit den Freiflächen zwischen der S-Bahnstation Bismarckbahnhof und dem Kinderkrankenhaus Auf der Bult, der südlich daran angrenzenden Eilenriede sowie dem Maschsee am westlichen Ende des Altenbekener Damms ausgedehnte innerstädtische Grün- und Waldflächen in geringer Entfernung vorhanden.

### Verkehrliche Infrastruktur

Das Plangebiet grenzt direkt an die Jordanstraße, die im Süden in den Altenbekener Damm und Richtung Norden in die Sallstraße mündet. Über die in West-Ost Richtung verlaufende Hauptverkehrsstraße Altenbekener Damm / Lindemannallee ist das Grundstück gut an das überörtliche Straßenverkehrsnetz angebunden.

In ca. 400 m Fußweg-Entfernung liegen in südlicher Richtung an der Mainzer Straße die S-Bahnstation Bismarckbahnhof sowie die Haltestelle der Buslinien 121, 128, 134 und 370. Die Bushaltestelle Heinrich-Heine-Straße der Linie 121 befindet sich etwas nördlich des Plangebietes in ca. 180 m Entfernung im Kreuzungsbereich Jordanstraße / An der Weide. In westlicher Richtung liegt an der Hildesheimer Straße die Stadtbahn-Haltestelle der Linien 1, 2 und 8.

Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln können die Stadtmitte und der Hauptbahnhof in wenigen Minuten erreicht werden.

## **2.3 Planungsrechtliche Situation**

### **2.3.1 Verfahren**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die Nachnutzung einer Gewerbebrache ermöglichen. Er trägt zur Schaffung von Wohnraum bei und dient damit einer Maßnahme der Innenentwicklung. Es soll das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

Nach § 13a Abs. 1 BauGB darf das beschleunigte Verfahren unter folgenden Voraussetzungen angewandt werden:

- Die nach § 19 Abs. 2 BauNVO festgesetzte Grundfläche muss weniger als 20.000 m<sup>2</sup> betragen. Dieser Grenzwert wird durch die Größe des Plangebietes von ca. 1.500 m<sup>2</sup> deutlich unterschritten.
- Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet.
- Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 im beschleunigten Verfahren entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 kann das Verfahren durch Straffung oder das Weglassen einzelner Verfahrensschritte verkürzt werden. Dies ist hier nicht beabsichtigt.

Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht und von der Angabe in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

### **2.3.2 Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover stellt für das Plangebiet „Gewerbliche Baufläche“ dar. Im Umfeld des Plangebietes stellt der Flächennutzungsplan für den nordöstlichen Teil Sonderbaufläche „Einzelhandel“ und im Anschluss daran Fläche für die Eisenbahn, für den nördlichen und westlichen Bereich Wohnbaufläche sowie Gemeinbedarfsfläche mit dem Symbol Schule dar. Die an das Grundstück angrenzende Feuerwache ist mit dem Symbol Feuerwehr dargestellt. Im Süden des Plangebietes stellt der Flächennutzungsplan Hauptverkehrsstraße dar. Das Plangebiet grenzt im Westen direkt an die als Wohnbaufläche dargestellten Wohngebiete.

Angesichts der Parzellenunschärfe des Flächennutzungsplanes und der geringen Größe des Grundstücks sind die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

### **2.3.3 Verbindliche Bauleitplanung**

Für das Plangebiet bestehen bereits heute Baurechte. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 621 aus dem Jahr 1977 setzt ein Gewerbegebiet (GE) mit einer GRZ von 0,6 und einer GFZ von 1,5 fest. In einem 18 m breiten Streifen entlang der Jordanstraße ist eine Bebauung mit maximal drei Vollgeschossen und im rückwärtigen Grundstücksbereich mit maximal zwei Vollgeschossen möglich. Die Gebäude sind in geschlossener Bauweise zu errichten. Die rückwärtige Erschließung der Grundstücke wird über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der anliegenden Grundstücke und der Erschließungsträger gesichert.

Dieses Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der anliegenden Grundstücke und der Erschließungsträger wurde für die städtische Fläche leicht modifiziert in den direkt nordwestlich angrenzenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1679 aus dem Jahr 2010 übernommen.

## **2.4 Planungsalternativen**

Mit dem dringenden und unerwartet angestiegenen Bedarf an Unterbringungsplätzen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler lässt sich eine kurzfristige Aufnahme und zeitlich eingeschränkte Unterbringung in Massen- und Containerunterkünften nicht immer vermeiden. Parallel dazu wird aber weiterhin von der Stadt Hannover aufgrund des stadtentwicklungspolitischen Anspruchs und unter humanen Gesichtspunkten das Ziel verfolgt, die Flüchtlinge zur Erleichterung der Integration in ihr neues soziales Umfeld in dauerhaften Gebäuden in Form von kleineren Wohnheimen, Wohnprojekten und –gruppen mit ca. 50 Personen unter zu bringen und die

Standorte auf die verschiedenen Siedlungsbereiche mit guter Infrastrukturausstattung zu verteilen.

Die Ziele dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1813 folgen diesem Grundsatz.

Mit der beabsichtigten Errichtung eines Wohnprojektes für 50 - 60 Flüchtlinge wird dem dringenden Bedarf an Flüchtlingsunterkünften für die kommenden ca. 10 Jahre nachgekommen.

Zusätzlich wird mit der anschließenden Nachnutzung als Wohnstandort mit ca. 14 Wohneinheiten der Nachhaltigkeitsaspekt besonders beachtet und gleichzeitig auch dem Ziel aus § 1 Abs. 6 Nr. 4 des BauGB entsprochen, wonach in der Bauleitplanung auch die Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus wird zugleich auch der Anforderung des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, entsprochen. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen wird der Möglichkeit der Wiedernutzbarmachung von Flächen in besonderem Maße Rechnung getragen.

Alternativ zum vorliegenden Entwurf wurde auch eine Variante mit zwei Gebäuden auf dem Grundstück untersucht. Das zweite Gebäude sollte im Nordosten, zum sogenannten Lehmweg hin angeordnet werden. Diese Planung wurde jedoch zum Einen wegen der noch geringeren Entfernung zur Bahntrasse sowie dem direkt angrenzenden Fachmarktzentrum und Baustoffhandel mit Anlieferverkehr verworfen und zum Anderen auch aufgrund der wirtschaftlichen Aspekte (Anforderungen an den Lärmschutz / zusätzliche Lärmbelastungen durch Stellplätze in der Grundstücksmitte / Kosten für Stellplätze) nicht weiter verfolgt.

Die Weiternutzung des Grundstücks als Gewerbestandort (Nullvariante) wird aufgrund seiner Lage in diesem innenstadtnahen Quartier mit sehr guter Anbindung an den ÖPNV und mehreren Schulstandorten sowie Freizeit- und Erholungsflächen in geringer Fußweg-Entfernung nicht weiter verfolgt.

### **3. Vorhaben- und Erschließungsplan**

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind identisch. Das Plangebiet umfasst die Flächen, die für die Erschließung des Vorhabens sowie die Neuordnung der Grundstückszuschnitte erforderlich sind. Das Grundstück wird vor Satzungsbeschluss in den Besitz der Vorhabenträgerin übergehen. Ein entsprechender Vertragsentwurf wird derzeit noch erarbeitet.

#### **3.1 Art und Umfang des Vorhabens**

##### **3.1.1 Bauliche Nutzung / Bauweise**

Die geplante Wohnbebauung soll in Anlehnung an die vorhandene Blockrandbebauung entlang der westlichen Jordanstraße und der partiell vorhandenen Blockrandbebauung an der östlichen Jordanstraße in geschlossener Bauweise als 5-geschossiger Baukörper (V) entstehen. Während sich der Hauptzugang zum Gebäude an der Jordanstraße befindet, wird die Zufahrt für Fahrzeuge von hinten über den sogenannten Lehmweg im Nordosten erfolgen.

Für einen Zeitraum von etwa zehn Jahren soll hier ein Wohnprojekt entstehen, bei dem Familien oder Gruppen von Flüchtlingen jeweils in einer abgeschlossenen Wohneinheit untergebracht werden. Hierfür werden 9 Wohngruppen mit entsprechenden sanitären Einrichtungen für die Unterbringung von insgesamt 50 – 60 Personen sowie Büro- und Nebenräume für deren soziale Betreuung geschaffen. Das Gebäude wird insgesamt barrierefrei ausgeführt und verfügt zusätzlich über ein rollstuhlgerechtes Zimmer, mit Bad und Aufenthaltsraum. Die interne Erschließung und die uneingeschränkte Zugänglichkeit der Wohngruppen bzw. der Wohnungen werden durch einen Aufzug im Treppenhaus sichergestellt, der von der Jordanstraße aus und auch über den rückwärtigen Gebäudezugang ebenerdig zugänglich ist.

Dabei werden in dem Wohnprojekt nur solche Flüchtlinge untergebracht, die sich schon länger in Deutschland aufhalten und/ oder in der Lage sind, allein in einer Wohnung zu leben und kei-

ner 24-Stunden-Betreuung durch den Betreiber mehr bedürfen, wie dies bei Wohnheimen erforderlich ist.

Da das Gebäude ohne Keller errichtet wird, soll auf dem rückwärtigen Grundstücksbereich bis zu einer maximalen Tiefe von 43 m, gemessen von der Grundstücksgrenze an der Jordanstraße, ein eingeschossiges Nebengebäude mit einer maximalen Höhe von 3 m errichtet werden, in dem die Räume z.B. für die Hausanschlüsse, für Fahrräder und Kinderwagen untergebracht sind. Im Zusammenhang mit der späteren Nachnutzung wird eine bauliche Erweiterung bzw. Ergänzung des Nebengebäudes u.a. für Lager- und Abstellräume zu den Wohnungen erforderlich.

### Nachnutzung

Für die Nachnutzung sind insgesamt 14 Wohneinheiten (WE) vorgesehen. Bis auf das Erdgeschoss mit 2 WE sollen pro Etage jeweils 3 Wohnungen entstehen. Der Wohnungsmix teilt sich auf in 5 Zwei- und 8 Dreizimmerwohnungen sowie eine Fünfstückwohnung im Erdgeschoss. Davon wird eine Zwei-Zimmer-Wohnung im 4. OG rollstuhlgerecht ausgebaut, alle anderen sind barrierefrei.

### **3.1.2 Energetischer Standard**

Der Bauträger verfolgt folgendes energetisches Konzept:

- Das geplante Gebäude soll im KfW-70-Standard errichtet werden, d.h., dass die Wärmeverluste der Gebäude über die Außenbauteile (Wert  $H_T$ ) 15% und der Primärenergiebedarf (Wert  $Q_P$ ) 30 % unter den Werten des Referenzgebäudes gemäß den gesetzlichen Anforderungen der Energieeinsparverordnung 2014 (EnEV 2014) liegen.

Da ein Anschluss an das Fernwärmenetz nicht möglich ist,

- erhält das Gebäude eine Zentralheizung mit einem gasbetriebenen Brennwertkessel und einer zentralen Warmwasserbereitung, unter Nutzung einer Solarthermieanlage, die auf dem Dach installiert werden soll.

Die GBH ist hinsichtlich der Beratungen zum Energiekonzept im Gespräch mit der Klimaschutzleitstelle, die Ergebnisse werden im Kaufvertrag festgeschrieben.

### **3.1.3 Gestaltungskonzept / Fassade**

Das geplante Wohngebäude ist ein Massivbau mit 5 Vollgeschossen und einem extensiv begrünten Flachdach. Die Gebäudehöhe über Gelände wird ca. 15,8 m (Oberkante Attika) betragen.

Das Gebäude wird wegen der geschlossenen Bauweise auf den seitlichen Grundstücksgrenzen errichtet. Darüber hinaus werden die erforderlichen Grenzabstände nach NBauO sowohl bis zur Straßenmitte der Jordanstraße, als auch im rückwärtigen Grundstücksbereich aufgrund der großen Grundstückstiefe nicht nur eingehalten, sondern sogar deutlich unterschritten.

Die Neubebauung fügt sich mit der geplanten Höhe in die umgebende Bebauung ein,

- die auf der gegenüberliegenden Seite der Jordanstraße eine durchgängige Firsthöhe von ca. 19,4 m und eine Traufhöhe von ca. 14,2 m aufweist,
- die durch die westlich angrenzenden Flachdachgebäude mit Höhen von ca. 13 m (Ärztelhaus) und bis zu ca. 18,5 m (Sofaloft) vorgeprägt ist
- und die im Bereich der Feuerwache 3 ebenfalls durch das bis ca. 19,4 m hohe Hauptgebäude (Firsthöhe / ca. 13,8 m Traufhöhe) dominiert wird.

Für die Fassade zur Jordanstraße ist eine Klinkeransicht (Riemchen auf Wärmeverbundsystem) geplant. Zur Gliederung sollen die zwischen den Fenstern angeordneten Mauerpfeiler eine Alublechverkleidung erhalten, die gemeinsam mit den Klappläden eine horizontale Gliederung der Fassade ergibt. Klappläden und Blechverkleidung erhalten eine mehrfarbige Beschichtung. Die rückwärtige Fassade wird in hellem Putz ausgeführt. Eine Gliederung erfolgt hier durch die vorgestellten durchgängigen Austrittsebenen („Balkonregal“) mit zusätzlicher Fluchttreppe, die

aus Brandschutzgründen als zweiter Fluchtweg bei der Unterbringung der Flüchtlinge erforderlich ist.

Für die Nachnutzung werden diese Austrittsebenen als Balkone umgerüstet.

Die Seitenfassaden (Brandwände) werden im Hinblick auf eine geschlossene Bauzeile, die entlang der Jordanstraße mittel- bis langfristig realisiert werden soll, ebenfalls in einem geputzten Wärmedämmverbundsystem erstellt.

Da sich nordöstlich des Plangebietes die Nord-Südstrecke der DB AG auf einem Bahndamm befindet, werden zum baulichen Schallschutz die Wände aus schwerem Kalksandstein erstellt. Die Fenster werden als Schallschutzfenster gemäß Lärmgutachten ausgeführt. Zur ausreichenden Be- und Entlüftung wird eine mechanische Lüftungsanlage angeordnet. (siehe Kapitel 5.2 Lärmimmissionen)

### **3.1.4 Erschließung**

Das Grundstück grenzt im Südosten an die Jordanstraße an. Hier befindet sich auch der Hauptzugang zum Gebäude. Die Erschließung des Grundstücks für den motorisierten Verkehr soll jedoch ausschließlich von Nordosten über den sogenannten Lehmweg, einem östlich von der Straße „An der Weide“ abgehenden Stichweg, erfolgen, da die für das Bauvorhaben nachzuweisenden Stellplätze im nordöstlichen Bereich des Grundstückes angeordnet werden und eine Zufahrt direkt von der Jordanstraße bei der geschlossenen Bauweise zu einer Reduzierung der Wohnflächen führen würde.

Der sogenannte Lehmweg dient bereits heute der rückwärtigen Erschließung von Grundstücken an der Jordanstraße und auch der Erschließung, insbesondere des Anlieferverkehrs, von dem angrenzenden Fachmarktzentrum Südbahnhof. Er befindet sich im Eigentum der Stadt Hannover und ist über eine Nutzungsvereinbarung an den Vorhabenträger des angrenzenden Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) 1679 vergeben worden. Für den gesamten Weg ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert. Für das Flurstück 329/2 ist das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht im VEP 1679 festgesetzt und für das Flurstück 329/3 in einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt und der Aurelis Asset GmbH vom 15.12.2010 gesichert. Für die Erschließung des geplanten Wohnprojektes ist eine Baulasteintragung zugunsten der GBH erforderlich.

Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes soll in Verlängerung dieses sogenannten Lehmweges in einer Breite von 4,5 m ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger der Flurstücke 315/3 und 313/1 (Flur 23, Gemarkung Hannover) im Kaufvertrag gesichert werden, um hier ggf. eine zusätzliche Ausfahrt zu ermöglichen.

Für den Ausbau der rückwärtigen Grundstückszufahrt und die Umsetzung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes wird die Beseitigung von zwei Bestandsbäumen erforderlich. Die übrigen zwei Bäume werden erhalten und in die geplante Grünfläche integriert. (siehe Kapitel 3.3 Baumschutzsatzung)

#### **Pkw-Einstellplätze (ST)**

Auf dem Baugrundstück werden für die Nutzung als Wohnprojekt für Flüchtlinge zunächst 6 Einstellplätze im nordöstlichen Bereich angelegt. Eine freie Zufahrt zum Grundstück wird gewährleistet. Diese reduzierte Anzahl der Stellplätze ist vertretbar, da davon auszugehen ist, dass die Flüchtlinge in der Regel über kein eigenes Auto verfügen und die Stellplätze vorrangig von dem Betreuungspersonal in Anspruch genommen werden.

Von diesen 6 Stellplätzen wird einer behindertengerecht ausgeführt, da im Gebäude auch schon während der Nutzung für Flüchtlinge ein rollstuhlgerechtes Zimmer mit Bad und Aufenthaltsraum vorgesehen ist.

Für die Folgenutzung als Wohnhaus werden dann 6 weitere Pkw-Einstellplätze in Form von offenen Stellplätzen oder Garagen / Carports ergänzt.

Die Anlage von insgesamt 12 Pkw-Einstellplätzen entspricht bei ca. 14 Wohneinheiten (in der Nachnutzung) ca. 80 % der notwendigen Einstellplätze für PKW gemäß § 47 Abs. 1 NBauO. Als

Vorteile des Standortes, die eine solche Reduzierung der Stellplätze rechtfertigen, sind insbesondere zu benennen:

- Durch die Lage des Grundstückes im innenstadtnahen Stadtteil Südstadt sind die künftigen Wohnungen zentral gelegen,
- Im Sinne einer „Stadt der kurzen Wege“ sind viele Ziele zu Fuß, mit dem Rad oder dem ÖPNV erreichbar.
- Zu den vielfältigen Anschlüssen mit geringen Entfernungen zu den Haltepunkten des ÖPNV gehören:
  - S-Bahnstation Bismarckbahnhof in der Mainzer Straße
  - Bushaltestellen in der Mainzer Straße (Bismarckbahnhof) und in der Jordanstraße (Heinrich-Heine-Straße), (verkehrende Buslinien siehe S. 4 – Verkehrliche Infrastruktur)
  - U-Bahnstation Altenbekener Damm an der Hildesheimer Straße mit Anschluss an die Linien 1, 2 und 8 ;

sodass die Mobilität der künftigen Bewohner nicht eingeschränkt wird.

Eine Reduzierung der Wohneinheiten erscheint dagegen aufgrund der zentralen Lage und der eingeschränkten Verfügbarkeit geeigneter Grundstücke nicht sinnvoll.

#### Fahrrad-Stellplätze (FST)

Die Fahrradabstellanlagen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Gebäudes sind vorrangig in dem Nebengebäude auf dem rückwärtigen Teil des Grundstückes vorgesehen. Sie werden in solcher Anzahl zur Verfügung gestellt, dass sie die zu erwartenden Fahrräder der ständigen Benutzerinnen und Benutzer aufnehmen können.

Weiterhin werden im Außenbereich am Hauseingang an der Jordanstraße 3 Fahrradbügel (Modell Hannover oder gleichwertig) aufgestellt. Pro Fahrradbügel können 2 Fahrräder (insgesamt 6 Fahrräder) angeschlossen werden. Diese Fahrradbügel sollen vorrangig für das kurzfristige Abstellen zur Verfügung stehen.

#### **3.1.5 Rettungswege / Brandschutz**

Die Anordnung der Bewegungs- und Aufstellflächen für den Einsatz der Feuerwehr und der Rettungsgeräte wurden bei der Planung bereits berücksichtigt und sind im Wesentlichen abgestimmt. Die Löschwasserversorgung ist durch das vorhandene Leitungsnetz von enercity Netz ausreichend sichergestellt. Weitere Hydranten sind nicht notwendig.

Für die erste Nutzung als Flüchtlingsunterkunft wird ein 2. baulicher Rettungsweg durch ein auf der rückwärtigen Gebäudeseite angeordnetes Balkonregal mit eingestellter Fluchttreppe gesichert. Der 2. Rettungsweg wird aus nicht brennbarem Baustoff (Klasse A) erstellt.

Bei der Folgenutzung als Wohnhaus mit drei Wohnungen pro Etage werden für die mittleren Wohnungen, die von der Jordanstraße aus nicht entflucht werden können,

- entweder im rückwärtigen Grundstücksbereich ausreichende Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsgeräte der Feuerwehr bei der Freiraumplanung berücksichtigt und mit dem entsprechenden Unterbau versehen,
- oder alternativ der 2. Rettungsweg über eine Außentreppe sichergestellt.

Eine abschließende Klärung erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht, da beide Alternativen grundsätzlich möglich sind und eine verbindliche Festlegung erst in etwa 10 Jahren im Rahmen eines Umnutzungsantrages erfolgen muss.

Generell darf nach Fertigstellung der Baumaßnahme das Anleitern oder die Befahrbarkeit von notwendigen Feuerwehrezufahrten durch Baumstandorte nicht eingeschränkt oder gar unmöglich gemacht werden. Hierzu sind regelmäßige Baumpflegearbeiten (z.B. Astrückschnitte) durchzuführen, um die Anleiternmöglichkeiten und die Befahrbarkeit der Feuerwehrezufahrten dauerhaft zu sichern.

### **3.2 Freiflächenplanung**

Das nur 22 m breite Grundstück gliedert sich in mehrere Nutzungs- und Freiflächenbereiche:

Der 3 m tiefe Vorgarten an der Jordanstraße wird begrünt und gegenüber dem Fuß- und Radweg optisch deutlich abgegrenzt, um die Trennung zwischen den öffentlichen und den privaten Flächen zu markieren. Dies soll durch eine etwa 50 cm hohe Gartenmauer und eine niedrige Heckenbepflanzung im Vorgarten erfolgen. Zusätzlich sind hier befestigte Flächen für den Hauszugang und die Fahrradbügel vorgesehen.

Weitere Heckenbepflanzungen sollen vor der rückwärtigen Gebädefassade und entlang der Nordwestgrenze als optische Abgrenzung zu dem Grundstück Jordanstraße 28A mit dem Garagenhof erfolgen, soweit an dieser Grenze keine Nebengebäude errichtet werden.

Für die rückwärtige Grundstückerschließung und Feuerwehrezufahrt werden die erforderlichen Flächen entlang der Südostgrenze des Grundstückes und vor der Rückfassade des Gebäudes mit dem notwendigen Unterbau hergerichtet und drainfähig befestigt.

Die Stellplätze für die Pkw's werden im nördlichen Bereich des Grundstückes angeordnet und in zwei Bauabschnitten mit jeweils 6 Einstellplätzen realisiert (siehe 3.1.4. Erschließung - Pkw-Einstellplätze). Sie werden ebenfalls drainfähig ausgebaut und sind im Nordosten zum Lehmweg durch eine Grünfläche mit Baumbestand und im Südwesten gegenüber dem mittleren Grundstücksbereich durch einen Grünstreifen mit neuer Baumreihe (4 standortheimische Laubbäume) abgetrennt und optisch markant eingefasst.

Der mittlere Grundstücksbereich wird bis auf die durch Nebengebäude überbauten Abschnitte als Grün- und Freifläche gestaltet. Er sichert somit den Abstand zu den Stellplätzen und bietet zugleich eine Abgrenzung der Wohnnutzung gegenüber der Bahntrasse und der Anlieferstraße zum Fachmarktzentrum.

Die abschließende Festlegung zur Aufteilung der Freiflächen erfolgt jedoch erst im Rahmen des Bauantrages, so dass die Gehölzanpflanzungen und Wegeverbindungen im Vorhaben- und Erschließungsplan noch nicht lagegenau sind.

### **3.3 Baumschutzsatzung**

Entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze sind vier Einzelbäume vorhanden. Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung.

Für die Grundstückszufahrt müssen zwei Bestandsbäume (Birken) gefällt werden. Hierfür werden nach Baumschutzsatzung der Stadt Hannover zwei Ersatzpflanzungen erforderlich. Die beiden anderen Bestandsbäume (Birken) sollen dauerhaft erhalten und in die geplante nördliche Grünfläche am Lehmweg integriert werden.

Die Birken werden durch eine neue Baumanpflanzung auf der geplanten Grünfläche ergänzt. Zusätzlich sind im mittleren Bereich des Grundstückes als Abgrenzung der Stellplätze weitere 4 Baumneupflanzungen in Form von standortheimischen Laubbäumen vorgesehen. Mit den insgesamt 5 neuen Baumstandorten werden die Ersatzforderungen von 2 Bäumen vollständig ausgeglichen, weitere Maßnahmen werden deshalb nicht erforderlich.

## **4. Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung erfolgt über die Jordanstraße. Für die technische Erschließung der neuen Bebauung stehen im angrenzenden Straßenraum folgende Hauptmedien zur Verfügung:

- Schmutz- und Regenwasser
- Trinkwasser
- Gas
- Strom/Starkstrom
- Telekommunikation

Kanalbaukosten entstehen daher nicht.

#### **4.1 Abfallentsorgung**

Für die Abfallentsorgung ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover – aha – zuständig. Für die Müllentsorgung gibt es zwei Varianten:

- Die Behältnisse für die Abfallentsorgung können hausnah an der Jordanstraße im Bereich des Vorgartens untergebracht werden. Hier wird auch eine Sammelanlage für Altpapier vorgesehen. Die Standorte sind weniger als 15 m von der Jordanstraße entfernt.
- Alternativ kann die Müllentsorgung über das rückwärtige Grundstück am sogenannten Lehmweg und nicht an der Jordanstraße erfolgen.

Die genauen Maße und die Lage der Müllstandorte werden mit dem Bauantrag abschließend festgelegt.

#### **5. Umweltbelange**

Die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB sind gegeben. Die angestrebte Nutzung würde bei der Grundstücksgröße von ca. 1.500 m<sup>2</sup> einer GRZ von ca. 0,3 und inklusive der zulässigen Überschreitung durch versiegelte Außenflächen (wie Stellplätze und deren Zufahrten) einer versiegelten Fläche von insgesamt ca. 60 % entsprechen. Die bisher nach dem geltenden Planungsrecht zulässige GRZ von 0,6 (ohne Überschreitung) liegt damit deutlich höher. Erhebliche Umweltauswirkungen sind deshalb aufgrund der vorliegenden Planung nicht zu erwarten. Der Versiegelungsgrad wird reduziert.

Daher wird von einer Umweltprüfung sowie von einem Umweltbericht abgesehen. Gleichwohl wird in den folgenden Abschnitten geprüft, welche erkennbaren Auswirkungen der Bebauungsplan auf die Umwelt und die Schutzgüter mit sich bringt.

##### **5.1 Natur und Landschaft / Artenschutz**

Die Auswirkungen auf Flora und Fauna direkt im Plangebiet sind als gering einzustufen, da das Plangebiet und das benachbarte Grundstück weitestgehend bebaut und versiegelt waren. Das geltende Planungsrecht lässt hier eine intensivere Bebauung des Grundstückes zu, als dies mit dem jetzigen Vorhaben geplant ist.

Bäume und Sträucher existieren, mit Ausnahme eines schmalen Streifens am nordöstlichen Grundstücksrand, nicht.

Erhebliche Beeinträchtigungen oder Eingriffe in Natur und Landschaft werden daher durch die Planung nicht vorbereitet. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich wird deshalb nicht erforderlich.

Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz werden beachtet.

Durch die Neupflanzungen von Bäumen und Hecken wird die Gesamtsituation verbessert.

##### **5.2 Lärmimmissionen**

Da auf das Plangebiet Lärmimmissionen aus unterschiedlichen Emissionsquellen einwirken, musste zur Beurteilung der Lärmbelastungen geprüft werden, ob die maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte aus dem Beiblatt 1 der DIN 18005 'Schallschutz im Städtebau' eingehalten werden. Die Umgebung des Plangebiets weist durch die Ansiedlung vielfältiger Betriebe und Wohnnutzungen eine gemischte Nutzungsstruktur auf. Im Rahmen der Lärmuntersuchung sollte deshalb die Einhaltung von Orientierungswerten mit 60 dB am Tag (6:00 bis 22:00 Uhr) und 45 dB in der Nacht (22.00 bis 6:00 Uhr) betrachtet werden. Hierzu wurde das Büro AMT Ingenieurgesellschaft mbH mit der Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens beauftragt. Als relevante Geräuschquellen wurden dabei untersucht:

- Straßenverkehrslärm (Jordanstraße, Altenbekener Damm, sogenannter Lehmweg)
- Schienenverkehrslärm (DB Strecke mit Personen- und Güterverkehr)
- Betrieb Feuerwehrstandort (Fahrbewegungen, Einsatzfahrten, Reparatur und Wartung)
- Gewerbelärm (Einkaufs- und Fachmarktzentrum, Kleingewerbe etc.)

Weitere immissionsrelevante Geräuschquellen im Plangebiet sind darüber hinaus nicht bekannt bzw. werden als nicht immissionsrelevant bewertet.

Die berechneten Geräuschimmissionen werden dabei für jede Geräuschart einzeln mit den Orientierungswerten verglichen.

Standardmäßig erfolgt die Ausbreitungsberechnung bei freier Schallausbreitung. Da zum aktuellen Zeitraum der Bauentwurf bereits vorliegt, erfolgt zur besseren Veranschaulichung jeweils eine zweite Berechnung unter Berücksichtigung des Gebäudekörpers. Auf diese Weise werden Bereiche die sich im Schallschatten des Gebäudes befinden realistisch abgebildet.

Das Gutachten kommt im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen (Stand Januar 2015):

#### Straßenverkehrslärm

Die Berechnung der Geräuschemissionen erfolgt nach Vorgaben der *Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90)* anhand der von der Landeshauptstadt Hannover bereitgestellten Informationen zu den Verkehrsbelastungen sowie dem Schwerlastanteil, wobei für den Altenbeker Damm sowie die Jordanstraße die Verkehrsmengen aus der Verkehrsmengenkarte für das Jahr 2011 übernommen wurden. Sie sind auf den Prognosehorizont 2025 aufgrund nur geringfügig zu erwartender Änderungen der Verkehrsmengen übertragbar.

Aufgrund des Straßenverkehrs ist tagsüber an der maßgeblich betroffenen Fassade des Gebäudes eine Überschreitung des schalltechnischen Orientierungswerts um bis zu 6 dB(A) zu erwarten. Nachts ergeben sich rechnerisch Geräuschimmissionen in Höhe von bis zu 59 dB(A), so dass der schalltechnische Orientierungswert im Plangebiet um bis zu 9 dB(A) überschritten wird. Die höchsten Überschreitungen treten dabei an der südwestlichen, der Jordanstraße zugewandten Fassade des Gebäudes auf.

#### Schienerverkehrslärm

Die Schienentrasse der DB Netz AG mit den Streckenabschnitten 1733 und 1760 für den Personen- und Güterverkehr im Nah- und Fernverkehr passiert östlich in einem Abstand von ca. 70 m bis 90 m das Plangebiet.

Die Immissionsbelastung wird entsprechend der Vorgaben der RLS-90 rechnerisch sowohl für den Ist-Zustand 2014 als auch für den Prognosezustand 2025 separat ermittelt. Die Prognose 2025 sieht dabei im Untersuchungsraum eine mengenmäßige Abnahme des Schienenverkehrs vor. Als `worstcase` wurde auf die Anwendung des „Schienebonus“ in Höhe von 5 dB(A) verzichtet.

Aufgrund des Schienenverkehrs ist unter Berücksichtigung für den Prognosezeitraum 2025 tagsüber an der maßgeblichen Fassade des geplanten Gebäudes eine Überschreitung des schalltechnischen Orientierungswertes um bis zu 4 dB(A) zu erwarten. Nachts ergeben sich rechnerisch Geräuschimmissionen in Höhe von bis zu 68 dB(A), sodass der schalltechnische Orientierungswert im Plangebiet um bis zu 18 dB(A) überschritten wird. Im Vergleich zum Ist-Zustand 2014 ergibt sich damit am Tag ein um ca. 1 dB(A) geringfügigerer Immissionspegel, in der Nacht sind keine Veränderungen zu verzeichnen.

Von den Überschreitungen ist vorrangig die nordöstliche, von der Jordanstraße abgewandte Fassade des Gebäudes betroffen.

#### Feuerwehr

Da zunächst von dem Erhalt und der Erweiterung der Feuer- und Rettungswache 3 an dem heutigen Standort ausgegangen wurde und auch bei einer Verlagerung wegen der Planungs- und Bauzeiten noch eine Übergangsfrist von ca. 4 Jahren anzusetzen ist, wurde die Feuerwehr in die schalltechnischen Untersuchungen mit einbezogen. Eine Feuerwache stellt keine gewerbliche Nutzung bzw. Anlage im eigentlichen Sinne der TA Lärm dar, so dass eine Beurteilung der Geräuschimmissionen nur in Anlehnung an die Regularien der TA Lärm erfolgen kann.

Dabei ist von regelmäßigen Tätigkeiten für Wartungs- und Reparaturarbeiten im Beurteilungszeitraum Tag (06.00 – 22.00 Uhr) auszugehen. Hinzu kommen in unregelmäßigen Abständen

Feuerwehreinsätze, die auch während der Nacht (22.00 – 06.00 Uhr) stattfinden und insbesondere wegen der Alarmsignale (Martinshorn) zu Lärmbelastungen führen können. Für die relevanten Betriebsvorgänge im Außenbereich wurden folgende Emissionsansätze berücksichtigt:

- Parkplatzlärm
- Tätigkeiten auf dem Außengelände zu Übungs-/Wartungszwecken
- Tätigkeiten im Werkstatt-/Garageninnenbereich
- Zu-/Abfahrt mit Feuerwehrfahrzeugen (Einsatz mit 5 Fahrzeugen)
- Notfalleinsätze mit Martinshorn

Aufgrund des Feuerwehrlärms wird sowohl tagsüber als auch nachts der schalltechnische Orientierungswert an den Fassaden des geplanten Gebäudes deutlich unterschritten. Tagsüber ergeben sich rechnerisch Geräuschimmissionen in Höhe von bis zu 35 dB(A), nachts von bis zu 27 dB(A).

#### Gewerbelärm

Im Untersuchungsraum existieren diverse gewerbliche Geräuschquellen, die als Anlagen im Sinne der TA Lärm einzustufen sind. Es handelt sich bei den als immissionsrelevant zu bewertenden Anlagen um das Einkaufs- und Fachmarktzentrum Südbahnhof, um das Sofaloft an der Jordanstraße und andere gewerbliche Nutzungen.

Da zu diesen Emittenten in der Nachbarschaft weder konkrete Angaben zu den Geräuschemissionen aus Gutachten oder Messungen vorliegen, noch in diesen Bereichen Festsetzungen zum Schallimmissionsschutz gelten, die für die schalltechnischen Berechnungen relevant wären (z. B. Geräuschkontingente), werden für die gewerblichen Anlagen allgemeingültige Annahmen in Form flächenbezogener Schalleistungspegel von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht getroffen, die in Anlehnung an die Kriterien der TA Lärm bzw. den Runderlass des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (MS) Niedersachsen verwendet werden und eine konservative Abschätzung darstellen.

Da sich angrenzend an das Plangebiet auf dem Grundstück Jordanstraße 28 ein Garagenhof für ca. 50 Pkw befindet, wird diese Emissionsquelle innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes separat betrachtet. Die Zufahrt zum Hof erfolgt über die Jordanstraße. Die Ermittlung der Geräuschemissionen erfolgt anhand der Parkplatzlärmstudie.

Aufgrund des Gewerbelärms wird sowohl tagsüber als auch nachts der schalltechnische Orientierungswert an dem geplanten Gebäude um maximal 1 dB(A) überschritten. Tagsüber ergeben sich rechnerisch Geräuschimmissionen in Höhe von bis zu 61 dB(A), nachts von bis zu 46 dB(A).

Die geringfügigen Überschreitungen im EG ergeben sich unter rechnerischer Berücksichtigung der für Gewerbegebiete maximal zulässigen flächenbezogenen Richtwerte und garantieren ein Ergebnis auf der sicheren Seite. Tatsächlich werden mit der aktuellen Nutzung (Bürogebäude, Kleingewerbe etc.) diese Richtwerte vor Ort nicht erreicht.

#### Vorkehrungen zum Schallschutz

Im Plangebiet sind deutliche Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 sowohl am Tag als auch in der Nacht zu erwarten, da das Grundstück im Einwirkungsbereich von Verkehrswegen (Straße und Schiene) liegt und somit vorbelastet ist. Deshalb werden Schallschutzmaßnahmen für das geplante Gebäude erforderlich.

Hierzu stehen im Allgemeinen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Planerische Maßnahmen (Schutz der Außenwohnbereiche, Einhalten von Mindestabständen, Grundrissorientierung der schutzwürdigen Nutzungen etc.)
- Durchführung von aktiven Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzwand, -wall)
- Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen (Verbesserung der Schalldämmung der Außenbauteile und Einbau von Lüftungsanlagen)

Aufgrund der Größe und Lage des Plangebietes sind aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Wällen oder Wänden nicht möglich. Insofern beschränken sich die Schutzvorkehrungen auf planerische und passive Schallschutzmaßnahmen. Letztere dienen der Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse innerhalb der Gebäude durch eine geeignete Schalldämmung der Außenbauteile.

Die Anforderung an die erforderliche Luftschalldämmung der Außenbauteile ergibt sich aus dem Außenlärmpegel, der sich aus der Summe der ermittelten Immissionen (hier: Straßen-, Schienen, Gewerbeanlagen und Feuerwehr) mit um 3 dB erhöhten Verkehrsimmissionen, ergibt. In Abhängigkeit des rechnerisch ermittelten Außenlärmpegels sind in der DIN 4109 Lärmpegelbereiche für den Beurteilungszeitraum Tag (siehe Tabelle 18) definiert, wobei eine Differenz von 10 dB zum Nachtzeitraum zugrunde gelegt wird.

**Tabelle 18:** Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau'

Maßgeblicher Außenlärmpegel	Lärmpegelbereich	erforderliches Bauschalldämm-Maß $R'_{w, res}$	erforderliches Bauschalldämm-Maß $R'_{w, res}$
		Aufenthaltsräume in Wohnungen etc.	Aufenthaltsräume in Büroräumen
[dB(A)]	-	[dB(A)]	[dB(A)]
≤ 55	I	30	-
56 bis 60	II	30	30
61 bis 65	III	35	30
66 bis 70	IV	40	35
71 bis 75	V	45	40
76 bis 80	VI	50	45
> 80	VII	-*	50

\* Die Anforderungen sind auf Grund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

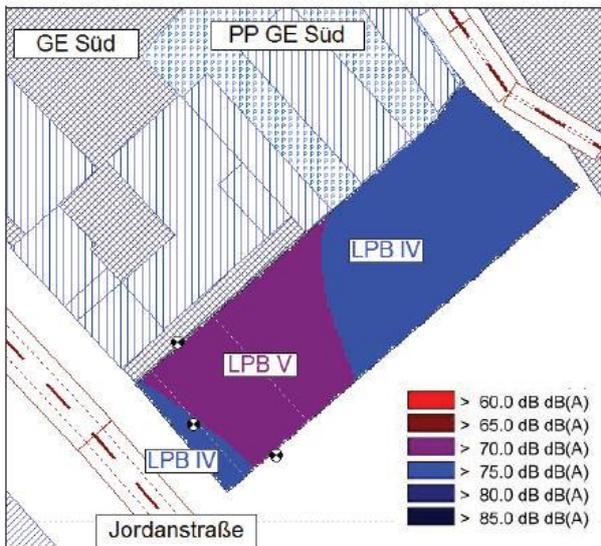
(Quelle: Schalltechnisches Gutachten, AMT Ingenieurgesellschaft mbH, Jan. 2015)

Da jedoch für das Plangebiet aufgrund des Schienenverkehrslärms höhere Geräuschimmissionen in der Nacht als am Tag zu erwarten sind, erfolgt die Einteilung der Lärmpegelbereiche auf Grundlage des um 10 dB(A) erhöhten resultierenden Außenlärmpegels aller Schallquellen im Nachtzeitraum. Danach ergibt sich für den südwestlichen Bereich des Plangebietes, in dem auch das Gebäude errichtet werden soll, der Lärmpegelbereich V und für den nordöstlichen Abschnitt der Lärmpegelbereich IV.

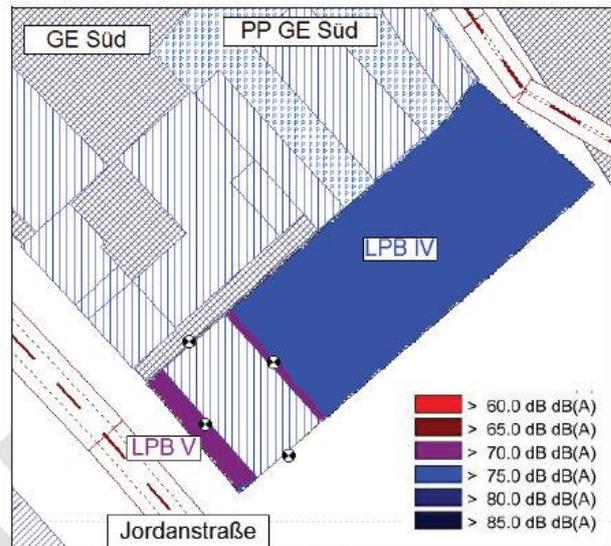
Der Lärmpegelbereich V sollte für alle Geschosse gleichermaßen zur Anwendung kommen. Daraus ergeben sich für die geplante Wohnbebauung unter Berücksichtigung der heute üblichen Bauweisen und der allgemein einzuhaltenden Bestimmungen (z. B. Energieeinsparverordnung – EnEV [14]) weitergehende Auflagen an die Außenbauteile. Die Berechnung der konkreten Dämmwerte im Genehmigungsverfahren hat dabei unter Berücksichtigung der Korrekturwerte nach Tabelle 9 und 10 der DIN 4109 zu erfolgen.

Um gesundes Schlafen zu ermöglichen, sind Innenpegel von 25 dB(A) in der Nacht einzuhalten. Hieraus resultiert die Anforderung an die Schalldämmung für die Außenbauteile (Wand und Fenster) in Höhe von >50 dB(A), die mit Massivwänden im Regelfall erreicht werden. Maßgeblich wird der Schallschutz eines Gebäudes jedoch durch die Schalldämmung der Fenster bestimmt.

**Abbildung 32** Lärmpegelbereiche im Plangebiet, freie Schallausbreitung, EG 3,0 m (Ausschnitt, ohne Maßstab)



**Abbildung 33** Lärmpegelbereiche im Plangebiet, mit Gebäudekörper, EG 3,0 m (Ausschnitt, ohne Maßstab)



(Quelle: Schalltechnisches Gutachten, AMT Ingenieurgesellschaft mbH, Jan. 2015)

Da das Plangebiet vor allem nachts durch die Bahntrasse stark verlärmert wird, besteht ein erhöhter Schutzanspruch für die nach Nordosten ausgerichteten Räume, insbesondere für die Aufenthalts- und Schlafräume. Hierzu soll der 2. Fluchtweg mit einer vollständig geschlossenen Glasfront versehen werden, so dass sich eine zusätzliche Schallabschirmung ergibt, die eine Schallreduzierung um 30 dB(A) bewirken sollte. Die Frischluftzufuhr ist im Weiteren zu klären. Denkbar ist eine fensterunabhängige Lüftung durch mechanische Lüfter bzw. einer im Dachbereich offenen Bauweise mit entsprechender Auskrägung zur Sicherstellung des Schallschutzes.

Für die Fenster unmittelbar zu den Wohn- und Schlafräumen ergibt sich eine resultierende Schalldämmung in Höhe von 32 dB(A), die mit einer regulären Wärmeschutzverglasung erreicht werden kann. Zur Sicherstellung der Frischluftzufuhr können die Fenster offenbar sein. Soweit an den Fassaden mit Kinderzimmern und Schlafräumen der Schalldruckpegel von 45 dB(A) in der Nacht überschritten wird, wird eine fensterunabhängige Lüftung empfohlen.

### Fazit

Insgesamt ist festzustellen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für Bereiche, die durch die Ansiedlung vielfältiger Betriebe und Wohnnutzungen eine gemischte Nutzungsstruktur (vergleichbar einem Mischgebiet) aufweisen, zum Teil um bis zu 18 dB(A) überschritten werden. Dieses ist aufgrund der innerstädtischen Lage des Plangebiets in Teilen als typisch, aber in der unmittelbaren Nachbarschaft zur DB Schienentrasse als kritisch zu bewerten. Mit dem ermittelten Außenlärmpegel von > 70 dB(A) liegt das Plangebiet im gesundheitsgefährdenden Bereich, Außenwohnbereiche sind deshalb hier nicht zulässig. Mit Hilfe der vorab dargestellten Schallschutzmaßnahmen (wie Raumanordnung, Ausbildung der Außenbauteile gemäß den Lärmpegelbereichen, geschlossene Glasfront vor dem Balkonregal zur Bahntrasse hin, schallgedämmte Lüftung), können jedoch gesunde Wohn- bzw. Schlafverhältnisse in den Innenräumen des geplanten Gebäudes gewährleistet werden.

Zur planerischen Abwägung ist anzumerken, dass die Einhaltung oder gar Unterschreitung der städtebaulichen Orientierungswerte nach DIN 18005 grundsätzlich wünschenswert ist, um die Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen. Es handelt sich dabei aber um keine zwingend einzuhaltenden Grenzwerte, sondern um Zielwerte, die als Orientierungshilfe im Rahmen einer gerechten Abwägung herangezogen werden können.

So ist es mit dem Gebot einer gerechten planerischer Abwägung nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB vereinbar, neue Wohngebäude in gemischten Nutzungsstrukturen, die Lärmpegeln ausgesetzt sind, die deutlich über den Orientierungswerten liegen, auch dann zuzulassen, wenn durch

passive Schallschutzmaßnahmen im Inneren des Gebäudes ein angemessener Schallschutz gewährleistet werden kann.

Diese planerische Beurteilung erfolgt in Anlehnung an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22.03.2007 (vgl. BVerWG 4 CN 2.06). Zum städtebaulich begründeten Verzicht auf aktive Schallschutzmaßnahmen bei der Neuausweisung von Wohngebieten entlang von stark frequentierten Verkehrswegen führt das Gericht aus, dass an den Rändern eines Wohngebietes die Orientierungswerte der DIN 18005/1/ um bis zu 15 dB(A) überschritten werden können, wenn diese Werte im Inneren des Gebietes im Wesentlichen eingehalten werden. Dies ist jedenfalls dann mit dem Gebot gerechter planerischer Abwägung vereinbar, wenn im Inneren der betroffenen Gebäude durch die Raumanordnung, passiven Lärmschutz und die Verwendung schallschützender Außenbauteile angemessener Lärmschutz gewährleistet ist.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein innerstädtisches, durch Verkehrslärm vorbelastetes Grundstück, so dass eine Einhaltung der geltenden Orientierungswerte an den Fassaden nicht bzw. nur durch hohen technischen und wirtschaftlichen Aufwand möglich ist. Da jedoch in den schutzwürdigen Schlaf- und Aufenthaltsräume die notwendige Wohnruhe durch passive Lärmschutzmaßnahmen gewährleistet werden kann und damit zum Schutz der Bewohner auf die Vorbelastung des Plangebietes reagiert wird, wird eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte planungsrechtlich als vertretbar eingestuft. Dies erfolgt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass das vorgesehene Bauvorhaben verkehrlich und infrastrukturell sehr gut erschlossen ist (z.B. ÖPNV-Anbindung, Kitas, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, etc.), im Sinne der Innenentwicklung und Stärkung des Stadtteiles der Nachnutzung brachgefallener Flächen dient sowie zur Schaffung von Wohnraum und speziell zur Unterbringung von Flüchtlingen beiträgt.

### **5.3 Boden / Altlasten**

Das Grundstück Jordanstraße 30-32 war aufgrund der vorangegangenen Nutzung durch BP mit Bodenverunreinigungen bis in die wassergesättigte Bodenzone reichende Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) und Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol (BTEX) belastet. Ferner wurden Grundwasserverunreinigungen nachgewiesen, die im Wesentlichen durch BTEX und untergeordnet durch MKW verursacht waren. Ein auf dem Grundstück befindlicher unterirdischer 20.000 l Heizöltank wurde bereits 2011 ausgebaut.

Für diese Verunreinigungen wurde 2013 durch das Büro HPC ein Sanierungsplan erstellt. Nach dem Rückbau des Gebäudebestandes sind die im Boden vorhandenen Verunreinigungen bis zum Grundwasseranschnitt gemäß Sanierungsplan durch Bodenaustausch beseitigt worden.

Eine Variantenstudie zur Sanierung des Grundwassers bzw. der wassergesättigten Bodenzone wurde durch das Büro HPC erstellt.

Maßnahmen zur Grundwassersanierung werden aktuell zwischen dem Verursacher und dem Fachbereich Umwelt der Region Hannover abgestimmt. Weder die Grundwasserverunreinigungen noch die zukünftigen Sanierungsmaßnahmen stehen einer Wohnnutzung entgegen.

Aus Sicht der Region Hannover - Bodenschutz ist folgendes zu beachten:

- Im Bereich des B-Plangebiets befinden sich vier Grundwassermessstellen (GWM 2, GWM 7, GWM 6 und GWM 9), die eingerichtet worden sind, um einen auf dem Grundstück Jordanstraße 30-32 bestehenden Grundwasserschaden mit aromatischen Kohlenwasserstoffen (BTEX) zu überwachen.
- Im Rahmen der geplanten Neubebauung sind die oben bezeichneten Grundwassermessstellen zu erhalten und deren Zugänglichkeit künftig weiter zu erhalten. Dies kann ggf. mit geeigneten Schachtbauwerken geschehen. Während der Baumaßnahmen ist deren Schutz zu gewährleisten.
- Sofern bauliche Zwänge die Beseitigung von Grundwassermessstellen erfordern, ist ein gleichwertiger Ersatz für aufzugebende Grundwassermessstellen zu schaffen. Die Siche-

zung der Messstellen erfolgt durch BP. Die Neubaumaßnahmen werden bzw. wurden frühzeitig mit der Stadt Hannover und BP abgestimmt.

- Umbau- oder Verlegungsarbeiten, die die Grundwassermessstellen betreffen, sind frühzeitig, mindestens aber fünf Monate im Voraus der BP und der unteren Bodenschutzbehörde der Region bekannt zu geben und abzustimmen.

In diesem Bereich kann es bei hoch anstehenden Grundwasserständen zu einem Grundwasserflurabstand von weniger als 2,5 m kommen. Da für das Bauvorhaben kein Keller geplant ist, werden voraussichtlich auch keine konstruktiven Maßnahmen gegen Vernässung (weiße Wanne, o. ä.) erforderlich. Ein Ableiten des hoch anstehenden Grundwassers mittels Drainagen in das öffentliche Entwässerungssystem ist nicht zulässig.

Die Übersichtskarte „Senken und Fließgewässerkartierung“ weist direkt neben dem Bebauungsplan topographisch gesehen ein größeres Einzugsgebiet (bis zu 1000 ha) aus. Für Extremregenereignisse mit einem Versagen (Überstau) des Kanalnetzes könnte sich ein Fließweg entlang der Jordanstraße ausbilden. Es ist zu empfehlen, dass die Einfahrten zu den Grundstücken und die Eingänge zu den Gebäuden nicht tiefer als die Straßenoberfläche bzw. nicht ebenerdig angelegt werden.

Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Durch die Restbelastung des Grundwassers mit BTEX kann eine Vorreinigung vor Ableitung erforderlich werden.

### Auffüllungen

Die vorhandenen Auffüllungen variabler Mächtigkeit wurden zwischenzeitlich im Rahmen einer Orientierenden Untersuchung durch das Büro Dr. Pelzer und Partner (vom Dezember 2014) detaillierter geprüft. Die Ergebnisse des Berichtes und die Sanierungsempfehlungen der Stadt Hannover - Fachbereich Umwelt und Stadtgrün - lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Bei den Auffüllungen handelt es sich größtenteils um Trümmerschutt aus dem Zweiten Weltkrieg, der Reste von Ziegeln, Beton, Mörtel, Kohle, Asche, Porzellan, Glas und Holz enthält. Die Trümmerschutt-Auffüllungen sind 20 bis 250 cm mächtig. Sie sind mit Schwermetallen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in Konzentrationen belastet, die die Bodenwerte für die Bauleitplanung für Wohnnutzung praktisch in allen untersuchten Proben weit überschreiten. Sie müssen deshalb auf allen künftigen Freiflächen in Tiefen von bis zu 1 m ausgekoffert und durch sauberen Füllboden ersetzt werden. In Bereichen, in denen unterhalb der Sanierungstiefe Auffüllungen verbleiben, ist ein Geovlies zu verlegen.

Die Sanierungsempfehlung der Stadt Hannover geht über die Empfehlung von Dr. Pelzer und Partner hinaus, weil der Fachbereich Umwelt und Stadtgrün zusätzlich auch die Sanierung der Böden im mittleren und nordöstlichen Bereich des Plangebietes (Bohrungen 9 (Probe BLP 4), 13 (BLP 9), 14 (BLP 11) und Schurf 3 (BLP 16)) sowie der Böden im künftigen Vorgarten (Probe LAGA 6) an der Jordanstraße für erforderlich hält (siehe nachfolgenden Lageplan der zu sanierenden Auffüllungen und der 2013 verfüllten Keller).

Im Bereich des künftigen Gebäudes geht von der ggf. unterhalb der Baugrubensohle liegenden Auffüllung keine Gefährdung durch Schadstoffe aus, sie kann dort verbleiben. Auch im Wurzelbereich der Bäume kann die Trümmerschutt-Auffüllung verbleiben, solange die Bäume erhalten bleiben, um deren Standorte nicht zu gefährden.

Im Bereich der im Jahr 2013 verfüllten Keller (ehem. Bürogebäude, Magazin, Rampe) wurde meist sauberer Füllsand angetroffen, der verbleiben kann.

Überdeckt sind die Auffüllungen überall von einer ebenfalls 2013 aufgebrachten, 20 bis 65 cm mächtigen Betonrecycling-Tragschicht (RC), die mit Armierungsresten, Ziegel- und Asphaltbruch durchsetzt ist. Das RC-Material ist schon aufgrund der hohen Anteile an Fremdbestandteilen als Oberfläche für eine Wohnnutzung nicht geeignet. Zudem ist es mit PAK

und z. T. auch polychlorierten Biphenylen (PCB) belastet. Es muss komplett entfernt bzw. ausgetauscht werden. (siehe nachfolgenden Lageplan)

Das beim Aushub der Baugrube für das Gebäude anfallende Bodenmaterial darf nur im Einzelfall nach Haufwerksbeprobung gemäß LAGA-Richtlinie PN 98 und Abstimmung mit dem Fachbereich Umwelt und Stadtgrün wieder eingebaut werden. Voraussetzung hierfür ist u.a. eine Einstufung als Z0 oder Z1 sowie die Freiheit von Fremdbestandteilen (\*).

---

*(\*)LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) hat zur Vereinheitlichung der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (u.a. auch aus dem Bodenbereich) ein technisches Regelwerk erstellt, wonach belastete Böden in die Einbauklassen Z0 bis Z5 eingeteilt werden. Damit wird sichergestellt, dass es im Sinne eines vorsorgenden Umweltschutzes*

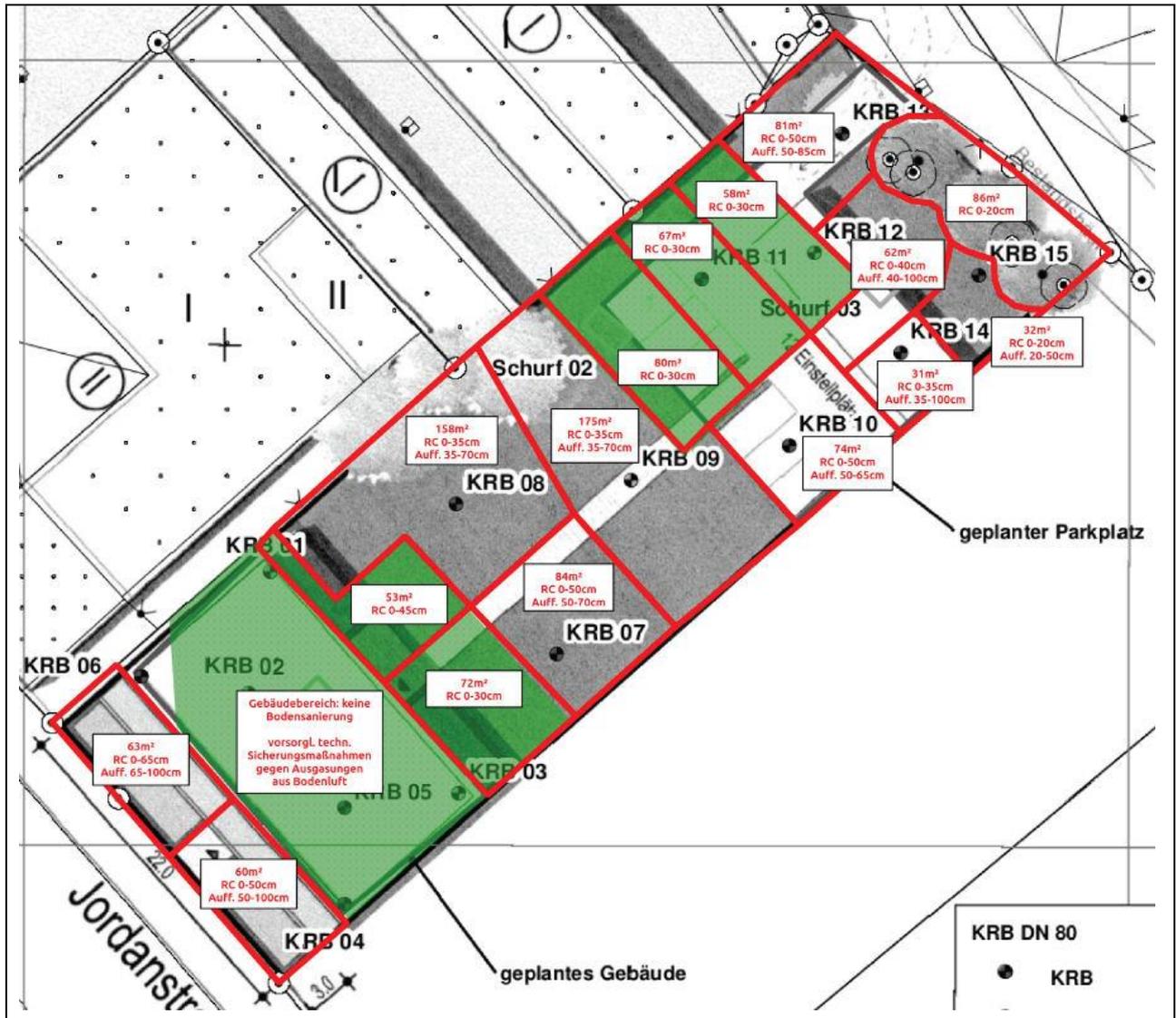
- *nicht zur Besorgnis einer schädlichen Verunreinigung des Grundwassers,*
- *nicht zur Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung und*
- *zu keiner Schadstoffanreicherung*

*kommt. Für einen Wiedereinbau des anfallenden Bodenmaterials bei einem Grundstück mit Wohnnutzung ist u. a. eine Einstufung in die Einbauklasse Z0 (uneingeschränkter Einbau – Herstellung einer natürlichen Bodenfunktion) oder in die Einbauklasse Z1 (mit eingeschränktem offenen Wiedereinbau) erforderlich.*

*Bodenmaterial der Einbauklasse 2 dürfen nur für einen eingeschränkten Einbau mit definierten Sicherheitsmaßnahmen, nicht jedoch in Wohngebieten verwendet werden.*

*Eine Verwertung von Böden, die den Einbauklassen Z3 bis Z5 zuzuordnen sind, ist dagegen nicht zulässig, sie müssen in hierfür geeigneten Deponien abgelagert werden.*

Lageplan der zu sanierenden Auffüllungen und der 2013 verfüllten Keller



Legende

2013 mit sauberem Sand verfüllt

Flächen mit Sanierungsbedarf

Flächengröße des zu sanierenden Bereichs  
 Tiefe der zu sanierenden Betonrecycling-Schicht unter Geländeoberkante  
 Tiefe der zu sanierenden Auffüllungs-Schicht (Trümmerschutt oder alter Füllboden) unter Geländeoberkante

Kartengrundlage: Stadtkarte 1:1000, Landeshauptstadt Hannover, Bereich Geoinformation, modifiziert durch Dr. Pelzer und Partner, 2014

Hannover Landeshauptstadt Hannover Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Bearbeiter: Rathmann, 29.12.2014

Abb. ohne Maßstab

#### **5.4 Regenwasserbewirtschaftung**

Das Regenwasser der Außenanlagen soll auf dem Grundstück versickert werden. Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Erlaubnisfrei ist die Versickerung von Niederschlagswasser, das auf Dach- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt.

Darüber hinaus ist wegen der örtlichen Bodenkennwerte eine Versickerung der Dachentwässerung nicht zielführend, sodass ein Anschluss des Gebäudes und der Stellplätze an den Regenwasserkanal erforderlich wird. Für die Ableitung des Oberflächenwassers aus diesem Gebiet gilt eine Abflussbeschränkung von 60 l/s\*ha. Darüber hinausgehende Wassermengen sind auf dem Grundstück zu speichern und verzögert in das öffentliche RW-Kanalnetz einzuleiten. Die entsprechenden Nachweise werden mit dem Entwässerungsantrag vorgelegt.

#### **5.5 Kampfmittel**

Im Plangebiet sind nach dem Kampfmittelräumkataster (Auswertung vom 14.12.2010) keine Bombardierungen erkennbar.

#### **6. Kaufvertrag**

Die Stadt Hannover schließt mit der GBH Hannover, In den Sieben Stücken 7A, 30655 Hannover als Vorhabenträgerin einen Kaufvertrag über das Grundstück Jordanstraße 30 ab. Mit dem Verkauf sind alle städtischen Belange abgedeckt. In dem Grundstückskaufvertrag werden u.a. auch Regelungen getroffen zu:

- Erstnutzung und Folgenutzung des Grundstückes
- Bodensanierung
- Umsetzung energetischer Maßnahmen
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Lasten einer Teilfläche des Flurstückes 315/2

#### **7. Durchführungsvertrag**

Die GBH hat als Vorhabenträgerin die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB beantragt und einen Vorhaben- und Erschließungsplan vorgelegt.

In einem Durchführungsvertrag mit der Landeshauptstadt Hannover geht die Vorhabenträgerin folgende Verpflichtungen ein:

- Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist
- Nachweis der Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück für die Baumfällungen

#### **8. Umsetzung der Planung / Kosten**

Die Umsetzung des Wohnprojektes für 50 – 60 Flüchtlinge in abgeschlossenen Wohnungen soll kurzfristig erfolgen.

Der Stadt entstehen durch das Bauleitplanverfahren keine Kosten.

#### **9. Gutachten**

Die in der Begründung zum Bebauungsplan erwähnten Gutachten wurden geprüft. Die Landeshauptstadt Hannover schließt sich den Ergebnissen der Gutachten an. Diese können in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung eingesehen werden.

Die Begründung wurde nach der öffentlichen Auslegung in folgenden Passagen redaktionell angepasst:

Kap. 1 Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ; Kap. 2.4 Planungsalternativen ; Kap. 3.1.1 Bauliche Nutzung / Bauweise; Kap. 3.1.2 Energetischer Standard; Kap. 3.1.4 Erschließung; Kap. 6. Kaufvertrag; Kap.7. Durchführungsvertrag und Kap. 8. Umsetzung der Planung / Kosten.

Begründung, aufgestellt im Februar 2016 durch:

Planungsbüro Petersen  
(Architekten und Stadtplaner)  
Am Uhrturm 1-3, 30519 Hannover



gez. Petersen

(Silvia Petersen)

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat der Begründung zur Satzung am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ zugestimmt.

für den Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Februar 2016

61.12 / \_\_.\_\_.\_\_\_\_

(Heesch)  
Fachbereichsleiter

**Bebauungsplan Nr. 1813 „Jordanstraße 30“; Frühzeitige Beteiligung der  
Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange“  
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz  
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

### **Planung**

Für eine etwa 1.500 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Grundstückstücks Jordanstraße 30/ 32 soll Planungsrecht für ein Gebäude mit fünf Vollgeschossen in Blockrandbebauung entlang der Jordanstraße geschaffen werden. Ziel ist die Etablierung eines Wohnprojekts für Flüchtlinge. Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Plan, dessen Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen soll.

### **Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Das Grundstück ist aufgrund der bisherigen Nutzungen bereits teilweise bebaut und weitestgehend versiegelt. Am Rande der Planfläche befinden sich vereinzelt Gehölze. Eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt ist nicht erkennbar. Vor Abbruch bestehender Gebäude ist zeitnah eine Untersuchung von Fledermäuse anempfohlen, um artenschutzrechtliche Belange abschließend klären zu können.

### **Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild können sich lediglich auf den Verlust einzelner Gehölze erstrecken.

### **Eingriffsregelung**

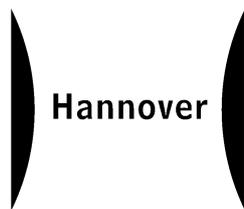
Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich wird aller Voraussicht nach nicht erforderlich sein.

### **Baumschutzsatzung**

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Eine Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

Hannover, 11.09.2014

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

b

In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und  
Liegenschaftsangelegenheiten  
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und  
Rechnungsprüfung  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0172/2016

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

## **BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

### **hannoverimpuls GmbH und Hannover Marketing und Tourismus GmbH - Betrauung**

#### **Antrag,**

den im Entwurf als Anlage beigefügten Betrauungsakt für die hannoverimpuls GmbH und die Hannover Marketing und Tourismus GmbH zu beschließen.

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Gender-Aspekte sind bei diesem Sachverhalt nicht ersichtlich.

#### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

#### **Begründung des Antrages**

Die hannoverimpuls GmbH bündelt, koordiniert und fördert kommunale und regionale Wirtschaftsförderungs-, Marketing-, Tourismusaktivitäten und alle sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen und unternehmerischen Rahmenbedingungen in Stadt und Region Hannover im Wettbewerb mit anderen Kommunen und Regionen.

Unternehmensgegenstand der Hannover Marketing und Tourismus GmbH (HMTG) ist die überregionale Vermarktung und Imageförderung sowie die Förderung des Wirtschaftszweiges Tourismus im Raum Hannover durch eigene Tätigkeiten und in Kooperation mit Partnern.

#### Europäisches Beihilfenrecht

Nach Art. 107 Abs. 1 AEUV ist der Tatbestand einer Beihilfe erfüllt, sofern folgende Merkmale vorliegen:

- es muss sich um eine Maßnahme zugunsten eines Unternehmens handeln,
- die Maßnahme muss begünstigende Wirkung für das Unternehmen haben,
- die Maßnahme muss aus staatlichen Mitteln finanziert werden,
- es muss sich um eine selektive Maßnahme, das heißt eine ein bestimmtes Unternehmen begünstigende Maßnahme handeln und
- die Maßnahme muss die Gefahr einer Verfälschung des Wettbewerbs sowie eine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels hervorrufen.

Die hannoverimpuls GmbH und die HMTG erhalten zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben von der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover jährliche Zuwendungen im Wege der institutionellen Förderung als anteilige Fehlbedarfsfinanzierung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Die Steuerung, Überwachung und Transparenz der sich aus der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben ergebenden Finanzbeziehungen zwischen der Landeshauptstadt Hannover, der Region Hannover und der hannoverimpuls GmbH werden u.a. durch Beschlüsse zu den Wirtschaftsplänen und den Jahresabschlüssen der hannoverimpuls GmbH und den Haushaltsplänen der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover in den Gremien der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover sichergestellt.

Vor dem Hintergrund des Freistellungsbeschlusses vom 20. Dezember 2011 (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3) soll nunmehr ergänzend eine einheitliche Betrauung der hannoverimpuls GmbH und der HMTG durch die Landeshauptstadt Hannover und die Region Hannover im Rahmen eines formellen Betrauungsakts erfolgen.

Der Freistellungsbeschluss ist auf die Zuschüsse der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover an die hannoverimpuls GmbH und die HMTG anwendbar. Die materiellen Voraussetzungen für eine Freistellung der Finanzierung sind gegeben, da die hannoverimpuls GmbH ausschließlich und die HMTG weit überwiegend Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erfüllen und die jährlichen Zuschusszahlungen für die Erbringung von DAWI einen Betrag von 15 Mio. € nicht überschreiten. DAWI sind in der Regel Leistungen der Daseinsvorsorge, die im öffentlichen Interesse liegen und ein allein im wirtschaftlichen Interesse handelndes Unternehmen, nicht oder nicht zu gleichen Bedingungen anbieten würde.

### Betrauungsakt

Der Betrauungsakt muss im Einzelnen die folgenden Angaben enthalten:

- Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen,
- das Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet,
- Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte,
- Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen,
- Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen,
- einen Verweis auf den Freistellungsbeschluss.

Der als Anlage beigefügte Betrauungsakt in Form eines Zuwendungsbescheids setzt diese beihilfenrechtliche Vorgabe für den Ausgleich der Kosten um, die der hannoverimpuls GmbH und der HMTG aus der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben entstehen. Der Zuwendungsbescheid ist somit zugleich Betrauungsakt im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

### Hinweis

Eine inhaltsgleiche Beschlussdrucksache wird der Regionsversammlung der Region Hannover in ihrer Sitzung am 01.03.2016 vorgelegt.

20.20  
Hannover / 26.01.2016

**Stand: Entwurf, 20. Januar 2016**

**[Zu übertragen auf eigenen Briefkopf]**

Landeshauptstadt Hannover  
Trammplatz 2  
30159 Hannover

Region Hannover  
Hildesheimer Straße 20  
30169 Hannover

hannoverimpuls GmbH  
Vahrenwalder Straße 7  
30165 Hannover

Hannover Marketing und Tourismus GmbH  
Vahrenwalder Straße 7  
30165 Hannover

Az.: [•]

Hannover, den [•]

## **Z U W E N D U N G S B E S C H E I D**

(Institutionelle Förderung)

Betreff:           Zuwendung der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover - Betrauung  
der hannoverimpuls GmbH und der Hannover Marketing und Tourismus GmbH

Entsprechend der Maßgabe des *Beschlusses der Kommission Nr. 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind* (ABl. EU Nr. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3) sollen die hannoverimpuls GmbH und die Hannover Marketing und Tourismus GmbH (gemeinsam: „Zuwendungsempfänger“) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse („öffentliche Aufgaben“) im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) betraut werden.

Der vorliegende Bescheid setzt die erforderlichen Vorgaben um und ist daher zugleich

## **BETRAUUNGSAKT**

im Sinne des *Beschlusses der Kommission Nr. 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011 („Freistellungsbeschluss“)*.

### **II. hannoverimpuls GmbH**

#### **1. Bewilligung**

Die hannoverimpuls GmbH erhält von ihren Anteilseignern, der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover („Zuwendungsgeber“) zur Deckung ihres Jahresfehlbetrags in dem Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2025 jährliche **Zuwendungen** im Wege der institutionellen Förderung als anteilige Fehlbedarfsfinanzierung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse („jährliche Zuwendungen“).

- 1.1 Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind auch andere von der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover der hannoverimpuls GmbH unmittelbar oder mittelbar gewährte Vorteile jedweder Art. Umfasst sind insbesondere Betriebs- und Investitionszuschüsse, Bürgschaften, Bürgschaften wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte, Darlehen, Kostenübernahmen und Kapitaleinlagen.
- 1.2 Die Höhe der jährlichen Ausgleichsleistungen für das jeweilige Wirtschaftsjahr erfolgt unter Berücksichtigung der Aufgaben der hannoverimpuls GmbH und ihres Jahreswirtschaftsplans.
- 1.3 Die jährlichen Zuwendungen an die hannoverimpuls GmbH dürfen einen Betrag von EUR 15 Mio. nicht überschreiten. Andere wirtschaftliche Vorteile nach 1.1 sind bei Bestimmung dieser Höchstgrenze in Höhe ihres Beihilfeäquivalentes in Ansatz zu bringen.
- 1.4 Ein Anspruch auf die Gewährung der jährlichen Zuschüsse entsteht der hannoverimpuls GmbH aus der Betrauung nicht. Über die Gewährung von Ausgleichsleistungen entscheiden die Zuwendungsgeber durch Bereitstellung der Mittel in ihren Haushalten.
2. **Zweckbindung zur Durchführung folgender öffentlicher Aufgaben**
  - 2.1 Durch die jährlichen Zuwendungen wird die hannoverimpuls GmbH im öffentlichen Interesse zur „Bündelung, Koordinierung und Förderung kommunaler und regionaler Wirtschaftsförderungs-, Marketing-, Tourismusaktivitäten und aller sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen und unternehmerischen Rahmenbedingungen in Stadt und Region Hannover im Wettbewerb mit anderen Kommunen und Regionen“ (§ 3 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag) tätig. Hierzu zählen insbesondere
    - 2.1.1 Gründungs- und Ansiedlungsberatung
    - 2.1.2 Durchführung von Ansiedlungs- und Gründungswettbewerben
    - 2.1.3 Betrieb von Gründungszentren
    - 2.1.4 Aktivitäten im Rahmen der Internationalisierung, Unterstützung bei der Anbahnung internationaler Geschäftsbeziehungen und Eintritt in ausländische Märkte
  - 2.2 Die jährlichen Zuwendungen sind an die unter Ziffer 2.1 genannten Zweckzwecke gebunden.
  - 2.3 Konkrete Leistungen gegenüber den Zuwendungsgebern sind auf der Grundlage dieses Bescheides von der hannoverimpuls GmbH nicht zu erbringen.

### **III. Hannover Marketing und Tourismus GmbH**

#### **1. Bewilligung**

- 1.1** Die Hannover Marketing und Tourismus GmbH erhält von der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover zur Deckung ihres Jahresfehlbetrags in dem Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2025 jährliche Zuwendungen im Wege der institutionellen Förderung als anteilige Fehlbedarfsfinanzierung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse („jährliche Zuwendungen“). Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind auch andere von der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover der Hannover Marketing und Tourismus GmbH unmittelbar oder mittelbar gewährte Vorteile jedweder Art. Umfasst sind insbesondere Betriebs- und Investitionszuschüsse, Bürgschaften, Bürgschaften wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte, Darlehen, Kostenübernahmen und Kapitaleinlagen.
- 1.2** Die Höhe der jährlichen Ausgleichsleistungen für das jeweilige Wirtschaftsjahr erfolgt unter Berücksichtigung der Aufgaben der Hannover Marketing und Tourismus GmbH und ihres Jahreswirtschaftsplans.
- 1.3** Die jährlichen Zuwendungen an die Hannover Marketing und Tourismus GmbH dürfen einen Betrag von EUR 15 Mio. nicht überschreiten. Andere wirtschaftliche Vorteile nach 1.1 sind bei Bestimmung dieser Höchstgrenze in Höhe ihres Beihilfeäquivalentes in Ansatz zu bringen.
- 1.4** Ein Anspruch auf die Gewährung der jährlichen Zuschüsse entsteht der Hannover Marketing und Tourismus GmbH aus der Betrauung nicht. Über die Gewährung von Ausgleichsleistungen entscheiden die Zuwendungsgeber durch Bereitstellung der Mittel in ihren Haushalten.

#### **2. Zweckbindung zur Durchführung folgender öffentlicher Aufgaben**

- 2.1** Die Hannover Marketing und Tourismus GmbH wird im öffentlichen Interesse der überregionalen Vermarktung und Imageförderung sowie der Förderung des Wirtschaftszweiges Tourismus im Raum Hannover durch eigene Tätigkeiten und in Kooperation mit Partnern tätig. Hierzu zählen insbesondere:
- 2.1.1** Allgemeine Tourismusförderung (Tourist Information Hannover)
- 2.1.2** Vermarktung und Imageförderung von Landeshauptstadt und Region Hannover
- 2.1.3** Organisation des Maschseefestes über die Hannover Veranstaltungen GmbH
- 2.1.4** Betrieb eines Kongressbüros (HannoverKongress) für die Veranstaltung von Kongressen und ähnlichen Veranstaltungen

- 2.2** Die jährlichen Zuwendungen sind an die unter Ziffer 2.1 genannten Zweckzwecke gebunden.
- 2.3** Konkrete Leistungen gegenüber den Zuwendungsgebern sind auf der Grundlage dieses Bescheides von der Hannover Marketing und Tourismus GmbH nicht zu erbringen.

#### **IV. Vorbehalt**

Die Bewilligung der jährlichen Zuwendungen gemäß Ziffer II. und III. dieses Bescheides steht für den Bewilligungszeitraum unter dem Vorbehalt

- 1.** der Vorlage eines Jahreswirtschaftsplans der hannoverimpuls GmbH und des Jahreswirtschaftsplans der Hannover Marketing und Tourismus GmbH sowie einer aktualisierten Planungsrechnung durch die Zuwendungsempfänger für das jeweils folgende Jahr bis zum 31. Oktober des Vorjahres;
- 2.** der Bereitstellung der Mittel im Haushalt der Zuwendungsgeber in den Jahren 2016 bis 2025 und durch entsprechende Haushaltsbeschluss (Widerrufvorbehalt gemäß § 1 NVwVfG i.V.m. § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwVfG; § 1 NVwVfG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

#### **V. Allgemeine Nebenbestimmungen**

Der Bescheid ergeht mit folgenden allgemeinen Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 NVwVfG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG:

##### **1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1** Die jährlichen Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2** Alle eigenen Mittel und mit dem Zweckzweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) der Zuwendungsempfänger sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der jeweilige Wirtschaftsplan einschließlich des Organisations- und Stellenplans sowie die jeweils aktualisierte Planungsrechnung sind verbindlich.
- 1.3** Die jährlichen Zuwendungen werden bei Bedarf den Zuwendungsempfängern in Teilbeträgen ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung der hannoverimpuls GmbH.

##### **2. Nachträgliche Ermäßigung der Aufwendungen oder Änderung der Finanzierung**

- 2.1** Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im jeweiligen Wirtschaftsplan sowie in den Planungsrechnungen für die Jahre 2016 – 2025 veranschlagten Gesamtaufwendungen für die geförderten

öffentlichen Aufgaben oder erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die jährliche Zuwendung für das betreffende Jahr – u. a. zur Vermeidung einer Überkompensation gemäß Art. 4 lit. e), Art. 5 Abs. 1, Art. 6 des *Beschlusses der Kommission Nr. 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011* – um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Auf den Rückforderungsanspruch der Zuwendungsgeber gemäß § 1 NVwVfG i.V.m. § 49a VwVfG wird hingewiesen.

- 2.2** Es gilt ein mehrjähriger Ansatz. Die Zuwendungsgeber führen alle drei Jahre (erstmalig für den Zeitraum 2016 bis einschließlich 2017) und am Ende des Betrauungszeitraumes eine Kontrolle durch, ob eine Überkompensation vorliegt. Übersteigt eine Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich innerhalb des Dreijahreszeitraums nicht um mehr als 10 %, so kann die Überkompensation auf den folgenden Dreijahreszeitraum übertragen und von dem in diesem Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden (Art. 6 Abs. 2 des *Beschlusses der Kommission Nr. 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011* i.V.m. Tz. 141 der *Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Anwendung der Vorschriften der Europäischen Union über staatliche Beihilfen, öffentliche Aufträge und den Binnenmarkt auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und insbesondere auf Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse vom 29. April 2013*). Übertragung und Abzug einer Überkompensation nach den vorstehenden Regelungen schließen eine Rückforderung nach vorstehender Ziffer 2.1 aus.

### **3. Vergabe von Aufträgen**

**3.1** Die Zuwendungsempfänger haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkte zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

**3.2** Soweit die Zuwendungsempfänger verpflichtet sind, die VOB/A oder die VOL/A aufgrund § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 3 bzw. §§ 5, 6 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge oder aufgrund des Niedersächsischen Tariftreue – und Vergabegesetzes anzuwenden, bleiben diese sowie weitergehende gesetzliche Verpflichtungen unberührt.

### **4. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger**

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem Zuwendungsgeber im Halbjahresbericht oder der aktualisierten Planungsrechnung anzuzeigen, wenn

**4.1** sie nach Vorlage des jeweiligen Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen beantragen oder erhalten,

**4.2** für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere sich bei den Zuwendungsempfängern höhere Erträge bzw. geringere Aufwendungen einstellen oder die Aufnahme weiterer Tätigkeiten erfolgen soll.

### **5. Buchführung**

**5.1** Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

**5.2** Die Zuwendungsempfänger haben die Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen zehn Jahre nach Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den jeweiligen Vorschriften oder Regeln entsprechen.

### **6. Nachweis der Verwendung**

**6.1** Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen („Verwendungsnachweis“).

**6.2** Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen erfolgt im Rahmen eines jährlich zu erstellenden Beihilfenberichts. Der Beihilfenbericht besteht aus einem Sachbe-

richt und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Beihilfenbericht ist zu bestätigen, dass die Ausgleichsleistungen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verwendet wurden und eine Verwendung für nicht von der Betrauung erfasste Bereiche nicht erfolgte.

- 6.3** Erbringt ein Zuwendungsempfänger neben der Erfüllung öffentlicher Aufgaben auch reguläre wirtschaftliche Tätigkeiten oder nimmt er wirtschaftlichen Tätigkeiten neu auf, die im Wettbewerb zu privaten Dritten stehen, ist sie verpflichtet, eine Trennungsrechnung nach Art. 5 Abs. 3 lit. b, Abs. 9 des *Beschlusses der Kommission Nr. 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011* zwischen diesen Bereichen einzuführen. Er hat in diesem Fall dem Verwendungsnachweis eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beizufügen, die die Ordnungsmäßigkeit der getrennten Kontenführung bestätigt.

Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei der Aufstellung des jeweiligen Wirtschaftsplans eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung im Folgejahr änderbar. Über die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.

- 6.4** In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des jeweiligen Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im Bewilligungszeitraum darzustellen. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfungsberichte sowie etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen.

- 6.5** Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus den testierten Jahresabschlüssen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) im Bewilligungszeitraum. Die Zuwendungsempfänger verwenden für die Erfolgsrechnung in Wirtschaftsplan, unterjährige Berichterstattung und Jahresabschluss ein einheitliches Berichtsformat entsprechend der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 Abs. 2 HGB. Dieses beinhaltet auch eine Darstellung der totalen und prozentualen Abweichungen sowie die dazugehörigen Erläuterungen. Weiterhin ergänzen die Zuwendungsempfänger Wirtschaftsplan und Jahresabschluss um Spartenrechnungen. Für die hannoverimpuls GmbH besteht die Spartenrechnung mindestens für die Bereiche „Gründungswerkstatt“, „Branchenentwicklung und Internationalisierung“, „Technologie und Innovation“, „Gründerinnen Consult“, „Gründungszentren“ sowie „Unternehmenskommunikation“. Die Zuwendungsempfänger sind berechtigt, eine Änderung oder Erweiterung der Spartenrechnung entsprechend ihrer Geschäftsausrichtung vorzunehmen.“

## **7. Prüfung der Verwendung**

**7.1** Die Zuwendungsgeber sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfänger haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

**7.2** Die Rechnungsprüfungsämter der Zuwendungsgeber sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.

## **8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

**8.1** Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

**8.2** Ziffer III. 8.1 gilt insbesondere, wenn

**8.2.1** eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

**8.2.2** die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder

**8.2.3** die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

**8.3** Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, oder Mitteilungspflichten (Nr. 4) nicht rechtzeitig nachkommt.

**8.4** Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

**8.5** Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden (§ 1 N VwVfG i.V.m. § 49a Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

## **VI. Besondere Nebenbestimmungen für die Zuwendung an die Hannover Marketing und Tourismus GmbH**

1. Die hannoverimpuls GmbH ist Erstempfängerin der Zuwendung an die Hannover Marketing und Tourismus GmbH.
2. Die hannoverimpuls GmbH leitet die jährlichen Ausgleichsleistungen zugunsten der Hannover Marketing und Tourismus GmbH gemäß Ziffer II. 1.1 an die Hannover Marketing und Tourismus GmbH als Letztempfängerin weiter.
3. Die hannoverimpuls GmbH ist als Erstempfängerin verpflichtet und berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Zuwendungsbescheides durch die Hannover Marketing und Tourismus GmbH als Zweitempfängerin zu überwachen. Als Erstempfängerin nimmt sie gegenüber der Hannover Marketing und Tourismus GmbH die Rechte der Zuwendungsgeber wahr. hannoverimpuls stellt den Zuwendungsgebern eine Kopie des jährlichen Beihilfenberichts der Hannover Marketing und Tourismus GmbH nach Nr. 6.2 zur Kenntnisnahme zur Verfügung.
4. Die Hannover Marketing und Tourismus GmbH erbringt neben der Erfüllung öffentlicher Aufgaben auch reguläre wirtschaftliche Tätigkeiten. Dies betrifft aktuell die online-Vermittlung von Privat – und Hotelzimmern und die Zusammenstellung und der Vertrieb von Städtereisen. Die Zuwendung an die Hannover Marketing und Tourismus GmbH steht unter dem besonderen Vorbehalt, dass sie eine Trennungsrechnung nach Art. 5 Abs. 3 lit. b, Abs. 9 des *Beschlusses der Kommission Nr. 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011* zwischen den öffentlichen Aufgaben und den regulären wirtschaftlichen Tätigkeiten einführt. Sie hat ihrem Verwendungsnachweis eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beizufügen, die die Ordnungsmäßigkeit der getrennten Kontenführung bestätigt. Im Übrigen gilt Ziffer V. 6.3.

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe unmittelbar Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

---

(Landeshauptstadt Hannover)

---

(Region Hannover)

ENTWURF

# **SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

( Antrag Nr. 2823/2015 )

Eingereicht am 11.12.2015 um 08:35 Uhr.

**Organisations- und Personalausschuss, Sozialausschuss,  
Gleichstellungsausschuss, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung (Stadtbezirke  
01 - 13 zur Kenntnis),**

---

## **Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Überarbeitung von Einladungstexten zu öffentlichen Veranstaltungen der Landeshauptstadt Hannover**

### **Antrag zu beschließen:**

Die Verwaltung wird aufgefordert, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit ihre Texte für öffentliche Einladungen der Landeshauptstadt Hannover so zu überarbeiten, dass sie Menschen mit Einschränkungen die Möglichkeit geben, an Veranstaltungen möglichst barrierefrei teilzunehmen:

- a.) mit Hilfe einer Bedarfsabfrage (z. B. Hörschleifen, Gebärdensprache-Dolmetscherdienst)
- b.) Formulierungen in Leichter Sprache sowie weitere geeignete Maßnahmen

### **Begründung:**

Das Motto „Jeden Tag eine gute Stadt“ darf sich auch darin spiegeln, inwieweit die Stadt Hannover allen EinwohnerInnen ermöglicht, an öffentlichen Sitzungen und Veranstaltungen teilzunehmen. Ein modifizierter Einladungstext mit Antwortmöglichkeit und Bedarfsabfrage erleichtert das Organisieren von Hilfen innerhalb einer angemessenen Zeit.

Christine Kastning  
Fraktionsvorsitzende

Freya Markowis  
Fraktionsvorsitzende

Hannover / 11.12.2015

<b>CDU-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 0085/2016 )
---

Eingereicht am 14.01.2016 um 12:09 Uhr.

**Ratsversammlung 28.01.2016**

---

**Antrag der CDU-Fraktion zu einer Bürgerbefragung zur Zukunft des Steintorplatzes**

**Antrag zu beschließen:**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Verwaltung auf, eine Bürgerbefragung zur Zukunft des Steintorplatzes durchzuführen. Abgefragt werden soll dabei, ob die Bürgerinnen und Bürger eine Bebauung des Steintorplatzes oder eine Aufwertung des Platzes bevorzugen.

**Begründung:**

Die momentan von Rot-Grün geplante Bebauung des Steintorplatzes hat zu erheblichen Protesten bei Bürgerinnen und Bürgern Hannovers geführt und eine stadtweite Diskussion ausgelöst, bei der immer eindeutiger die ablehnende Haltung der Bürgerinnen und Bürger Hannovers deutlich wird. Aus diesem Grund ist vor dem Schaffen endgültiger Tatsachen zunächst mittels einer Bürgerbefragung zu eruieren, wie die Mehrheit der Menschen in Hannover den Steintorplatz zukünftig gestaltet haben will.

Jens Seidel  
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 14.01.2016

<b>CDU-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 0347/2016 )
---

Eingereicht am 17.02.2016 um 10:17 Uhr.

**Stadtentwicklungs- und Bauausschuss, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung**

---

**Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion zum Planungsstopp zur Stadtbahnstrecke D-West / Neu- und Ausbau der City-Strecke**

**Antrag zu beschließen:**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover setzt den Grundsatzbeschluss zur Stadtbahnstrecke D-West, Neu- und Ausbau der Citystrecke (Drucksachennummer 0297/2013) aus.

Gleichzeitig wird die Region Hannover umgehend aufgefordert, die laufenden Planungen zum oberirdischen Streckenbau unverzüglich einzustellen und die Umbaumaßnahmen nicht weiter durchzuführen. Zudem sind sämtliche Kalkulationen für die Planungs- und Baukosten umgehend den Ratsmitgliedern offen zu legen.

**Begründung:**

Nach Bekanntwerden einer drohenden Kostenexplosion beim geplanten D-Linien-Umbau mit einer Steigerung der veranschlagten Baukostensumme um 34 %, sind die momentanen Planungen einzustellen.

Ein Hauptargument der oberirdischen Streckenführung der D-Linie war eine deutliche Kosteneinsparung gegenüber der „Tunnellösung“. Das offenbare „Schönrechnen“ von Zahlen und die momentan in der Diskussion befindlichen massiven Streichungen in der Bauausführung (Verzicht auf Aufzugs- und Treppenanlagen sowie eine Reduzierung der Ausbaustandards bei Hochbahnsteigen), verstärken die Zweifel an einer objektiven Planung. Darüber hinaus besteht der Verdacht, dass die seinerzeit gefassten Beschlüsse auf falschen und/oder unzureichenden Informationen hinsichtlich der Kosten basieren.

Angesichts der enormen finanziellen Herausforderungen von Stadt und Region Hannover (zum Beispiel die Unterbringung von Flüchtlingen, der Investitionsbedarf bei Schulen und Kindertagesstätten, sozialer Wohnungsbau etc.) kann sich die öffentliche Hand ein finanzielles Fiasko unter keinen Umständen erlauben.

Aus diesem Grund ist ein sofortiger Planungsstopp zwingend erforderlich.

Jens-Michael Emmelmann  
Stellv. Vorsitzender

Hannover / 17.02.2016

<b>CDU-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 0599/2016 )
---

Eingereicht am 10.03.2016 um Uhr.

## **Ratsversammlung**

---

**Antrag der CDU-Fraktion auf Akteneinsicht in alle bei der Stadtverwaltung vorhandenen Unterlagen und Vergabeakten zur Veranstaltung des Frühlings- und Oktoberfestes auf dem Schützenplatz in Hannover**

### **Antrag auf Akteneinsicht**

Sehr geehrter Herr Schostok,

die CDU-Ratsfraktion beantragt hiermit gemäß § 58 Abs. 4 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

### **Akteneinsicht**

in alle bei der Stadtverwaltung vorhandenen Unterlagen und Vergabeakten zur Veranstaltung des Frühlings- und Oktoberfestes auf dem Schützenplatz in Hannover.

Als Mitglieder unserer Fraktion, die die Akten einsehen und prüfen, benennen wir den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Jens-Michael Emmelmann und Ratsherrn Hannes Hellmann.

Mit freundlichen Grüßen  
Jens-Michael Emmelmann  
Stellv. Vorsitzender

Hannover / 15.03.2016

<b>CDU</b> ( Antrag Nr. 0616/2016 )
--

Eingereicht am 16.03.2016 um Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Antrag der CDU-Fraktion auf Akteneinsicht in alle bei der Stadtverwaltung vorhandenen Unterlagen zur Umsiedlung der Bauwagen-Bewohner aus dem Burgweg in die Voltmerstraße,**

**Antrag auf Akteneinsicht**

Sehr geehrter Herr Schostok,

die CDU-Ratsfraktion beantragt hiermit gemäß § 58 Abs. 4 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

**Akteneinsicht**

in alle bei der Stadtverwaltung vorhandenen Unterlagen zur Umsiedlung der Bauwagen-Bewohner aus dem Burgweg in die Voltmerstraße, insbesondere in die Nutzungsvereinbarung, die zwischen der Stadt und den Nutzern des Grundstücks geschlossen worden ist.

Als Mitglieder unserer Fraktion, die die Akten einsehen und prüfen, benennen wir Ratsfrau Georgia Jeschke und Ratsherr Thomas Klapproth.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Seidel  
Vorsitzender

Hannover / 16.03.2016

<b>Fraktion Die Hannoveraner</b> ( Antrag Nr. 0590/2016 )
--

Eingereicht am 14.03.2016 um 16:11 Uhr.

**Ratsversammlung 17.03.2016**

---

**Dringlichkeitsantrag der Fraktion Die Hannoveraner zu einer Aufforderung an die Polizei als Versammlungsbehörde, die Demonstration der sudanesischen Asylbewerber auf dem Weißekreuzplatz zu beenden.**

**Antrag**

Der Rat möge beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die hannoversche Polizei als Versammlungsbehörde auf, die nunmehr fast zwei Jahre währende Demonstration sudanesischer Asylbewerber auf dem Weißekreuzplatz unverzüglich zu beenden und den Platz zu räumen.

**Begründung:**

Seit nunmehr fast zwei Jahren haben sudanesische Asylbewerber auf dem Weißekreuzplatz

ein Camp errichtet, weil sie gegen die Asylpolitik der Bundesregierung und gegen die Politik in ihrem Heimatland protestieren wollen.

Es ist die längste Dauerdemonstration, die Hannover jemals erlebt hat. Die Errichtung eines Dauer-Camps auf einem öffentlichen Platz, der als Grünanlage angelegt ist, begründet den ernstesten Verdacht, dass die Demonstration von Anfang an gegen den § 25 Abs. 1

VersammlG

verstößt (Durchführung der Versammlung anders als angemeldet). Denn es ist kaum anzunehmen, dass die Polizei als Versammlungsbehörde bei Anmeldung der Demonstration

die dauerhafte missbräuchliche Besetzung des Platzes, wie sie sich tatsächlich darstellt, genehmigt hat.

Auch ist zu bezweifeln, ob die Demonstration mit einem Vorlauf von mindestens 48 Stunden angemeldet wurde, wie es der § 14 Abs. 1 VersammlG verlangt. Unserer Erinnerung nach begann die Demonstration überfallartig und für alle nicht daran Beteiligten völlig überraschend. Eine diesbezügliche Akteneinsicht bei der Polizei wäre interessant.

Falls dieser Verdacht und dieser Zweifel zutreffen, dann hat die Polizei u. E. jederzeit das Recht, die Versammlung aufzulösen.

Das Recht zur Auflösung der Demonstration ergibt sich außerdem auch aus der Tatsache, dass

in jüngster Zeit mehrfach keine Sudanesen und vor allem kein Versammlungsleiter mehr auf dem Platz angetroffen wurden (möglicherweise Verstoß gegen § 7 Abs. 1 VersammlG).

(*Auszüge aus dem VersammlG als Anhang auf der Rückseite* )

Gerhard Wruck,  
Stv. Fraktionsvorsitzender)

Hannover / 15.03.2016